

GESCHICHTE
DES
WIRTSCHAFTLICHEN LEBENS
DER
ABTEI EBERBACH IM RHEINGAU
VORNEHMLICH IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT.

MIT URKUNDLICHEN BEILAGEN UND EINER KARTE.

VON
Dr. J. SÖHN.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1914.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Carl Ritter, G. m. b. H., Wiesbaden.

228469

OCT 23 1919

DMEB3

+502

Inhalt.

	Seite
Einleitung. Kurzer Überblick über das vorhandene Material	1
Kapitel I. Die Landwirtschaft des Klosters Eberbach	3
§ 1. Die Entstehung, Verwaltung und Bewirtschaftung des Eberbachschen Grundbesitzes bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts	3
§ 2. Das Eindringen der Verpachtungen in das System der Eigenwirtschaft und das Verhältnis zwischen Pachtherren und Pächter	13
§ 3. Der allmähliche Niedergang Eberbachs und seine Folgen für die klösterliche Wirtschaft	25
§ 4. Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte	42
Kapitel II. Der Weinbau Eberbachs	49
§ 1. Ausdehnung und Bebauung der verpachteten und in Eigenwirtschaft befindlichen Eberbachschen Weinberge	49
§ 2. Der Weinhandel des Klosters	71
Rückblick	85
Statistische Beilagen	87
Urkundliche Beilagen	130

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

a) Quellen.

Ungedruckte:

1. Urkunden der Abtei Eberbach von 1331—1648.
Die Urkunden der Riedhöfe liegen zum grössten Teil auf dem Grossherzogl. Hess. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt. Wenn diese in der Arbeit angeführt werden, so ist in der Quellenangabe immer darauf hingewiesen. Alle übrigen Urkunden befinden sich im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden. Die in der Arbeit ohne nähere Angabe genannten Nummern sind die des Repertoriums des Staatsarchivs.
2. *Protocolla elocationum et renovationum* Nr. 1, 3, 4 und 5 im St.-A. Wiesbaden.
3. Frucht-, Wein- und Geldzinsregister, Visitations- und Herbstbücher, Zins- und Güterrenovationen im St.-A. Wiesbaden, zitiert nach den einzelnen Orten, z. B. Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. . . oder Wesel, *visitatio vinearum anno . . .*
4. Einnahme- und Ausgaberegister Nr. 1—32 im St.-A. Wiesbaden.
5. *Varia* Nr. 1—13. Enthalten Inventarverzeichnisse der einzelnen Höfe, Nachrichten über deren Verwaltung, Güterrenovationen und Verpachtungen. Nr. 2 enthält Nachrichten über den Weinhandel des Klosters nach Cöln 1456—1519 im St.-A. Wiesbaden.
6. Protokollbücher Nr. 1—31 und Nr. 46 im St.-A. Wiesbaden.
7. Alte Repertorien des Klosters Nr. 1—12 im St.-A. Wiesbaden.
8. Rentei- und Bursenrechnungen, Limburger und Mainzer Kellereirechnungen, Backmeistereirechnungen im St.-A. Wiesbaden.
9. Verhandlungen zwischen der Stadt Cöln und dem Kloster Eberbach wegen des Erbacher Hofes in Cöln und der Weineinfuhr des Klosters 1525, teils im Hist. Stadtarchiv zu Cöln, teils im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden.

Gedruckte:

- Rossel, *Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau*. 2 Bde. Wiesbaden 1865.
Sauer, *Codex diplomaticus Nassovicus* I 1, 2, 3. Wiesbaden 1885—1887.
Baur, *Hessische Urkunden*. 5 Bde. u. Reg. Darmstadt 1846—1873.
Roth, *Geschichtsquellen aus Nassau: die Geschichtsquellen des Niederrheingaus*. I 1, 2, 3, 4. Wiesbaden 1880—84.
Ignatius de Ybero: *Exordia Sacri Ordinis Cisterciensis*. Rixhemii. 1871.

b) Literatur.

- Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*. 4 Bde. Leipzig 1879—1901.
Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*. 3 T. in 4 B. Leipzig 1886.
Kötzschke, *Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden an der Ruhr*. Leipzig 1901.

- Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
- Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.
- Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.
- Bär, Diplomatische Nachrichten von der natürlichen Beschaffenheit und Kultur des Rheingaus in mittleren Zeiten. Mainz 1790.
- Bär, Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Herausgegeben von Karl Rossel. 2 Bde. Wiesbaden 1855.
- Stoff, Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Wiesbaden 1886. Forts. Bärs.
- Bodmann, Rheingauische Altertümer. Mainz 1819.
- Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. Mainz, Frankfurt, Leipzig 1788—1790.
- Wilhelmy, Beitrag zur Controverse von „Frenze-Win“ und „Hunzig-Win“. Annalen des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung. Bd. XIV, S. 182 ff.
- Kayser, Weinbau und Winzer im Rheingau. Wiesbaden 1906.
- Hartmeyer, Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter. Diss. Jena 1905.
Gedruckt auch in: Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. 3. Heft. N. F.
- Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Rheinpfalz. 3 Bde. Frankfurt a. M. 1907.
- John, Der Cölner Rheinzoll 1475—1494. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 28, S. 9 ff.
- Richter, Geschichte des Rheingaus: In „Der Rheingaukreis“. (Beschreibung und Statistik 1891—1900.) Rudesheim 1902.
Davon eine Neubearbeitung: Der Rheingau, eine Wanderung durch seine Geschichte. Wiesbaden 1913.

Einleitung.

Kurzer Überblick über das vorhandene Material.

Das Kloster Eberbach im Rheingau wurde im Jahre 1135 von Erzbischof Adalbert I. von Mainz den Cisterziensern zu dauernder Niederlassung angewiesen¹⁾. Was an Quellenmaterial²⁾ für die älteste Zeit auf uns gekommen ist, beschränkt sich auf Urkunden und vor allem auf den „Oculus memorie“, ein Kopiar, in dem die wichtigsten Urkunden über den Ursprung des Klosters selbst und über die einzelnen Höfe, sowie über die Gütererwerbungen bis zum Jahre 1211 abgeschrieben sind. Es wurde bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts fortgeführt³⁾. Wenn auch diese Quellen uns nicht alle Fragen beantworten, so geben sie doch ein einigermaßen klares Bild von der Entstehung und Verwaltung des ältesten Eberbachschen Grundbesitzes. Mögen auch nicht alle ursprünglich vorhandenen Nachrichten sich durch die Stürme der Zeit auf unsere Tage gerettet haben, so kann man doch die Beobachtung machen, dass die Aufzeichnungen häufiger werden, je mehr Eberbach aus der Abgeschlossenheit, zu der es die Ordensregel verpflichtete, heraustrat und mit der Mitwelt verkehrte. Man mochte in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens wenig Wert darauf legen, alle Einzelheiten zu buchen; man begnügte sich damit, hauptsächlich die Gütererwerbungen und Freiheiten des Klosters durch Urkunden dauernd zu sichern. Wenn wir uns das ganze System der Cisterzienser vor Augen halten, das anfangs nur in Eigenwirtschaft bestand, so kann es uns nicht wundern,

¹⁾ Über die Schicksale der Abtei vor der endgültigen Besitznahme durch den Orden von Citeaux hat Pater Hermann Bär in der Einleitung zu seiner Dipl. Geschichte Eberbachs Nachrichten gegeben. In der Zeitangabe aber für die Übernahme durch die Cisterzienser folgen wir Sauer, Nass. U. B. I 1, 118 ff.

²⁾ Der grösste Teil des Materials liegt in dem Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden. Ein Teil der Urkunden, die auf die Riedhöfe Bezug nehmen, befindet sich im Grossherzogl. Hess. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt, ein Teil der Akten betreffs Verhandlungen mit der Stadt Cöln wegen der Weineinfuhr des Klosters in dem Hist. Stadtarchiv zu Cöln.

³⁾ Vergl. Sauer, Nass. U. B. Vorbemerkungen S. XIV, wo auch die übrige Literatur angegeben ist.

dass für die ältere Zeit die sonst so wichtigen Zins- und Heberegister, Visitations- und Herbstbücher fehlen, die erst im 16. Jahrhundert in ihrer Hauptmasse einsetzen, zu einer Zeit also, wo sich ein bedeutender Umschwung in dem Wirtschaftssystem Eberbachs bereits seit langem vollzogen hatte. Indessen fehlen für das 14. und 15. Jahrhundert nicht alle Nachrichten, wenn man auch feststellen muss, dass die Kriegsstürme am ärgsten unter den Quellen gerade für die Blütezeit der Abtei gewütet haben. Ausser der wachsenden Zahl von Urkunden halten uns die Protocolla elocationum et renovationum einigermaßen auf dem Laufenden, und manche in die Quellen für die spätere Zeit, vornehmlich das 16. Jahrhundert — es sind das vor allem die Protokollbücher, sowie die Einnahme- und Ausgabe-Register —, eingeflochtenen Nachrichten über die früheren Jahrhunderte vervollständigen unsere Kenntnis von der vergangenen Grösse Eberbachs, von der die noch erhaltenen wuchtigen Klostergebäude beredtes Zeugnis ablegen. Leider lassen uns die Rechnungen der Abtei für unsere Zeit fast ganz im Stich, denn die Renterechnungen beginnen erst mit dem Jahre 1566, die Bursenrechnungen 1568, die Backmeistereirechnungen sogar erst 1644, die Limburger Kellereirechnungen jedoch bereits 1506.

Versuchen wir also im folgenden auf Grund dieses Materials einen Einblick zu gewinnen in das wirtschaftliche Leben der Abtei, deren Reformen auf wirtschaftlichem Gebiete der Rheingau und die angrenzenden Bezirke so viel zu verdanken haben.

Doch bevor ich zur Ausführung des Themas schreite, sei es mir noch gestattet, dem Gefühle des Dankes Ausdruck zu geben gegenüber all denen, die mich bei der Anfertigung der Arbeit unterstützten. Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Meister in Münster i. W., dem die Arbeit als Dissertation vorgelegen hat, für die Ratschläge, die er mir bei der Ausführung des Themas zuteil werden liess. Zum Danke bin ich ferner verpflichtet dem Herrn Geh. Archivrat Dr. Wagner in Wiesbaden, der die erste Anregung zu der Arbeit gab, der namentlich beim Beginn der Materialsammlung mit seiner Kenntnis der nassauischen Geschichte liebenswürdigste Beihilfe gewährte und die Drucklegung meiner Arbeit mit grosser Anteilnahme verfolgte. Dank schulde ich auch Herrn Archivrat Dr. Schaus und Herrn Archivar Dr. Eggers in Wiesbaden, die mir ebenfalls mit Rat und Tat zur Seite standen.

Kapitel I.

Die Landwirtschaft des Klosters Eberbach.

§ 1. Die Entstehung, Verwaltung und Bewirtschaftung des Eberbachschen Grundbesitzes bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Der Grundsatz der Cisterzienser, dass keines ihrer Klöster in Städten, Burgen und Ortschaften liegen solle¹⁾, war bei der Abtei Eberbach wohl beachtet. Abseits vom Getriebe der Menschen, auf drei Seiten von Wäldern umschlossen, war die Lage zum klösterlichen Leben wie geschaffen. Nichts störte die Stille des Klosterfriedens, und waren die dem Dienste Gottes geweihten Stunden vorüber, so bot die umliegende Wildnis Gelegenheit genug, zum Spaten und zur Hacke zu greifen und den Grundbesitz des Klosters, den der Stifter ihm bei der Gründung nur in geringer Ausdehnung zugewiesen, durch Rodungen zu vergrößern. Grundbesitz war für die Cisterzienser eine Lebensbedingung, denn nach der Ordensregel war es den Mönchen geboten, dass sie nur von eigener Hände Arbeit leben sollten²⁾. Der erste Besitz Eberbachs erstreckte sich nicht weit über die Gebäude und Umfassungsmauern hinaus und bestand im übrigen aus einer halben Hufe Wiesen, die Adelbert, der Stifter, geschenkt, in einer Mühle, Weinbergen und einigen Wiesen, die sein Ministerial Wolfram, und in einer halben Hufe Landes zu Erbach, die ein anderer Edelmann der neuen klösterlichen Niederlassung übertragen hatten³⁾. Da dieser kleine Besitz keineswegs für das Kloster genügte, so war es nur allzu natürlich, dass vor allem die Äbte, die Eberbach so glücklich durch die Jugendjahre hindurchführten, nach Erweiterung des klösterlichen Grundbesitzes trachteten, zumal da die Ordensregel diesen nicht an die unmittelbare Nähe des Klosters band⁴⁾. In diesem Streben unterstützten die Äbte günstige

¹⁾ Primum Exordium ord. Cisterc. Cap. XVI, ferner Magnum Exordium ord. Cisterc. Cap. XXIV.

²⁾ Primum Exordium ord. Cisterc. Cap. XVI, ferner Magnum Exordium ord. Cisterc. Cap. XXIV.

³⁾ Rossel, U. B. Nr. 4 und 5.

⁴⁾ Primum Exordium ord. Cisterc. Cap. XVI, ferner Magnum Exordium ord. Cisterc. Cap. XXIV.

Zeitumstände, so dass die Eberbachschen Güter bald aus dem engen Tale herauswuchsen und nach allen Seiten hin mit grosser Kraft sich ausbreiteten.

Wie bei allen Klöstern, so kam auch bei Eberbach der Grundbesitz auf recht verschiedene Art zusammen. Eine Hauptquelle des Landerwerbs blieben auch damals noch die zahlreichen Schenkungen, in welcher Absicht und unter welchen Bedingungen auch immer sie erfolgten. Zwar waren jene Zeiten vorüber, in denen königliche Huld oder die gütige Hand eines Grossen den Klöstern schon bei ihrer Gründung ausgedehnte Ländereien zu eigen gab, allein was hier den einzelnen Schenkungen an Grösse abging, das ersetzte ihre Zahl und Häufigkeit. Ausser dem frommen Geiste der damaligen Zeit kam dem Kloster bei dieser Erwerbsart der glückliche Umstand zu Hilfe, dass es die erste Kolonie des damals weltbekannten „Claravallis“ im Rheingau war. Auch wurde es durch seine strenge Zucht und Disziplin unterstützt, die überall Verehrung für die Mönche weckte und nicht zuletzt durch das Eintreten zahlreicher Adeligen in das Kloster, die häufig durch Verwandtschaften und gute Beziehungen auch in entfernteren Gegenden grössere Ländereien in den Besitz Eberbachs brachten.

Allein der Grundbesitz des Klosters setzte sich nicht gänzlich aus Schenkungen zusammen¹⁾. Es machte sich vielmehr gegenüber der Schenkungslust früherer Jahrhunderte bei allen Ständen eine gewisse Ernüchterung bemerkbar, so dass grössere Landübertragungen äusserst selten wurden, und die kleineren an Zahl bedeutend zurückgingen. So erfolgten denn die Neuerwerbungen Eberbachs im 2. und 3. Jahrhundert seines Bestehens hauptsächlich durch Kauf, was ihm um so leichter wurde, je mehr sein Weinhandel an Umfang wuchs und beträchtliche jährliche Überschüsse in seine Kassen brachte. Eine der grössten und wichtigsten Erwerbungen dieser Art war die des Hofes Walheim. Zu ihm gehörten nur ganz geringe Ackerparzellen, die auf dem Wege der Schenkung Eigentum des Klosters geworden waren²⁾.

Die auf diese verschiedenen Weisen erworbenen Ländereien nun waren, wie Zeit und Gelegenheit es mit sich brachten, in den Besitz Eberbachs gekommen und lagen sicherlich meist in der ganzen Dorfflur zerstreut. Hatten dann die Mönche mit klugem Blick irgendeine Gegend, in der sie derartige Güter in Streulage besaßen, für ihre Interessen zweckmässig und geeignet für die Anlage eines Hofes gefunden, so verfolgte die Wirtschaftspolitik des Klosters die Tendenz, mögliche

¹⁾ Die grösste Schenkung an Eberbach war eine 20 Mansen (also 600 Morgen) grosse Wildnis bei Birkehe. Sie erfolgte 1144 durch Erzbischof Heinrich I. von Mainz; Rossel, U. B. Nr. 9.

²⁾ Rossel, U. B. 210, 213, 214, 216, 218, 223, 250, 299, 610.

Geschlossenheit und Abrundung dieser Güter zu erreichen. Weiter entfernt liegende Äcker und Wiesen wurden gegen bequemere abgetreten, wobei es dem Kloster nicht so sehr darauf ankam, gleich viel und gleich gutes Land zu erhalten, als vielmehr darauf, dass das neu zu erwerbende Gebiet zur Ausführung seines Planes vorteilhaft passte¹⁾. Man muss gestehen, dass das System der Cisterzienser diesen Bestrebungen durchaus günstig war. Wie die Klostergebäude selbst, so mussten nämlich auch die Grangien, d. h. die Höfe der Cisterzienser, ausserhalb des Dorfes liegen. Diese Trennung der Höfe von den Dorfschaften und das Aufsuchen der Aussenfelder der Gemarkungsfluren steigerte nicht nur die Zahl der Schenkungen, sondern förderte auch die Bereitwilligkeit angrenzender Grundbesitzer zum Gütertausch. Ausserdem lagen an den Gemarkungsgrenzen vielfach noch anbauungsfähige Wüsten und Wildnisse, die leicht dem Kloster zu eigen gemacht und in fruchtbares Ackerland verwandelt werden konnten. Gerade der Erwerb von Rodeland war, abgesehen davon, dass die Ordensregel dazu verpflichtete, besonders wichtig und vorteilhaft, weil Eberbach, wie alle Cisterzienserklöster, durch päpstliches Privileg von der Entrichtung des Novalzehnten befreit war²⁾.

Freilich erschwerte andererseits auch der Charakter der Schenkungen, durch die bald hier, bald da dem Kloster Ländereien aufgetragen wurden, die Arrondierung der Höfe sehr, besonders wenn die Bedingung gemacht wurde, dass das geschenkte Gut nicht veräussert oder verpfändet werden dürfe³⁾, oder wenn das Rückkaufsrecht⁴⁾ für gewisse Zeit dem Schenkenden selbst oder seinen Erben vorbehalten blieb. Dieser Umstand ist unter anderem ein Grund, dass wir das Prinzip der Cisterzienser, nur abgerundete Höfe zu besitzen, bei den Eberbacher Gütern häufig durchbrochen finden, dass die Abtei über viele einzelne Acker-, Wiesen- und Weinbergspartellen verfügte, deren Bestellung von den nächstliegenden Höfen aus zeitraubend und unbequem war. Indessen war doch auch Eberbachs Politik, die einzelnen Grangien auszubauen, von gutem Erfolg gekrönt. Der Schutzbrief, den Papst Alexander III. für das Kloster und seine Güter im Jahre 1162 ausstellte, liefert den besten Beweis, mit welchem Glück und mit welchem Geschick sie geführt und geleitet wurde, besass doch, wie daraus hervorgeht, Eberbach nach 31jährigem Bestehen bereits 12 Höfe mit eigener Wirtschaft: Hargarden (Hallgarten), Treysen, Richardshusen, Lehem, Haselach, Birkehe, Binge, Walesheim,

1) Rossel, U. B. z. B. 37.

2) Rossel, U. B. 30.

3) Rossel, U. B. 326.

4) Rossel, U. B. 196, ferner Urk. 1098. Selbst die Verkäufer von Gütern machten zuweilen auf das Rückkaufsrecht Anspruch.

Hedenesheim, Nenteres, Walnheim, Gebenbrunnen, Keller und Haus zu Cöln ¹⁾).

Der weit verbreitete Streubesitz des Klosters war natürlich kein abgabefreies Eigentum, es ruhten vielmehr auf jedem Hofe Lasten, die mit den Gütern, mochten sie nun geschenkt oder gekauft sein, auf den neuen Eigentümer übergegangen waren. Am drückendsten wurden diese dort empfunden, wo strenge Vögte mit unberechtigten Forderungen an die Grangien herantraten. Das Kloster selbst stellte sich zwar nie unter den Schutz eines Vogtes, denn es wurde zu einer Zeit gestiftet, als diese ursprünglichen Defensoren der Kirche schon lange ausgeartet waren und wie Tyrannen allgemein gehasst wurden, aber es erwarb mehrere Güter, die entweder aus altem Rechte oder aus neuerer Usurpation solchen Raubtieren in den Klauen steckten ²⁾. Zeiten finanzieller Bedrängnis hatten zuweilen die eigentlichen Vogteiherren veranlasst, ihre Rechte zu veräußern durch Verkauf, Verpfändung oder Belehnung, so dass die Vogteien nicht selten in dritte Hand übergegangen waren ³⁾. Diese Verwirrung musste die Bedrängnis der auf den Höfen weilenden Klosterbrüder bis zur Unerträglichkeit steigern. Eberbachsche Güter rissen die Vögte oft rücksichtslos an sich und konnten nicht Geld genug von dem Kloster erpressen ⁴⁾. Mit allen Mitteln suchte es daher die

¹⁾ Rossel, U. B. 54.

²⁾ Bär, Dipl. Gesch. der Abtei E. I, 358.

³⁾ Rossel, U. B. 554 aus dem Jahre 1188 wird als Vogt des Hofes Haselach genannt Rupert von Eschelbruchen, dessen Erpressungen das Kloster dadurch ein Ende machte, dass es ihm ausser 30 Mark und einem Pferde im Werte von 4 Mark ein Gut in Eschelbruchen übergab (Rossel, U. B. Nr. 93); auf diese Weise erlangte es die Verzichtleistung auf seine vogteilichen Rechte. Die Vogtei über den Hof Haselach gehörte dem Erzbischof von Mainz, der die Grafen von Rheineck damit belehnt hatte. Von letzteren wiederum hatte sie Rupert von Eschelbruchen erhalten. Rupert hatte schon einen Nachfolger ernannt für den Fall, dass er kinderlos sterbe, und zwar Godefrid von Eppenstein. Diesem zahlte das Kloster 1204 gegen Verzichtleistung auf seine Rechte 25 Mark. Wenn er oder seine Erben die Vogtei wiedererlangen wollen, müssen sie die 25 Mark dem Kloster zurückerstatten. Bis die Rückzahlung erfolgt ist, sollen Eberbach 9 Mansen in Mittelliederbach zum Pfand gesetzt werden (Rossel, U. B. 52). — Im Jahre 1216 erfolgte dann die endgültige Befreiung des Hofes Haselach aus der Vogtei, indem Godefrid von Eppenstein seine Rechte in die Hände Ludwigs von Rinecke zurückgab (Rossel U. B. 95). Gleichfalls entsagten Kunigundis, Gräfin von Rinecke und Ludwig, ihr Sohn, in demselben Jahre ihren Rechten zu Gunsten des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz (Rossel, U. B. 94), der seinerseits den Hof Haselach zum Heile seiner Seele vollständig freigab von vogteilichen Rechten. (Rossel, U. B. 96). Die Bürger von Mainz erkennen diese Vergünstigung an. (Rossel, U. B. 97.)

⁴⁾ Rossel, U. B. 68. (1209.) Herdegen von Winterheim hatte die Vogtei über 9 $\frac{1}{2}$ Mansen des Sandhofes. Unter der Bedingung, diesen nicht weiter beschweren zu wollen, hatte er 8 Morgen Weinberge in Algesheim, ein duale in Ockenheim, *szweideil* genannt, erhalten und bezog ausserdem jährlich vom Sandhof für

Ablösung der Vogteien zu erreichen, und es schreckte weder vor der Zahlung beträchtlicher Geldsummen, noch auch vor Landabtretung zurück. Nicht selten betrat Eberbach auch den Weg gerichtlicher Klage, um seine Rechte anspruchsvollen Vögten gegenüber durchzusetzen¹⁾.

Wir sehen, die Jugendzeit Eberbachs war keineswegs frei von Stürmen. Wenn es den Äbten trotzdem gelang, durch alle Klippen sich hindurchzuwinden, so müssen wir um so mehr ihre Klugheit und Tatkraft bewundern, durch die sie Eberbach zu jener Höhe führten, auf

seine Rechte 18 Hühner, 13 Unzen und 4 Denare. Es dauerte aber nicht lange, bis seine Übergriffe und Belästigungen begannen. Deshalb wurde er bei dem Erzbischof von Mainz angezeigt, der ihm einen Termin setzte, auf dem Schiedsrichter folgenden Vergleich zustande brachten: Herdegen sollte für die Hofstätte und Gebäude, die er den Mönchen in Heisensheim genommen hatte, Schadenersatz leisten durch 2 Morgen aus seinen eigenen Weinbergen in Heisensheim, die er jedoch auf Lebzeiten mit den ihm in Algesheim und Ockenheim vom Kloster zugewiesenen Weinbergen besitzen durfte. Abt Theobald von Eberbach hingegen verzichtete auf alle Klagen, so dass zu Lebzeiten Herdegens das Kloster sich ruhigen Friedens erfreuen konnte; wenn aber Herdegen versuchen sollte, über die oben angegebenen Abgaben hinaus den Hof zu beschweren, so sollten alle Klagen gegen ihn betreffs der Hofstätte und der Gebäude, sowie aller zugefügten Schäden erneuert werden. Falls er das Recht der Vogtei an seine Söhne oder an eine andere Person abtreten wollte, behielt der Vertrag doch für Herdegens Lebenszeit Geltung. Für den Fall, dass seine Söhne oder ein anderer Erbe der vogteilichen Rechte den Vertrag zu lösen wünschten, sollten jene acht Morgen Weinberge in Algesheim, *szweideil* in Ockenheim und die zwei Morgen Weinberge in Heisensheim, die Herdegen zum Ersatze für die Hofstätte und Gebäude gegeben hatte, in den freien Besitz Eberbachs übergehen.

¹⁾ Rossel, U. B. 431 (1274). Die Ritter Burchard und Johann von Wolfskehlen behaupteten *Advocati, quod vulgariter dicitur foyte*, und auch *Patrone, quod vulgariter dicitur lehinherre*, in dem Dorfe Buinsheim (Bensheim) zu sein und beanspruchten kraft dieser angemessenen Rechte gewisse Zinse, Gastfreundschaft, *quod vulgariter dicitur herberge*, Steuern, *quod betho vulgariter dicitur*, Weizen und Denare, das Besthaupt nach dem Tode eines Herrn, einen Mann, *qui dingmann vocatur*, Hühner, eine Fahrt mit Wagen und Pferden und anderes, was einem Vogt und Patron zustehe. Eberbach dagegen versicherte, den Rittern Burchard und Johann stände nichts zu *praeter censum et consuetum*. In diesem Streite brachten die Mainzer Richter einen Vergleich zustande, bei dessen Bruch die schuldige Partei der anderen 20 Mark als Strafe zahlen musste und doch durch kirchliche Censur zur Befolgung des aufgestellten Vergleiches gezwungen wurde. Nach den darin enthaltenen Bedingungen sollte das Kloster den Rittern und ihren Erben jährlich weiter nichts schuldig sein als 11 Unzen minus 1 Denar, die auf Remigius entrichtet werden mussten. Dafür sollten aber auch die genannten Ritter jeden Schaden, den ein Fremder dem Klosterhof Bensheim zufügte, strafen und für entsprechenden Schadenersatz sorgen. Ferner hatten die Ritter das Recht, die gemieteten Knechte und weltliche Colonen auf dem Bensheimer Hofe bei etwaigen Freveln vor ihr Gericht zu ziehen, dagegen stand ihnen keine Gerichtsbarkeit gegen das Kloster selbst zu. Eberbach hatte dann noch, um von allen vorgenannten Lasten exempt zu sein, eine einmalige Zahlung von 10 Mark kölnischer Denare zu leisten.

der es während seiner Blütezeit im 13. und 14. Jahrhundert wandelte. Wie wenig ihm die päpstlichen Schutzbriefe nutzten, die Laien zu exkommunizieren, Kanoniker und Kleriker vom Amte zu suspendieren, die Ortschaften mit dem Interdikt zu belegen drohten, wenn sie das Kloster und seine Güter mit unberechtigten Forderungen belästigten¹⁾, geht aus den angeführten Beispielen zur Genüge hervor.

Was aber wurde aus den durch das Kloster erworbenen Vogteien in der Folgezeit? Bär schreibt darüber: „Die Geschichte Eberbachs fällt in einen Zeitraum, wo sich die älteren Kirchen meist schon von ihren Vögten losgearbeitet hatten. Auch die alten Eberbacher boten alles auf, nicht nur die Ausschweifungen der Vögte, sondern auch die Vogteien selbst aus der Wurzel von ihren Höfen abzuschaffen. Die späteren Äbte aber und ihre Gehilfen kannten entweder die ihnen durch Einlösung der Vogteien erworbenen Rechte nicht, oder sie vernachlässigten bei einschlägigen Fällen ihre Ausübung. Daher geschah es, dass die von ihren Ahnen so teuer erkauften Vogteien, eine einzige ausgenommen, für das Kloster selbst wieder verloren gingen.“

„Der Grund liegt ohne Zweifel in dem späteren Wechsel der Wirtschaft auf den Höfen. Zur Zeit als die ersten Äbte die ihnen so lästigen Vogteien loskauften, standen noch alle Höfe unter Selbstbebauung der Brüder. In dieser Lage war dem Kloster also nur darum zu tun, seine Höfe von der Tyrannei und der schweren Bürde fremder Vögte frei zu machen. Eroberung der eigenen Jurisdiktion lag minder in ihrem Plane, weil solche bei damaliger Verfassung unnütz, kaum in Ausübung gebracht werden konnte. Denn die Conversen waren als einzige Bewohner der Höfe durch ihr Gelübde der hausväterlichen Gewalt ihrer Äbte genugsam unterworfen, und andere gewöhnliche Gegenstände der vogteilichen Gerichtsbarkeit konnten bei diesem Klosterstande nicht Platz greifen.“

„Indessen war doch mit der Einlösung der Vogteien auch ihre Jurisdiktion dem Kloster selbst erworben und konnte bei dereinstigen Änderung der Dinge von ihm ausgeübt werden. Die Änderung trat in der Folge ein. Die Höfe wurden an weltliche Colonen verpachtet, und nun gab es unter diesen bürgerliche Zwistigkeiten, Testamente, Erbteilungen und andere dergleichen Vogteifälle. Die Nachkömmlinge zu Eberbach, unter welchen sich in der neuen Lage die ersten Ereignisse von dieser Art einstellten, wussten sich eben darum in sie nicht zu finden, weil sie die ersten waren, und ihnen noch keine Formel für ihr Benehmen vor Augen lag. Sie sahen daher dem Wurf fremder Sicheln in ihre Saaten gemächlich zu und verschlieferten die teuren Rechte, die ihre Vorfahren mit so vielem Aufwand errungen hatten. Übrigens mag es

¹⁾ Rossel, U. B. 21, 30, 53, 61, 144 etc.

doch noch ein Problem sein, ob sie dadurch verloren oder für das Hausbeste gewonnen haben¹⁾.

Bei Streitigkeiten mit Fremden wird wohl immer das Gericht der Erzbischöfe von Mainz, die ja stets Beschützer und Beschirmer der Abtei waren, zuständig gewesen sein. In späterer Zeit wenigstens, als nach der Änderung in dem Wirtschaftssystem des Klosters die Streitigkeiten mit Fremden sich häuften, hatte König Wenzel 1384 Eberbach das Privileg verliehen, dass es vor keinen weltlichen Richter gezogen werden konnte, sondern nur vor den Richterstuhl des Erzbischofs von Mainz oder den des Schultheissen von Oppenheim²⁾. Hand in Hand mit der Ablösung der Vogteien ging der Loskauf der Höfe von dem Zehnten oder doch dessen Umwandlung in eine festbegrenzte Geld- oder Naturalabgabe. Man kann dieses Streben des Klosters um so eher verstehen, als ebenso wie bei der Ausübung der vogteilichen Rechte auch bei der Erhebung des Zehnten die weitestgehenden Überschreitungen und Ungerechtigkeiten von seiten der Zehntherrn begangen wurden³⁾. Ein päpstliches Privileg leistete Eberbach dabei nicht geringen Vorschub, besonders bei geistlichen Zehntherrn, die doch in der Mehrzahl sich den päpstlichen Verordnungen fügten⁴⁾. Dieses Privileg stammte von dem Papste Alexander III. aus dem Jahre 1177 und bestimmte, dass das Kloster von den Ländereien, die es mit eigener Hände Arbeit bebaue, sowie von seinen Fischereien und dem Futter seiner Tiere keinen Zehnten zahlen solle⁵⁾. Dass sich einige Zehntherrn

¹⁾ Bär, Dipl. Gesch. d. A. E. I, 358 ff.

²⁾ Urk. 1198, 1199 und 1200. Vergl. hierzu S. 7, Anmerk. 1.

³⁾ Rossel, U. B. 64. Waro von Hagen war im Besitze des Zehntrechtes auf den äussersten Gütern des Hofes Gebenbrunnen. Allmählich dehnte er es auf den Hof selbst aus. Nach längeren Streitigkeiten einigten sich die beiden Parteien folgendermaßen: Die Eberbacher Mönche verpflichteten sich, jährlich 35 Malter Korn Mainzer Maßes zu zahlen; wenn Hagel die Ernte beeinträchtigte, sollte diese Summe entsprechend herabgesetzt werden. Ferner verzichteten die Mönche auf 22 Mark und 400 Malter Frucht, die Waro durch gewalttätige Übergriffe allmählich sich angeeignet hatte. Diese 22 Mark und 400 Malter Frucht sollten Waro und seine Erben zurückerstatten, wenn sie den Vertrag zu lösen versuchten.

⁴⁾ Rossel, U. B. 98, 99, 100. Schiedsrichter entscheiden, dass das Kloster Eberbach jährlich anstatt des Zehnten von Weinbergen und Äckern im Steinberg, des Neuhofes und des Steinheimer Hofes an das Kapitel S. Peter in Mainz 5½ Talente Mainzer Währung zahlen muss auf Remigius oder in den darauf folgenden acht Tagen. Bei Kriegszeiten, Misswachs, Hagel und Kälte tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Geldsumme ein. Aus den Aussagen der Zeugen geht hervor, dass der Zehnte einmal auf dem Neuhof von Eltviller Bürgern im Namen des Kapitels S. Peter Sonntags während der Messe gewaltsam geholt worden war.

⁵⁾ Rossel, U. B. 30 und 53. *sane laborum vestrarum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, tam de terris cultis quam incultis sive de ortis et virgultis et piscatoribus vestris vel de nutrimentis animalium vestrarum nullus a vobis decimas extorquere presumat.*

dieser päpstlichen Bestimmung zu entziehen suchten dadurch, dass sie die Verordnung nur für das neu gerodete Land gelten lassen wollten, geht aus der ausdrücklichen Interpretation der verliehenen Freiheit durch Papst Innozenz III. hervor, in der er nochmals erklärte, die Zehntfreiheit erstrecke sich auf alle Güter, die Eberbach in Eigenwirtschaft habe, und in der er die gewöhnlichen kirchlichen Strafen bei Verletzung seines Gebotes androhte¹⁾. Es war keine Seltenheit, dass das Kloster sich auf Grund dieses Privilegs der Entrichtung des Zehnten widersetzte²⁾, dass aber auch manche Zehnt Herren freiwillig einen Vergleich anboten³⁾ oder sogar auf alle Rechte Verzicht leisteten⁴⁾. Eine wesentliche Einschränkung dieses Privilegs erfolgte durch das Laterankonzil vom Jahre 1215, von der wir betreffs Eberbachs zum ersten Male 1223 in einer Bulle des Papstes Honorius III. etwas hören⁵⁾.

Darin heisst es nämlich, dass die Cisterzienser von all den Gütern Zehnten zahlen sollten, die sie seit diesem Konzil erworben hätten oder in Zukunft erwürben, und die vorher zehntpflichtig gewesen seien, falls die Klöster kein anderes Übereinkommen mit den Zehnt Herren träfen. Nur vom Novalzehnten war der Orden nach wie vor befreit⁶⁾. Indessen gelang es Eberbach auch nach diesem Konzilsbeschluss noch

¹⁾ Rossel, U. B. 61.

²⁾ Rossel, U. B. 72. Albertus, *canonicus maioris ecclesie* in Mainz, hob den Zehnten von den Gütern des Klosters in Gebenbrunnen, der zur Kirche des genannten Albertus in Geraha (Gerau) gehörte. Eberbach wollte sich des päpstlichen Privilegs erfreuen und verweigerte die Zahlung des Zehnten. Mit Consens Eberhards von Dornburch, des Patronatsherrn von Geraha, ordnete Erzbischof Siefrid II. von Mainz die Zehntansprüche folgendermaßen: Eberbach zahlte anstatt des Zehnten jährlich 25 Malter Korn Mainzer Maßes. Hagel, Unwetter und Krieg verursachen eine Verminderung je nach der Grösse des angerichteten Schadens.

³⁾ Rossel, U. B. 72. Berthold, Propst zu S. Victor in Mainz, bewilligte dem Kloster die Ablösung des auf einigen Äckern und Wiesen des Mapper Hofes ruhenden Zehnten, nämlich auf denen, die in Winkeler Gemarkung lagen, in der dem S. Victorstift das Zehntrecht zustand. Der Zehnte wurde für Eberbach in 5 solidi jährlicher Abgabe umgewandelt, und diese durch die Zahlung von 12 Mark gänzlich abgelöst. (Rossel, U. B. 33 u. 35).

⁴⁾ Rossel, U. B. 107. Godebold von Wierbach verzichtete auf die ihm zukommende Hälfte des Zehnten vom Hofe Dabenburna, gehorchend, wie er sagt, den päpstlichen Dekreten unter der Bedingung, dass er, sein Bruder und dessen Gattin teilhaftig werden der Gebete der Mönche. Gleichfalls verzichtete Alberus, Pfarrer von Waldenhusen, auf die andere Hälfte. Jeder neue Pfarrer von Waldenhusen wurde in Zukunft erst dann investiert, wenn er das Versprechen gab, die Schenkung des Alberus nicht rückgängig zu machen. Godebold hatte nämlich das Patronatsrecht in Waldenhusen, in dessen Bezirk Dabenburna lag, zu Lehen vom Bischof zu Speier.

⁵⁾ Rossel, U. B. 127.

⁶⁾ Rossel, U. B. 131.

mehrfach, den Zehnten in eine fest begrenzte jährliche Abgabe zu verwandeln¹⁾.

Eine diesen Bestrebungen Eberbachs scheinbar widersprechende Tatsache waren die Verhandlungen über die Regelung der Abgaben vom Hofe Haselach, bei dessen Übernahme das Kloster sich verpflichtet hatte, jährlich an das S. Albansstift in Mainz 100 Malter Korn Mainzer Maßes zu entrichten. Dieser Hof war zwar an Grösse bedeutend, denn er umfasste beinahe die ganze Gemarkungsflur von Haselach, da das Dorf infolge der strengen Ausübung vogteilicher Rechte fast nicht mehr bewohnt war²⁾, allein diese hohe Belastung erwies sich doch bald als zu drückend und überstieg die Kräfte der dortigen Felder, so dass eine Herabsetzung der Abgabe für die weitere Bebauung des Hofes dringend erforderlich war. Diesem Bedürfnis kam Abt Heinrich von S. Alban 1168 nach, indem er nur noch den Zehnten verlangte von allem, was die Erde dort hervorbrachte³⁾, der zwar noch eine beträchtliche Belastung der Grangie blieb, jedoch wenigstens für ungünstige Jahre einen Vorteil für das Kloster bedeutete.

Ausser den angeführten Lasten ruhten auf den Eberbachschen Gütern noch eine Reihe anderer Abgaben und Zinse, wurde doch bei Güterschenkungen häufig die Bedingung einer jährlichen Abgabe gemacht; nicht selten waren auch schon Güter, die Eberbach aufgetragen wurden, oder die es käuflich erwarb, mit Zinsen belastet, die zugleich mit dem Gute an den neuen Eigentümer übergingen und von ihm zu tragen waren⁴⁾. Erwähnt seien auch noch gewisse Arbeiten, die die Klosterbrüder des Hofes Walheim verrichten mussten, weil derartige

¹⁾ Rossel, U. B. 253 und 262. Eberbach kaufte im Jahre 1249 den Hof Riedhausen von dem Propst und dem Capitel des Klosters Ilbenstadt um den Preis von 300 Mark. Auf dem Hofe lastete der Zehnte. Dieser wird in folgende jährliche Abgabe verwandelt: Eberbach zahlt an das S. Albanstift 40 Malter Weizen und 20 Malter Gerste, dem Hertwig Eselwegge 6 Malter Weizen, dem Odo von Oppenheim 2 Jahre 8 Malter Gerste und ebensoviel Hafer Mainzer Maßes, in jedem dritten Jahre aber nichts, ferner (Rossel, U. B. 466) an den Pfarrer von Leheim anstatt des Zehnten von demselben Hofe 6 Malter Weizen und 4 Malter Hafer neben einer einmaligen Entschädigung von 7 Mark kölnischer Denare.

Rossel, U. B. 501. Das S. Victorstift in Mainz vergleicht sich mit Eberbach wegen des Zehnten zu Reichartshausen. (Nähere Angaben fehlen in der Urkunde.)

²⁾ In der Übertragungsurk. des Hofes (Rossel, U. B. 17 und 18) heisst es: *villam quandam Haselach nominatam, ecclesie sue pertinentem, raro colono inhabitatam, immo nimis devastatam pro importuna advocatorum exactione.*

³⁾ Rossel, U. B. 23. . . . *decimam frugum et leguminum et omnium, quae gignit humus, exceptis holeribus, remissis penitus c maltris siliginis, que a tempore predecessoris nostri beate memorie Henrici persolvere solebant.*

⁴⁾ Rossel, U. B. 76. 83. 99. 101. 134. 164. 179. 180 etc. Vergl. hierzu ferner Urk. Beil. Nr. 11.

Frondienste sonst in den erhaltenen Urkunden äusserst selten erwähnt werden. Der Hof war nämlich verpflichtet, dem dortigen Vogte jährlich 12 Morgen Ackerland dreimal zu pflügen, $24\frac{1}{2}$ Morgen einzuernten und einzufahren, 40 Malter Frucht auszudreschen und auf 2 Meilen Wegs oder bis an einen schiffbaren Strom abzuführen, 14 Heumacher zu stellen, 14 Denare zu zahlen, 7 Hähne und 70 Eier zu liefern, um das dem Vogt gehörige Gut in der Länge von 52 Schuhen einen Hag oder Graben zu errichten und zu unterhalten, mit den übrigen Hübner ein Feldtor zum Schutze der Fluren herzustellen und sowohl zur ordentlichen Bede als zu sonstigen Geldausgaben nach Verhältnis beizutragen¹⁾. Wie es überhaupt Sitte des Klosters war, Befreiung von derartig lästigen Fesseln zu erstreben, so wird es auch bald diese Fronen auf irgend eine Art abgelöst haben.

Es ist leicht zu begreifen, dass die auch schon im 13. Jahrhundert ausgedehnten Eberbachschen Güter gewaltige Betriebssummen verschlangen und ein zahlreiches Personal zu ihrer Bebauung erforderten, sollte nicht der Ertrag mit der Grösse der Ländereien in Widerspruch stehen. Das Urgesetz der Cisterzienser, keine Früchte fremder Arbeit zu geniessen, untersagte Verpachtungen der Güter und forderte die Eigenwirtschaft. Freilich konnten die Mönche, die die Ordensregel zum Chordienst und zur Klausur verpflichtete, für die Höfe nicht in Betracht kommen. Man nahm daher Laienbrüder in das Kloster auf, die, durch das Gelübde des Gehorsams gebunden, den auswärtigen Feldbau besorgten. Kein Zweifel, dass die Cisterzienserklöster vor allem dieser Maßregel den Ausbau ihrer Einzelhöfe und die Aufnahme des bis dahin ungewöhnlichen aber vorteilhaften Domanialbetriebes verdankten, denn dass grosse Organisationstalente unter den Conversen waren, das beweist die musterhaft geleitete Arrondierung und Verwaltung so manchen Hofes.

Auf jeder Grangie fanden so viel Brüder Verwendung, als zur ordentlichen Bebauung der Felder nötig waren. Einer derselben, der sich schon bei den Arbeiten im Kloster durch hervorragende Kenntnisse in der Landwirtschaft und im Weinbau empfahl, wurde der verantwortliche Leiter eines Hofes. Er, der *magister grangiae*, wird wohl die Arbeiten für die einzelnen Tage an seine Mitbrüder verteilt haben; seinen Anweisungen hatten sich sicherlich alle auf der betreffenden Grangie zu fügen. Über sämtliche Conversen aber hielt die Klosterleitung mit strengem Auge Wacht und vergewisserte sich zweifellos durch zeitweilige Visitationen von der Arbeitsamkeit und dem Geiste der auf den Höfen weilenden Conversen. So war der ganze Besitz Eberbachs gemäß

¹⁾ Rossel, U. B. 299.

der Ordensregel¹⁾ in Eigenbetrieb, höchstens dass vielleicht einige gedungene Tagelöhner allzu weit von einem Hofe gelegene Ackerparzellen bebauten oder in Fällen dringender Not den Conversen behilflich waren²⁾).

§ 2. Das Eindringen der Verpachtungen in das System der Eigenwirtschaft und das Verhältnis zwischen Pachtherren und Pächter.

Wie vorteilhaft das System der Eigenwirtschaft auch war, und wie ersichtlich es auch sein mag, dass es dem Kloster beträchtlichen Gewinn brachte, so war ihm doch eine nur verhältnismäßig kurze Dauer beschieden; denn schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts vermischte sich eine neue Wirtschaftsform mit der alten, um sie allmählich ganz zu verdrängen. Es mögen für die Klosterleitung verschiedene Gründe maßgebend gewesen sein, die diesen Wechsel bedingten. Erstens wurde es bei der stetig wachsenden Ausdehnung der Eberbachschen Güter immer schwieriger, alle in Eigenwirtschaft zu halten. Zweitens machte der am Ende des 12. Jahrhunderts erfolgte Aufstand der Laienbrüder in Eberbach, der die Gleichstellung von Mönchen und Conversen bezweckte³⁾, eine Vermehrung ihrer Zahl nicht wünschenswert, empfahl vielmehr eine Verminderung derer, vor denen die hl. Hildegard in einem Briefe⁴⁾ an Abt und Convent zu Eberbach so eindringlich gewarnt hatte. Es kam drittens hinzu die schon oben⁵⁾ erwähnte Einschränkung der Zehntfreiheit, durch welche es für das Kloster oft vorteilhaft wurde, Ländereien in fremde Hände zu geben. Als Form dieser Landausgabe wählte Eberbach diejenige, die sich in der allgemeinen Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens allmählich *aus einem Chaos von Einzelversuchen freierer Landnutzung*⁶⁾ herausgebildet hatte, die freie Erb- und Zeitpacht.

Es ist eine Tatsache, dass alles, was Bestand haben soll, sich nur allmählich konsolidieren kann, dass es Wurzeln schlagen muss, die um so tiefer gehen müssen, je ungewohnter und fremder das Unternommene den bisherigen Anschauungen ist. Daher schritt auch Eberbach auf der nunmehr eingeschlagenen Bahn nur langsam und vorsichtig fort, überall prüfend, welche Vorteile und welche Nachteile das neue System brächte, sorgfältig beobachtend, ob Zeit-, ob Erbpacht mehr zu empfehlen sei.

¹⁾ Primum Exordium ord. Cisterc. Cap. XVI, ferner: Magnum Exordium ord. Cisterc. Cap. XXIV.

²⁾ Rossel, U. B. 431.

³⁾ Bär, Dipl. Gesch. d. A. E. I, 406 ff.

⁴⁾ Bär, Dipl. Gesch. d. A. E. I, 249 ff.

⁵⁾ Seite 10.

⁶⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I², 972.

Anfangs gab es deshalb nur kleinere Ländereien um einen bestimmten Zins aus. Da beide Verpachtungsarten ihre Mängel und Vorteile hatten, so können wir auch bei Eberbach sehen, dass es in der Praxis keiner von beiden den unbedingten Vorzug einräumte, dass es vielmehr beide anwandte, so wie es ihm in dem betreffenden Falle vorteilhaft und ratsam zu sein schien. Die ersten Verpachtungsurkunden sind in ihrem Wortlaut einfach¹⁾. Sie enthalten keine weiteren Verpflichtungen für die Pächter als eine gute Bebauung und die regelmäßige Zahlung des in der Verpachtungsurkunde festgesetzten Zinses. Von einer Sicherstellung und einer Garantie für die Erfüllung dieser Bedingungen ist nicht die Rede. Aber im Laufe der Zeit werden sicherlich die Eberbacher Mönche oft erfahren haben, dass manche Beständer²⁾ die Güter des Klosters mehr ausbeuteten, als in guter Bebauung hielten, und dass manche in der Zahlung des schuldigen Zinses ein weites Gewissen hatten. Je mehr daher das System der Verpachtungen an Ausdehnung gewann, und je umfassender die Erfahrungen Eberbachs dabei wurden, um so zahlreicher werden in den Urkunden die Klauseln und Bestimmungen, die den Zweck hatten, die Instandhaltung der Ländereien zu schützen und Ersatz bei Nichteinhaltung des Zinstermines zu bieten, ja die Aufstellung von Bürgschaften machte in der späteren Zeit einen Hauptteil der Pachturkunden aus. Wie schnell Eberbach in dieser Beziehung lernte, zeigt am besten ein Vergleich der als Beispiel für die Einfachheit der älteren Pachtbriefe angeführten Urkunde aus dem Jahre 1282 und einer im Jahre 1296 ausgestellten³⁾, in die ausser dem Ziel der Zinszahlung noch folgende Bedingungen aufgenommen sind: wenn die Beständer in der Zinszahlung nachlässig würden oder die Güter verminderten und die darauf lastenden Abgaben nicht zahlten, so dass den Eberbachern daraus ein Streit entstehen könnte, oder wenn die Beständer dem Kloster sonstwie einen Schaden zufügten, dann sollten die Güter ohne gerichtliche Klage und ohne irgendwelche Widerrede der Pächter an das Kloster zurückfallen, und das gesetzte Pfand solange im Besitz Eberbachs bleiben, bis der Schaden ersetzt sei.

Fassen wir die Pflichten der Pächter von Klostergütern, mochten sie Edelleute oder Bürger sein, zusammen, so ergibt sich etwa folgendes Bild⁴⁾: der Beständer musste versprechen, das gepachtete Gut in landesüblichem Bau und Besserung zu halten und wenigstens alle Jahr einen

1) Z. B. Rossel, U. B. 484 aus dem Jahre 1282.

2) Beständer ein in den Urkunden häufig vorkommender Ausdruck für Pächter.

3) Rossel, U. B. 539.

4) Es sind dies die Pflichten, wie sie die Beständer einzelner Landparzellen oder kleinerer Höfe hatten, und wie sie fast in jeder Verpachtungsurkunde der früheren Zeit vorkommen. Besonders gut sind sie in dem Limburger Protocollum elocationum et renovationum zusammengestellt.

Teil desselben zu misten, der sich nach der Grösse der Ländereien richtete. Er durfte kein Stroh von diesen Äckern verkaufen oder auf seine eigenen bringen, sondern musste alles wieder für das Bestandgut verwenden. Er musste ferner die Ländereien in ihrer bisherigen Grösse erhalten und sorgfältig darauf achten, dass nichts von den Nachbarn abgezackert wurde, sonst musste der Schaden von den Äckern des Pächters ersetzt werden. Eine in gewissen Zeiträumen sich wiederholende Visitation sollte feststellen, ob er dieser Forderung des Klosters nachgekommen war. Nicht der geringste Teil des Bestandgutes durfte an andere Leute, wer sie auch waren, weiterverliehen werden; noch viel weniger wurde gestattet, dass das geringste hiervon verpfändet oder verkauft wurde. Alle Bürden und Lasten, die etwa auf den gepachteten Ländereien ruhten, musste der Beständer ohne des Klosters Zutun jährlich entrichten¹⁾. Sollten aber neue Abgaben darauf gelegt werden, so musste der Pächter bei Verlust des Gutes dies dem Kloster anzeigen, damit er Verhaltungsmaßregeln darüber erhielt. Auf das Brennholz sowohl wie auf die Obstbäume des gepachteten Gutes war fleissig zu achten, und unter keinerlei Vorwand durfte etwas davon weggegeben werden. Der Pächter sollte vielmehr, besonders wenn ihm ein ausgedehnteres Ackergebiet überlassen war, jährlich etliche junge Obstbäume pflanzen und pflanzen lassen. War die in dem Pachtbrief festgesetzte Zahl von Jahren verflossen, so fiel das Gut mit aller darauf befindlichen Besserung ohne Entgelt und ohne Widerrede an das Kloster zurück, dem es dann freistand, es an einen anderen oder auch wieder an denselben Pächter zu verleihen. Letzterer sollte, wenn es sein Verhalten mit sich brachte, von anderen der nächste sein. Innerhalb der Pachtjahre konnte Eberbach bei Verletzung irgendeines in dem Bestandsbrief festgesetzten Artikels, vor allem bei Vernachlässigung der Bebauung der Ländereien und bei schlechter Zinszahlung das Pachtverhältnis lösen, um weiterem Schaden vorzubeugen. Es war eine Ausnahme, wenn es in dem Pachtbriefe über die Klostergüter in Heuchelheim heisst, dass das Kloster jederzeit die Ländereien an sich nehmen könne, wenn es sie in Eigenbetrieb zu nehmen wünsche²⁾. Je nach der Schwere des Vergehens eines Pächters konnte es vorkommen, dass Eberbach nicht sofort die Güter wieder an sich zog, sondern zunächst eine einmalige Warnung vorausschickte und zugleich eine Geldstrafe über den Beständer verhängte³⁾. Vielfach trat der Verlust aber auch sofort bei dem ersten Delikt ein, und zwar eo ipso ohne Klage bei einem geistlichen oder

1) Über Bede s. Stoff, Dipl. Gesch. d. A. E. 110 ff.

2) Urk. Nr. 1522a s. Urk. Beil. Nr. 4 u. Limburg: Protoc. eloc. et renovat.

3) Urk. Nr. 1815. Als Strafe für das Nichthalten der Bedingungen ist in einer Verpachtungsurkunde der Klostergüter in Hochheim 1 Weisspfennig als Strafe festgesetzt.

weltlichen Gerichte. Das gesetzte Unterpfand blieb dann entweder so lange im Besitze des Klosters, bis der Schaden ganz ersetzt war, oder es ging vollständig in das Eigentum Eberbachs über¹⁾.

Im Gegensatz zum Verleiher konnte der Pächter jederzeit das Pachtverhältnis lösen. Starb der Beständer während der Pachtzeit, so fiel das Gut mit aller Besserung an das Kloster, falls sich nicht die Erben zur Erneuerung des Bestandsbriefes meldeten²⁾. War ein Gut an mehrere Pächter verliehen, und erfüllte einer von ihnen nicht die übernommenen Pflichten, oder starb einer der Mitpächter vor Ablauf der Pachtfrist, dann sollten die anderen den Teil des betreffenden solange übernehmen und dem Kloster den von diesem Teile fälligen Zins zahlen, bis ein anderer Baumann gefunden war, damit Eberbach kein Schaden daraus entstand³⁾. Wurden aber alle oder mehr als die Hälfte ihren Versprechungen untreu, dann sollte das Kloster das Recht haben, ohne weiteres den Bestandsbrief zu lösen⁴⁾.

Dieselben Pflichten, die der Zeitpächter betreffs der Instandhaltung des Gutes und der Zinsablieferung übernahm, bestanden natürlich auch für den Erbpächter. Freilich wird das Kloster hier weniger oft in die Lage versetzt worden sein, seine Drohungen in Wirklichkeit umzusetzen, da der Erbbeständer doch sicherlich ein lebhaftes Interesse daran hatte, im Besitze der Güter zu bleiben, und durch rationelle Bestellung ihren Ertrag dauernd zu erhöhen. Bemerkenswert sind für die Erbpacht noch die Bestimmungen über die Erbfolge. Im allgemeinen duldete das Kloster keine Zerteilung seiner verpachteten Ländereien, die über die von ihm selbst vorgenommene hinausging. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle war daher verordnet, dass das Gut nur an einen Erben übergehen sollte. Die Erbfolge konnte nun auf die nächsten Deszendenten beschränkt oder auf alle Nachkommen bis zum Aussterben der betreffenden Familie ausgedehnt sein. Im ersten Falle führte die

¹⁾ Rossel, U. B. 539. Ferner Gau, Promptuarium quorundam censuum: Darin heisst es in einer Kopie des Pachtbriefes für die Güter des Klosters in Appenheim: *So aber eins der überlieferung, bezahlung und zustellung solcher pension im vorgeschriebenen ziel vorgedacht, sowie auch Gutta und Heinrich, ihr sohn, oder auch ihre erben nach ihnen saumhaftig erfunden würden oder nachlässig, alsdann gedachte geistlichen in uffnehmung und zugestellung zweier oder dreier geschworener hubener nach gebrauch, recht und gewohnheit benannten dorfes, mögen und sollen sie dieselben güter mit samt den unterpfanden undenbeschrieben durch itzgedachte hofleut ihnen den geistlichen verhafft zu ihren händen wieder nehmen und ihnen zu eignen ohne alles gerichtliche geräusch, geistliches und weltliches.*

²⁾ Limburg, Prot. eloc. et renovat. Innerhalb wievieler Tage die Meldung zu erfolgen hatte, ist nicht zu ersehen. Wahrscheinlich wählte sich dann das Kloster von den Erben eine geeignete Person, mit der es die Pacht erneuerte.

³⁾ Limburg, Prot. eloc. et renovat.

⁴⁾ Urk. 1546.

Frau, falls sie die männliche Eehälfte überlebte, die Bewirtschaftung weiter, wenn sie sich nicht zum zweiten Male verheiratete. Tat sie das aber, so ging der Hof sofort in den Besitz der Kinder aus dieser ersten Ehe über und fiel nach deren Tod an das Kloster zurück¹⁾. Im zweiten Falle kam das Gut entweder an den ältesten Sohn oder an die älteste Tochter²⁾, oder das Kloster behielt sich für den Fall des Todes des Erbpächters die Wahl eines seiner Erben, der Eberbach der nützlichste zu sein schien, vor. Fand es keinen brauchbaren unter ihnen, so konnte es die Güter einem Fremden verleihen oder in Eigenbetrieb nehmen³⁾.

Von einer Abgabe beim Wechsel des Pächters oder des Abtes ist in den Urkunden nur vereinzelt⁴⁾ die Rede, hauptsächlich war sie bei den Höfen üblich, die ihren Pachtzins in den Klosterhof zu Limburg, die Erbach genannt, abliefern mussten⁵⁾.

Zur Sicherstellung verlangte Eberbach von jedem Beständer ein Unterpfand, dessen Forderung zum erstenmale, wo es in Geldzinsen, Äckern und einer Wiese bestand, in einem Pachtbriefe über Güter in Wiesbaden vom Jahre 1296 festzustellen ist⁶⁾. Auch Häuser und Wirtschaftsräume nahm das Kloster als solches an⁷⁾. Ruhten auf dem gesetzten Pfande Abgaben, so sind diese genau in den Verpachtungs-urkunden beschrieben; wie bei den verliehenen Gütern, so duldeten auch hier das Kloster keine Erhöhung der Lasten. In späterer Zeit, besonders bei Verpachtung der grösseren Höfe, kam mehr und mehr die Sitte auf, anstatt des Unterpfandes zahlungsfähige Personen als Bürgen zu stellen.

Als Zins forderte das Kloster bis zum Ende unserer Periode Naturalabgaben: Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen und Stroh. Nur Wiesen verpachtete Eberbach meist um einen Geld-, im Rheingau häufig um einen Weinzins⁸⁾. Den Wiesenpächtern stand jedoch nur die Nutz-

¹⁾ Urk. 936 (gedruckt bei Roth, Geschichtsquellen aus Nassau II, Nr. 119): . . . Geschee auch, daz frauwe hern yren egenanten hushirren ubirlebete unde lihte einen andirn man neme, so sulde der vogenant hof zu stunt mit allir besserunge an di vogenant kinde fallen

²⁾ Urk. 827. S. Urk. Beil. Nr. 2.

³⁾ Urk. 1522 a, ferner Gau: Promptuarium quorundam censuum.

⁴⁾ Urk. 1566. Wenn eine Hube in Flörsheim von Todeswegen an einen anderen kam, sollte dieser dem Kloster 6 Heller zahlen.

⁵⁾ Rossel, U. B. 51. Die Curie in Hadamar soll beim Wechsel oder Tode eines Abtes zahlen $\frac{1}{2}$ Mark *pro justitia, quae vulgo dicitur vorhura*.

Urk. 1618. Wenn die Klostermühle bei Hadamar von Todeswegen in die Hand eines neuen Besitzers übergeht, soll dieser in den Klosterhof nach Limburg kommen und 9 Schillinge Limburger Währung entrichten.

⁶⁾ Rossel, U. B. 539.

⁷⁾ Gau, Promptuarium quorundam censuum (Appenheim).

⁸⁾ Hallgarter Zinsregister Nr. 9.

niessung des Grases zu, während sich das Kloster das darauf befindliche Holz¹⁾ und vor allem die zur Herstellung von Fassreifen und zum Gerten der Weinberge für Eberbach so wichtigen Weiden vorbehielt, zugleich mit dem Rechte, auf seine Kosten neue Weiden zu setzen²⁾. Die Unordnung und Unsicherheit, die in den Münz- und Maßverhältnissen im Mittelalter vorherrschten, konnten leicht zur Quelle von Streitigkeiten werden. Deshalb unterliess es Eberbach nie, genau zu bestimmen, nach welchem Maß und in welcher Münze die Abgaben gezahlt werden mussten. Was die Höhe des Pachtzinses anbetrifft, der sich natürlich nach der Grösse und Fruchtbarkeit der Ländereien richtete, so war das Kloster weit davon entfernt, seine Pächter durch übermäßige Forderungen bedrücken zu wollen; es liess vielmehr den Bitten der Beständer um Herabsetzung des Zinses ein williges Ohr, wenn der Ertrag der Felder infolge von Misswachs, Hagel, Nässe, Dürre, Frost oder Kriegszeiten beeinträchtigt war³⁾. Der Zins war in der Regel ein für die einzelnen Jahre fest begrenzter; die später, vornehmlich für die Verpachtung der grossen Grangien, so beliebte Teilbauquote war in der älteren Zeit selten⁴⁾.

Ausser der Verpflichtung, den Pachtzins nach einer bestimmten Sammelstelle zu bringen und den Boten des Klosters Herberge und Nahrung zu gewähren, hatten die einzelnen Pächter keine persönlichen Dienste zu leisten, wiederum mit Ausnahme der Höfe, die zum Syndikat Limburg gehörten⁵⁾.

1) Urk. 1766 und aller nutzung sich gebrauchen, ausgeschieden bauholtz, eichen oder sunst, das zu bauen duglich ist, sol den hern bleiben.

2) Kiedricher Zinsregister Nr. 1.

3) Rossel, U. B. 812 heisst es in dem Pachtbrief über die Klostergüter in Kuningsteden (Königstädten bei Gerau), dass das Kloster, wenn Misswachs oder Kriegsbeer die Ernte beeinträchtigt, den Schaden besichtigen und taxieren lässt und in gebührendem Maße den Pachtzins herabsetzt. Falls Hagel die Feldfrüchte beschädigt, erhält Eberbach 2 Teile der Frucht in der Ernte, die Pächter aber 3 Teile *secundum morem terre consuetum et hactenus generaliter observatum*.

4) Wie aus Urk. 872 hervorgeht, bestand die Teilbauquote in Freindiez.

5) Limburger Zinsregister Nr. 5. Der Pächter in Heuchelheim hatte ausser dem Pachtzins folgende Abgaben und Dienste zu leisten: 4 Maß Butter, 2 Wagen Heu, 2 Wagen Holz, 2 Hühner, 1 Frondienst, 2 Schweine in die Mast zu legen für den Limburger Klosterhof. Die Pächter in Niederzeuzheim und Ahlbach hatten ausser ähnlichen Abgaben jährlich je einen Frondienst zu tun, ebenso der Pächter des grossen Hofes in Kirberg einen Frondienst, der in einer Fahrt an den Rhein bestand und in späterer Zeit jährlich durch Zahlung eines Reichstalers abgelöst werden konnte.

Urk. 1483 s. Urk. Beil. Nr. 3. Der Pächter des Hofes in Freindiez musste den Mist in die später verwüsteten und eingegangenen Weinberge des Klosters in Freindiez fahren und jedes Jahr mit seinen Pferden und Wagen dem *pfleger* des Klosterhofs in Limburg einen Tag dienen.

Da die weite Streulage der Eberbachschen Güter die Einsammlung der Zinsen beträchtlich erschwerte und es vielfach unmöglich machte, dass die einzelnen Beständer direkt ihre Abgaben an die Zentralstelle brachten, so waren hier zuverlässige Verwaltungseinrichtungen nötig. Über die Vorkehrungen, die das Kloster zur schleunigen Erledigung der Zinseinsammlung getroffen hatte, gibt uns das Material ein klares Bild. In den meisten Fällen hatte der Pächter die Pflicht, seinen Zins selbst auf eigene Kosten und Gefahr nach einer für ihn bestimmten Sammelstelle an einem festgesetzten Termine zu bringen. Waren Güter in einem Dorfe an mehrere Pächter vergeben, so ernannte Eberbach einen oder zwei Hauptbeständer, deren Aufgabe es war, das dortige Klostergut zu überwachen, den jährlichen Pachtzins zu sammeln und für die Einhaltung der Zahlungstermine zu sorgen. Für seine Mühe bekam der *mompär* d. h. der Vertreter des Klosters, gewöhnlich der Hauptbeständer, jährlich einen bestimmten Lohn an Getreide, oder ein Teil des von ihm gepachteten Landes war für ihn abgabefrei¹⁾. Als Ablieferungsstellen des jährlichen Pachtkorns kamen benachbarte Höfe, die das Kloster noch selbst bebaute, in Betracht oder die Ufer des Rheins²⁾ und Mains³⁾, wo Eberbachs Schiffe die Zinse in Empfang nahmen. In letzterem Falle wurde den betreffenden Pächtern 14 Tage vorher die Ankunft des Klosterschiffes gemeldet, es war meist ein Termin zwischen den beiden Frauentagen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, eine Zeit, die ja auch für die übrigen Pächter fast ausnahmslos als Zahlungstermin bestimmt war. Hatte das Schiff einmal angelegt, so durfte es nicht länger als einen Tag und eine Nacht an dem betreffenden Orte aufgehalten werden. Versäumte einer der Pächter den Termin, so musste er seinen Zins auf eigene Kosten und Gefahr nach der nächsten Sammelstelle bringen⁴⁾. Als solche können wir erkennen: Boppard, Bingen, Mainz, Oppenheim, Gebenborn, Frankfurt a. M. und Limburg a. d. Lahn. Sehen wir ab von Gebenborn, von wo aus die Abgaben leicht an den Rhein gebracht werden konnten, und von Limburg, das am Knotenpunkt verkehrsreicher Strassen lag, so können wir in dieser Anlage Eberbachs Streben bemerken, seine Einkünfte an den bequemen Wasserstrassen zu sammeln, am Rhein und Main, wo man sie leicht

1) Weilbach, Heberegister Nr. 9 b *hat mompar wie von alters $\frac{2}{4}$ huben frei wegen seiner jährlich fleissig obsicht über klosters gut und mübewaltung in pacht und zinsenerhebung.*

2) Schiersteiner Zinsregister Nr. 1 b: *Zu Schierstein fallen jahrs von 8 stämmen 38 malter korn, beneben dem zinskorn, welches sie, wie die Mosbacher, aus einer von ihnen darzu an Rhein rerordneten buden in unser schiff jährlich liefern solten, beisahmen auf ihren kosten ohne unser zutun oder vergeltnis.*

3) Urk. 1546, 1875.

4) Urk. 1546 und 1875.

auf Schiffe verladen und nach der Zentrale oder in den Handel bringen konnte.

Wie aber verteilen sich die Eberbachschen Besitzungen um das Jahr 1500, zu welcher Zeit der Gütererwerb des Klosters ziemlich abgeschlossen war, auf die einzelnen Sammelstellen? Welche Höfe waren noch damals in Eigenbetrieb und welche standen, wenn auch verpachtet, ohne Zwischenstation direkt unter dem Kloster selbst? ¹⁾ Das in der Beilage I zusammengestellte Verzeichnis beantwortet diese Fragen. Es gewährt zugleich einen Überblick über Eberbachs Grundbesitz, der bis zum Jahre 1500 infolge seiner guten, hauptsächlich durch den schwunghaften Weinhandel bedingten Finanzen, an Ausdehnung gewaltig gewachsen war und um diese Zeit etwa seine höchste Höhe erreichte. Zugleich aber lehrt uns auch diese Güterzusammenstellung, dass das um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingeführte System der Verpachtungen um 1500 nur noch die grossen Grangien verschont hatte, die in Eigenwirtschaft des Klosters geblieben waren. Aber auch auf ihnen hatten sich die Verhältnisse vollständig geändert. Vor allem waren die früheren Bebauer, die Conversen, von ihnen verschwunden, die in ihrer Zahl gewaltig zurückgegangen, ihre einst so bedeutende Rolle ausgespielt hatten und deren Tätigkeit sich in der Hauptsache auf die Verrichtung der häuslichen Arbeiten in den Klosterräumen beschränkte. Langsam und allmählich wird sich dieser Umschwung vollzogen haben, von dem die uns zu Gebote stehenden Quellen nur wenig berichten. Aber da, wo sie wieder zahlreicher einsetzen, am Ende des 15. Jahrhunderts, geben sie uns ein Bild, dessen Umrisse genau zu erkennen sind.

Die verantwortlichen Leiter (Rektoren) der einzelnen noch in Eigenwirtschaft befindlichen Höfe waren entweder Mönche oder Conversen. Auf den Grangien, die Landwirtschaft und Weinbau vereinigten, wie etwa Draise oder Reichartshausen, war für die Weinkultur ein besonderer Kellner bestimmt. Je nach Bedürfnis und Umständen wurden die Rektoren der einzelnen Höfe durch Abt und Seniorenkonvent ernannt, versetzt oder zurückberufen. Die Aufgabe dieser Hofverwalter war es, für die gute Instandhaltung der Wohn- und Wirtschaftsräume zu sorgen, gewissenhaft die Bebauung der Felder und Weinberge zu leiten, eifrig über Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Grangie zu wachen. Einnahmen und Ausgaben waren genau zu buchen; eine jährliche Abrechnung musste dem Abt und Seniorenkonvent vorgelegt werden, die sie einer sorgfältigen Prüfung unterzogen ²⁾. Bemerkenswert ist die

¹⁾ S. Stat. Beil. Nr. 1. Güterverzeichnis der Abtei Eberbach.

²⁾ In Nr. 7 der Einnahme- und Ausgabe-Register des Klosters ist die *computatio conversi Thisen de Hosteden super messem curie nostre Steinheim anno 1522 erhalten: Receptum siliginis a fratre Valentino in granario 68 malter 3 firntzel, item a turturatoribus 153 malter; Sa. 221 malter 3 firntzel. Distributum istius*

Stelle des Hofverwalters in Oberheimbach wegen seiner Rechte innerhalb der Gemeinde¹⁾. Ausser den ständigen Leitern der einzelnen Grangien sandte Eberbach an die grösseren Höfe zur Zeit der Ernte einen besonderen Boten, der die Einsammlung des Getreides überwachte und nach beendigter Ernte wieder in das Kloster zurückkehrte²⁾. Die in den einzelnen Orten fallenden kleineren Pachtabgaben, sowie die von den Ländereien dortiger Bürger fallenden Grundzinse³⁾ sammelten vom Kloster beauftragte Zinsheber, die in der älteren Zeit wohl immer Mönche oder Conversen waren, später aber auch Laien sein konnten⁴⁾. Die täglichen Arbeiten auf den einzelnen Grangien verrichteten gedungene Knechte und Mägde. Über ihre Lohnverhältnisse erfahren wir folgendes⁵⁾: Es erhielt 1528 ein Knecht auf dem Steinheimer Hofe als Jahreslohn 3 Flor., 5 Ellen leinenes, gewebtes Wollenzeug und 1 Paar Schuhe. Ein anderer Knecht, der für das Kelterhaus in Reichartshausen gedungen war, bekam 2 Flor., 2 Paar Schuhe und 1½ Ellen leinenes, gewebtes

siliginis: Item praesentamus pistrinario in monasterio 156 mlr., item imbsen de sup. Walluf super laboribus 7 mlr., item Diederichs Conradin concessis in messe acene 7 mlr., item Jachelhen de Budenheim, seminari curie, 3 mlr., item pro semine agrorum 24 mlr., item pro semine ad hortum 3 mlr., item secatoribus palorum insule nostre 2 mlr., item Eberhardo fabro in Altavilla dengelkorn 5 firntzel, item pro recentibus carnibus in messe 2 mlr., item custodibus campi in Altavilla 2½ mlr., item turturatoribus in das denn 6 mlr., item pro pabulo equis in seminatione 4 mlr., item pro porcis curie 1 mlr.; item bursarius dedit ad coquinum curie 6 mlr. Sa. 224 mlr. 3 firntzel et sic distributum excedit receptum in 3 maldra. Receptum tritici a fratre Valentino 5 maltra, distributum istius: item pro semine agrorum 4 mlr., item pro animalibus curie per annum 1 mlr. Sa. 5 maltra.

1) Protokollbuch Nr. 4. S. Urk. Beil. Nr. 12.

2) Varia Nr. 9: *Subnotati missi sunt ad messem anno 1501: Item ad Rithusen frater Nicolaus sutor de Hattenheim et conversus Schiffhen. Item ad Hene praebendarius Schaff Clesgin. Item ad Gebenborn Hentzo sub stabulo. Item ad Walheim Niclas sutor praebendarius. Item ad Birken frater Johannes Kutze. Item ad Waldertheim fr. Nic. Schiffmann de Hattenheim. Item ad Dolgesheim fr. Johannes de Frankfordia. Item ad Eckelsheim fr. Johannes Bark de Pingwia. Item ad Moissbach fr. Conradus Buschheim et collatores conversi Johannes de Bodenheim et Johannes Schiffhen. Item ad Steinheim fr. Henricus Matz de Oppenheim. Item ad Mappen fr. Petrus Oisterich. Item ad Novam-curiam fr. Johannes de Markspurg. Item ad Reichartzhusen fr. Hermannus de Oppenheim. Relique curie et decime pensionate sunt pro certa summa hoc anno.*

3) Es kam häufiger vor, dass fromme Bürger und Edelleute einen jährlich zu entrichtenden Geld-, Frucht- oder Weinzins von ihren eigenen Ländereien dem Kloster auftrugen. Eberbach übernahm dabei die Verpflichtung, für die Seele des Spenders entweder eine jährliche Messe zu lesen oder sie in sein Gebet einzuschliessen. Rossel, U. B. 202, 212, 267, 287, 354, 382, 393, 425, 440, 677, 682, 686, 691 etc. Nicht selten erwarb Eberbach derartige Grundzinsen auch käuflich. Rossel, U. B. 226, 3-1, 453, 461, 676 etc.

4) Protokollbuch Nr. 46.

5) Einnahme- und Ausgabe-Register Nr. 3.

Wollenzeug für Beinkleider. Eine Stallmagd auf dem Neuhof wurde in demselben Jahre gedungen für 3 Flor., 4 Ellen leinenes, gewebtes Wollenzeug, Stoff für ein halbes Kleid oder anstatt dessen 20 Pfennig, ferner *2 par schuhe mit gelepp*. Die Küchenmagd des Hofes Steinheim erhielt 4 Flor., 8 Ellen leinenes, gewebtes Wollenzeug oder anstatt dessen 8 Alb., ferner ein doppeltes Kleid oder dafür 5 Alb., ausserdem Schuhe. Wie zahlreich das Personal auf den einzelnen Höfen war, lässt sich nicht genau feststellen. In einem Briefe an den Erzbischof von Mainz aus dem Jahre 1541 heisst es, der Hofverwalter des Bensheimer Hofes habe über 100 Personen Hausgesinde zu wachen ¹⁾. Allein diese hohe Zahl erreichte es nicht überall, es genügte vielmehr vielfach die auf den Höfen weilende Familie zur Erledigung aller Feldarbeiten nicht, sondern für diese mussten besondere Arbeiter gedungen werden, so zum Misten, zum Säen, zum Roden, zu den Weinbergsarbeiten, zum Grasschnitt, zur Heuernte, zum Getreidemähen und zum Dreschen. Das Getreidemähen wurde 1529 Bürgern aus Hallgarten für den Neuhof in der Nähe des Klosters übertragen, wofür Eberbach bezahlte: für jeden Morgen 3 Alb. 6 Denare, ausserdem während des Mähens 1 Ohm Wein, 2 Malter Kuhkäse oder anstatt dessen 20 Alb., für Lauch und Butter 4 Schillinge, 44 Pfund Schweinefleisch, eine Mine Erbsen, $\frac{1}{2}$ Mine Haferspelt und von je 40 Morgen 1 Malter Korn ²⁾. Für den Grasschnitt bei dem Neuhof waren 1528 Tagelöhner aus *Hoesteden* gemietet. Sie erhielten von den Wiesen des Klosters 13 Flor., von der Wiese des Colonus auf dem Neuhofe $2\frac{1}{2}$ Flor., ferner 4 Malter Kuhkäse oder für jeden Malter 10 Alb. = 1 Flor. 16 Alb. Ferner von den Wiesen der Schuhmacherei 5 Alb., macht zusammen 17 Flor. 8 Alb. Ausserdem bekamen sie noch 4 Malter Gesindebrot und 15 Viertel Wein. In Hanheim waren 1528 gedroschen $86\frac{1}{2}$ Malter Korn, 10 Malter Gerste, 7 Malter Weizen, 59 Malter Hafer. Dort zahlte Eberbach als Drescherlohn für jeden Malter 6 Heller. Die Drescher in Mosbach erhielten 1528 von jedem Malter 10 Pfennige, ferner während der Zeit des Dreschens 10 Viertel Wein, 1 Mine Erbsen, von jedem 100 ein Malter Korn, ausserdem jeden Tag je *ein gebund schaub*. Zum Einfahren des Mistes in die vom Steinheimer Hof aus bebauten Weinberge wurden 1528 Leute aus Oberwalluf gewonnen. Sie brachten 83 Karren Mist vom Hofe selbst in die Weinberge, jede Karre für 4 Pfennige. Ausserdem schafften sie den Mist, den das Klosterschiff *Boick* von den Riedhöfen an das Rheinufer in der Nähe des genannten Hofes gebracht hatte, in die Weinberge, jede Karre zu 6 Pfennig. Es waren 295 Karren ³⁾.

¹⁾ Protokollbuch Nr. 5.

²⁾ Einnahme- und Ausgabe-Register Nr. 3.

³⁾ Varia Nr. 1.

Diese zuletzt erwähnte Tatsache, dass das Kloster Mist für seine Weinberge von den Riedhöfen in den Rheingau bringen musste, führt uns zu der Frage nach dem Viehstand auf den einzelnen Grangien. Im Jahre 1482 besass Eberbach auf dem Hofe Walheim: 16 *ku*, 2 *stier*, *item 1 rhidogsen*, *item 1 verschnitten kalb*, *item 6 jung kelber*, *item 228 schaf*, *item 11 mocken*, 45 *hell su*, *item 24 ferkeln*, *item 8 wagenpferde*, 1 *reispferd*, *item 36 ackerpferde*, 2 *fulgen*. Zu Hanheim: *item 9 ackerpferde*, 1 *fulgin*. In Birken betrug der Viehbestand 1474: *Item 4 wagenpferde zu Ulmen (Olm)*, *item 8 wagenpferde im hoif*, *item 24 ackerpferde*, *item 4 suickfolgen*, *item 1 jerling*, *item 13 kelber*, *item 5 hurig kelber*, *item 8 ku*, *item 1 farn zu Esenheim*, 3 *ku hat der hoifman*, *sind unser*; *item 1 molenpferd*, *item 7 gens*, 9 *enten*, *item 18 halesu*, 1 *eber*, *item 5 mocken*, 8 *sockferkeln*, *item 33 hanen und huner*, *item 44 jung hunkeln*. In Dienheim 1475: *Item 59 weidepferde und folgin*, *item 6 wagepferde in Gernsheim und Oppenheim*, *item 15 hurig folgin*, *item 4 pferde zum underwage*, *item 10 ku*, 3 *farren*, *item 3 bi dem hoifman*, *item 3 jerling*, 2 *stechkelber*, *item 88 su klein und groifs*, *item 18 gens*, 12 *enten*. In Kiedrich 1476: 2 Pferde, 3 Kühe, 10 Schweine. In Draais 1490: 4 Schweine, 12 Melkkühe, 5 Saugkälber, 1 Jährling, 30 Hühner, 3 Gänse, 3 Enten, 3 Pfaue, 4 Wagen- und 4 Ackerpferde. Für den Trechtingshäuser Hof z. B. ist überhaupt kein Vieh erwähnt. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass der Viehbestand der Höfe im Rheingau und der weiter rheinabwärts gelegenen am geringsten war. Das war sehr natürlich und ist leicht zu begreifen, bot doch jene Gegend, die mit ihren Bergwänden zur Rebenanpflanzung bestimmt war, keine genügende und bequeme Weidegelegenheit. In grosser Blüte muss vor allem die Schaf- und Schweinezucht gestanden haben, die einen furchtbaren Schlag erlitt in den Jahren 1502 und 1503, als der „schwarze Tod“ Deutschlands Gaue durchzog und nicht nur Menschen, sondern auch Tiere in ungezählter Menge dahinraffte. Auch die Eberbachschen Höfe blieben nicht verschont. Im Jahre 1502 verendeten auf den Höfen Sand, Birken und Neuhof 900 Schafe, ohne Kühe und Pferde, ja auf dem Hainer Hof allein 1350 Schafe, sodass im Jahre 1503 dort kein einziges mehr zu finden war, alle infolge jener Pest, die der Volksmund *malafranzosa* nannte¹⁾. Die Schweinemast begünstigten die Eichenwälder, die in der Nähe Eberbachscher Besitzungen lagen, sodass das Kloster z. B. 1573 über 160 Schweine von den Höfen Steinheim, Draais, Reichartshausen und Neuhof in die Mast in die Eichenwälder bei Mappen treiben konnte, wenn sich freilich auch gegen eine so hohe Zahl besonders die Orte Erbach, Hattenheim und Östrich beschwerten und Schadenersatz verlangten²⁾. Daneben wurde aber auch die Rindvieh- und Pferdezucht

¹⁾ Varia Nr. 9.

²⁾ Protokollbuch Nr. 8.

nicht vernachlässigt, wie schon aus dem oben angeführten Viehstand der einzelnen Grangien zu erkennen ist. Interessant ist ein Vergleich des Klosters mit der Gemeinde Obergladbach wegen des Viehtriebs des Mapper Hofes, den Philipp von Wunnenberg, Vicedom des Rheingaaues, zwischen den beiden streitenden Parteien 1334 zustande brachte ¹⁾. Danach wurde verordnet, dass das Vieh des Mapper Hofes: Schafe, Kühe, Rinder und Pferde in die Gladbacher Gemarkung und ins Gladbacher Feld gehen sollte an allen Enden, wo es Weide finde, ohne jedoch in Wiesen und in Korn zu gehen, wo es Schaden anrichte. Auch das Vieh der Gemeinde Gladbach darf auf dem Felde und in den Wiesen des Mapper Hofes Weide suchen, ebenfalls ohne dort zu schaden. Aber von S. Michaelstag bis Mitte März mag das beiderseitige Vieh ins Brachfeld gehen, in Wiesen und in alle Weide des Dorfes und des Hofes, nach Mitte März jedoch nicht mehr. Über das Vieh sollen zwei oder drei Schützen wachen. Nimmt das Dorf zwei, dann soll auch der Hof zwei nehmen, stellt das Dorf drei, dann soll auch der Hof drei stellen; und einer von den zweien oder dreien des Hofes soll ein wirklicher Bruder sein, *sver do meister ist zu Mappen*. Die Schützen sollen bei den Heiligen schwören, ihre Pflichten getreu zu erfüllen, der Bruder aber auf seinen Orden.

Derartig blieb die Verwaltung und Bebauung der grossen Grangien Eberbachs bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts. Man muss gestehen, dass die Lage des Klosters bis dahin, vielleicht von einigen vorübergehenden Stockungen abgesehen, eine in jeder Beziehung glänzende war. Sein Getreide- und vor allem sein Weinhandel schlossen nicht nur ein jährliches Defizit aus, sondern setzten es sogar in die Lage, anderen aus Geldverlegenheiten zu helfen und sich auch dadurch Vorteile zu sichern. Es ist eine Liste der *debita activa*, eine Art Debitoren-Konto, aus dem 14. und 15. Jahrhundert erhalten, von der freilich nicht gesagt werden kann, ob sie vollständig ist oder nicht, die aber eine stattliche Reihe von Namen enthält, denen Eberbach Geld oder Getreide geliehen hatte ²⁾.

Allein die oben erwähnte Pest, die mit Beginn des 16. Jahrhunderts einsetzte, war für Eberbach der Anfang einer langen Leidensgeschichte, deren Verlauf es finanziell vollständig ruinierte und nie mehr seine alte Höhe erreichen liess. Versuchen wir das Unheil, das über das Kloster im 16. Jahrhundert hereinbrach, zu schildern und daraus die weiteren Änderungen in dem Wirtschaftssystem des Klosters zu verstehen.

¹⁾ Roth, Geschichtsquellen aus Nassau I². Nr. 88.

²⁾ Alte Repertorien Nr. 5. S. Urk. Beil. Nr. 1.

§ 3. Der allmähliche Niedergang Eberbachs und seine Folgen für die klösterliche Wirtschaft.

Der erste Sturm brauste über Eberbach dahin, als im Jahre 1525 die schon länger währende Unzufriedenheit der bäuerlichen Bevölkerung in Südwestdeutschland in offene Empörung ausbrach, um die übertriebene Steigerung der neuen Lasten, insbesondere landesherrliche Forderungen zu beseitigen. Eine Begleiterscheinung dieses Kampfes gegen die territorialen Gewalten war die Zerstörung und Plünderung von Grundherrschaften. Auch Eberbach wurde überfallen und musste den Bauern 80 Fuder Wein, 600 Malter Brot, alle Hämmel, Schafe, Ochsen, Kühe, Kälber, Hühner, Tauben und alles Dörrfleisch preisgeben¹⁾. Es war dies eine Tat des Undanks gegen ein Kloster, das die persönliche Freiheit seiner Pächter und Arbeiter nicht antastete und mit offener Hand allenthalben die Armen unterstützte; aber es musste, wie ja Grausamkeiten einer jeden tumultuarischen Bewegung eigen zu sein pflegen, damals der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden, und der weithin bekannte Reichtum des Klosters wird wohl die Quelle des Hasses gewesen sein, der hier so grosse Opfer forderte. Da die Bauernunruhen von mehrjähriger Dauer waren und mit Waffengewalt niedergeworfen werden mussten, gerieten die Landesfürsten, wie so oft, in Geldverlegenheit. Dieser Umstand wirkte insofern auf Eberbach zurück, als der Erzbischof von Mainz 1525 von dem Kloster 3282 Fl. verlangte, und der Fürst von Hessen-Cassel fürs erste 1216 Fl. erpresste, später nochmals 673 Fl. forderte und ausserdem ein Drittel der gesamten Früchte des Klosters entführte²⁾. Auch in anderen Kriegen wurde Eberbach hart mitgenommen, musste doch das Kloster 1552 dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg eine ähnliche Summe zahlen, als dieser nach seinem Kampfe gegen die Stadt Nürnberg und die Bistümer Bamberg und Würzburg auch das Erzstift Mainz, vor allem den Rheingau, verheerend durchzog³⁾. Im Jahre 1546 betrug der Schaden im Kloster und auf den Höfen Steinheim und Draies, der von den *reutern, die zu Walluf überfuren und bei uns vierthalben tag gelegen*, angerichtet wurde, 1400 Taler, nicht eingerechnet den Schaden in Mosbach, auf Birken und dem Sandhofe⁴⁾.

1) Protokollbuch Nr. 17.

2) Alte Repertorien Nr. 11 a.

3) Alte Repertorien Nr. 11 a. Ferner Roth, Geschichtsquellen aus Nassau I⁴ 120 ff. und ebendort I³ 231 f. Ferner Protokollbuch Nr. 6. S. Urk. Beil. Nr. 14.

4) Protokollbuch Nr. 6. Es handelt sich hier um einen Rheinübergang der Truppen Carls V. S. Roth, Geschichtsquellen aus Nassau I³ 231 f.

Zu den Kämpfen im Innern des Reiches, hervorgerufen durch die Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert, gesellten sich die Kriege gegen auswärtige Feinde, vor allem gegen die Türken, die ungeheuere Summen verschlangen und bei den schlechten Finanzen des Reiches eine besondere Türkensteuer erforderlich machten. Ob und was Eberbach bei den ersten Steuerausreibungen zahlen musste, ist in den Quellen nicht gesagt; es sind nur die Summen genannt, die die einzelnen Landesfürsten, in deren Territorien Eberbach begütert war, 1566 von dem Kloster forderten. Der Erzbischof von Mainz verlangte 1500 fl. (1 fl. = 15 Batzen)¹⁾. Eine Weigerung der Zahlung war ausgeschlossen, aber Abt Johann VI. benutzte doch die Gelegenheit, dem Kirchenfürsten die Not des Klosters vorzustellen, ein Bild der damals schon traurigen Lage Eberbachs. Als er 1565 ans Ruder kam, fand er in Eberbach keinen Vorrat an Wein und Korn. Darauf folgte (er war im August gewählt worden) 1565 ein sehr geringer Herbst, sodass er 1566 nur 1600 Gulden von Wein und 450 Gulden von Korn einnehmen konnte. Dagegen musste er über 1000 Gulden Pensionen zahlen, für Ochsen auf der Frankfurter Fastenmesse 500 Gulden. Sein Vorgänger hatte ihm noch 800 Gulden Schulden hinterlassen, deren Begleichung ihm oblag. Gar nicht zu reden von den täglichen Ausgaben für Haushaltung und Küche und von dem Lohne für die Arbeiten auf dem Felde und in den Weinbergen, die sich weit über 1000 Gulden beliefen²⁾.

Die übrigen Landesfürsten folgten mit ihren Forderungen, zunächst der Landgraf von Hessen für die Güter in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen. Sie wurden derart versteuert, dass von jedem Hundert Kapital $\frac{1}{2}$ Gulden Steuer gezahlt werden musste³⁾.

Desgleichen traten der Pfalzgraf bei Rhein und der Erzbischof von Trier mit ihren Forderungen an Eberbach heran⁴⁾.

Aber bei dieser einmaligen Steuer blieb es nicht, denn bereits 1576 verlangte der Pfalzgraf Ludwig abermals von *abt und convent zu Erbach in dreien jaren zu sechs zielen uf Bartholomes und Invocavit in das ampt Oppenheim zu geistlicher steuer, uf dem reichstag zu Regensburg anno 76 bewilliget, 2000 gulden*⁵⁾, und 1592 sollte Eberbach dem Pfalzgrafen Friedrich 600 Gulden Hilfssteuer zahlen⁶⁾, wenn auch gegen diese letzte Forderung vom Jahre 1592 der Erzbischof von Mainz für

1) Protokollbuch Nr. 6.

2) Protokollbuch Nr. 6.

3) Protokollbuch Nr. 6. Wie hoch die einzelnen Höfe in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen eingeschätzt wurden, s. Stat. Beil. Nr. 4.

4) Protokollbuch Nr. 6.

5) Protokollbuch Nr. 7.

6) Protokollbuch Nr. 9.

das Kloster Verwahrung einlegte, da es bis jetzt zwar zur Türken- und Reichssteuer herangezogen worden sei, aber nicht zu Landsteuern¹⁾.

Indessen muss man doch sagen, dass all diese Steuern, wie drückend und ungewohnt sie für das Kloster auch waren, wohl nicht imstande gewesen wären, eine so reiche Abtei, wie Eberbach, an den Rand des Verderbens zu führen. Und sie hätten es auch sicherlich nicht vermocht, wäre nicht die Leistungsfähigkeit des Klosters auf andere Art stark eingeschränkt worden. Atz und Fronen hatten sich im 16. Jahrhundert in erschreckender Weise vermehrt, und sie waren es, die Eberbachs Grösse vernichteten. Die Rechte, die die Landesfürsten bereits im 14. Jahrhundert, wo die alte Immunität der grossen Grangien schon nicht mehr beachtet wurde, an den Klosterhöfen hatten, mit denen sie aber auch zugleich die Pflicht des Schutzes übernahmen, gehen wohl am klarsten aus einer Urkunde vom Jahre 1330 hervor²⁾, in der die Grafen Wilhelm, Johann und Eberhard von Katzenelnbogen und Ulrich, Herr von Byckenbach, den Klosterhof Gebenborn unter ihre Obhut nahmen. Sie wollten ihn schützen *vor aller unrechten gewalt und uberlast an herbergen und an leger eines iclichen herren*. Sie gelobten auch, dass sie selbst, ihre Erben und Beamten den Hof mit keinerlei unzeitigen und übermäßigen Herbergen und Lägern beschweren wollten. *Were aber, daz uns oder unser einer in dem vorgeantent hove geburte zu herbergene oder zu ligene, von wilcherhande not daz were, daz leger sulen wir doch so geburlich und so gemezlich machen, daz iz der hof wol geliden muge*. Ausser dieser milden Atz musste das Kloster sich noch verpflichten, mit einem Wagen immerdar zu dienen, wenn einer von ihnen ausser Landes reisen musste. Höher aber sollte der Hof nicht beschwert werden, auch nicht von ihren Erben und Beamten. Das wird wohl auch das Maß der Verpflichtungen gewesen sein gegenüber den anderen Territorialherren, den Erzbischöfen von Mainz, den Pfalzgrafen bei Rhein und den Grafen von Nassau. Mit diesen ursprünglichen Forderungen aber standen die Lasten, die die Höfe im 16. Jahrhundert tragen mussten, in keinem Verhältnisse mehr. Sehen wir davon ab, dass der Erzbischof von Trier einen Teil des Korns Eberbachs (um 1580) in Limburg *arrestierte*³⁾, denn die Streitigkeiten dieses Kirchenfürsten mit dem Kloster waren doch nur vorübergehend und im allgemeinen nicht schwerer Natur, so war am sonderbarsten die Tatsache, dass sogar die Gönner und Förderer der Abtei, die Erzbischöfe von Mainz, und deren Beamte zeitweilig zu den Bedrückern des Klosters gehörten, wie deutlich aus einer Beschwerdeschrift Eberbachs aus dem

¹⁾ Protokollbuch Nr. 9.

²⁾ Rossel, U. B. 867.

³⁾ Protokollbuch Nr. 8.

Jahre 1521, die an den Erzbischof gerichtet war, hervorgeht¹⁾. In dieser Klageschrift sind vor allem drei Artikel bemerkenswert:

I. Hatte das Kloster in Mainz die Freiheit, dass alles, was es zur Haushaltung seines dortigen Hofes notwendigermaßen einführte, unbeschwert gelassen wurde. Wenn es ferner den Handwerkern zu ihrem Arbeitslohne Getreide verabreichte oder den Bürgern solches verkaufte, so musste nicht die Abtei, sondern die Bürger *ungelt* zahlen. Beide Freiheiten wurden um diese Zeit nicht mehr beachtet.

II. Wurden die Höfe des Klosters in den beiden Ämtern Eltville und Olm mit Diensten, Fronden und Reisewagen über die Maßen hoch beschwert, deswegen, weil viele andere Klöster ihre Dienste mit Geld jährlich ablösten, und so Eberbach allein noch übrig blieb. Auch mit neuen Diensten wurde das Kloster derart belastet, dass sein Ackerbau unbedingt darunter leiden musste.

III. Obwohl der Sandhof von allen Atzungen frei und mit Gütern losgekauft war, so haben doch der Landschreiber von Eltville und andere Amtleute Atzung begehrt; weil sie, wie es natürlich war, verweigert wurde, überfielen sie mit Gewalt den Sandhof und richteten beträchtlichen Schaden an.

Unter den in Artikel II erwähnten neuen Diensten sind sicherlich vor allem die zahlreichen Spanndienste an den Schiffen des Erzbischofs zu verstehen²⁾, die allmählich Eberbach derartig lästig wurden, dass es, dem Beispiele der übrigen Klöster folgend, mit dem Mainzer Stuhle in Unterhandlungen über jährliche Ablösung sämtlicher Verpflichtungen trat. Aber Eberbach erreichte sein Ziel nicht ganz, denn der Vergleich vom Jahre 1532 befreite es nur gegen jährliche Zahlung von 26 Fl. 12 Alb. von den beiden Wagen, die es jederzeit vom Steinheimer und Draiser Hofe in die Landschreiberei nach Eltville stellen musste. Dagegen blieb es verpflichtet, die kurfürstlichen Weine, wie von alters, in die Landschreiberei nach Eltville zu fahren und auch andere Dienste auf Ansuchen des Landschreibers um gebührliche Belohnung zu leisten³⁾. Gerade diese letzte Bestimmung war um so wichtiger, als das Kloster 1637 sich beschwerte, keine Frondienste im Herbste schuldig zu sein, sondern statt dessen jährlich die oben angegebene Summe zahlen zu müssen, eine Auslegung des Vergleichs, die offenbar seinem Wortlaute widersprach. Daher wurde denn auch Eberbach durch ein kurfürstliches Dekret angewiesen, fürder die Frondienste zu leisten, hingegen musste der Landschreiber Essen und Futter stellen⁴⁾.

1) Protokollbuch Nr. 8.

2) Protokollbuch Nr. 6.

3) Alte Repertorien Nr. 11 a.

4) Alte Repertorien Nr. 11 a.

Am schlimmsten aber sah es betreffs Atzung und Fronden auf den Höfen in der Pfalz und in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen aus. Obwohl auf den beiden Höfen Walheim und Dienheim nur den kurfürstlichen Amtsdienern zu Alzey die Atz gereicht zu werden brauchte, wurde doch um die Mitte des 16. Jahrhunderts diese gerade auf dem Hofe Dienheim so beschwerlich, dass er die Last aus eigenen Kräften nicht mehr tragen konnte. Es schlichen sich nämlich aus allen Ämtern, Oppenheim, Ingelheim, Neustadt und der Bergstrasse, nicht nur die wirklichen Beamten ein, sondern auch deren Verwandte und Bekannte, die in Privatgeschäften verreisten, selbst wenn sie zur Erledigung ihrer Geschäfte nähere Wege hätten ziehen können. Der Amtmann von Oppenheim stellte zwei, drei und mehr Pferde dahin, nur damit sie dort gefüttert würden, und von den Vorräten der Grangie nichts übrig bliebe. Der Vogt von Ingelheim machte es ähnlich, obwohl es doch gar nicht Sitte war, dass der Klosterhof den dortigen Beamten Atz gewährte. Nicht genug mit den übermäßigen Forderungen, mussten sich auch des Klosters Personen Schimpf- und Schmähreden gefallen lassen, worin sich der Vogt von Ingelheim besonders auszuzeichnen schien, der sogar einmal in der Hitze des Wortgeftes dem dortigen Hofmeister ein Glas an den Kopf warf, sodass dort über eine so rohe Tat *auch die, so aus dem amt Alzey defsende im geleit gewesen, darab onlustig worden und ime onrecht geben*¹⁾. Früher wurden die Wagen zu den Fronfahrten, zu denen die genannten beiden Höfe dem Pfalzgrafen verpflichtet waren, nur vierspännig gefordert, und zwar in geringer Zahl. Jetzt aber wurden zu Privatgeschäften ein-, zwei- oder mehrspännig Karren, Kutschen und Wagen der beiden Höfe gebraucht, sodass das Kloster schon oft in seinen eigenen Arbeiten aufgehalten und gezwungen wurde, seine Früchte und seinen Wein durch fremde Fuhrleute um Lohn einfahren zu lassen. Wurde etwas mit des Klosters Geschirr für den Pfalzgrafen nach Ingelheim gebracht, so behielt der dortige Amtmann die Pferde des Hofes oft mehrere Tage zurück, um Mist, Bauholz, Kalk, Sand oder dergleichen damit zu fahren. Im August des Jahres 1577 liess derselbe Vogt von Ingelheim zwei Pferde aus dem Hofe Dienheim holen, um damit zum Sauerbrunnen nach Birkenfeld zu fahren. Vom Hofe Walheim forderte er dann zwei Pferde zur Rückreise, und als der Bruder auf dem Hofe sich weigerte, die Pferde zu stellen, nahm der Diener des Amtmanns sie mit Gewalt aus dem Stalle, um seinen Herrn wieder in Birkenfeld abzuholen²⁾.

Was die Höfe in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen anbelangt, so verzichtete zwar Landgraf Wilhelm von Hessen im Jahre 1507 noch

1) Protokollbuch Nr. 7.

2) Protokollbuch Nr. 7.

ausdrücklich auf das Recht der Atzung auf den Höfen Bensheim, Haina, Geborn und Frenkfeld, wo Jäger, Pferde und Hunde Nahrung und Futter zu erhalten hatten¹⁾, allein seine Nachfolger konnten sich nicht zu einem gleichen Entschluss aufrufen; sie folgten vielmehr dem Beispiele vieler anderer Landesfürsten, in den Klöstern bequeme Verproviantierungsstätten zu sehen. So rissen denn im Laufe des 16. Jahrhunderts auf diesen Höfen Zustände ein, die am meisten zu dem schnellen Niedergang Eberbachs beitrugen, denn die Atz wurde von Jahr zu Jahr grösser und überstieg schliesslich die Kräfte der genannten Höfe²⁾. Zwar erbot sich Landgraf Georg, der sich 1568 geweigert hatte, die alten Privilegien Eberbachs zu bestätigen, obwohl der Bursierer *mit einem guten stuck firnen wein und einem grossen silbern vergulden becher*³⁾ darum nachsuchte, eine genaue Regelung des Atzrechtes vorzunehmen und festzusetzen, was dem einzelnen gemäß seinem Stande gereicht werden müsse, allein der Erzbischof von Mainz versagte diesem Vorschlage seine Genehmigung, da er gegen Eberbachs verbrieftete Rechte verstosse⁴⁾. Andererseits aber war es auch der Klosterleitung klar, dass es auf diesem Wege nicht weiter gehen konnte. Daher traten Abt und Senioren in Erwägung, auf welche Weise Höfe und Auen vollständig frei gemacht werden könnten, wenn auch die Tatsache nicht zu verkennen war, dass das Lösegeld ein schweres sein würde.

Am 25. Mai 1579 beehrte der Landgraf, die Klosterwiesen zu Arheilgen um einen Geldzins zu pachten. Diese Gelegenheit benutzte der Bursierer, sich über die hohe Atz zu beklagen und an ihn die Frage zu richten, ob und wie diese ganz abgelöst werden könne. Der Landgraf war derartigen Verhandlungen nicht abgeneigt und forderte Eberbach auf, mit annehmbaren Vorschlägen an ihn heranzutreten, wenn er auch keinen Grund zu seiner Beschwerde erkenne. Eine Teilnahme des Erzbischofs von Mainz an den Verhandlungen lehnte der Landgraf ab. Als Verhandlungstag wurde der 13. Juni 1578 festgesetzt, als Ort der Hof Heina. Von Seiten Eberbachs nahmen teil *Nicolaus Bopardiensis bursarius, Johannes Emen cellerarius, Eberhardus Kiterich pistrinarius, beneben licentiatus Petrus Weissel, des Klosters advocatus und rat.* An dem ersten Verhandlungstage bot Eberbach seinen Hof Geborn mit allem Zubehör oder eine bestimmte, jährlich in die landgräfliche Kellerei zu zahlende Getreidesumme an. Da die Gesandten des Landgrafen, sein Kanzler und der Amtmann von Rüssels-

¹⁾ Protokollbuch Nr. 7.

²⁾ Protokollbuch Nr. 7 gibt uns der damalige Bursierer des Klosters Eberbach, Nicolaus von Boppard, über die auf den Riedhöfen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eingerissenen Zustände eine eingehende Schilderung. S. Urk. Beil. Nr. 18.

³⁾ Protokollbuch Nr. 7.

⁴⁾ Protokollbuch Nr. 7.

heim, Befehl hatten, nur Vorschläge anzuhören, erboten sie sich, ihrem Herrn das Angebot zu übermitteln und am folgenden Morgen wiederzukommen. Am 14. Juni wurde die Antwort überbracht, die ungünstig lautete¹⁾, so dass neue Vorschläge gemacht werden mussten, und neue Beratungen nötig waren. Schliesslich nach langen Verhandlungen einigte man sich, dass Eberbach an den Landgrafen abtrat:

1. den Hof Geborn mit allen Herrlichkeiten, Diensten und Beschwerden ausser acht Malter Korn an das S. Clara Kloster in Mainz, die die Abtei entrichten musste,
2. des Klosters grosse Wiese bei Sinzfeld ausser 15 Morgen samt der grossen und kleinen Wiese zu Arheilgen,
3. das Hofgut zu Leheim mit allen Rechten und Beschwerden bis auf 6 Malter Korn an S. Katharinen zu Oppenheim, die gleichfalls Eberbach zahlte,
4. ungefähr 100 Malter Korngefälle, die dem Kloster jährlich um Darmstadt und Arheilgen fielen,
5. einen Teil von des Klosters Au bei Biebesheim (etwa 150 Morgen Wiesen) *mit der bauren lachen und von derselbigen an zwischen dem deich und der buden, so weit und fern sich des closters wiesen naher dem eingang daselbst hinaus erstreckt*²⁾.

Dagegen versprach der Landgraf, dass von nun an die übrigen Höfe des Klosters gänzlich von der Atz befreit sein sollten, als ob sie nie dagewesen. Gleichzeitig erneuerte er auch die Zollbefreiungen und Schutzbriefe, die Eberbach von den Grafen von Katzenelnbogen und den Landgrafen von Hessen gewährt worden waren. Jedoch behielt er sich und seinen Erben ausdrücklich andere Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten auf den übrigen Höfen Eberbachs, die in seinem Territorium lagen, vor: *den fronwagen, auch keefs, stiflen und laitriemen und, dass ein ieder hobebauer einen hund zur schweinejagt ziehe und halte.*

Es leuchtet ein, dass der Vergleich für Eberbach herbe Verluste an Ländereien brachte. Und doch war er in Wirklichkeit für das Kloster ein Gewinn, so dass er wohl, da die Atz nie mehr auf anderem

¹⁾ Protokollbuch Nr. 7. . . . *soviel den hofe Geborn belange, der seie nit wert, dass ire fürstliche gnaden den auch vor den fronwagen und in baue zu stellen oder ufzupringen geschenkt nit wolten annehmen mit erzehlung dessen geprechen; so habe auch der allmechtig got seine fürstliche gnaden mit fruchtgefallen deromassen begabt, dass sie deren auch nit begeren und gegen abfindung des atz einen andern auswechsel gewarten mit begern, sonsten andere mittel furzuschlagen.*

²⁾ Die Originalurkunde des Vergleichs liegt im Grossherzogl. Hess. Haus- u. Staatsarchiv in Darmstadt: Gehorn Nr. 14. Die ausführlicheren Verhandlungen: Protokollbuch Nr. 7.

Wege hätte beseitigt werden können, der richtige Ausweg war, die übrigen Höfe in Ruhe und Frieden zu besitzen¹⁾.

In dieser Erwägung erteilte denn auch der Erzbischof von Mainz, freilich nach langen Bedenken, dem Abkommen seine Zustimmung mit der eindringlichen Mahnung, nun das Übrige zum Nutzen des Klosters zu erhalten und alle Ursachen und Gelegenheiten zu meiden, aus denen eine neue Beschwerung erwachsen könnte²⁾.

Unterdessen dauerten die Belästigungen der Höfe Dienheim und Walheim, in dem Gebiete des Pfalzgrafen bei Rhein gelegen, in ungeschwächter Kraft fort. Die Ablösung dieser Grangien erfolgte erst 80 Jahre später, 1659, also zu einer Zeit, die zwar ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung steht, deren Erwähnung aber doch von Interesse ist, da sie das Ende von Bedrückungen bedeutet, deren Anfänge bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts zurückgehen. Es wurden damals an den Pfalzgraf abgetreten³⁾:

1. Das Hofgut zu Hanheim 251 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, 3 Morgen Weinberge und 15 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen,
2. das Gut zu Nierstein 142 $\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland, 12 Morgen Weinberge und 24 $\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen,
3. in Undenheim: 170 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland und 6 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen,
4. in Mettenheim: 140 Morgen Ackerland und 3 Morgen und 10 gemanssmath Wiesen,
5. einige kleinere Zinse.

Welches aber waren die Folgen der erwähnten übermäßigen Bedrückungen für die Bebauung und Verwaltung der grossen Grangien im 16. Jahrhundert? Für die Beantwortung dieser Frage kommt vor allem ein Brief in Betracht, den Abt Andreas von Boppard im Jahre 1541 an den Erzbischof von Mainz schrieb, der die Entfernung des Conversen und damaligen Hofmeisters in Bensheim von diesem Hofe

¹⁾ Protokollbuch Nr. 7. Der damalige Bursierer Nicolaus von Boppard stellt Gewinn und Verlust, in Geldwert umgesetzt, folgendermaßen gegenüber: Gehaborn ist geschätzt 7050 G., Leheim 7750 G., Arheilgen 495 G., die Kellersau bei Biebesheim 2250 G., die Pacht um Darmstadt und Arheilgen 2600 G., vier G. Zins daselbst = 80 G., (in 20 Jahren). Sa. Verlust 20225 Gulden.

Demgegenüber beträgt der Gewinn: In der Hofhaltung Haina 200 Malter Korn = 5000 G., 300 Malter Hafer und Spelt für Pferde und Hunde = 4800 G., 25 Malter Gerste = 500 G., 5 Fuder Wein = 3500 G., 5 Fuder Bier = 1500 G., 30 G. Gesindelohn = 600 G., (in 20 Jahren). Für Fleisch, Käse, Salz = 100 G., (in 20 Jahren) = 2000 G. Auf der Kellersau 28 Malter Korn, $\frac{1}{2}$ Fuder Wein und 16 G., an Lohn = 1180 G. An beiden Orten für Holz, Heu und Stroh 150 G. = 3000 G., (in 20 Jahren). Sa. Gewinn: 22080 Gulden.

²⁾ Protokollbuch Nr. 7.

³⁾ Protokollbuch Nr. 31.

verlangte, weil er den Amtleuten des Erzbischofs die Atz verweigert hatte¹⁾. Der Abt bat ihn, von seiner Forderung abzustehen, da der Converse ein äusserst tüchtiger Verwalter sei, jedoch wegen seines hohen Alters mit keiner anderen Stelle mehr betraut werden könne. Sein Weggang aber bedeute bei dem herrschenden Mangel an Leuten einen schweren Verlust für das Kloster, und der Erzbischof wisse doch, wie es bei diesen Zeiten gefährlich und bedenklich sei, die Höfe durch Weltliche verwalten zu lassen. Die Worte verraten deutlich den Entschluss des Klosters, die Verwaltung seiner noch in Eigenwirtschaft befindlichen Höfe nicht in die Hände von Laien zu legen. Mit dieser Nachricht aber steht die Tatsache in Widerspruch, dass bereits im Jahre 1535 mit dem Colonus auf dem Neuhofe abgerechnet wird, der an Stelle eines Conventualen oder Conversen diese Grangie verwaltete, mit seiner Familie dort wohnte und den Hof auf Kosten des Klosters bebaute²⁾. Die Lösung dieses Widerspruches wird man wohl am besten darin finden, dass Eberbach nur die Verwaltung der Grangien an Laien übertrug, die in der Nähe des Klosters lagen, wo es ihre Amtsführung jederzeit kontrollieren konnte, dass es aber die Höfe in Hessen und in der Pfalz bis zu ihrer endgültigen Verpachtung unter die Aufsicht eines Conversen stellte. Eine Ausnahme machte nur der Bensheimer Hof, der einen Kirchengeschworenen und Sendschöffen zu dem Sendgericht in Hofheim stellen musste. Mit diesem Amte, das es einem jeweiligen Hofverwalter in Bensheim übertragen durfte³⁾, betraute Eberbach schon 1435 einen Laien, der also Leiter der Grangie und zugleich Sendschöffe in Hofheim war⁴⁾. Soviel steht fest, dass die Übertragung von Hofverwaltungen an Laien, abgesehen von der des Bensheimer Hofes, zu der es wohl andere Gründe bewogen, das Gebot der äussersten Not und des Mangels an Ordensangehörigen war, hatte doch die im Anfang des 16. Jahrhunderts auftretende Pest in die Reihe der Mönche und Conversen Lücken gerissen⁵⁾, deren Ausfüllung vor allem der damals herrschende Zeitgeist verhinderte. Das schlimmste Übel aber war jedenfalls das, dass selbst unter den Ordensangehörigen die Bande der Ordnung sich lösten und den Anweisungen der Äbte nicht mehr überall Gehör geschenkt wurde⁶⁾.

1) Protokollbuch Nr. 5. Der Erzbischof leitete dieses Recht, die Entfernung jenes Hofverwalters zu verlangen, her aus seiner Stellung als Landesherr des Klosters.

2) Einnahme- und Ausgaberegister Nr. 9.

3) Bensheim, Urk. Nr. 45. Grossh. Hess. Haus- u. Staatsarchiv in Darmstadt.

4) Bensheim, Urk. Nr. 42. Grossh. Hess. Haus- u. Staatsarchiv in Darmstadt; s. auch Bär, Dipl. Gesch. d. A. E. II, 192 Anm. 16.

5) Varia Nr. 9. 1502 starben allein im Kloster 15 Mönche und Conversen, desgleichen raffte der Tod 1503 noch einige dahin.

6) Protokollbuch Nr. 6. S. Urk. Beil. Nr. 17.

Der Lohn eines weltlichen Hofverwalters war ein jährlich feststehender. Der des Neuhofes erhielt z. B. für die Verwaltung vom Feste St. Antonius 1534 bis zu demselben Feste 1535: 15 Fl., 3 Minen Erbsen, 3 Minen Salz, 1 Mine Haferspelt, 52 Malter Korn, ein halb Hundert Häringe, er selbst, seine Frau und seine Söhne je ein Paar Schuhe, alle zusammen 9 Viertel Wein ¹⁾).

Indessen waren diese weltlichen Hofverwalter, welche die ihnen übertragenen Höfe auf Kosten des Klosters bebauten, doch nur eine vorübergehende Erscheinung, nur der Übergang zur Verallgemeinerung der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingeführten Verpachtungen. Die finanzielle Not Eberbachs, herbeigeführt durch die übermäßige Inanspruchnahme des Atzrechtes, durch die immer zahlreicher werdenden Fronen und Besteuerungen, vergrößert noch durch schlechte Weinjahre, die die Hauptquelle der Einnahmen des Klosters verstopften, beschleunigten diesen Übergang derart, dass bereits um 1600 kein Hof mehr mit selbständiger Wirtschaft existierte. Sie waren alle, meist auf 6—12 Jahre, an weltliche Colonen um das Drittel der Ernte gegeben, da Eberbach die Baukosten nicht mehr tragen konnte ²⁾. Waren schon für die Beständer kleinerer Höfe allmählich die Verpflichtungen grösser geworden, so waren sie besonders hoch für die Pächter der Graugien ³⁾. Verbrannten Wohn- oder Wirtschaftsräume durch Schuld der Pächter oder ihres Gesindes, so mussten sie diese ohne des Klosters Zutun binnen Jahresfrist wieder aufbauen. Wurde aber durch Heer oder Hagel Schaden angerichtet, so sollte ihn das Kloster tragen, jedoch waren die Pächter und ihr Gesinde verpflichtet, mit Arbeit und Fuhren bei der Ausbesserung oder Wiederherstellung behilflich zu sein. Die Zäune, Mauern, Gräben, Pforten und Einfriedigungen sollten die Pächter in gutem Zustande erhalten. In der Erntezeit, *ehe einige sichel oder sonste angeschlagen werde,*

¹⁾ Einnahme- und Ausgaberegister Nr. 11. 1575 erhielt der Verwalter derselben Grangie: 52 Malter Korn, 16 fl., 1 Malter Salz, 1 Malter Erbsen, 1 Mine Haferspelt, 2 Malter Nüsse, 12 Paar Schuhe und 50 Häringe. Der Lohn war z. T. erhöht gegenüber dem oben erwähnten, aber es fehlte auch für 1575 der Lohn an Wein.

²⁾ Protokollbuch Nr. 8. *Costen der jarlich ungefährde überschlag uf dem hofe Steinheim müsse ufgewandt werden: Item 100 malter korn in das haus zu back, 1 malter geacht vor 1½ fl., tut 150 fl.; item 52 malter dem hofman zur belohnung, tut 78 fl.; item 60 malter zu sehen, tut 90 fl.; item schnider und dräskerlohn 40 fl.; item ein oxsen, tut 30 fl.; item hofmans belohnung 16 fl.; gesindsbelohnung 30 fl.; item 200 malter habern, tut 200 fl.; ein jar in das ander ein pferd, tut 40 fl.; wagener und schmid 25 fl.; frucht vor federviche 15 fl.; sechs fuder wein, eins pro 30 fl., tut 180 fl.; vor heue und unkosten 50 fl.; an anderm: fleisch, hausnotdurft, saltz, fisch, kefs und dergleich 50 fl.; costen uf der auen und andere taglohn 50 fl. Sa. 1044 fl.*

³⁾ Protokollbuch Nr. 8.

sollten sie des Klosters Ernteherrn holen. Wenn dann jede Frucht zu ihrer Zeit geschnitten und gemäht werden musste, dann sollten die Pächter sie auf gewöhnliche Zehnthaufen setzen ohne irgendwelchen Betrug, und dann wurde zunächst der Zehnte dahin gezahlt, wohin er entrichtet werden musste. War die Frucht trocken, so dass sie eingefahren werden konnte, so sollten die Pächter dem Herbstherrn einen Wagen mit Pferden stellen, sollten den Wagen mit ins Feld nehmen und dem Kloster das rechte Drittel geben, nämlich den ersten Haufen dem Kloster, die zwei folgenden dann sich selbst, den vierten wiederum dem Kloster usw. Die Pächter waren dann weiter verpflichtet, die Frucht in die angewiesene Scheune zu fahren und zu dreschen. Die Körner mussten sie entweder an das Rheinufer bringen in Eberbachs Schiff oder nach einer der beiden grossen Sammelstellen, nach Mainz oder Oppenheim, die nun auch von Laien verwaltet wurden¹⁾. Von dem Stroh behielt sich das Kloster einen Teil vor, der ebenfalls von den Beständern nach einer der genannten Stellen geliefert werden musste. Was die Wiesen der verpachteten Grangien anbetrifft, so waren die Wassergräben offen zu halten, Dornhecken und Büsche auszuroden, die *molter haufen* zu schleifen und Weiden darauf zu setzen. Den zugehörigen Wald sollten die Beständer Tag und Nacht behüten helfen, keinen Baum darin fällen, auch keinem darin zu holzen gestatten; was sie aber an Holz zu ihrem täglichen Gebrauch bedurften, das wurde ihnen von einem Beauftragten des Klosters zugewiesen. Waren Lücken in der Ringmauer des Hofes zu besetzen, so durften sie Hecken abhauen, aber nur mit Wissen und Willen ihrer Pächterherren²⁾.

Auch zu Frondiensten waren die Pächter verpflichtet, vor allem zu Fuhren. Sie gestalteten sich für den Beständer des Steinheimer Hofes z. B. folgendermaßen: Die Frondienste, die dem Landschreiber in Eltville wegen des Landesherrn gebührten, brauchte er durchaus nur im Rheingau zu verrichten, und nicht ausserhalb dieses Bezirkes. Er sollte dem Kloster jedes Jahr 24 Tage fronen mit einem Wagen, vier Pferden und zwei Knechten, wohin ihn Eberbach gebrauchte, es sei zu Wein- oder Holzfahren oder zu Fuhren nach Limburg. Während dieser Zeit aber war er in des Klosters *kost, futter, nagel und eisen*³⁾.

¹⁾ Alte Repertorien Nr. 8 b. Der Hofverwalter in Mainz erhielt jährlich für die dortige Haushaltung und zur Belohnung (1622): 15 Malter Korn für die Haushaltung und 4 Malter zur Speisung der täglich in den Hof kommenden Armen 29 Malter für jährliche Almosen, 4 Ohm Wein, ein Fuder Bier aus dem Kloster, 400 Köpfe Kappeskraut von Trebur, 4 Malter Rüben, einen Zentner Käse, sechs Maß Butter, 2 Schweine, Zwiebeln je nach Bedarf, das Brennholz je nach Bedarf, 20 fl. Batzen zur jährlichen Besoldung.

²⁾ Protokollbuch Nr. 8.

³⁾ Protokollbuch Nr. 8.

Ausserdem sollte er eine Woche lang Mist aus dem Kloster fahren helfen, eine Zulast Wein nach Mainz in den Hof bringen, wobei man ihm das Fahrgeld über den Rhein erlegen musste. Schliesslich *da sich ein notfahrt oder zwe begeben, soll er sich deren auch nit weigern*. Von der Woche im Kloster war er befreit, wenn er anstatt dessen Mist vor die Weinberge fuhr oder im Herbst die Trauben auf die Kelter fahren half¹⁾.

Auf den verpachteten Grangien behielt sich Eberbach einen Teil der Wohn- und Wirtschaftsräume vor für den Fall, dass ein Conventuale oder des Klosters Gesinde in der Ernte oder im Herbst dort zu bleiben hatten, so auf dem Birkerhof *das oberstüblein und die herrenkammer, item den speicher und das kelterhaus, item den bau über dem keller*²⁾. Bemerkenswert ist, dass das Kloster auf einigen Grangien, wie z. B. auf Birken, seinen Hofverwalter liess, der die beständige Aufsicht über den Pächter führte, dem einige Morgen Wiesen und Äcker zu seinem Unterhalte überlassen wurden und dem gegenüber die Beständer zu gewissen Arbeiten verpflichtet waren. Auf der erwähnten Grangie mussten sie sein Heu und Grummet, auch die ihm jährlich wachsende Frucht mähen und in den Hof fahren, ferner sein Brennholz hauen. Sie mussten die für ihn reservierten Gärten im Hofe mit aller Arbeit bebauen und aus seinem Hofe düngen, im Felde für ihn zwei Morgen Rüben, einen Morgen Wicken und einen Morgen Gras säen, wozu allerdings der Hofmeister den Samen zu stellen hatte. Sie sollten ausserdem sein Vieh mit dem ihrigen auf die Weide treiben und versorgen. Mit dem Hof und den zugehörigen Ländereien übernahmen die Pächter zugleich das Inventar und das Vieh der betreffenden Grangie. Bei der Übernahme wurde alles genau eingeschätzt und musste nach beendigter Bestandszeit wieder in demselben Werte zurückgegeben werden³⁾. Nur die grosse Schafherde des Hofes Haina verpachtete Eberbach an einen Schäfer und zwar unter folgenden Bedingungen⁴⁾: Dem S. Albanstift in Mainz sollte er jährlich um Ostern anstatt des Lämmerzehnten 10 Fl. (1 fl. = 24 alb.) zahlen oder sich mit ihm vergleichen. Ins Kloster musste er jährlich liefern: 40 Fl. (1 fl. = 26 alb.) halb zu S. Johannis im Sommer, halb an S. Martins-tag, ferner 32 Schafe, zur Hälfte Hämmel an Jakobstag, zur Hälfte Herbstschafe um Michaelis, an Ostern und Pfingsten je sechs Lämmer. Desgleichen um Ostern fünf taugliche Lämmer nach Mainz zur Gerechtigkeit, einen Hammel in den *raidthof* nach Oppenheim auf S. Ulrichs Markt, einen Hammel nach Mainz in den Hof um Jakobstag, fünf Lämmer an den Zoll nach Oppenheim zur Gerechtigkeit nach

1) Protokollbuch Nr. 8.

2) Protokollbuch Nr. 8.

3) Protokollbuch Nr. 8. S. Urk. Beil. Nr. 19.

4) Protokollbuch Nr. 8.

Bescheid des Raitmeisters, zwei Weidhämmer nach Frankenstein, ein Schaf und einen Hammel der Gemeinde Dornheim, ebenso der Gemeinde Erfelden; beide Dörfer sollten ihm aber die Felle zurückgeben. Desgleichen sollte er die Käse dahin liefern, wohin es sich gebührte und wenn er derartige Beschwerden abschaffen konnte, so sollte das halb dem Schäfer, halb dem Convente zugute kommen. Alle Äcker, die bisher zur Schäferei gehörten (es waren 15 Morgen) und ebenso alle Wiesen (11 Morgen) sollte er innehaben und für sich gebrauchen. Den Pferch musste er in das Hener Baufeld stellen nach der Hofbauern Geheiss und jederzeit denselben, wie es sich gebührte, fortrücken von S. Bartholomäus bis S. Martinstag. Dafür sollten die Hofbauern die für die Schäferei notwendigen Fahrten tun. Nach S. Martin aber konnte der Schäfer den Pferch hinstellen, wo es ihm beliebte und nach seinem Nutzen. Von allen vor oder nach Michaelis gepferchten Äckern stand dem Schäfer das Teil zu, auch von den Rübenfeldern, mit Ausnahme dessen, was bis Michaelis in der Küche verzehrt wurde. Seine Wohnung hatte er für sich und seine Familie in der Herren Haus, das er in ordentlichem Zustande erhalten musste. Wenn ein Bote des Klosters bei ihm einkehrte, und er ihm Speise und Trank reichte, dann wurde ihm das vergütet. All sein Stroh sollte auf dem Hofe bleiben und, wenn nötig, sollten seine Äcker aus dem Hofe gemistet werden. Den Schafmist behielt sich das Kloster vor. Der Schäfer durfte 4 Stück Rindvieh und 14 Schweine halten. Gab es viele Eckern in den Wäldern, so durfte er 12 Schweine hineinschlagen. Jährlich musste er deren zwei, so gut er sie in die Mast legte, in das Kloster liefern, ob es Eckern gab oder nicht.

Ebenso wie die grossen Grangien, so musste Eberbach um jene Zeit auch seine seit Beginn des 14. Jahrhunderts¹⁾ erworbenen Zehnten, deren Einsammlung es bis jetzt meist auf eigene Kosten vorgenommen hatte, verpachten. War den Cisterziensern, die ja nur von eigener Hände Arbeit leben sollten, ursprünglich der Besitz von Zehnten verboten, so wurden doch seit dem 14. Jahrhundert die Fälle häufiger, in denen sie in Orten das Patronatsrecht und zugleich mit ihm den Zehnten erwarben, besonders nachdem deren Besitz reichlicheren Gewinn zusicherte, als der von Ländereien, auf denen meist drückende Lasten und Abgaben ruhten. Die Seelsorge in einem solchen Orte übertrugen sie einem Conventualen oder einem Vicar mit geziemendem Unterhalt und sie bezogen

¹⁾ Rossel, U. B. 610: der Zehnte in Blödesheim 1304 geschenkt. Rossel, U. B. 680: der Zehnte in Wallertheim 1312 geschenkt. Urk. 636: der Zehnte in Biele 1327 geschenkt. Urk. 767: der Zehnte in Bieberach 1327 geschenkt. Rossel, U. B. 878: 1330 trat Eberbach den Hof Haselach gegen den Zehnten in Obereschbach ab. Urk. 846: der Zehnte in Gosselsheim 1344 um 400 Pfd. Heller gekauft. Urk. 1666: der Zehnte in Mosbach 1472 um 3000 fl. gekauft. S. Urk. Beil. Nr. 6.

selbst alle weiteren Kircheneinnahmen¹⁾. Für die Einsammlung des Zehnten bestanden zur Vermeidung von Betrug genaue Verordnungen, die während der Erntezeit beachtet werden mussten. Am umfangreichsten waren diese in Mosbach, wo sie uns in dem Vergleich, den Graf Adolf von Nassau 1497 zwischen seinen *undersaissen* und Eberbach zustande brachte, näher beschrieben sind²⁾. Des Morgens wurde durch die Zehner zu gelegener Zeit ein Glockenzeichen gegeben, vor dem niemand Frucht einfahren durfte. Desgleichen sollte abends eine Glocke läuten, und, wenn ihr letzter Klang verklungen, durfte ebenfalls nichts mehr in die Scheunen gebracht werden. Wen das Glockenzeichen auf dem Wege zum Felde überraschte, der sollte umkehren, desgleichen musste jeder, der beim Läuten der Glocke seinen Wagen noch nicht ganz geladen, gebunden und verzehntet hatte, die Frucht für diese Nacht noch im Felde lassen und sie des anderen Morgens zu gebührender Zeit einfahren. Auch durfte niemand auf einen gebotenen Feiertag Frucht einfahren ausser in besonderer Not, in der Pfarrer und Schultheis die Erlaubnis erteilten. Die Zehner mussten dann davon unterrichtet werden. Diese durften nicht ohne Wissen der Eigentümer den Krautzehnten hauen, aber die Eigentümer durften auch nicht ohne Wissen der Zehner Kraut einfahren. Wenn zwischen Eberbach und der Gemeinde Mosbach Streitigkeiten entständen, dann durfte diese nicht allein über deren Beilegung mit dem Kloster verhandeln, sondern sie mussten vor den Grafen oder dessen Amtleute in Wiesbaden gebracht werden. Konnte vor diesen keine Einigung erzielt werden, dann mussten Eberbach und die Gemeinde je zwei weltliche Freunde ernennen, die eine Entscheidung herbeiführen sollten, welche jedoch innerhalb zweier Monate erfolgen musste. War aber die Schuld der einen Partei nicht zu erweisen, so sollten die vier Unterhändler in Monatsfrist einen Vergleich zustande bringen; wenn auch das unmöglich, dann musste jede Partei einen Vertreter für sich wählen, unter denen das Los bestimmte, wer die Entscheidung fällte. Dem Ausspruche dieses Obmannes hatten dann beide Parteien Folge zu leisten. Jeder von den Untertanen des Grafen, der einen der Artikel übertrat, war ihm zu einer Strafe von 10 Gulden verfallen.

Hatte Eberbach gehofft, durch die Übertragung des Systems der Verpachtungen auf die Grangien eine Besserung seiner Lage herbeizuführen, so musste es sich in dieser Hoffnung bald getäuscht sehen. Es mehrten sich nämlich gerade am Ausgange des 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts die Jahre, in denen sich infolge der allseitigen

1) Protokollbuch Nr. 8. Die Kompetenz des Pfarrers von Wallertheim betrug 19 Malter, 2 Sömmmer, $\frac{1}{2}$ Kompf Korn; 48 fl. und 1 Pfg. und 15 Capaunen.

2) Protokollbuch Nr. 4 und Urk. 1805. S. Urk.-Beil. Nr. 7.

Ansprüche häufig ein Defizit in seiner Kasse bemerkbar machte. Alle Bemühungen sowohl der Klosterleitung selbst, wie auch der Erzbischöfe von Mainz, die die Vorlegung der jeweiligen Jahresrechnung von Eberbach verlangten und auf Sparsamkeit drängten, um die Finanzen der Abtei wieder auf eine sichere Grundlage zu stellen, scheiterten an der Ungunst der Verhältnisse. Die Türkensteuern ¹⁾ wiederholten sich, die von *gaistlich und weltlich, die seien exempt, mit privilegiis, capitulationibus oder anderer gestalt versehen oder nit, gefreiet oder ungefreit, niemand's ausgenommen*, gehoben wurden, und auch die einzelnen Territorialfürsten traten mit *landrettungssteuern* an das Kloster heran, vor allem die Landgrafen von Hessen.

Im Jahre 1583 war zwischen dem Erzstift Mainz und den Landgrafen von Hessen ein Vertrag geschlossen worden mit der Bestimmung, dass das Domkapitel und die ganze Klerisei des Erzstifts Mainz wegen ihrer Güter, Zehnten und Gefälle in dem Territorium der Landgrafen von diesen zu keiner Steuer, wie sie auch heisse, herangezogen werden dürfe ²⁾. Trotz dieses Vertrages wurde Eberbach 1599 von Landgraf Ludwig dem Jungen mit einer Landsteuer belegt. Die Einschätzung der Höfe und Güter war gleich der bei der Erhebung der Türkensteuer erfolgten, nur dass von je 100 Gulden Kapital 9 Albus gehoben wurden. Da Eberbach sich weigerte, die Steuer zu entrichten, sollte seine Frucht beschlagnahmt, verkauft, und mit dem Erlös die Steuer gezahlt werden. Auch gegen diese Maßregel erhob das Kloster Protest, allein Ludwig blieb bei seiner Verordnung mit der Begründung, dass sein Vater in dem Vertrage von 1578 ausdrücklich sich Steuer und Schatzung auf den Eberbachschen Besitzungen vorbehalten habe, und dass diese in den Vertrag von 1583 nicht mitbegriffen seien, was auch der Erzbischof von Mainz in einem Briefe an das Kloster im Jahre 1600 zugab, in dem er schrieb, dass das einzige Mittel, sich der Steuer zu entziehen, sei, bei dem Landgrafen geltend zu machen, dass Eberbach von jeher im Besitze der Steuerfreiheit gewesen sei ²⁾. Das Kloster war in der Lage nachzuweisen, dass zwar die hessischen Untertanen vor und nach dem Jahre 1578 häufiger von den Landgrafen mit Steuern belegt worden seien, dass sie aber nie an das Kloster wegen seiner Höfe im Riedlande Anforderungen gestellt hätten. Auch das Schreiben des Landgrafen Ludwig enthielt nichts, was auf eine frühere Territorialsteuer gedeutet hätte.

¹⁾ Protokollbuch Nr. 9. 1594 betrug die Türkensteuer für die Klostergüter in der Pfalz 3000 fl., die in 6 aufeinanderfolgenden Jahren zu entrichten war. Die Mainzische Türkensteuer erreichte ebenfalls die Höhe von 3000 fl. und war auch in 6 Jahren zu zahlen. Da aber Misswachs und Kriegsunruhen die Bewohner des Erzstifts schon arg mitgenommen hatten, wurde die Frist auf 8 Jahre verlängert.

²⁾ Protokollbuch Nr. 9.

Daher blieb denn das Kloster auch bei seiner Weigerung und liess es auf eine Pfändung ankommen, die im Jahre 1601 erfolgte und in der Wegnahme von 500 Maltern Frucht bestand. Allein diesmal war Eberbach fest entschlossen, keins seiner alten Rechte preiszugeben, und reichte Klage ein bei dem kaiserlichen Kammergericht in Speyer. Nicht genug mit der ersten Forderung verlangte der Landgraf 1611 schon wieder 350 Fl. 6 Alb. 6 Pfennig zu des Landes Rettung, musste aber 1612 erfahren, dass das kaiserliche Kammergericht keineswegs seinen Standpunkt vertrat, denn es verurteilte ihn zur Restitution, die 1612 in einer Summe von 900 Fl. 17 Alb. 2 Pfennig (1 fl. = 27 alb. erfolgte ¹⁾).

Auch der Erzbischof von Mainz erliess neue Steuern. Sehen wir ab von dem Subsidium charitativum bei der Neuwahl eines jeden Erzbischofs ²⁾, von dem die Klöster 1629 gemeinsam 600 Gulden zu tragen hatten ³⁾, so traf empfindlicher das Kloster Eberbach die Weinststeuer vom Jahre 1610, als bei den unruhigen Zeiten die Sicherheit des Landes, der Untertanen und der Residenzstadt Mainz weitgehende Vorkehrungen erforderte. Es war jedoch dem wachenden Auge des Erzbischofs nicht verborgen geblieben, dass die Kriegskontributionen, die Türkensteuern und der vieljährige Misswachs die Kraft seiner Untertanen derart erschöpft hatten, dass es unmöglich schien, sie noch weiter zu beschweren. Die neuen Steuern mussten daher auf Gegenstände gelegt werden, die nicht allzusehr die Masse der Untertanen trafen. Die zahlreich von den Erzbischöfen an Geistliche und Weltliche verliehenen Privilegien sollten diesmal nicht beachtet werden in Anbetracht dessen, was die Nichtgefreiten schon alles geleistet hatten. Aus diesen Gründen beschloss der Erzbischof und das Domkapitel, da eine beträchtliche Summe Defensionshilfe nötig war, die die Untertanen nicht sofort aufbringen konnten, das Geld innerhalb oder ausserhalb des Erzstifts aufzunehmen und zur Bestreitung der jährlichen Zinsen, zur Errichtung notwendiger Bauten in Städten und Flecken, vor allem zur Aufnahme und Besoldung von Soldaten, zur Verstärkung der Wache und zur Beschützung von Land und Leuten, einen Aufschlag auf Bier und Wein zu verfügen ⁴⁾.

Waren diese ständigen Steuern und Belästigungen des Klosters keineswegs geeignet, eine Gesundung seiner Finanzen herbeizuführen, so noch viel weniger die nun folgenden aufregenden Jahre des dreissigjährigen Krieges. Es wäre zu weitläufig, all die Schäden und

¹⁾ Protokollbuch Nr. 12.

²⁾ Vgl. hierzu Freiburger Diöcesan-Archiv N. F. I. 396 ff.

³⁾ Protokollbuch Nr. 11.

⁴⁾ Über die einzelnen Bestimmungen des Erlasses s. Kap. II, S. 83 f.

Wunden aufzählen zu wollen, die die lange Zeit des Kampfes Eberbach schlug¹⁾, es mag vielmehr genügen, ein kurzes Bild von der gänzlichen Ohnmacht des Klosters zu Ende des Krieges zu zeichnen. Die zahlreichen Überfälle und Brandschatzungen hatten die meisten der einst so blühenden Höfe in Trümmerstätten verwandelt, war doch auf dem Hainer und Riedhäuser Hof keine Scheune und kein Stall der Verwüstung entgangen, ja es fand sich dort kein Wohnraum mehr, mit dem ein Hofmann sich hätte begnügen können²⁾. Kassen³⁾, Keller⁴⁾ und Speicher⁴⁾ waren entleert, die Mönche selbst hatten beim Eindringen Gustav Adolfs in Deutschland nach Cöln entfliehen müssen, um ihr Leben in Sicherheit zu bringen. Wieder in die Klosterräume zurückgekehrt, fehlte es an Nahrung und Kleidung, fehlten vor allem die Mittel zur Wiederherstellung und Aufbauung der verwüsteten Höfe. Eine Reihe umfangreicher Güter und bedeutender Zehnten mussten daher verkauft werden, wenn freilich auch damit noch keine Summe erreicht wurde, die die Deckung aller Kosten ermöglicht hätte. Deshalb schritt Eberbach zu dem Mittel, zu dem es bereits 1525 und in den folgenden Jahren seine Zuflucht genommen hatte⁵⁾, zur Verpfändung einzelner Höfe. Im Jahre 1637 nahm es von einigen Cölner Bürgern 3000 Taler auf mit der Verpflichtung, an sie oder ihre Erben eine jährliche Rente von 150 Reichsthalern zu zahlen oder statt dessen Wein in gleichem Werte. Weder Hagelschlag noch Misswachs, weder Türken- noch Landsteuern, weder Subsidia charitativa noch Schatzungen sollten die Mönche an der Zahlung hindern, die am Feste der Apostel Philippus und Jakobus oder spätestens in den nächstfolgenden 14 Tagen zu erfolgen hatte. Zum Unterpand setzte Eberbach seinen Reichartshäuser Hof mit allen Ländereien, Wiesen und Weinbergen. Wenn das Kloster zwei oder höchstens drei Jahre die Zahlung versäume, sollte der Hof solange in den Besitz der Cölner

¹⁾ S. Urk. Beil. Nr. 22.

²⁾ Protokollbuch Nr. 26.

³⁾ Alte Repertorien Nr. 11 a, Mainzer Contribution und Schatzung 1613: 7085 fl. und Türkensteuer. — 1619: 170 fl. — 1620: 1355 fl. — 1624: 1000 fl. — 1625: 1667 fl. — 1626: 1500 fl. — 1627: 1500 fl. — 1628: 1000 fl. — 1630: 2000 fl.

⁴⁾ Protokollbuch Nr. 22: 1631. In diesem Jahre endete die Contribution, da nach dem Einfall des Schwedenkönigs die Eberbacher Mönche mit ihrem Oberhaupte nach Cöln flüchteten und alles im Stiche liessen: 400 Stück Wein, 5000 Malter Frucht und den ganzen Kirchenornat. Zu alledem forderten noch die Bauern, als Gustav Adolf das Erzstift mit Schatzung von 47000 Reichsthalern belegte, dass Eberbach die Hälfte zahle. Es wurde jedoch vom Erzbischof von diesem hohen Beitrag befreit.

⁵⁾ Protokollbuch Nr. 22 und alte Repert. Nr. 11 a. Der Steinheimer Hof war 1525 dem Liebfrauenstift zu Mainz um 600 Goldgulden versetzt worden, der Ockenheimer Hof dem S. Michaelisaltar in Mainz um 100 Goldgulden im Jahre 1525, der Hof zu Mainz 1542 um 200 fl. dem Domstift, der Hof zu Bingen dem Liebfrauenstift in Mainz um 1362 Goldgulden (Jahr nicht angegeben), der Hof zu Oberheimbach 1580 um 1200 fl. der Fabrik im Domstift zu Mainz.

Bürger übergehen, bis die geliehene Summe dadurch wieder vollauf in ihren Händen war ¹⁾. Desgleichen liess Eberbach 1642 bei *Balthasar Lyseckge von Nürnberg, der römisch keys. Majestät bestellte obristen Liutenant* 2000 Reichstaler (zu 1½ Gulden oder 22½ Batzen) und verpfändete dafür auf 16 Jahre den Draiser Hof mit allem Zubehör, Einnahmen und Beschwerden ¹⁾.

Infolge der langen Kriegsjahre war natürlich auch alles Vieh aus den einzelnen Höfen teils von den Kriegsscharen weggenommen worden, teils verendet, so dass Eberbach nicht mehr in der Lage war, den Forderungen der Landgrafen von Hessen bezüglich der Fronwagen von den Höfen im Riedlande nachzukommen. Andererseits waren diese aber keineswegs gewillt, auch nur eine Reihe von Jahren auf ihre Rechte zu verzichten. Es musste deshalb wieder ein Vergleich geschlossen werden, der 1654 zustande kam und Eberbach notgedrungen zwang, dem Landgrafen auf 10 Jahre den Riedhäuser Hof, 40 Morgen Wiesen zu Goddelau, das Hofgut zu Dornheim, das Gut in Wolfskehlen, 104 Morgen Wiesen zu Trebur, den Hallart Zehnten zu Crumstadt und den *mönchucasumb* leihweise zu überlassen. Während dieser zehn Bestandsjahre hatten die Landgrafen keine Rechte an Eberbach wegen der Wagen und Pferde; erst nach ihrem Ablauf sollten wieder 3 Wagen mit 12 Pferden und 6 Knechten gestellt werden, wie das Kloster von altersher verpflichtet war ²⁾.

§ 4. Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte.

Um eine Statistik der Getreidemenge, die Eberbach jährlich einerntete, herzustellen, müssen wir uns auf die Jahre beschränken in denen das Kloster bereits nicht mehr seine grossen Grangien in Eigenwirtschaft hatte, denn die Renterechnungen der Abtei beginnen erst 1566. Das ist aber nicht als ein Verlust zu beklagen, da ja diese Höfe um das Drittel verpachtet waren, so dass man aus den Quellen doch ein Bild der früheren Zeit gewinnt. Nach der Renterechnung von 1566 belief sich die Getreideeinnahme und Ausgabe für das genannte Jahr auf folgende Zahlen:

Einnahme an Korn:

Rest aus dem letzten Jahre 567 Malter, 1 Kompf

An Drittel:

Gernsheim	310	Malter
Biebesheim	165	Malter
Gebenborn	123½	Malter

¹⁾ Protokollbuch Nr. 18.

²⁾ Protokollbuch Nr. 26.

Erfelden	135	Malter
Riedhausen	128 $\frac{1}{2}$	Malter
Haina	176 $\frac{1}{2}$	Malter
Leheim	140	Malter
Bensheim	154	Malter
Dienheim	241	Malter
Walheim	223	Malter
Hanheim	88	Malter
Bircken	90	Malter
Sandhof	61	Malter
Mappen	70	Malter
Summa Summarum 2673		Malter 1 Kompf.

Einnahme an Zehnten:

Mosbach	120	Malter
Hallart	30	Malter

Einnahme an eigenem Gewächs:

Neuhof	460	Malter
Steinheim	36	Malter

Einnahme an jährlichem Pacht:

Biebesheim	8	Malter
Wolfskehlen	23	Malter
Dornheim	9	Malter
Weilbach	110	Malter
Weilbach und Marxheim	16	Malter
Flörsheim	99	Malter
Mosbach	55	Malter
Kiedrich	19	Malter 1 Firntzel
Erbach	10 $\frac{1}{2}$	Malter
Hallgarten	3	Malter 1 Firntzel
Hedessheim	32	Malter
Gernsheim	2	Malter
Erfelden	2	Malter
Riedhausen	10	Malter
Haina	10	Malter
Leheim	5	Malter
Bensheim	10	Malter
Essenheim	54	Malter 2 $\frac{1}{2}$ Firntzel
Oberolm	34	Malter

Summa Summarum 511 Malter 4 $\frac{1}{2}$ Firntzel.

Als Summe der Einnahme an Pacht, eigenem Gewächs und Zehnten ist angegeben 1203 Malter $2\frac{1}{2}$ Firntzel. Wenn diese Zahl stimmen soll, dann muss noch Korn aus anderen Orten, die in der Rechnung nicht genannt sind, hinzugekommen sein. Vielleicht liegt aber auch nur ein Rechenfehler vor; das hier Verzeichnete ergibt nur $1157\frac{1}{2}$ Malter $4\frac{1}{2}$ Firntzel. Summa Summarum aller Korneinnahme nach der Rentenrechnung: 3876 Malter 2 Firntzel 3 Kompf.

Einnahme an Weizen:

Rest aus dem letzten Jahre . . . $13\frac{1}{2}$ Malter 3 Kompf

An Drittel:

Haina 60 Malter
 Riedhausen $69\frac{1}{2}$ Malter
 Bensheim 6 Malter

An Pacht:

Dornheim 9 Malter
 Weilbach 22 Malter
 Leheim 8 Malter
 Dienheim $24\frac{1}{2}$ Malter
 Walheim und Hanheim $9\frac{1}{2}$ Malter

Summa Summarum Weizen 222 Malter 3 Kompf.

Einnahme an Gerste:

Rest aus dem letzten Jahre . . . 52 Malter

An Drittel:

Gernsheim $23\frac{1}{2}$ Malter
 Erfelden 41 Malter
 Bensheim 32 Malter
 Leheim 15 Malter
 Dienheim $50\frac{1}{2}$ Malter
 Walheim und Hanheim 28 Malter
 Bircken 18 Malter

An Pacht:

Gebenborn 3 Malter

An Zehnten:

Hallart 40 Malter

Summa Summarum Gerste 303 Malter.

Einnahme an Spelt:

Gernsheim	33	Malter
Haina	121	Malter
Erfelden	49 ¹ / ₂	Malter
Riedhausen	154	Malter
Leheim	65	Malter
Bensheim	167	Malter
Dienheim	50	Malter
Gebenborn	25	Malter

An Zehnten:

Hallart	215	Malter
Summa Summarum Spelt		880 Malter.

Einnahme an Hafer:

Rest aus dem letzten Jahre	635	Malter 3 Firntzel
--------------------------------------	-----	-------------------

An Drittel:

Gernsheim	28	Malter
Riedhausen	166 ¹ / ₂	Malter
Leheim	96 ¹ / ₂	Malter
Bensheim	213	Malter
Erfelden	57	Malter
Dienheim	92 ¹ / ₂	Malter
Walheim und Hanheim	130	Malter
Sandhof	6 ¹ / ₂	Malter
Mappen	48	Malter

An Pacht und Zehnten:

Mosbach	16	Malter
Hallart	125	Malter
Dornheim	9	Malter
Wolfskehlen	23	Malter
Weilbach	88	Malter

An eigenem Gewächs:

Neuhof	64	Malter
------------------	----	--------

Summa Summarum Hafer 1798 Malter 3 Firntzel.

Diesen Einnahmen stehen an Kornausgaben gegenüber für die Unterhaltung der Conventualen und des Klostersgesindes, für die Pfründner, für Abgaben, die das Kloster zu entrichten hatte, für Belohnung der Hofleute und Mompere, auch für Samenkorn etwa 1731 Malter. Verkauft wurden in diesem Jahre 1351 Malter 3 Firntzel an Korn und Mehl, wobei das Malter Korn durchschnittlich 1 Fl., dagegen das Malter Mehl 2 Fl. kostete. Die gesamte Kornausgabe des Jahres 1566 belief sich auf 3082 Malter 2 Firntzel 2 Kompf, so dass ein Überschuss von 794 Maltern 1 Kompf zu verzeichnen war. Die Ausgaben an Weizen waren 200 Malter 2 Kompf, davon nichts verkauft. Überschuss: 22 Malter 1 Kompf. Die Ausgaben an Gerste betragen 288 Malter 3 Firntzel. Davon wurden 200 Malter verkauft, das Malter im Durchschnitt 1 Fl. 7 Alb. Überschuss 14 Malter 1 Firntzel. Die Ausgaben an Hafer und Spelt beliefen sich auf 2098 Malter. Diese beiden Getreidearten wurden, unter einander gemengt, hauptsächlich zu Pferde-, Schweine- und Hühnerfutter verwandt. Der Überschuss betrug 580 Malter 3 Firntzel.

Erwähnt seien hier auch die Geldeinnahmen des Klosters für dasselbe Jahr. Die Haupteinnahmequellen des Klosters waren: Wein, Getreide, Wolle und Felle der Schafherden, Schweine und Rindvieh, Heu, Stroh, Holz, Gänse, Hühner, Fische und Geldzinse. Die Einnahmen betragen damals 16 664 Fl. 8 Alb. 4 $\frac{1}{2}$ Heller. Davon mussten die Ausgaben¹⁾ desselben Jahres bestritten werden für Haus- und Hofhaltung, für Gesinde- und Handwerkerlohn, für Rohstoffe, die die Handwerker verarbeiteten, für Vieh, für die Bebauung der noch in Eigenwirtschaft befindlichen Ländereien und Weinberge, für jährliche Pensionen und Beschwerungen im Werte von 16 300 Fl., so dass die Einnahmen die Ausgaben im Jahre 1566 um 364 Fl. 8 Alb. 3 Heller überstiegen.

Wie aus der Rechnung ersichtlich, war Eberbach darauf bedacht, wenigstens einen Teil des jährlichen Überschusses an Getreide zu veräußern,

¹⁾ Unter die Ausgaben muss man vor allem auch die rechnen, die das Kloster besonders häufig im 14. und 15. Jahrhundert durch die Aufnahme weltlicher Personen in die Confraternität übernahm. Diese erfolgte gegen Einzahlung einer bestimmten Geldsumme an die Abtei oder durch Übertragung der gesamten oder teilweisen Habe, oder auch durch Zuweisung bestimmter Gefälle. (S. z. B. Urk. Beil. Nr. 10). Die betreffenden Personen erhielten dann Wohnung auf irgend einem Hofe, wo sie je nach ihrer Fähigkeit arbeiteten und dafür Kleidung und Nahrung erhielten. Zwei Eheleute, die in die Confraternität aufgenommen und dem Klosterhof in Mainz überwiesen waren, bekamen jährlich Brot, Hülsenfrüchte, Salz, Öl, Licht, ein Fuder Weiss- oder Rotwein, ein Fass Butter, drei Malter Käse, 2 Gulden für Rindfleisch, 100 Häringe in der Fasten, 6 Ellen graues Tuch und ein Paar Hosen. (Urk. 1401.)

während es den anderen aufspeicherte, um einer etwaigen Not im kommenden Jahre vorzubeugen. Wo aber suchte das Kloster seine Marktgelegenheit? Wenn es auch natürlich vorkam, dass Getreide an den grossen Sammelstellen verkauft wurde¹⁾, so wird doch die Hauptmasse nicht nur des Eberbachschen Getreides, sondern auch des Heues und Strohes den Rhein herunter in den Rheingau gekommen sein, der infolge der weiten Ausdehnung der Rebenfluren auf den Getreideimport angewiesen war, so dass sich dort viel günstigere Kaufgelegenheiten boten als etwa in der Pfalz oder im Riedlande, wo Getreidebau die Hauptbeschäftigung der Bewohner bildete. Dass Eberbach in der Tat sein Getreide besonders aus den genannten Gegenden ausfuhr, das zeigt eine Verordnung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz aus dem Jahre 1571²⁾. Als nämlich damals eine Teuerung ausgebrochen war, bestimmte der Kurfürst, um seine Untertanen bequem und billig mit Getreide versorgen zu können, dass keine Frucht des Klosters, die es nicht zu seinem eigenen Unterhalte nötig habe, aus seinem Territorium weggefahren werden dürfe. Allein die übrigen Höfe und Zehnten hatten für dieses Jahr so geringe Einkünfte gebracht, dass Eberbach darauf angewiesen war, sämtliches Getreide nach der Zentrale zu bringen. In seiner Bittschrift an den Kurfürsten, doch von seinem Gebote abzustehen, schrieb der Abt: *Da wir dann zu genauer speisung des closters jarlichen uber 1500 malter korn und weitzen haben und backen müssen, sind auch diese zeit und jare nit gemeint, einigerlei fruchten in verkauf oder umb geldis wert hinweg zu geben noch andere schuldener damit zu bezalen*³⁾. Der Kurfürst änderte daraufhin seine frühere Verfügung und ordnete an, dass die Hälfte der Einkünfte an Zehnten, Pacht und anderer Frucht dem closter ungehindert gevolget werden solle³⁾. Der Rest der diesjährigen Frucht aber war den amptsdorfrigen undertan um einen beiderseits erträglichen Wert bestimmt. Jedoch sollte es Eberbach gestattet sein, je nach Bedürfnis innerhalb der kurfürstlichen Pfalz Getreide von einem Hofe zum anderen zu bringen, um die etwa dort herrschende Not zu beseitigen. Ausserdem sollte der dritte Teil all der Frucht, die aus anderer Herren Land nach Oppenheim gebracht werde, zum Verkaufe dort aufgespeichert und nicht eher weggefahren werden, als bis es offenbar sei, dass sich kein Käufer mehr finde. Als Preis war für das Malter festgesetzt 3 Gulden zu je

¹⁾ Mainzer Kellereirechnung vom Jahre 1627. Auf Befehl der Bursierers wurden dort damals 63 Malter Korn verkauft. Nach der Limburger Kellereirechnung vom Jahre 1569 hat der dortige Hofverwalter 31 $\frac{1}{2}$ Malter Korn ins Kloster geliefert, dagegen 84 $\frac{1}{2}$ Malter verkauft. Am 15. Januar 1569 kostete dort das Malter Korn 1 fl. 18 alb. Am 22. Febr. 2 fl. Das Malter Weizen 2 fl. 18 alb. Das Malter Hafer 1 $\frac{1}{2}$ fl.

²⁾ Protokollbuch Nr. 7.

26 Alb. Eberbach wandte sich zur Beseitigung dieser harten Bestimmung an den Erzbischof von Mainz, aber der Erfolg wird ein geringer gewesen sein ¹⁾).

Wenden wir jedoch jetzt unseren Blick weg von der Landwirtschaft des Klosters auf jenes Gebiet, auf dem noch mehr seine Grösse und sein Reichtum beruhte, auf seine Weinkultur.

¹⁾ Protokollbuch Nr. 7.

Kapitel II.

Der Weinbau Eberbachs.

§ 1. Ausdehnung und Bebauung der Eberbacher Weinberge.

Die natürliche Lage Eberbachs im Herzen des Rheingaus bestimmte es zur Aufnahme des Weinbaues. Zu der Zeit, in welche die Gründung des Klosters und sein allmähliches Anwachsen zur Grundherrschaft fiel, treffen wir zwar schon den Weinbau allerorts an den Ufern des Rheins, allein man wählte zur Rebenanpflanzung bis dahin doch nur Ländereien, deren Anlage zu Weinbergkulturen weiter keine besonderen Hindernisse bot. Steile Bergeshänge waren bis dahin noch meist mit wilden Sträuchern und Gestrüpp bewachsen. Da man die Vorzüge derartiger Lagen noch nicht so recht erkannt und auch für die technischen Schwierigkeiten noch keine Lösung gefunden hatte, welche die Mühen und Ausgaben gelohnt hätte, so hatte man es nur stellenweise gewagt, dort mit Rodungen und Neuanlagen zu beginnen. Hier griff die Tätigkeit der Eberbacher Mönche energisch ein, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie auf diesem Gebiete vorbildlich für den ganzen Rheingau und über seine Grenzen hinaus geworden sind. Es ist gewiss kein Zufall, wenn die erhaltenen Urkunden des Klosters verhältnismäßig selten von Weinbergsschenkungen reden, sondern es zwingt dieser Umstand zu der unbedingten Annahme, dass der Grundbesitz der Höfe, die in der Weinkultur ihre Haupttätigkeit sahen, zum weitaus grössten Teile aus Rodungen bisheriger Wildnisse, die sich zur Anlage von Weinbergen eigneten, entstanden ist, ja in manchen Orten scheint der Eifer der Conversen so gross gewesen zu sein, dass die Gemeinde ihm entgegenzutreten und weiteren Rodungen Einhalt gebieten musste¹⁾. Vor allem waren bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts jene Lagen von der Weinkultur unberührt geblieben, die den sogenannten Terrassenbau erforderten. Seit jener Zeit aber begann dieser sich kräftig zu regen. Dass Eberbach bei diesen Arbeiten nicht an letzter Stelle stand, das beweist zur Genüge die weite Ausdehnung seiner Rebenpflanzungen, vor allem auch an den Orten, die durch die Natur ihrer Lage den Terrassen-

¹⁾ Rossel, U. B. 493. *super dictis excessibus (in Osterspai) compositionem et amicitiam inierunt renunciantes excessibus antedictis concedentes ipsis libere, ut ex nunc ad latitudinem unius mensurae, quae Sadele dicitur, ultra dictam culturam, quam fecerunt, in ipsorum vineas possent procedere et non ultra*

bau nötig machten. Überhaupt konnte sich, was Grösse und Ausdehnung des Rebengeländes betrifft, kein anderes Kloster des Rheingaus mit Eberbach messen, wenn freilich auch hier berücksichtigt werden muss, dass keinem von diesen so zahlreiche Hände und Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Keinen Ort gab es im Rheingau, an dem nicht Eberbach'sche Conversen erschienen, um günstig gelegene Wildnisse umzuroden und mit Reben zu bepflanzen mit Ausnahme von Johannisberg, wo ebenfalls ein Kloster die Gemarkungsflur beherrschte. Aber auch noch weiter rheinabwärts bis Lahnstein und Boppard, rheinaufwärts bis Oppenheim und das Nahetal aufwärts bis Münster a. Stein war das Kloster mit Weinbergen vertreten, in Orten und Lagen, deren bis auf unsere Tage währenden Weltruf Eberbach mitbegründen half¹⁾.

Aus dem im Anhang angeführten Verzeichnis des Weinbergbesitzes des Klosters lässt sich erkennen, dass Mildtätigkeit und Fleiss bis zum 16. Jahrhundert, von wo ab keine grösseren Neurodungen oder Neuerwerbungen mehr erfolgten, sondern es alle Mühe kostete, das Erworbene in nutzbringender Bebauung zu halten, einen Weinbergbesitz zusammengebracht hatten, wie man heute keinen mehr am Rheine findet. Gestattet also das erhaltene Material ein Bild von Ausdehnung und Grösse der Rebenflächen, die Eberbach sein eigen nannte, wenigstens für die spätere Zeit seines Bestehens, so ist es jedoch infolge des Quellenmangels vollständig unmöglich, etwas Bestimmtes darüber für das 13. oder 14. Jahrhundert sagen zu wollen. Desgleichen bedeckt tiefes Dunkel auch die Frage, ob die Eberbacher Mönche bei ihrer Einwanderung ein neues, erweitertes Programm für die Arbeiten in den Weinbergen aus ihrer Heimat, wo sie doch sicher reiche Kenntnisse über Weinbergsbebauung gesammelt hatten, mitbrachten, und ob sie neue Reben nach dem Rheingau, ihrer neuen Wirkungsstätte, verpflanzten. Nur soviel lässt sich mit Gewissheit sagen, dass, wie bei der Landwirtschaft des Klosters, so auch hier das erste Stadium die Eigenwirtschaft war. Die Weinberge wurden von den einzelnen Höfen aus durch die Conversen bebaut, wobei die praktische Erfahrung selbst das Arbeitsprogramm in den Weinbergen allmählich ausgestaltet haben wird. Gewisse Arbeiten sind natürlich für jeden Weinbau eine unerlässliche Bedingung, aber die feinere Durchbildung des Arbeitsprogrammes war doch erst das Produkt vieler Jahrzehnte.

Solange der Bestand der Weinberge noch kein allzugrosser war, genügten zu ihrer Instandhaltung die Conversen vollauf. Bei immer weiterer Ausdehnung der Rebenflächen jedoch stellten gerade die Weinbergsarbeiten, die einen grossen Teil des Jahres in Anspruch nehmen, noch mehr als die Höfe mit ausschliesslicher Landwirtschaft die Kloster-

¹⁾ S. Stat. Beil. Nr. 2.

leitung vor die Frage, woher die Arbeitskräfte nehmen, um eine sorgfältige Bebauung der Weinberge zu ermöglichen. Bei der Beantwortung dieser Frage wird man wohl am heftigsten an dem alten System der Selbstbewirtschaftung gerüttelt, auch Verpachtungen verlangt haben, und zwar empfahlen sich hier Verpachtungen in kleineren Parzellen. Freilich wurde damit nicht vollständig mit dem alten System aufgeräumt; es erhielten sich vielmehr Reste der Eigenwirtschaft vor allem in der Nähe des Klosters, aber auch auf den sonstigen Höfen bis ins 17. Jahrhundert.

Bei der Abneigung des Klosters überhaupt gegen den häufigen Wechsel seiner Beständer, können wir es verstehen, dass gerade bei Weinbergverpachtungen die Erbpacht überwog, lag es doch im Interesse einer guten Weinbergspflege, dass diese wenigstens für längere Zeit in der Hand desselben Pächters blieben, denn in solchen Fällen war besonders die Hoffnung berechtigt, dass der Beständer seine ganze Kraft der Instandhaltung der Weinberge widmete. War dagegen ein Weinberg nur für wenige Jahre verpachtet, so lag die Gefahr nahe, dass er durch einige Jahre schlechter Bebauung oft für lange Zeit verdorben war. Auch Verpachtungen auf Lebenszeit kommen vor. Die Bedingungen für die Verleihung von Weinbergen waren besonders scharf, da ja deren schlechte Bebauung für das Kloster einen weit grösseren Schaden bedeutete, als die von Ländereien. Auch die Weinbergarbeiten waren viel zahlreicher. Die Urkunden, die uns über diese unterrichten, sind gerade nicht allzu häufig; allein es lässt sich doch aus einer Nebeneinanderstellung einiger ein gewisser Fortschritt in der Weinkultur von Jahrhundert zu Jahrhundert konstatieren:

13. Jahrhundert¹⁾: 14. Jahrhundert²⁾: 15. Jahrhundert³⁾: 16. Jahrhundert⁴⁾:

... tempore debito	putare	snidin	schniden
excolet et fimabit.	fulcire	stuckin	stickin
	fodire	bindin	graben
	fimare	grabin	misten
	novellis vitibus	biegin	muhern
	planare	laubin	ubern
	lapides conterere	rurin	görten
		mit jungin stockin	biegen
		setzin	heften
		misten.	lauben
			rüren.

¹⁾ Rossel, U. B. 484 (1282).

²⁾ Rossel, U. B. 605 (1303).

³⁾ Urk. 1322 (1401).

⁴⁾ Protokollbuch Nr. 4 (1519).

In einigen Urkunden sind den Pächtern zur Ausführung dieser Arbeiten genaue Termine gesetzt, auf deren Einhalten das Kloster grosses Gewicht legte¹⁾. In der Mehrzahl der Urkunden aber fehlte eine derartige Festlegung, wahrscheinlich deshalb, weil diese Termine in den Weinbau treibenden Orten so allgemein bekannt und einander so gleich waren, dass ihre nochmalige ausdrückliche Erwähnung überflüssig erscheinen konnte. Die Weinberge sollten vor Ostern geschnitten, gestickt und gegertet sein, vor Pfingsten gegraben, vor St. Jakobstag gerührt²⁾. Hatte ein Beständer bis zu jenen Terminen die genannten Arbeiten nicht verrichtet, so verfiel er einer Strafe und musste dann die Arbeiten in den nächsten 14 Tagen nachholen³⁾. Die Strafe wurde in Wein⁴⁾ oder in Geld⁵⁾ bezahlt und entsprach in ihrer Höhe dem Grade der Vernachlässigung in der Bebauung. Bestand die Strafe in einer Weinabgabe, so war der Wein in dem Klosterhof des betreffenden Ortes abzuliefern, bevor man im Herbst zur Traubenlese in die Weinberge ging, denn vorher wurde die Erlaubnis zum Einsammeln der Ernte nicht gegeben⁶⁾. Mit dem grössten Nachdruck betonte Eberbach die planmäßige Mistung seiner Weinberge, die in einem bestimmten, der Grösse des betreffenden Weinbergs entsprechenden Cyklus von Jahren erfolgen musste: in 4 Jahren⁷⁾, in 5 Jahren⁸⁾, in 8 Jahren⁹⁾, in 9 Jahren¹⁰⁾, in 11 Jahren¹¹⁾, und zwar sollte die Mistung vor dem Feste Johannes d. T. (24. Juni) vollzogen sein. Die gewöhnliche Art der Mistung war die, dass mit dem oberen Teile des Weinbergs begonnen und dann stückweise nach unten gemistet wurde. Die zweite Art bestand darin, dass nicht stückweise, sondern jedesmal in dem Jahre, in dem der in dem Bestandsbrief festgesetzte Turnus ablief, der ganze Weinberg gemistet wurde. Im ersten Falle steckte man das gemistete Stück zur genauen Kenntnis mit Steinen ab¹²⁾. Da die

1) Urk. 1543. S. Urk. Beil. Nr. 5.

2) Urk. 1543.

3) Urk. 1543.

4) Urk. 1543. In dieser Urkunde war als Strafe 1 Ohm Wein festgesetzt; im Geisenheimer Weinzinsregister Nr. 5 betrug sie 4 Maß Wein.

5) Urk. 1708. In dieser Urkunde betrug die Strafe 2 Gulden; im Geisenheimer Weinzinsregister Nr. 5 1 Gulden.

6) Geisenheimer Weinzinsregister Nr. 5.

7) Urk. 827. S. Urk. Beil. Nr. 2.

8) Hallgarter Weinzinsregister Nr. 4 und Protokollbuch Nr. 4.

9) Urk. 943.

10) Urk. 943.

11) Urk. 1708.

12) *Visitatio vinearum in Wesalia (Wesel) 1568: Dieser hat anno 67 gemist auf den stein, der im weingart erfunden wird, und dies jahr von dem stein herunter wiederumb gemist ein stuck.*

Mistung doch immer besondere Unkosten für die Pächter verursachte, so kam das Kloster ihnen dadurch hilfreich entgegen, dass es ihnen gestattete, entweder den Teil, der in einem Jahre gemistet wurde, oder den ganzen Weinberg nach vollständiger Mistung *für eigen*¹⁾ zu lesen. Diese Unterstützung war besonders für die zu begrüssen, die aus Mangel an eigenem Viehstand den Dung bei anderen erstehen mussten.

Bei diesen eingehenden Vorschriften könnte man vielleicht auch die Frage erheben, wie sich Eberbach zur Schieferung der Weinberge, wodurch grössere Sonnenhitze und wärmere Nachtausstrahlung erzielt wird, stellte; allein die uns erhaltenen Quellen geben über eine derartige Maßregel keinen Aufschluss, sodass man wohl annehmen kann, dass man damals noch keine Schieferung der Weinberge kannte. Da das Kloster immer auf die Erweiterung seiner Rebenpflanzungen bedacht war, gab es oft Feld oder Wusten²⁾, die sich zur Rebenanlage eigneten, in Pacht unter der Bedingung, sie zu Weinbergen umzuroden. Das Kloster verlangte dann nicht sofort bei Beginn des Pachtvertrages die Zahlung eines Pachtzinses, sondern es verzichtete darauf auf eine Reihe von Anfangsjahren, nach deren Ablauf erst die festgesetzte Teilbauquote zu entrichten war³⁾. Die innerhalb der bereits angelegten Weinberge durch Frost⁴⁾ oder sonstwie ertragsunfähig gewordenen Stöcke mussten beseitigt und durch neue ersetzt werden. Das geschah in der Mehrzahl der Fälle durch Reiflinge. Einlegen ist nur selten erwähnt⁵⁾. Es war den Pächtern strenge verboten, Bohnen oder Rüben, die der Entwicklung der Trauben hindernd im Wege standen, in die Weinbergszeilen zu pflanzen⁶⁾. Weidenbäume und Nussbäume durften vor allem nicht in den Weinbergen, aber auch nicht in allzugrosser Nähe geduldet werden, da sie die Sonnenstrahlen fernhielten⁷⁾.

¹⁾ *für eigen lesen* will sagen, dass der Pächter für dieses Jahr zum Ersatze für die Unkosten bei der Mistung von einem Teil beziehungsweise von dem ganzen Weinberg keinen Zins an das Kloster zu zahlen brauchte.

²⁾ z. B. Urk. 1180.

³⁾ Geisenheimer Weinzinsregister Nr. 4. Der Pächter war 2 Jahre vom Zins befreit. Geisenheimer Weinzinsregister Nr. 3. Der Pächter war 9 Jahre vom Zins befreit. Geisenheimer Weinzinsregister Nr. 4. Der Pächter war 10 Jahre vom Zins befreit. Wesel: Visitationsbüchlein über Kl. Eerb. 1657—1682. Der Pächter war 11 Jahre vom Zins befreit.

⁴⁾ Visitationes in Lorch 1581—1614 (Weinzinsreg. Nr. 4¹.)

⁵⁾ Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 4.

⁶⁾ Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 4 und Visitationes vinearum in Hallgarten ab anno 1610—1631. Weinzinsreg. Nr. 2.

⁷⁾ Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 4 und Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 2: 1610 war ein Pächter aufgefordert worden, die Weidensträucher aus den Zeilen zu entfernen, kam aber dem Befehl nicht nach und musste deshalb ein Maß Wein zur Strafe zahlen. Bei Androhung höherer Strafe musste er sie sofort entfernen.

Geradezu unglaublich klingt die Nachricht, ein Beständer habe *korn und erbbesse* in seinen gepachteten Weinberg gesät¹⁾. Wurden die Weinberge alt und ertragsunfähig, sodass sie ausgehauen werden mussten, so durfte das nur mit Wissen und Willen des Klosters geschehen. Das Feld sollte dann 10 Jahre Acker bleiben und nach Belieben der Pächter mit irgend einer Frucht bestellt werden²⁾. Ob das die allgemein übliche Frist zwischen dem Aushauen und der Neuanlage war, lässt sich nicht feststellen, wird aber vermutlich nicht überall so lange gewährt haben. Dem Kloster war während dieser Zeit ein Fruchtzins zu entrichten³⁾, oder es wurde, was viel öfter vorkam, von einem solchen Driesch⁴⁾ Frischlingwein gezahlt, so lange bis das Feld, wieder zu Weinberg angelegt, die vertragsmäßig festgesetzte Teilbauquote liefern konnte⁵⁾. Dass es bei dem Übergang von der Zahlung des Frischlingweines zur Entrichtung der Teilbauquote nicht immer ohne Streitigkeiten abging, die sogar zuweilen das Eingreifen des Gerichtes notwendig machten, beweist die Nachricht über einen Lorcher Pächter, der erklärte, er wolle lieber den Weinberg aushauen, als das Dritteil geben, ja er beredete auch andere Pächter, ihre Weinberge unbebaut liegen zu lassen, nur um durch diesen Zwang die Erlaubnis zu erlangen, noch einige Jahre von der Lieferung des Dritteils befreit zu sein⁶⁾.

Zur Feststellung, inwieweit der einzelne Beständer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kloster, bezüglich der Bebauung der gepachteten Weinberge nachkam, fand jährlich eine Visitation statt. Die ältesten Verpachtungsurkunden, die uns meist über Weinbergverleihungen im Syndikat Boppard unterrichten, bestimmen, dass um S. Johannes Bapt. die verliehenen Weinberge durch den Syndikus oder Prokurator des Klosterhofes in Boppard mit drei oder vier Bebauern des Klosters oder anderen geeigneten Personen besichtigt würden. Innerhalb der auf die Visitation folgenden 14 Tage mussten sämtliche Beständer zusammengerufen

1) Wesel, *Visitatio vinearum in Münster* 1569.

2) Urk. 1543.

3) Urk. 1543. Hier war das Dritteil verlangt.

4) Unter Dreesch (Driesch) versteht man das Feld, das der Landwirt, nachdem er es mehrere Jahre mit Getreide bestellt hat, längere Zeit ruhen lässt. Während dieser Zeit der Ruhe besät er es mit Futterpflanzen und benutzt es zur Viehweide. Dann aber wird das Feld wieder zum Getreideanbau verwandt. Der Ausdruck ist von der Landwirtschaft auf den Weinbau übertragen. Wenn ein Weinberg ertragsunfähig geworden ist, wird er ausgehauen. Es werden dann aber nicht sofort auf demselben Felde neue Reben angepflanzt, sondern man gönnt ihm einige Jahre Ruhe und benutzt es zur Viehweide; erst dann wird es wieder gerodet und zu Weinberg angelegt.

5) z. B. Lorcher und Lorchershauser Herbstregister Nr. 4¹.

6) Lorcher und Lorchershauser Herbstreg. Nr. 4¹.

werden, damit ihnen die bei der Visitation entdeckten Mängel angezeigt würden. Es folgt dann wieder eine Frist von 14 Tagen, innerhalb deren die versäumten Arbeiten nachgeholt werden mussten. Geschah das nicht, so verlor der Betreffende sein Recht auf den Weinberg¹⁾. Nach den näher bei dem Kloster gelegenen Orten aber ging im Auftrage des Abtes ein Conventuale, der Prior oder Subprior, der Bursierer oder Subbursierer, der Cellerarius oder auch irgend ein anderer Mönch, oft in Begleitung eines zweiten oder eines Conversen, um die Visitation vorzunehmen²⁾.

In Vertretung der Mönche konnte natürlich der in dem Orte sesshafte Hofverwalter, der in der älteren Zeit ein Conventuale oder Converse, später aber ein Laie war, als Vindemiator in Tätigkeit treten. Wie aus den erhaltenen Visitationsbüchern hervorgeht, fand die Besichtigung im Juli bis Anfang August statt³⁾ und unterblieb nur selten ganz in einem Jahre an einem Orte; gegebenenfalls konnten einzelne Pflagen von der Besichtigung unberührt bleiben⁴⁾. Aber die Visitation erfolgte nicht allein durch den Boten des Klosters. Zunächst beteiligte sich auch der Hofmann daran, der wohl die Führung zu den einzelnen Weinbergen übernahm. Ausserdem zog man eine Anzahl anderer Personen hinzu, teils Geschworene, teils Sachverständige. *Es sind zue Lorch drei haefener*, die an der Besichtigung teilnahmen, ausser dem Hofmann⁵⁾. In Bingen gingen vier Geschworene mit in die Weinberge und sie *sollen jedes jahr zugezogen werden, es koste, was es wolle*⁶⁾. In Geisenheim unterstützten 1574 den Visitator drei Personen, eine aus dem Gericht, eine aus dem Rat und eine aus der Bürgerschaft.

¹⁾ Rossel, U. B. 605, 651, 820, 826.

²⁾ Wie aus den Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 1 und Nr. 5 hervorgeht, haben die Weinberge in Geisenheim in der Zeit von 1571—1619 besichtigt: 1571 ein Mönch, 1572 der Cellerarius, 1574 ein Mönch, 1577 der Cellerarius, 1578 der Cellerarius, 1599 der Pistrinarius, 1603 der Prior, 1605 der Bursarius und ein Mönch, 1606 der Prior und ein Mönch, 1609 der Prior und Subbursarius, 1610 der Prior und Subbursarius, 1611 der Prior, 1612 der Prior, 1613 der Prior, 1614 der Prior, 1615 der Prior und ein Mönch, 1616 der Prior und ein Mönch, 1617 ein Mönch, 1618 der Prior und ein Mönch, 1619 der Prior.

³⁾ In derselben Zeit wurde die Visitation an folgenden Terminen in Geisenheim abgehalten: 1562 am 17. August, 1563 am 7. August, 1569 am 25. Juli, 1570 am 31. Juli, 1573 am 13. August, 1574 am 20. Juli, 1578 am 12. August, 1582 am 30. Juli, 1583 am 31. Juli, 1584 am 13. August, 1585 am 22. August, 1587 am 7. September; 1588, 89, 90 wurde nicht visitiert; 1611 am 21. Juli, 1615 am 4. August, 1621 am 1. August, 1622 am 1. August.

⁴⁾ Visitationes in Lorch ab anno 1581—1614. (Weinzinsreg. Nr. 4¹⁾. *man ist dis jar uf das kolfeld nit kommen von wegen des grossen ungewitters. Doch bin ich von haus zu haus gangen und so viel möglich der bauung halben nachforschung getan.*

⁵⁾ Wesel, Visitatio in Lorch 1569.

⁶⁾ Wesel, Visitatio in Bingen 1570.

1577 wurde die Visitation vorgenommen in Abwesenheit der Geschworenen durch den Kellner des Klosters und zwei Sachverständige, 1578 durch den Kellner, 3 Geschworene und 1 Sachverständigen¹⁾. 1569 besichtigten die Geisenheimer Weinberge der Conventuale Jacobus Holbinger, 2 Sachverständige und der dortige Hofmann des Klosters. In einer Anmerkung zu dieser Visitation heisst es²⁾: *Die personen aus dem gericht seind dies jahr nit mit uns gewesen in visitatione, dann irer etlichen seind mit doid abegangen, so woll sich einer allein der sachen nit anenemen propter invidiam plebis. So haben wir vier die weinberge besichtigt.*

Die Personen, die an der Besichtigung teilnahmen, erhielten eine Belohnung. Die *drei haefener* in Lorch bekamen jährlich je 6 Alb.³⁾. Der *praetor* und die *duo iurati*, die in Oberheimbach die Visitation vornahmen, empfingen jährlich *1 paar schuhe und 4 zipp weiten*⁴⁾. Ein interessanter Gebrauch betreffs der Geschworenen bestand in Bingen: Des Morgens, ehe sie in die Weinberge gingen, assen sie zunächst in dem dortigen Hofe eine Suppe. Um zehn Uhr trug man ihnen einen Trunk und Käse oder Fleisch und Brot hinaus *ane den brückenbrunnen* damit sie bis zum Ende der Besichtigung draussen im Felde blieben. War die Visitation um ein oder zwei Uhr beendet, so gab man ihnen wiederum im Hofe Essen und Trinken und dazu die gebührliche Belohnung, die für jeden Geschworenen z. B. im Jahre 1570 ein Gulden betrug. Derselbe Brauch war auch in Budesheim und Münster am Stein: *Dann du magest den zweien visitatoribus ein quartale vini geben oder mit in den hof Bingen furen und allda ein soppen mitteilen nach deinem wohlgefallen, dann sie haben item belonung darneben*⁵⁾. Der Lohn des *praetor* und der Schreiber, die in Niederheimbach die Besichtigung vornahmen, war *1 paar henkenschon und 7 gehaue weiten*⁶⁾.

Die Art und Weise, den Beständern die durch die Visitatoren gefundenen Fehler und Mängel anzuzeigen und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sie bei weiterer Nachlässigkeit trafen, war verschieden in den einzelnen Orten. In Hallgarten herrschte die Sitte, dass die beiden Hauptbeständer sämtliche Pächter zu der Visitation vor ihre Weinberge beschieden, wo ihnen dann die Mängel der Bebauung gezeigt und die zu ihrer Beseitigung zu ergreifenden Mittel angegeben wurden. Nach erfolgter Visitation pflegte dann einer der beiden Haupt-

1) Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 5.

2) Wesel, Visitatio in Geisenheim 1569.

3) Wesel, Visitatio in Lorch 1569.

4) Wesel, Visitatio vinearum in Sup. Heimbach facta 20. Juli 1570.

5) Wesel, Visitatio vinearum in Bingen 1570 und 1571.

6) Wesel, Visitatio vinearum in Inf. Heimbach 1570.

beständer einen Trunk darzureichen¹⁾. Leistete ein Pächter der Aufforderung der beiden Hauptbeständer nicht Folge, so musste er eine Strafe von einem Maß Wein zahlen²⁾. In anderen Orten, wie Lorch, Trechtingshausen, Ober- und Niederheimbach, fand nach der Visitation ein *eingebot* statt, zu dem alle Pächter zu erscheinen hatten, um das Urteil der Besichtigter über ihre Arbeiten in den Weinbergen zu hören³⁾. Wer bei dem *eingebot* nicht erschien, verfiel einer Strafe von 12 Pfennigen und erhielt keine Erlaubnis, in den Herbst zu gehen, bis er sich mit dem Herbstherrn vertragen hatte⁴⁾. Für Niederheimbach ist von einem ersten und zweiten *eingebot* die Rede⁵⁾. Bei dem ersten erschienen diejenigen, die gemistet hatten, damit darauf bei der Visitation genau geachtet und ihnen gegebenenfalls gestattet werden konnte, für eigen zu lesen. Die zahlreich vorkommenden Betrügereien⁶⁾ machten gerade bei der Mistung eine scharfe Kontrolle nötig. Ob diese Sitte eines ersten und zweiten *eingebots* auch noch an anderen Orten bestand, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, aber es ist sehr wahrscheinlich. Daneben gab es auch Dörfer, wo nach der Einsammlung der Ernte sich diejenigen Pächter bei dem Herbstherrn meldeten, die im kommenden Jahre ihre Weinberge misten wollten⁷⁾.

Eine dritte Art schliesslich, den Beständern die Mängel in der Bebauung vor Augen zu halten, war die, dass der Herbstherr sie den einzelnen anzeigte, wenn sie im Herbst die Erlaubnis zur Traubenlese bei ihm einholten⁸⁾.

Das gewöhnliche Vorgehen gegen die Säumigen bestand bei der ersten Verfehlung in einem Verweis, zuweilen unter Androhung von Strafe. War im folgenden Jahre keine Besserung zu erkennen, so wurde dem Beständer eine Busse auferlegt unter dem Hinweis, dass ihm bei weiterer Nachlässigkeit die Weinberge entzogen würden. Verschloss er auch der zweiten Mahnung sein Ohr und fruchteten alle Verweise nichts, dann fielen die Weinberge in die Hände der Mönche zurück und zwar, wenn das Heimfallrecht nicht eo ipso bei Vernachlässigung in der Bebauung in den Verpachtungsurkunden verabredet war, nach gerichtlicher Klage⁹⁾. Aber wir finden auch Fälle, in denen

¹⁾ Hallgarter Herbst- und Visitationsbuch.

²⁾ Hallgarter Weinzinsregister Nr. 2.

³⁾ *Visitatio vinearum nostrarum* in Lorch, in Sup. Heimbach 1569.

⁴⁾ Wesel, *Visitatio vinearum nostrarum* in Lorch in Sup. Heimbach 1569.

⁵⁾ Wesel, *Visitatio vinearum* in Niederheimbach 1571.

⁶⁾ Wesel, *Visitatio vinearum* in Trechtingshausen 1569.

⁷⁾ Geisenheim, Weinzinsreg. Nr. 5.

⁸⁾ Wesel, *Visitatio* in Bingen 1570 und Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 1.

⁹⁾ *Wann einem ein weingarten wegen fahrlässigkeit oder sonsten solle genohmen werden, müssen solches mit der gerichtsapprobation und zwar nach dreimalig vorhergegangener klag vor dem gericht geschehen.* Lorcher Visitations- und Herbstbuch Nr. 9.

trotz dreimaliger Warnung, von dem Rechte der Entziehung kein Gebrauch gemacht wurde, besonders wenn Armut, Dürftigkeit und sonst guter Wille für den Pächter oder die Pächterin sprachen¹⁾. Als Strafe erscheint ausser den oben erwähnten häufiger bei grober Vernachlässigung der Bebauungsarbeiten der Verlust der halben²⁾ oder ganzen *schor*, der ganzen meist dann, wenn der Beständer schon mehrere Jahre säumig war, sodass ihm noch vor Herbst der Weinberg zu entziehen für nötig erachtet wurde³⁾. Dieser wurde dann auf Kosten des Klosters gelesen und nach der Ernte einem anderen Baumann übertragen. Für besondere, in den Verpachtungsurkunden nicht geforderte Besserungen gewährte Eberbach Vergütung⁴⁾. Bei der Visitation wurde auch schon auf den Behang der Reben geachtet⁵⁾.

Der Hofmann, der die Wohn-, Kelter- und Kellerräume in gutem Zustande zu erhalten hatte, der die übrigen Beständer überwachte und der einige Weinberge um das Teil bebaute, sich also nur wenig von den übrigen Pächtern unterschied, hatte nicht die Pflicht, den Boten des Klosters auf seine Kosten zu unterhalten, sondern er verrechnete die Ausgaben, die bei der Visitation für Wein, Brot, Fleisch, Fisch, Butter und Käse entstanden, mit den Einnahmen. Wenn für das Jahr 1585 angegeben ist, dass *vor das dorrfleisch, gemüse und kesenbrod* nichts verrechnet wurde, so beruhte das nicht auf der Erfüllung einer Pflicht, sondern auf der Gastfreundschaft und dem guten Willen des Hofmanns⁶⁾. Für das, was der Bote des Klosters nicht verlangt hatte, durfte nichts verrechnet werden⁷⁾.

Die Unkosten der Visitation im Jahre 1595 betragen in Lorch 5 Gulden und waren in diesem Jahre besonders hoch für Wein, wurden doch bei der Besichtigung getrunken 16 *masse* (4 rote und 12 weisse) und 2 *masse* beim *eingebot*. 1592 kostete das Maß Wein 4 Albus, 1593

1) Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 1, 2, 5.

2) Wesel, *Visitatio vinearum* in Bingen 1570.

3) Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 5; Hallg. Weinzinsreg. Nr. 2.

4) *Visitationes in Lorch ab anno 1581—1614*, Nr. 4¹: *hat eine schöne mauer lengst dem weingarten gemacht, bitt umb ein steuer. Und ist pillich, dass man ime mit korn zu steuer käme oder sonst vor eigen ein mol lesen lasse.*

5) *Lorcher Visitations- und Herbstreg. 1680*: *seind die trauben zwar sehr gut, aber dergestalt wenig befunden worden, dass es der mühe nicht werd, einen herbstherrn in den herbst zu schicken; habe demnach dem hofmann des klosters teil überlassen um 3 ohm wein, welche er dem kloster frei geben solle, und hat der hofmann uns diese drei ohm, wie auch die ohm wein, sampt 5 riertel an den saal (dem Kurfürsten von Mainz) zu entrichten, sambt den $\frac{4}{4}$ vor die gewöhnlichen imbser.*

6) *Visitationes in Lorch 1581—1614*, Weinzinsreg. Nr. 4¹.

7) *Vindemiale in Lorch 1511—1594*, Weinzinsreg. Nr. 5. 1573: *Drei hanen hat man gekocht; seind sie nit bescheiden worden, wollen derhalben nichts darvor verrechnet haben.*

6 Albus, wozu aber der Visitator ausdrücklich vermerkt, dass der Wein zu teuer verrechnet sei ¹⁾).

Während Eberbach seine kleineren Höfe mit ausschliesslicher Landwirtschaft um einen festen, nicht von den jeweiligen Jahresverhältnissen abhängigen Zins verliehen hatte, können wir bei den Weinbergverpachtungen schon in der ältesten Zeit meist die Ablieferung der Teilbauquote feststellen, die die Hälfte bis zu einem Sechstel der Ernte betragen konnte. Am häufigsten wurde das Dritt- und Viertel des Ertrages gefordert, seltener die Hälfte, der sechste Teil nach dem erhaltenen Material nur einmal, vielleicht hier noch durch besondere Umstände und nur auf gewisse Zeit soweit herabgesetzt ²⁾). Ruhten auf einem Weinberge noch besondere Lasten und Abgaben, so mussten diese, mochten sie in Trauben oder in Geld bestehen, von dem Pächter getragen werden. Hierhin gehörten vor allem die in den einzelnen Orten zu entrichtende Bede und der Schützenlohn, dann aber auch sonstige Grundzinse. Was die Bede anbetraf, so kam es auch vor, dass das Kloster sie zahlte und sich dann durch die Beständer ausser dem Pachtzins noch einen besonderen Weinzins zur Entschädigung reichen liess ³⁾. War von einem Weinberge der Zehnte zu zahlen, so musste dieser im Herbst bei der Traubenlese von der gesamten Ernte dem Zehntherrn entrichtet werden und alsdann von dem Reste die Teilbauquote ⁴⁾).

Freilich war diese Einrichtung der Ablieferung der Teilbauquote keineswegs für alle Fälle durchgeführt. Es kam vielmehr häufiger vor, dass, analog den Verpachtungen von Ländereien, ein bestimmter Jahreszins zu leisten war. In dem Verpachtungsbrief des Deudelsberges in Hattenheimer und Hallgarter Gemarkung, der 1533 auf 57 Jahre verliehen wurde, heisst es: *Zum dem ersten sollen und wollen die benanten bestender ire erben und nachkumen den herrn von Ebbirbach jerlich und eins jeklichen jars besunder reichen, geben und lifern samhaftig uf einen dag in dem wingartberg in unser losung von je einem halben morgen wingarts ein halb ame weissweins mit den birnen, alsdann in demselben wingart wigst* ⁵⁾. Das Linsfeld in Östricher Gemarkung lieferte jährlich von jedem Morgen 11 Viertel Weins mit den Beeren nach Reichartshausen ⁶⁾. Bei der Verpachtung des Boxberges, der zum Hof Reichartshausen gehörte,

¹⁾ Lorch, Weinzinsreg. Nr. 4¹.

²⁾ Wesel, Visitatio in Oberheimbach 1571.

³⁾ Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 4: *sollen und wollen alle jar mit dem zinswein in dem wingarten den gemelten hern abt und convent zu der bede zu steuer geben von einem idem halben morgen ein riertel weissweins mit den birnen*

⁴⁾ Protokollbuch Nr. 4.

⁵⁾ Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 4.

⁶⁾ Reichartshausener Weinzinsreg. Nr. 4.

war von jedem Morgen ein jährlicher Zins von 8 Vierteln mit den Beeren festgesetzt¹⁾. Dass Weinberge des Klosters um einen Geldzins verpachtet waren, kam nur selten vor²⁾. Alleinstehend war sicherlich die Verpachtung des Steinberges, dessen Creszenz wohl die edelste Marke der Eberbachschen Weinkarte gewesen sein wird. Der Wein dieses Berges war offenbar den Mönchen zu kostbar, als dass sie an eine Teilung gedacht hätten. Sie liessen den Berg daher derart bebauen, dass sie die einzelnen Arbeiten im Laufe des Jahres verdingten und mit Spelz oder Korn, in späterer Zeit auch mit Geld bezahlten³⁾.

Hatten nun die Sonnenstrahlen die Trauben allmählich zur Reife gebracht, so begann im Kloster selbst, wie auch in den einzelnen Höfen eine emsige Tätigkeit, um alle Vorbereitungen zum Sammeln und Keltern der Trauben zu treffen. Bütten und Bütchen wurden in Bereitschaft gesetzt, die Keltern ausgebessert und aufgeschlagen, Fässer auf ihre Dichtigkeit geprüft und gereinigt⁴⁾. Aus dem Kloster zogen die vom Abte bestimmten *Vindemiatores* aus, um das Einsammeln der Trauben zu leiten und zu überwachen⁵⁾. Sie hatten jede Lage für sich allein,

1) Reichartshauser Weinzinsreg. Nr. 4.

2) Rossel, U. B. 820, ferner Urk. 1171, 1641. Wesel: Visitatio in Büdesheim 1569.

3) Pachtregister über die auf dem Steinberg gelegenen Güter des Klosters 1578—1608. Protokollbuch Nr. 22 gibt uns einige Löhne an. Das Rebenlesen kostete 1647 für den Morgen 6 Alb. Das Gerten kostete für den Morgen 1638: 7½ Batzen, 1639: 12½ Batzen, 1640: 12 Batzen, 1641: 11 Batzen, 1642: 10 Batzen, 1643: 10 Batzen. — Graben im Steinberg kostete für den Morgen 1637: 4 Königstaler. Rören für den Morgen 1637: 4 Gulden Batzen, 1638: 3½ Gulden Batzen, 1640: 19 Kopstück und 1 Viertel Gesindewein.

4) *Vindemiae decimarum in Mosbach 1585—1631*. Darin wird im Jahre 1603 unter den Ausgaben erwähnt: 2 alb. vor schwefelspan. Im Mittelalter wurden die Fässer mit Kohle ausgebrannt. Vergl. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben, I¹, 583.

5) *Varia* Nr. 9. 1501 wurden folgende Herbstherren nach den einzelnen Höfen entsandt:

Item ad Dinheim fr. Nicolaus sutor de Hattenheim, item ad Walheim fr. Nicolaus Schiffmann, item ad Birken fr. Jo. Kutze, item ad Sabulum fr. Jo. Halgarten, item ad duo Ingelheim fr. Jo. Barck syndicus, item ad Waldertheim fr. Nicol. Wallof, plebanus ibidem, item ad Ockenheim fr. Jo. Oppenheim, rector curie ibidem, item ad Pingcia fr. Nicol. de Wesalia, collectores partium: Nicol. sutor praebendarius, Simons Hen de Halgarten, item ad Crucenach fr. Nicol. Isfogel, subbursarius, item ad Drehtigishusen fr. Jo. de Gisenheim et collator census Jo. de Oisterich, item ad Heimbach fr. Petrus Back ad torcular, collectores fr. Jo. Krup de Gisenheim et Nicol. sutor praebendarius, item ad Wesaliam fr. Bernardus de Moguntia, item in Bopardia fr. Jo. Marckspurg, rector curie ibidem, item ad Lorch fr. Petrus Oisterich, item ad Haissmasshusen Henno, servus bursarii, item ad Rudessheim fr. Wendelinus de Pingcia, item ad Gisenheim fr. Hermannus de Oppenheim, item ad Richartzhausen fr. Jo. de sto Gare, cappellanus, et ibidem fr. Conradus Rüsselsheim ad respiciendum super vecturam, item in Steinberg, Halgarten fr. Sifridus Bodenkopp, item ad Kiderich fr. Nicol. de Alta-villa subprior, item ad Dreisen fr. Jo. de Heidelberg, item ad Moissbach fr. Henricus de Moguntia.

jeden Zinspflichtigen gesondert aufzuzeichnen, anzugeben, wieviel und warum er soviel geliefert, das Ganze zu summieren, alle vorgekommenen Ausgaben und Abzüge aufzuschreiben, in ein Buch einzutragen und nach ihrer Rückkehr in das Kloster ihren Vorgesetzten eine gleichlautende Kopie zu geben¹⁾. Da, wo das Kloster Weinberge in Eigenbetrieb hatte, diente es für die Dauer des Herbstes eine Anzahl von Lesern und Leserinnen und Legelknechten. Es erhielt ein Leser 1645 täglich in Reichartshausen 5 Alb., eine Frau täglich 20 Pfennig, ein Legelknecht 7 Alb.²⁾. Einem Leser im Steinberg wurde 1649 3 Alb., einem Legelknecht 6 Alb. verabreicht³⁾.

Für die Einsammlung der Trauben in den Teilweinbergen waren umfangreiche Bestimmungen getroffen. Zunächst lag es im Interesse der Zinserhebung und der Kelterarbeiten, dass der Herbst ein allgemeiner war. Nur in Ausnahmefällen, sicherlich nur dann, wenn ein längeres Aufschieben der Lese sowohl dem Grundherrn als auch dem Pächter schädlich war, wurde eine frühere Lese gestattet⁴⁾. Es entsprach dieses Vorgehen Eberbachs durchaus der Gewohnheit der übrigen Weingutsbesitzer des Rheingaus, denn in der erneuerten Landesordnung für den Rheingau, die Erzbischof Daniel 1579 erliess, heisst es, es sei *durch das vorlesen und feulen beclagung erfolgt*. Er befahl daher, das Vorlesen und Fäulen an den Orten, an denen es für schädlich erachtet werde, ganz oder z. T. abzuschaffen, oder dass es *zum wenigsten keinem ohne seines nachbarn oder, den der herbst mit angehen möcht, und der zehentherren fürwissen verstattet würde*⁵⁾. Pächter, die Weinberge in der Nähe des Klosters besaßen, mussten drei Tage, bevor sie die Lese beginnen wollten, einen Boten in das Kloster schicken, damit es einen Vindemiator zum Empfange des Teils senden konnte, denn ohne ihn durfte man nicht in den Herbst gehen⁶⁾. Für andere Beständer war die Frist kürzer bemessen: *Wann die bauleut lesen wollen, so sollen sie des abends gen Reichartzhausen einen boten schicken, ein herre oder ein meister, dag zuvor kündigen, uf dass sie jemandts dabei schicken, der den*

¹⁾ Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 3.

²⁾ Hattenheim, Weinzinsreg. Nr. 9.

³⁾ Protokollbuch Nr. 22.

⁴⁾ Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 3 und Protokollbuch Nr. 4. Darin heisst es bei einer Weinbergverpachtung in Geisenheim aus dem Jahre 1520:

..... Auch sall vor gemeiner laoss us solichen wingarten gar kein drube ader win, wiss noch roit, getan werden, sunder sie sollen die all zumal biss zu gemeiner laoss sten lassen, ins wer dan, das die groiss noit erhiess, die fulen druben zuvor abzulesen; daz sall doch mit der hern von Erbach herbst- oder hoifherr wussen, willen und bisin gescheen.

⁵⁾ Roth, Geschichtsquellen I² 316.

⁶⁾ Lorcher Weinzinsreg. Nr. 5. Ein dortiger Pächter erhielt eine Strafe von 2 Talern, weil er ohne Erlaubnis des Herbstherrn die Lese begann.

*wein empfängt*¹⁾. Die Pächter in den weiter vom Kloster entfernt liegenden Orten mussten bei dem von ihm entsandten Herbstherrn die Erlaubnis zur Lese einholen. Der Vindemiator wohnte während der Dauer der Lese und der Kelterarbeiten im Hofe. Aber, wie bei der Visitation, so war auch jetzt der Hofmann nicht verpflichtet, die Unterhaltungskosten für ihn aus seiner Tasche zu bestreiten. Der Herbstherr brachte vielmehr Geld aus dem Kloster mit²⁾, oder der Hofmann musste, wie bei der Visitation, die Ausgaben für Speise und Trank mit den Einnahmen verrechnen. Waren diese zur Deckung der Kosten nicht ausreichend oder bereits für andere Zwecke benutzt, so legte der Hofmann Geld vor und wurde, wenn die Trauben gekeltert waren, durch Wein entschädigt³⁾. Um für Fleischspeisen während des Herbstes zu sorgen, verteilte das Kloster jährlich im Herbst eine beträchtliche Anzahl von Schafen und Hämmeln aus seinen Pferchen auf die einzelnen Höfe⁴⁾. Vor Beginn der Lese ernannte der Windelbote eine Anzahl Teilmänner in den einzelnen Orten, die ihn bei der Überwachung der Zinsablieferung unterstützten, damit kein Pächter zu seinem Vorteil und des Klosters Nachteil seine Abgabe zahle. Hatte ein Beständer mehrere Weinberge in Pacht, so war es ihm streng verboten, heute in diesem und morgen in jenem Weinberge ein Stück zu lesen, sondern er durfte keinen anderen beginnen, ohne dass er in einem anderen sämtliche Trauben eingeheimst hatte, denn dabei war das Kloster allzusehr dem Betrüge ausgesetzt⁵⁾. Konnte ein Beständer die Trauben an einem Tage nicht alle ablesen,

1) Reichartshäuser Weinzinsreg. Nr. 4.

2) Mosbach, Vindemiale decimarum 1585—1631: 1585 hatte der Vindemiator 27 fl. 18 alb. mitbekommen.

Lorch, Vindemiale Nr. 5 (1511—1594): 1574 erhielt der Windelbote bei seinem Weggang im Kloster 3 Gulden.

3) Lorcher Herbstreg. Nr. 4³ 1655: *Dem keller für herbstunkosten 1½ ohm weins.*

4) Einnahme und Ausgabe Reg. Nr. 7 1522: *Dis vi ist geholt worden us unsern pherrichen 1522 und usgeteilt, wie her unden beschriben ist:*

Item von Birken ins cloister kommen 40 hemmel. Item von Hene ins cloister kommen 26 hemmel. Item von Mappen ins cloister kommen 25 hemmel. Item von Birken hirbtschaf 30. Item vom Sande hirbtschaf 43. Item von Hene hirbtschaf 30. Item vom Neuen-Hof hirbtschaf ?. Item vom Sande geholt 8 hemmel und ein lemgin. Item vom Neuen-Hoif 3 hemmel und schoif. Item von Walheim 8 hemmel.

Verteilung dieser Tiere:

Item vor die bender hat bruder Heil geben XIII. hemmel, schoif und lemgin. Item vor die bender durch den stechmeister 1 hammel. Item durch den stechmeister gen Mossbach in die ern 3 hemmel. Item gen Dinheim uf den herbst 4. Item gen Walheim 2. Item gen Wallertum 2. Item gen Birken 3. Item zum Sande 6. Item gen Bingen 2. Item gen Crutzenach 3. Item gen Drechtshusen 2. Item gen Heimbach 12. Item gen Wiesel 2. Item gen Lorch 2. Item gen Rudesheim 2. Item gen Gisenheim 2. Item Richartshusen 56. Item Neuhoif 34. Item gen Dreis 2. Item gen Kidderich 2. Item Mossbach 2. Item gen Mentz 6. Item noch gen Richartshusen im herbst vom Sande 8.

5) Vindemiale in Lorch Nr. 5 (1511—1594.)

so musste des Abends geprüft werden, was bereits eingesammelt war¹⁾. Es sollte auch nach Möglichkeit darauf gesehen werden, dass die einzelnen Lagen gleichzeitig gelesen wurden, weil dadurch die Einsammlung des Teils und auch die Aufsicht bedeutend erleichtert wurde²⁾.

Die Erhebung des Teils geschah schon in der ältesten Zeit folgendermaßen: Hatte der Pächter das Halbteil zu entrichten, so musste er zwei Bütten vor seinen Weinberg stellen und die Trauben gleichmäßig auf beide verteilen. Beim Drittel waren es drei und bei dem Viertel vier Bütten. Der Windelbote hatte dann das Recht, eine der Bütten nach seinem Belieben für das Kloster zu wählen. Ohne seine Erlaubnis durften die Beständer ihren Teil nicht auf ihre Kelter bringen³⁾. Besonders streng musste die Aufsicht der Teilmänner sein, wenn man auf zwei oder drei Wegen von einem Weinberg in den Flecken gelangen konnte⁴⁾. Daneben bestand noch eine seltener vorkommende Art der Teilerhebung, nämlich die, dass der ganze Weinberg vor der Lese je nach der Höhe der zu entrichtenden Quote in zwei, drei oder vier Teile geteilt, und dann das Teil des Klosters unter Aufsicht zuerst abgelesen wurde. In Lorch herrschte noch folgende Sitte: Wenn es in einem Jahre viel Trauben gab, so stellte der Pächter die Teilbütte auf den Platz hinter der Kirche. Aber bevor der Beständer mit der Traubenlese begann, musste er den Teilmann zuerst die Bütte sehen lassen, die dieser mit einem Zeichen versah. Der Teilmann war dann verpflichtet, auf die richtige Teilung zu achten und das Kloster vor irgend welchem Schaden dabei zu bewahren⁵⁾.

Wenn die Pächter die für die einzelnen bestimmte Quote entrichtet hatten, so stand ihnen die Verwendung ihres Teiles frei, das des Klosters jedoch mussten sie auf eigene Kosten und Gefahr in den Klosterhof in dem betreffenden Orte bringen oder in den nächsten, falls Eberbach in dem Dorfe keine Kelter für seine Trauben besass⁶⁾, oder

¹⁾ Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5.)

²⁾ Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5.)

³⁾ Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5.)

..... dieser stellt eine bude vor den weingarten und fährt es darnach heim. Darumb soll man ime befehlen, dass er nicht heimfahre, es sei denn jemand von der herren wegen dabei.

Was das Kelterwesen betrifft, so kann aus dem vorliegenden Material nicht entschieden werden, ob jeder einzelne seine eigene Kelter besass oder ob in den einzelnen Orten genossenschaftliche Kelter bestanden. Nur soviel ist klar, dass Eberbach keine grundherrliche Kelter besass, d. h. es zwang seine Pächter nicht, ihre Trauben auf einer Kelter des Klosters gegen eine jährliche Abgabe kelter zu lassen.

⁴⁾ Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5.)

⁵⁾ Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5.)

⁶⁾ z. B. Urk. 1326 und 2169.

auch in das Klosterschiff an den Rhein, auf dem der Vindemiator erschienen war¹⁾. Versuche der Beständer, durch ungerechte Teilung das Kloster zu schädigen, wurden mit strengen Strafen geahndet²⁾. Die Lese an einem Sonntag war verboten und wurde einmal mit einer Geldstrafe von zwei Talern belegt, die für die Begleichung der Herbstunkosten Verwendung fanden³⁾. Die Beständer, die Weinberge nicht um die Teilbauquote, sondern um einen festbegrenzten Jahreszins in Pacht erhalten hatten, mussten diesen auf eigene Kosten und Gefahr nach dem nächsten Klosterhof bringen oder ihre Weinberge an einem Tage lesen, an dem das Kloster in der Nähe dasselbe tat, und dann die Zinstrauben in die dortige Bütte Eberbachs liefern. Das konnte freilich nur da geschehen, wo sich Reste der Eigenwirtschaft erhalten hatten, vor allem also in der Nähe des Klosters selbst; aber gemäß dem Laufe der Entwicklung wurden diese Fälle immer seltener. Wer allerdings von den Pächtern diesen Tag, an dem das Kloster die Traubenlese vornahm, versäumte, war verpflichtet, die Zinstrauben nach einem bestimmten Hofe zu bringen⁴⁾. Weinberge mit ausschliesslich roten Trauben scheint das Kloster nur wenige besessen zu haben, dagegen waren Weinberge mit gemischtem Rebsatz häufiger, so vor allem in Geisenheim⁵⁾, Lorch⁶⁾ und Hallgarten⁷⁾. Freilich waren diese Mischweinberge Eberbach aus leicht begreiflichen Gründen nicht angenehm⁸⁾. Wo wirklich ganze Weinberge mit roten Trauben vorhanden waren, wurde öfter die ganze Ernte dem Hofmann gegen eine Abgabe von Weisswein überlassen⁹⁾. Eine solch offenbare

1) Rossel, U. B. 820.

2) Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5): *Dieser baumann hat dis jar von dem teilmann im spital urlaub geheischen, welcher ime auch urlaub geben und die trauben mit ihm verteilt. Doch hat er demgegen die trauben in der herren hof bracht, bin ich mit einer latern zu seinem teil vor die pfort gangen und im mehr dann 4 legel zu seinem teil funde; dieweil er nun ein frommer alter guter baumann, auch nit mit ufsatz, sondern unweisent beschehe, habe ich nit vill mit ime derhalben handeln wollen. Doch ein halb viertel wein von ime zue straf entpfange, und ist den herren an irem teil nichts abgenommen.*

3) Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5.)

4) Rheingau, Weinzinsreg. Nr. 10.

5) Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 5.

6) Vindemiale in Lorch 1511/94 (Weinzinsreg. Nr. 5.)

7) Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 6.

8) Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 5: *Hans Lietz soll hinden zu misten under setzen bei verlust. Auch soll er die roten stöcke aushauen und weise an ihre stelle setzen bei straf, da wir wenig nutzen daraus prüfen, und er sonder zweifel das rot nit verteilt.*

Ferner: Lorcher Weinzinsregister Nr. 5: Ein Pächter erklärt: *Er habe nie nichts von den roten trauben, sondern so ufs teil gewartet, etwan einen trunk darvor geben. Dieweil nun viel roter stock in dem weingarten, habe ich ime die nit wollen nachlassen und also ein büdlin voll von ime entpfangen.*

9) Lorcher Visitations und Herbstreg. 1680.

Geringschätzung des Rotweins gegenüber dem Weisswein lässt sich leicht verstehen, wenn man den Weinhandel Eberbachs ins Auge fasst. Der Stapel für die Klosterweine war in der Hauptsache Cöln, wo es mit seinen rheinischen Weissweinen sicherlich grösseren Erfolg und bedeutendere Einnahmen hatte als mit Rotwein, der kaum imstande war, die Konkurrenz, vor allem der französischen Rotweine, die auf den Cölner Markt gebracht wurden, auszuhalten.

Den Trankwein stellte, wie bei der Visitation der Weinberge, so auch während des Herbstes der Hofmann, aber nicht auf seine Kosten, er musste ihn vielmehr mit den Einnahmen verrechnen¹⁾. Dabei wünschte das Kloster, um einer allzu hohen Herbstrechnung vorzubeugen, dass der Hofmann den Trankwein von seinen eigenen Weinen reiche und ihn nicht bei einem Wirt kaufe, da er dort teurer war. Freilich kam es auch vor, dass der Hofmann bei der Verrechnung auf seinen Vorteil bedacht war²⁾.

Mit einigen Beständern in Geisenheim war die Vereinbarung getroffen worden, den Wein aus den gepachteten Weinbergen zu verkaufen, wenn sich eine günstige Gelegenheit dazu biete. Die Pächter sollten dann die Kelterarbeiten für die gesamten gelesenen Trauben übernehmen und bei dem Verkaufe des Weines, dessen Quantität natürlich zur Kontrolle durch das Kloster festgestellt war, den Verwalter des dortigen Klosterhofes herbeirufen, damit er den dritten Teil des gelösten Geldes in Empfang nähme³⁾. Derartige Übereinkommen werden sonst nirgends mehr erwähnt.

Von allen Höfen des Rheingaus hatte Eberbach einen Weinzins, wohl eine landesherrliche Abgabe, in das Fass des Erzbischofs von Mainz zu liefern. Dieser betrug z. B. in Lorch 1 Ohm 5 Viertel⁴⁾; vom Draiser Hof waren in den kurfürstlichen Saal nach Erbach 2 Ohm zu geben⁵⁾. Auch an andere Klöster und Stifter hatte Eberbach in verschiedenen Orten einen Weinzins zu zahlen, Abgaben, die auf alte Zehntrechte zurückgingen. So besass das St. Victorstift Zehntrechte in Östrich, dasselbe St. Victorstift solche in Hallgarten und das Domstift von Mainz in Geisenheim. Ob auch die unten in Anm. 1 Seite 66 genannte Weinabgabe an die Herren S. Mariae ad gradus in Mainz auf ein altes

1) Rüdesheimer Weinzinsreg. Nr. 2.

2) Lorcher Weinzinsreg. Nr. 5. Darin ist für das Jahr 1573 unter dem Verzeichnis der Ausgaben, die sich dort in jenem Herbst auf 7 Gulden 16 alb. beliefen, vermerkt: *Hett der hovemann wein gehapt, dass man nit hett durfen wein beim wirt holen, so war nit soviel geld daruf ergangen, wie wol michs dunket geratener sein, da, so er etwas dargelegt hat, mans müssen duppel wiedergeben.*

3) Urk. 1543.

4) Lorcher Visitations- und Herbstreg. 1680.

5) Alte Repertorien Nr. 11 a.

Zehntrecht zurückgeht, ist nicht klar aus den vorliegenden Quellen zu ersehen, ist aber unwahrscheinlich. Es war freilich selten, dass noch der wirkliche Zehnte von den Trauben im Herbst gesammelt wurde; dieser war vielmehr für Eberbach meist in eine jährlich festbegrenzte Weinabgabe umgewandelt¹⁾. Nur das St. Victorstift in Mainz erhob in der Hallgarter Gemarkung noch den wirklichen Zehnten, aber auch nicht von den im Herbst gelesenen Trauben des Klosters, sondern von dem gekelterten Weine, nachdem Eberbach die Quantität desselben angegeben hatte, ohne dass dabei irgend welche Kontrolle seitens des St. Victorstifts geübt wurde²⁾.

Ausser dem *Teil* und den Zinstrauben von gepachteten Weinbergen mussten an Eberbach jährlich noch vielerorts *Lauterwein* als Grundzins von Häusern, Äckern und Weinbergen gezahlt werden, die nicht Eigentum des Klosters waren. Fromme Edelleute und Bürger hatten derartige Grundzinse zum Heile ihrer Seele vielfach auf ihren eigenen Besitz gelegt und an Eberbach geschenkt. Diese Weinzinse wurden nach dem Herbst gehoben, und zwar waren die Zinspflichtigen bei Beginn der Lese darauf aufmerksam zu machen. Die Aufforderung, den Zinswein zu entrichten, erfolgte in den Orten, in denen das Kloster einen Hof besass, durch den Herbstherrn, in Orten aber, die etwas weiter von einem Hofe entfernt lagen, durch den dortigen Schultheiss³⁾. Die einzelnen

1) Weinzinsreg. zu Hattenheim u. Östrich 1636/48. Dieser in eine jährlich festbegrenzte Weinabgabe umgewandelte Zehnte in Östrich brauchte aber nur von den Weineinnahmen des Klosters Eberbach, die ihm in dieser Gemeinde entrichtet werden mussten, gezahlt zu werden und sonst nirgendswoher, wie aus folgender Nota in dem genannten Zinsreg. hervorgeht: *Uf vielseitiges anhalten der herrn ad gradus ist ihnen aus dem closter ein ohm weins in anno 1636 cum solemnī protestatione geliefert worden, weil zu Östrich der zinswein nit geliefert worden. Item 12 viertel den herrn ad S. Victorem cum eadem protestatione [diese 12 viertel seint ihn geben worden pro decimis aussem Linsensfelde, sonst seint wir ihnen keinen zinswein schuldig zu entrichten] da es nit herkommen noch geprauchlich ist, das man ihnen den zinswein aus dem closter gibt, sondern er wird zu Östrich mit unsres gnedigsten herrn zinswein ausgericht.*

2) Hallgarter Weinzinsreg. 1684/1716 und Weinzinsreg. 1739/56. Die Umwandlung des wirklichen Zehntens in eine jährlich festbegrenzte Weinabgabe war natürlich ein Vorteil für das Kloster Eberbach, auch wenn es die Kelterarbeiten für diesen Zinswein mitübernahm. In Hallgarten aber verhält sich die Sache anders. Hier zahlte es jährlich den wirklichen Zehnten und übernahm dazu das Keltern der Zehnttrauben, obwohl es doch sicher für das Kloster einfacher gewesen wäre, bei der Lese die Zehnttrauben abzuliefern, wie das ja auch die übrigen Bürger Hallgartens taten. (Kurmainz. k. Mainzer Stifter. S. Victorstift Nr. 31 Kgl. Staats-Archiv Wiesb.) Was Eberbach bewog, diese offenbar höhere Belastung zu übernehmen, ist unklar.

3) Hattenheimer Weinzinsreg. Nr. 9: *Alle jahr bräuchlich zu befürderung des zinsweins erhebung, des man durch den herrn schultheissen von Hattenheim im anfang des herbst oder vor ablesung derer hierinnen benannter pfleger und weingarten jährlich den Erbacher zins nach Reichartshausen zu liefern den Hattenheimern hat ansagen*

Zensiten hatten den Zins entweder selbst nach einer für sie bestimmten Hebestelle zu liefern¹⁾, oder aber Eberbach ernannte für die einzelnen Orte einen besonderen Zinsheber²⁾. Zuweilen erhob der Herbstherr auch selbst diesen Zins³⁾.

In einigen Gemarkungsdistrikten war Eberbach auch im Besitze des Zehntrechtes teils von eigenen, teils von fremden Weinbergen. In den Weinbergen, die Eigentum des Klosters waren, hatte der Pächter zunächst seinen Pachtzins und dann von dem Reste den Zehnten zu zahlen⁴⁾. Die zehntpflichtigen Weinberge waren durch Zehntsteine genau gekennzeichnet; dadurch konnte ein jeder, der den Zehnten zu erheben hatte, ermessen, wieviel der einzelne zu geben schuldig war⁵⁾. Auch hier galt es, bei der Erhebung den verschiedenartigsten Betrügereien energisch entgegenzutreten⁶⁾.

Zu Mosbach, wo das Zehntrecht Eberbachs sich auf die gesamten Weinberge erstreckte, war es Sitte, dass ein Berg nach dem andern, und nicht alle zugleich, gelesen wurden. Eine Anzahl von Zehntknechten, die von den Bauern herbeigerufen werden mussten, wenn sie nach beendeter Lese nicht an Ort und Stelle waren, brachten die in den Weinbergen erhobenen Zehnttrauben auf die Kelter des Klosters in Mosbach. War der Jahresertrag in Mosbach und somit auch der Zehnte gering, sodass der Ertrag die Unkosten beim Einsammeln nicht gelohnt hätte, so wurde der ganze Traubenzehnte um eine Weinabgabe für das betreffende Jahr verpachtet. In späterer Zeit, vor allem seit Beginn des 16. Jahrhunderts waren solche Verpachtungen die Regel⁷⁾, *Wie die*

und verkünden lassen; dessen zum wahrzeichen seines an uns darzu erforderen und getanen ampts vor diesem ein par conventsbrödlein aus gutem freien willen, und aus keiner gerechtigkeiten dem herrn schultheiss allzeit geben worden.

1) Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 1.

2) Weinzinsreg. zu Hattenheim u. Östrich 1636/48.

3) Vindemiale in Hallgarten 1553/1612 [Weinzinsreg. Nr. 1.]: *Dieser zinswein wird jerlich mit einem eimer oder legel von haus zu haus ufgehoben und in hof zu Halgarten getragen. Soll geschehen von dem herbstherrn, welchem jerlich das herbstregister befolen wird. Dess soll im unser hofmann im hof hierinne behülflich sein und mit umbgen. Da aber in der bezalung ein mangel were, soll mans dem zinsheber anzeigen.*

4) Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 4.

5) Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 4.

6) Hallgarter Weinzinsreg. Nr. 4: *Es pflegen etliche personen uns anzupieten, so sie ihren zinswein ausgericht haben, sie wollen den zehend auch in unser bud bringen, und zuweilen bringt einer 1 $\frac{1}{2}$ firtel oder 1 firtel oder zuweilen $\frac{1}{2}$ firtel. Das soltu wissen, das sie uns betrogen, und solts deshalb nit nemen von inen, sie haben da zumal abgelesen; als darin kannstu sehen, was sie zu zehend schuldig sein. Da aber einer uf den tag nit ablesen kund oder nit ablesen wolt, sol man solche person dem zenenwarter uf der Deudelskaut verzeichnet geben, damit der zehend geben werde.*

7) Vindemiale super decimas vinearum in Mosbach 1509—1560.

launisch wechselnde Gunst der Witterungsverhältnisse in die Produktionsverhältnisse manchmal hineinspielte¹⁾, beweisen deutlich die Jahre 1539, in dem die Summe der an Zehnten von dem Kloster in Mosbach gesammelten Trauben 356 Legel betrug und 1656, in dem der Schultheiss von Mosbach als Pächter des gesamten Traubenzehntens 3 Ohm Weins zahlte²⁾. In Mosbach, wo Eberbach das Recht zustand, den jeweiligen Pfarrer zu ernennen, musste es von den gekelterten Weinen diesem jährlich 6 Ohm und dem dortigen Glöckner jährlich 1 Ohm geben. Es brauchte jedoch der Wein nicht anderswoher gereicht zu werden für den Fall, dass die Weinernte in Mosbach gering war³⁾.

Während der Traubenlese, deren Dauer natürlich von dem jeweiligen Jahresertrage abhängig war, in den Hauptweinorten aber bis zu 14 Tagen währen konnte, und die meist Ende Oktober bis Anfang November stattfand⁴⁾, begannen unter der Aufsicht des Herbstherrn die Kelterarbeiten, blieb doch die Weinbereitung, abgesehen von dem Lauterwein, der als Grundzins gezahlt wurde und doch nur einen sehr geringen Bruchteil der jährlichen Kreszenz Eberbachs ausmachte, bis zum Ende unserer Periode in Eigenwirtschaft. Die Kelterarbeiten wurden ausgeführt von gemieteten Kelterknechten, deren Lohn in Lorch 1660 für den Tag 4 Alb. betrug⁵⁾. In Geisenheim erhielten sie 1657 täglich je 2 Maß Wein⁶⁾. Die Kelterknechte im Kloster selbst empfangen 1649 täglich

1) Kayser, Weinbau und Winzer im Rheingau S. 14.

2) Vindemiae super decimas vinearum in Mosbach 1509—1560.

3) Mosbacher Herbstbuch 1693—1744. Obwohl 1696 infolge der Kriegszeiten das 9. Jahr der Zehnte nicht geliefert worden war, erhielten doch sowohl der Pfarrer wie der Glöckner in Mosbach ihren Dienstwein *ex speciali favore* des Abtes von anderen Weinen.

4) Roth, Geschichtsquellen I.⁴ 131. Nur in heissen Jahren konnte die Lese früher beginnen, z. B. im Jahre 1603, in dem auf einen sehr strengen Winter, in dem der Rhein zugefroren war, ein äusserst trockener Sommer folgte: *Ante kal. Octobr. (1. Okt.) ubique sereno calidoque caelo vindemia passim incoepa est. Profecto uvae tam erant maturae, suaves et mellitae quam multis retro fuerint annis, vinumque, ut facile credi potest, tam nobile et generosum inde provenit, quam hoc saeculo vix adeo brevi erit.*

Daten über den Herbstanfang: Protokollbuch Nr. 22. Steinberg 1649: Anfang 25. Okt., Ende 6. Nov. Rudesheimer u. Eibinger Herbstreg. 1676/98. Dort wurde gelesen 1684: Anfang 22. Sept., Ende 3. Okt. 1687: Anfang 14. Okt., Ende 27. Okt. 1691: Anfang 15. Okt., Ende 24. Okt. Vindemiae in Geisenheim 1621—1674. Dort wurde gelesen 1646: Anfang 19. Okt., Ende 26. Okt. 1647: Anfang 18. Okt., Ende 26. Okt. 1648: Anfang 23. Okt., Ende 31. Okt. Kiedricher Herbstreg. 1649—1695. Dort wurde gelesen 1664: Anfang 21. Okt., Ende 3. Nov. 1667: Anfang 20. Okt., Ende 4. Nov. 1668: Anfang 23. Okt., Ende 3. Nov. 1669: Anfang 15. Okt., Ende 29. Okt. 1671: Anfang 4. Okt., Ende 23. Okt. 1672: Anfang 19. Okt., Ende 30. Okt.

5) Lorcher und Lorchershauser Herbstreg. Nr. 43.

6) Geisenheimer Weinzinsreg. Nr. 3.

9 Alb¹⁾. Unter den Ausgaben in Lorch vom Jahre 1574 heisst es: *Item 2 alb. den beiden maegden [des Hofmannes] dass sie uns mit aufschütten in der kelter geholfen²⁾*. Von der Kelter kam dann der Most in die meist vorher geeichten Fässer³⁾. Interessant ist eine Nachricht über die Kelterarbeiten im Kloster selbst, worüber aus dem Jahre 1603 berichtet wird, dass der Most direkt durch Röhren vom Kelterhause aus in die Fässer geleitet wurde⁴⁾. Im Bauen von Fässern haben die Eberbacher Erstaunliches geleistet. Um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert war ein Werk vollendet, das die Bewunderung der Mitwelt hervorrief. Das Eberbacher grosse Fass, das nach der Abtschronik 82 Stück Wein fassen konnte, wurde zum ersten Male mit dem Weine des Jahres 1500 gefüllt. Es war 28 Fuss lang, 9 Fuss hoch und nur durch 14 Reife zusammengehalten⁵⁾. Wie dieselbe Abtschronik angibt, verherrlichte es der Dichter Vincentius Obsopaeus in folgenden Distichen:

*Plurima cernuntur passim miracula rerum:
Cernimus humana condita multa manu,
Sic Rhodus aereos quondam est mirata colossos,
Memphis pyramidas, Caria busta ducis.
Suscepere diu Babylonia moenia Persae
Quae regis coniunx struxerat alta Nini.
Quid vetat Erpachium vas annumerare vetustis
Miraculis, quo non castius orbis habet.
Dixeris hoc recte pelagus vinique paludem
Nectare, quae Bacchi nocte dieque fluit.*

¹⁾ Protokollbuch Nr. 22.

²⁾ Lorcher Weinzinsreg. Nr. 5.

³⁾ Alte Repertorien Nr. 11 a. Ein Fass zu eichen kostete in Reichartshausen 9 Pfennig. Ausserdem erhielten die Eicher auf dem Hofe Essen mit dem Gesinde. Die Gebühr im Kloster: Des Morgens bekommen die Eicher 2 Conventsbrödchen, $\frac{1}{2}$ Maß Schützenwein, des Mittags eine Suppe, Gemüse, ein Stück Dörrfleisch, $\frac{1}{2}$ Maß Wein und zwei Brödchen; dasselbe des Abends. Ferner von jedem Stückfass 18 Pfennig.

Für das Eichen der Legel in Reichartshausen ist folgende Notiz bemerkenswert: 1636 *Wan man anfängt zu Hattenheim zu eichen, alsdann müssen die Hattenheimer durch den petellen es ansagen lassen zu Reichartshausen, damit die lägel und eimer auf dassiges rathaus geschickt und beschiedt werden. Ehe aber die legel geeigt worden, haben vor zeiten die ratsherren einen oder zwei kübel trauben in des closters weingarten sammeln lassen, solche in des closters legel bis an die alte eig mustern lassen, der wein dem kloster abgefolgt worden; nach dessen verrichtung seind ieder ratsperson und dem pedel ein paar conventsbrod gegeben worden: des mittags = 14 paar conventsbrödchen, $\frac{1}{4}$ weissen wein, 2 stockfisch, 50 eier, 2 fl. butter und soviel kees. Den verwalter auf dem Reichartshäuser hof müssen sie durch ihren pedellen lassen einladen.*

⁴⁾ Roth, Geschichtsquellen I.⁴ 131 . . . *Praeter morem et consuetudinem omne vinum a torculari per canales in ipsos cados est citra ullum fere laborem derivatum . . .*

⁵⁾ Roth, Geschichtsquellen I.³ 114 f.

*Fac, Bernharde, voces, quot habet Cistercia fratres
 Hisque tui omnigenos ordinis adde viros:
 Annua praebebit cunctis haec pocula trulla
 Nondum dimidio deficiente mero.
 Secure, Erpachii fratres, sorbete, lagena
 Hac salva est vobis nulla timenda sitis¹⁾.*

Indessen hatten die Eberbacher Mönche mit der Schöpfung dieses *cadus stupendae magnitudinis* nur wenig Glück; es brachte einen grossen Namen, aber einen leeren Geldbeutel²⁾. In den bald ausbrechenden Bauernaufständen tranken es die Scharen, die das Kloster überfielen, bis auf 30 Stück aus; nur das Einschreiten des Frobenus von Hutten rettete diesen Rest dem Kloster³⁾. Das grosse Fass lag dann 19 Jahre lang leer und geriet allmählich in Verfall. 1543 erbaute Abt Andreas ein neues grosses Fass, das allerdings nur den vierten Teil des ersten in sich aufnehmen konnte⁴⁾. Ob es Eberbach mehr Nutzen brachte, lässt sich nicht feststellen.

War der Most dem Fasse übergeben, so erfolgte zunächst die Gärung, die mit der Nachgärung einen Zeitraum von 6—8 Wochen in Anspruch nahm. Es war dann die Pflicht des Hofmanns, sorgfältig über den neuen Wein zu wachen. Vor allem hatte er die Fässer immer wieder nachzufüllen, wozu ihm je nach der Quantität des Herbstes Füllwein zurückgelassen war. In allen Fragen, die sich auf Weinbehandlung und Weinmarkt bezogen, hatte er den Vorschriften des Klosters strengen Gehorsam zu leisten⁵⁾.

Solange der Hauptmarkt der Eberbacher Weine Köln war, also bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, wird der neue Wein auf den einzelnen Höfen etwa bis zu Beginn des folgenden Jahres gelagert haben und dann in die Klosterschiffe aufgenommen worden sein, um seinem Bestimmungsort zugeführt zu werden.

¹⁾ Roth, Geschichtsquellen I⁴ 115 f.

²⁾ Roth, Geschichtsquellen I³ 175 f.

³⁾ Roth, Geschichtsquellen I⁴ 116. Bekannt sind ja die Verse über die Versammlung der Rheingauer Bauern auf dem „Wachholter“, einem Heidedistrikt in der Nähe des Klosters:

*Da ich einmal ein kriegsmann was
 Und uf dem Wachholter sass,
 Drank zu Erbach aus dem grossen vass:
 Wohl schmacket mir das.
 Sieben gulden die örthen was
 Wie bekam mir das?
 Wie dem hund das gras.
 Der teufel gesegnet mir das!*

⁴⁾ Roth, Geschichtsquellen I³ 175 f.

⁵⁾ Protokollbuch Nr. 8.

In späterer Zeit war es Sitte, die Trauben verschiedener Höfe im Herbst schon nach Reichartshausen oder ins Kloster selbst zu bringen, wo sie dann gekeltert wurden, jedoch nicht miteinander vermengt, sondern die Trauben eines jeden Ortes für sich ¹⁾).

Entsprechend der weiten Ausdehnung der Eberbachschen Rebentfluren war auch die Grösse der jährlichen Ernte, wenn nicht die Witterungsverhältnisse allzu anormal waren. So bargen im Jahre 1587 die Keller der verschiedenen Höfe des Klosters zusammen 228 Fuder 4 Ohm und 9 Viertel ²⁾. Bedeutend grösser war z. B. der Ertrag des Jahres 1566. Damals erreichte die Kreszenz des Klosters in den einzelnen Weinorten folgende Höhe ³⁾: Reichartshausen 57 Fuder 2 Ohm, Steinberg 63 Fuder, Spitals und Schuhberg 22 Fuder 3 Ohm, Mosbach an Zehntwein 3 Fuder 2 Ohm, Steinheim 6 $\frac{1}{2}$ Fuder, Draiss 2 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm, Kiedrich 9 Fuder 2 Ohm, Geisenheim 10 Fuder 3 Ohm 8 Viertel, Rüdesheim 3 Fuder 6 Viertel, Bingen 9 Fuder 2 Ohm, Trechtingshausen 4 Ohm 17 Viertel, Oberheimbach 40 Fuder 3 Ohm 1 Viertel, Lorch 5 Fuder 14 Viertel, Wesel 5 Fuder 3 Ohm, Boppard 18 Fuder 3 Viertel, Dienheim 8 Fuder, Walheim 6 Fuder, Sandhof und Ingelheim 3 Fuder.

Von dem vergangenen Jahre waren noch 42 Fuder 3 Ohm 8 Viertel übrig geblieben, sodass der Bestand der Eberbachschen Weinkeller sich im Jahre 1566 auf 317 Fuder 7 Viertel belief, eine Quantität, die den jährlichen Selbstbedarf des Klosters bei weitem überstieg. Über die Qualität dieser Weine kann leider nichts gesagt werden.

§ 2. Der Weinhandel des Klosters Eberbach.

Die für die spätere Zeit, vornehmlich für das 16. Jahrhundert, erhaltenen Quellen führen uns in einen schwunghaften Weinhandel des Klosters mit der Stadt Cöln und in ernste Streitigkeiten, die zwischen ihm und dem dortigen Stadtrat ausgebrochen waren. Versuchen wir, soweit das möglich ist, einen Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen!

¹⁾ Vindemiale in Geisenheim 1621/74:

1673 ist mit des klosters fuhr nach Reichartshausen geliefert worden: 4 lathfass; 1678: 8 lathfass; 1679: 18 lathfass 5 eich; 1680: eigen gelesen 72 legel; an dritteil bekommen 105 $\frac{1}{2}$ eich. Dieses alles ist auf Reichartshausen gefurt worden.

Rüdesheimer und Eibinger Herbstreg. 1676/98. 1684 wurden die Trauben nach Reichartshausen gebracht, ebenso 1685, 1686. Der Lohn für den Fuhrknecht ist nicht angegeben; jedoch heisst es, er habe sich über die Länge des Weges beklagt, Essen und Trinken gefordert und es auch erhalten.

²⁾ Protokollbuch Nr. 9.

³⁾ Rentei-Rechnung des Jahres 1566.

Es werden wohl vor allem die Fragen von Interesse sein: seit wann datiert dieser Zug der Eberbachschen Weine nach Cöln, wo von altersher der Import von Rheinweinen eine grosse Rolle spielte, wie wurden die Eberbacher Weine dort verkauft und welches waren die Ursachen des oben erwähnten Zwistes zwischen dem Kloster und dem Cölner Stadtrat?

Sei es, dass die Cölner Kaufleute mit ihren Schiffen an den rheinischen Weinorten landeten, sei es, dass die Rheingauer Bürger, vor allem grössere Weingutsbesitzer, ihre Weine nach Cöln, *dem alten Magazin, worin die Rhein- und Moselweine zum weiteren Vertrieb gesammelt wurden*¹⁾ brachten, jedenfalls werden die Eberbacher Mönche, die ja auch sonst keine Gelegenheit, Macht und Reichtum ihres Klosters zu fördern, unbenutzt vorübergehen liessen, schon früh auf den Vorteil des Weinhandels hingewiesen worden sein und den Entschluss gefasst haben, diese Vorteile auch sich selbst zuzuwenden. Offenbar wurde an der Ausführung des Vorhabens schon 1162 gearbeitet, denn damals wird bereits in dem Schutzbrief, den Papst Alexander III. für Eberbach ausstellte, unter den Besitzungen des Klosters ein Keller und ein Haus zu Cöln genannt²⁾. *Diese Einrichtung gibt klar zu verstehen, dass sie schon damals den Plan der Unabhängigkeit von den Cölnischen Monopolisten, des unmittelbaren Vertriebs ins Ausland und der eigenen Schifffahrt gefasst hatten*³⁾. Dass tatsächlich Eberbach noch im 12. Jahrhundert seine Cölnische Schifffahrt begann, das beweist die Zollbefreiung zu Coblenz durch das S. Simeonstift zu Trier im Jahre 1185, eine Urkunde, die zwar von keinen bestimmten Produkten des Klosters redet, die sich aber gar nicht anders deuten lässt; denn was hätte Eberbach den Rhein hinunter an dieser Zollstätte vorbeifahren sollen, wenn nicht seine Weine⁴⁾! Dem Beispiele des S. Simeonstiftes folgten bald die Inhaber der beiden anderen älteren Zollstationen auf der Strecke von Reichartshausen, der Ein- und Ausladestation aller Produkte des Klosters, bis Cöln, der Kaiser und die Grafen von Katzenelnbogen. Kaiser Friedrich II. befreite Eberbach von der Entrichtung des Rheinzolles bei Boppard mit der Bestimmung, dass die Freiheit auch bestehen bleibe, wenn etwa im Laufe der Zeit diese Zollstation einem Dritten übertragen werde⁵⁾. König Wenzel erweiterte das Privileg noch dahin, dass die Freiheit auch gelte für alle Zollstationen, die in Zukunft von ihm selbst angelegt, oder deren Anlegung von ihm selbst gestattet würde⁶⁾. Desgleichen

1) Bär, Dipl. Gesch. d. A. E. I, 352 u. Bär, Dipl. Nachrichten v. Rheingau, 150.

2) Rossel, U. B. 21.

3) Bär, Dipl. Gesch. d. A. E. I, 351.

4) Rossel, U. B. 39.

5) Rossel, U. B. 104.

6) Urk. 1165, 1167, 1168.

verlieh Graf Diether von Katzenelnbogen Eberbach Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande bei seinem Schloss St. Goar im Jahre 1219¹⁾, ja seine Nachfolger, die Grafen Diether und Eberhard, bestimmten sogar 1252 in ihrer Verehrung, die sie für das Kloster hegten, dass ihre Angestellten ihm behilflich seien und es in jeder Not, die etwa die Schiffe befallen könnte, unterstützten²⁾. Auch in Cöln selbst besass Eberbach Zollfreiheit, die ihm bereits 1218 Erzbischof Engilbert gewährt hatte^{2a)}. In der oben erwähnten Urkunde des Grafen Diether von Katzenelnbogen vom Jahre 1219 war für die Zollfreiheit die Bedingung gemacht, dass das Kloster keine Waren anderer Kaufleute in seinen Schiffen mit sich führen dürfe. Um das festzustellen, musste der das Schiff begleitende Bote des Klosters schwören, dass der betreffende Wein, das Getreide und die Lebensmittel aus Eberbachs eigenem Wachstum, Zinsen und Einkünften, von seinen Äckern und Weinbergen und nicht anderswoher stammten. Diese Bestimmung galt auch für alle die anderen zahlreichen Mittelzölle, die im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts an den Ufern des Rheins in Erscheinung traten, und an denen Eberbach Zollfreiheit erlangte: Ehrenfels (bei Rüdesheim)³⁾, Fürstenberg (bei Bacharach)⁴⁾, Schonnenburc (Schönburg bei Oberwesel)⁵⁾, Sterrenberg (bei Camp)⁶⁾, Lahnstein⁷⁾, Engers⁸⁾, Andernach⁹⁾, Kaiserswerth¹⁰⁾, Linz¹¹⁾, Bonn¹²⁾.

Wie aus den Urkunden hervorgeht, war Eberbach ursprünglich nicht nur von der Entrichtung des Zolles befreit, sondern auch von den sogenannten *knappenpfennige*¹³⁾. Dennoch unterliess es das Kloster nicht, den Zolldienern an den einzelnen Stationen eine kleine Abgabe, die in Geld, Naturalien oder gewerblichen Produkten bestand, jährlich zu verabreichen, eine Sitte, die sich bald zum Gewohnheitsrecht ausbildete, das die Abtei nicht mehr abschütteln konnte¹⁴⁾. Auch der Zollherr

1) Rossel, U. B. 113.

2) Rossel, U. B. 272. 2a) Rossel, U. B. 105.

3) Roth, Geschichtsquellen I², Nr. 179, 199, 217, 218, 223, 235, 237, 240.

4) Rossel, U. B. 231, 254, 256, 397, 534, 735, 781, 784, 795, 844, 862.

5) Rossel, U. B. 402.

6) Rossel, U. B. 334, 335.

7) Roth, Geschichtsquellen I² Nr. 179, 199, 217, 218, 223, 235, 237, 240.

8) Alte Repertorien 11 b.

9) Urk. 1061, 1859, 1881.

10) Rossel, U. B. 524.

11) Urk. 1131, 1859, 1881.

12) Rossel, U. B. 533, ferner Urk. 1061, 1131, 1859, 1881.

13) Rossel, U. B. 784, 534, 862, 822, 397, ferner Urk. 788: In letzterer heisst es, Eberbach sei in Coblenz von den 39 *knappenpfennige* befreit.

14) Protokollbuch Nr. 31. An den Zollstätten Bacharach und Caub musste Eberbach jährlich 8 Goldgulden Befreiungsgeld zahlen. Alte Repertorien Nr. 11. Für die Zollfreiheit in Coblenz zahlte das Kloster jährlich in die erzbischöflich Triersche Kanzlei 15 Gulden und den Kanzleiknechten 15 Weisspfennige. Ausserdem verlangte

selbst verlangte oft für sich eine Anerkennungsgebühr, die nicht sofort bei jedem Warentransport, sondern oft summarisch für eine bestimmte Zeit, meist jährlich, entrichtet wurde. Ja die Zollherren waren meist nicht mehr so freigebig wie in der älteren Zeit und verlangten beträchtliche Gegenleistungen, musste doch z. B. für die Belassung der Zollfreiheit in Andernach, Linz und Bonn Eberbach 1483 dem Erzbischof von Cöln 1100 Gulden vorstrecken; dabei sollte die Freiheit nach Rückzahlung der Summe erlöschen¹⁾).

Auf Grund all der Privilegien konnte die Fahrt der Klosterschiffe rasch von statten gehen, und sie wird sich in der älteren Zeit kaum anders vollzogen haben, als sie uns für den Anfang des 16. Jahrhunderts beschrieben ist. In der früheren Zeit wird das Kloster Wert darauf gelegt haben, dass tüchtige Schiffsleute in die Zahl seiner Konversen eintraten, die die Schiffe an das Cölner Rheinufer brachten. Als diese aber immer mehr und mehr verschwanden, mietete Eberbach für die Dauer der Fahrt Schiffer, die jedoch von Mönchen begleitet wurden. Es wird kein Zufall sein, dass gerade in den Jahren, für die nähere Einzelheiten erhalten sind, der Abt in eigener Person die Reise mitmachte²⁾, sondern es bezeugt eben dieser Umstand die ausserordentliche Bedeutung, die man dem klösterlichen Weinhandel mit Recht beimaß. Der Wein war auf des Klosters eigene

der Erzbischof, dass Eberbach ausser dem gewöhnlichen Tuch, den Käsen und Bottschuhen auch jährlich 4 Fuder Wein entrichte, die 1540 auf 2 verringert wurden. Alte Repertorien Nr. 11. Für die Zollfreiheit in St. Goar und an allen Zollstätten in dem Territorium der Landgrafen von Hessen musste das Kloster liefern: nach St. Goar 16 Ellen graues Tuch, ein Paar grosse Handschuhe, nochmals 8 Ellen graues Tuch und 1 Paar grosse Handschuhe, den Knechten 1 Paar Hosen aus grauem Tuch, 16 Paar *harnisch handschuh*, 6 *par kleine* und 3 *par bundtschuhe mit grauem filtz*: nach Darmstadt: 12 Ellen graues Tuch, 1 Paar Handschuhe.

1) Kurköln, Urk. 3005 im Kgl. St.-Arch. zu Düsseldorf: Die Zollfreiheit in den genannten Städten bestand 1483 für den auf des Klosters Gütern gewachsenen oder ihm als Zins, Zehnte und Pacht gelieferten Wein, sowie für den zum Gebrauch des Klosters dienenden Proviant und das mit den Weinen geführte *hymisch holtz*, unter Vorbehalt der üblichen Abgaben, nämlich für den Erzbischof jährlich 4 Malter *scheffen keese ein par botschoe und ein par socke*, für die Kanzlei 15 Gld., für den Rentmeister *ein par botschoe und ein par sucke*, am Zoll zu Andernach 7 Gld., zu Linz 10 Gld. oder *was bisher daselbs zo geven gewonlich gewesen ist*, zu Bonn 2 Tonnen Kappus und 13 Gld. 1 ort, endlich von jedem Weinschiff $\frac{1}{2}$ Ohm.

2) Varia Nr. 2. 1504 schrieb der Abt: *post recessum meum de Colonia ad monasterium nostrum manserunt in curia nostra Coloniae 179 asses (Latten) viginti pedum, item 122 boerbort, item 12 zurissen XX schuh, item XX zurissen boerbort, item 4 magna ligna 40 pedum, item 5 kirchen sparren.*

1505 wurde der Wein nach Cöln gebracht *a reverendissimo patre domino Martino Bopardiensi abbate Eberbacensi unacum devotis fratribus Pietro Stam cellerario et Jacobo de villa Erbach capellano nostro*

1506 *per reverendissimum patrem dominum Martinum abbatem*

Schiffe verladen. Als solche werden genannt: *Bock*, *Pinth* und *Sau*¹⁾. Leider ist für das 13., 14. und 15. Jahrhundert keine Nachricht über den Umfang des Eberbacher Weinhandels erhalten. Eine einzige Urkunde, die über ein Weingeschäft des Klosters in Cöln im Jahre 1280 redet, lässt uns in bezug auf diese Frage vollständig im Stich²⁾.

Die Weine, die zum Verkaufe nach Cöln bestimmt waren, wurden entweder im Dezember des Jahres, in dem sie gewachsen, oder im Anfang des folgenden nach Cöln überführt³⁾. Dabei vollzog sich die Reise bei günstigem Wetter, etwa im Januar des Jahres 1508, folgendermaßen⁴⁾:

Am 23. Januar des Morgens fuhren zwei Schiffe von Reichartshausen ab, das eine bereits mit Rheingauer Weinen beladen, das andere dazu ausersehen, die zum Verkauf bestimmte Kreszenz der weiter rheinabwärts gelegenen Weinorte aufzunehmen. Am ersten Tag kamen sie bis Heimbach. Das noch unbeladene Schiff nahm die Weine von Trechtingshausen, Lorch und Heimbach auf, wobei aus dem Berichte nicht zu ersehen ist, ob die Kreszenz von Trechtingshausen und Lorch bereits vorher nach Heimbach gebracht worden war, oder ob das Klosterschiff an jedem der drei Orte anhielt. Am folgenden Morgen in der Frühe fuhren die beiden Schiffe nach *Santwege*, wo man *more solito* mit den Zollbeamten frühstückte. An demselben Tage gelangte man nach Boppard und fand dort noch Zeit, die hier vorhandenen Weine auf die beiden Schiffe zu verladen. Am folgenden Morgen um die siebente Stunde wurde die Fahrt fortgesetzt, und man kam nach einer kleinen Stärkung in Remagen gegen 12 Uhr in Cöln an⁵⁾. Aber die Reise nach der Metropole des rheinischen Handels vollzog sich nicht immer

¹⁾ Varia Nr. 2. Eine Ausnahme machen die ersten Jahre des 16. Jahrh., da damals die Klosterschiffe in schlechtem Zustande waren. S. Urk. Beil. Nr. 9.

²⁾ Rossel, U. B.: 589.

³⁾ Varia Nr. 2.

⁴⁾ Was die Verladung der Fässer betrifft, so schreibt Bär in seiner Dipl. Gesch. d. A. E. II, 170 f. gelegentlich einer Erwerbung von Weinbergen durch Eberbach in Trechtingshäuser Gemarkung: *Trechtingshausen hatten die Eberbacher zu einem der Stapelplätze für ihre Schifffahrt ausersehen. Die Lage am Rhein, und zwar nächst unter dem noch nicht ordentlich fahrbaren Binger Loch, bot ihnen den Vorteil, mit ihren Geschirren ausser dem Gedränge des gemeinen Hafens bei Bacharach gemächlich halten und ihre zum Verkaufe nach Cöln bestimmten Weine aus dem Rheingau von Bingen, Lenthers, Heimbach und anderen Ortschaften mit Musse verladen zu können. Dadurch war Trechtingshausen für sie eine wichtige Station.* Bär gibt für diese Nachricht leider keine Quelle an, sodass sie auf ihre Richtigkeit nicht geprüft werden kann. Die Möglichkeit aber eines solchen Verfahrens für die ältere Zeit zugegeben, hatten sich die Verhältnisse im Anfang des 16. Jahrhunderts offenbar geändert, denn von einem Eberbachschen Hafen in Trechtingshausen ist in den uns erhaltenen Reiseberichten nirgends die Rede.

⁵⁾ Varia Nr. 2.

so glatt, wie uns z. B. der Reisebericht desselben Jahres 1508 im Advent zeigt. Am ersten Tage der Fahrt kam der Eberbachsche *Bock* wieder bis Heimbach; *Pinth* war diesmal in Bingen geblieben, um die dortigen und die bei Kreuznach gewachsenen Naheweine aufzunehmen. *Bock* kam am 12. Dezember in Cöln an, während der nachfolgende *Pinth* durch die Unvorsichtigkeit des Schiffers auf der Sandbank *graiben* festlief und dort warten musste, bis das steigende Wasser ihn wieder flott machte ¹⁾. Einige Jahre vorher 1496 verhinderte eine grosse Überschwemmung das Ausladen der Weine in Cöln, sodass sie etwa 8 Wochen im Wasser liegen mussten ²⁾. Auch Streitigkeiten unter den Fürsten machten entweder Weinfahrten ganz unmöglich oder erschwerten sie doch ³⁾. Am schlimmsten in dieser Art waren sicherlich die Zwistigkeiten, die nach Eröffnung des neuen Zolles in Cöln im Jahre 1475 ausbrachen, gegen dessen Erhebung unter anderen hauptsächlich die drei Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz, denen sich bald der Landgraf von Hessen anschloss, mit Gewalt vorgingen, als ihre Bitten um Abschaffung erfolglos blieben ⁴⁾. Sie verhängten 1489 eine Rheinsperre, indem sie verfügten, *daz schiff von Mentz den Ryne herabe wyder dan gen Convelentz, und kein schiff wyder den Ryne hoff dan biß gen Andernach faren moicht* ⁵⁾. Auch Eberbach musste sich für alles, was es bisher in Cöln einkaufte, dem Beschlusse fügen, denn 1490 berichtet der Bursierer, er sei nach Cöln geschickt worden, um allerhand Einkäufe zu machen, habe jedoch nur eine Tonne Salm heraufbringen können ⁶⁾. Seine Weine aber durfte Eberbach, wie aus den Reiseberichten für die Jahre 1488 und 1489 hervorgeht, nicht nach Cöln auf den Markt bringen, sondern musste sie in Deutz verkaufen ⁷⁾. Jedenfalls wird es dem Kloster gestattet gewesen sein, im Gegensatz zu den übrigen Kaufleuten, die ihre rheinabwärts fahrenden Waren von Coblenz aus bis Zons auf dem Landwege transportieren mussten, um den Cölner Zoll und Stapel zu umgehen ⁸⁾, seine Weine auf dem Wasserwege nach Deutz zu bringen.

¹⁾ Varia Nr. 2.

²⁾ Varia Nr. 2.

³⁾ Varia Nr. 2 heisst es für das Jahr 1461: *non sunt ducta vina ad Coloniam propter lites Moguntinenses*, für 1473: *fuertunt guerce inter Lantgravium Hassie et Canonicos maioris ecclesie coloniensis propter theolonia Lyns et Bonna isto anno*, für 1475: *hiis annis inceperunt altercationes et letales lites et fuertunt inter Carolum ducem burqundie et civitatem Nussen; sed dux nihil obtinuit*.

⁴⁾ Vergl. hierzu: Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 48, 9 ff.

⁵⁾ Protokollbuch Nr. 3. Vergl. auch: Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 48, 13 ff.

⁶⁾ Protokollbuch Nr. 3.

⁷⁾ Varia Nr. 2.

⁸⁾ Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein, H. 48, 14.

Waren die Eberbachschen Schiffe in Cöln gelandet, so wurden die Fässer mittels eines Kranen gehoben und dann durch die Servays-Pforte, die dem Kloster von den Cölner Bürgern im Jahre 1292 geschenkt worden war ¹⁾, in die Stadt gebracht, wo Eberbach selbst mehrere Keller besass, andere für die Lagerung seiner Weine gemietet hatte ²⁾.

Die Art und Weise des Weinverkaufs in Cöln und die Freiheiten, die Eberbach dabei genoss, lassen sich am besten erkennen aus den Klagepunkten, die im Jahre 1519 der Stadtrat von Cöln dem damaligen Begleiter der Eberbacher Schiffe, dem Unterbursierer des Klosters bei seiner Ankunft unterbreiten liess ³⁾:

1. Da der Stadt Cöln ein grosser Schaden an Abgaben und Zapfzins entstehe, wenn Eberbach seine Weine aus Cöln frei hinausfahre, so sollte von nun an ein Unterkäufer die ausfahrenden Weine des Klosters am Kranen aufschreiben, damit es eine Abgabe davon zahle, wie das in Cöln allgemeiner Gebrauch sei.

2. Eberbach solle seine Weine nicht Prälaten, Pröpsten, Doktoren, zu Hochzeiten oder ersten Messen *mit fudern oder zweien oder mit halben* verkaufen, sondern diesen Gewinn den Bürgern der Stadt zukommen lassen. Das Kloster soll vielmehr seine Weine *redlichen kaufleuten, der genug in der statt Cöln syn, mit 10, 20, 30 oder 40 stücken verkaufen.*

3. Will der Stadtrat, dass von nun an ein Unterkäufer bei den Weinmärkten zugegen sei, damit, wenn ein Irrtum oder ein Streit bei dem Verkaufe entstehe, er darin die Entscheidung treffe.

4. Aller Wein, der oberhalb der Mosel gewachsen war, musste auf dem Cölner Markt um oberländische Gulden zu 24 Alb. verkauft werden. Von nun an sollte auch Eberbach keinen Wein anders als um schlechte Gulden, jeden zu 24 Alb. gerechnet, verkaufen.

5. Wenn Eberbach *borte* nach Cöln brachte, so solle es diese nicht in sein Haus fahren, sondern sie ans Land legen und es einem Unterkäufer anzeigen. Dieser sollte es dem Stadtrat melden, damit er

¹⁾ Rossel, U. B. 515: *concedimus et donamus dilectis in Christo abbati et conventui monasterii Everbacensis portam vocatam Sante Cervays-porte sitam ex opposito domus eorundem in littore Ikeni* Auf der Pforte und der dazu gehörigen Hofstatt durfte Eberbach bauen nach seinem Willen und Vorteil, aber auf seine Kosten ohne Verhinderung durch die Stadt, die sich nur das Recht vorbehielt, Wachen auf die Pforte schicken zu dürfen, wenn es das Wohl der Bürger erheische.

²⁾ Varia Nr. 2. S. Stat. Beil. Nr. 3.

³⁾ Acta Eberbacher Güter zu Cöln (St.-Archiv Wiesb.) Der Abt war *propter timores et discrimina viarum* in Boppard geblieben. Aber es heisst: *brevis tamen sequatur.*

sie Eberbach abkaufen könne, wenn er Bauholz zu öffentlichen Bauten nötig habe¹⁾.

Die Antwort Eberbachs auf diese Forderungen war kurz die, dass das alles gegen Herkommen und Gewohnheit sei. Besonders heftig wehrte es sich gegen das Verlangen, dass ein Unterkäufer an seinen Märkten teilnehmen solle, eine Forderung, mit der der Stadtrat schon 80 Jahre vorher einmal hervorgetreten war, mit der er aber damals hauptsächlich auf Vorstellungen des Erzbischofs von Mainz nicht durchgedrungen war²⁾.

Was den zweiten Artikel betrifft, durch den Eberbach nur der Grosshandel in Cöln gestattet werden sollte, so geht aus der Statistik der Weinversteigerungen hervor, dass es ja meist seine Weine an Grosskaufleute veräusserte, aber es wollte sich doch nicht die Möglichkeit verschliessen, im Falle der Not den Wein auch in kleineren Mafsen abzusetzen. Wie schliesslich dieser ganze Streit endete, lässt sich aus dem erhaltenen Material nicht erkennen, allein das weitere Anhalten der Belästigungen des Klosters durch den Stadtrat scheint doch darauf hinzuweisen, dass er mit seinen Forderungen nicht den gewünschten Erfolg erzielte, zumal auch der Erzbischof von Cöln ein Freund Eberbachs war.

Die nächste Belästigung, die der Stadtrat dem Kloster bereitete, war die, dass er am 23. November 1523 ohne Wissen und Willen des Abtes die Servatii-Pforte schloss, einen Wächter darauf setzte und so Eberbach seines 200 jährigen Eigentums beraubte. Wiederholte Versuche, durch Vermittelung des Erzbischofs von Mainz wieder in den Besitz des für das Kloster so wichtigen Eingangstores zu gelangen, scheinen wenig gefruchtet zu haben³⁾. Daher wandte sich Eberbach in dem Streben, allen weiteren Belästigungen aus dem Wege zu gehen, 1523 an den Erzbischof und das Domkapitel zu Cöln mit der Bitte, seine Weine und Früchte in dem vier Meilen unterhalb Cöln gelegenen Dorfe Zons lagern zu dürfen. Das Gesuch des Klosters wurde bewilligt, und gestattet, dass es seine *wyne, holtz, bort und ander ihre proviant* dort ein- und ausführen und fremden, sowie heimischen Kaufleuten verkaufen dürfe. Dafür sollte Eberbach dem Domstift, solange es das Dorf innehabe, und dann einem jeweiligen Erzbischof von Cöln von jedem Stück Wein sechs, und von jeder Zulast *drei rader wisfennig* geben und bezahlen⁴⁾.

¹⁾ Wie daraus hervorgeht, trieb Eberbach auch Holzhandel nach Cöln. Über Umfang und Ausdehnung dieses Handels lassen sich jedoch keine näheren Nachrichten ermitteln.

²⁾ Acta Eberb. Güter zu Cöln (Staats-Archiv Wiesb.)

³⁾ Verhandlungen zwischen Stadt Cöln und Kloster Eberbach wegen des Eberbacher Hofes in Cöln und der Weineinfuhr des Klosters. (Hist. Stadt-Archiv Cöln.)

⁴⁾ Acta Eberb. Güter zu Cöln. (St.-Arch. Wiesb.) Ferner Urk. 1931. S. Urk. Beil. Nr. 13.

Das war ein harter Schlag für die Cölner. Das Fernbleiben Eberbachs von dem Cölnischen Markte, wohin es doch jährlich durchschnittlich fast 200 Fuder Rheinweine aus den vortrefflichsten Lagen überführte, wird sicherlich eine Anzahl von Kaufleuten in ihrer Existenz bedroht haben. So kann man die eiligen Schritte verstehen, die der Stadtrat bei dem dortigen Erzbischof tat, *die vurbenante hen abt und convent daran zu wissen und zu halden, soliche neuerunge und vurnemen afzustellen, so ein ersamer rait nihe ursache darzu gegeben, die wine anderswar zu fueren¹⁾*. Cöln musste um so mehr an den Eberbachschen Weinen gelegen sein, als ein grosser Teil der Rheinweine mit dem Aufkommen der Frankfurter Messe den viel kürzeren und bequemeren Weg dorthin wählte, als den weiten und infolge der zahlreichen Zölle viel kostspieligeren nach Cöln. Es sollte daher 1525 vor den Abgesandten des Erzbischofs von Cöln zwischen Eberbach und dem Stadtrat eine Vereinbarung getroffen werden, die den Streitigkeiten ein Ziel setzte. Bezeichnenderweise war in diesen Auseinandersetzungen keine Rede mehr von den oben²⁾ erwähnten Forderungen des Stadtrats, sondern sie drehten sich hauptsächlich darum, dass Eberbach seine Weine wieder nach Cöln brächte. Auf der Tagesordnung für die damaligen Beratungen standen nur noch die Beschwerden des Klosters über die widerrechtliche Wegnahme des Servatii-Tores und die gegen Eberbachs Freiheitsbriefe verstossende Beschwerung im Fischkaufhause: *wie wail ein cloister Erpach vur villen jairen in dieser stat Cölln von allen zolgelt, assysen und ander beschwerung gefryhet und privilegieret³⁾*. Nach längeren Verhandlungen kam schliesslich folgender Vergleich zustande: 1. Turm und Behausung soll Eberbach restituiert werden. 2. Die Beschwerung im Fischkaufhause ist abzustellen. 3. Eberbach verpflichtet sich, dieses nächst folgende Jahr dem Kurfürsten von Cöln zu Gefallen seine Weine nach Cöln zu bringen und sie dort, wie von altersher Sitte war, zu verkaufen. Dabei gab der Erzbischof der Hoffnung Ausdruck, der Stadtrat möchte sich mit Eberbach wieder derart stellen, dass dieses auch in den folgenden Jahren seine Weine auf den Cölner Markt brächte⁴⁾.

Was aber in der Zeit unmittelbar nach Ablauf dieses einen Jahres geschah, darüber lassen uns die nur sehr lückenhaft erhaltenen Verhandlungsberichte im Dunkeln. Jedenfalls geht doch soviel aus den späteren Akten hervor, dass auch nach diesem Vergleich die Belästig-

¹⁾ Verhandl. zwischen Stadt Cöln u. Kl. Eb. (Hist. Stadt-Archiv Cöln.)

²⁾ Seite 77.

³⁾ Verhandl. zwischen St. Cöln u. Kl. Eberb. (Hist. Stadt-Archiv Cöln.)

⁴⁾ Ebenda.

ungen nicht beendet waren¹⁾ und wahrscheinlich deshalb nicht aufhörten, weil das Kloster seine Weine nicht mehr nach Cöln brachte. In der Tat können wir durch eine Urkunde feststellen, dass dies spätestens seit dem Jahre 1554 nicht mehr geschah²⁾, sodass Eberbach auch seine Servatii-Pforte veräußern konnte, die nun ihren Zweck erfüllt hatte und für das Kloster bedeutungslos geworden war³⁾.

Das Jahr 1554 brachte einen vollständigen Umschwung in dem klösterlichen Weinhandel. Legte Eberbach bisher grossen Wert auf seine eigene Schifffahrt, so ging es damals, um den Streitigkeiten mit dem Cölner Stadtrat ein Ende zu machen, einen zwölfjährigen Wein-kaufvertrag mit vier Cölner Bürgern ein, in dem diese sich verpflichteten, die jährliche Creszenz der Höfe Reichartshausen, Geisenheim, Trechtingshausen, Oberheimbach, Lorch und Boppard, und zwar *die Reichartshuser auf Oestericher mardt (Markt) und die anderen, wie in einem jeklichen flecken jars gemacht wird*, zu kaufen. Sie mussten den Wein nehmen, ob er sauer oder süß war, viel oder wenig, *es sei dann nit kaufmannsgut, als weich oder schimlich*. Wenn die Quantität des in Reichartshausen gekelterten Weines siebzig Stück überstieg, so konnten die Kaufleute von der Zahl, die über siebzig war, soviel nehmen, als ihnen beliebte, aber unter der Zahl siebzig hatten sie keine freie Wahl, dann mussten sie alles nehmen, was vorhanden war, vorbehalten den Trankwein für Abt und Convent⁴⁾. Für die anderen Orte bestand keine derartige Bestimmung. Der Wein sollte ungefähr vier Wochen nach Herbst abgeholt werden. War aber um diese Zeit auf dem Rheine Eisgang, sodass er nicht hinweg geführt werden konnte, so sollte das Kloster nur noch 14 Tage verpflichtet sein, die Weine zu füllen⁵⁾. Nach dieser

¹⁾ Verhandlungen zwischen Stadt Cöln und Kl. Eberbach. (Hist. Stadt-Archiv Cöln): 1593 heisst es in einem Briefe Eberbachs an den Erzbischof von Mainz, die Herren des Cölner Rates hätten *vor ongeverlich jaren abermals uns die tür von dem gang in den durch uns erbauten turm allerdingis versperren, auch durch ein frembde uns unbekante persone ohne und wieder unsern wiellen das underst teil im turm einnehmen und bewohnen, auch dessen ratswappen ine unsere fenster einsetzen lassen, aller der moingung, ihnen hierdurch ein neuwe zuvor niemals gestandene noch herbrachte gerechtigkeit zue schoepfen und uns deren de facto ohne ursach zu entsetzen*.

²⁾ Urk. 2027. S. Urk. Beil. Nr. 15.

³⁾ Alte Repertorien Nr. 11 a. Der Verkauf wurde 1596 mit der Stadt um den Preis von 100 fl., jeder zu 25 Alb. gerechnet, vollzogen.

⁴⁾ Urk. 2027.

⁵⁾ In dieser Verordnung folgte Eberbach dem Beispiele aller Rheingauer Weinorte. In den Rheingauer Landesbräuchen (s. Roth, Geschichtsquellen I⁴, 209) heisst es betreffs des Weinverkaufs: *Was alsdan die kaufherrn zaignen werden, sollen sie in 14 tagen schrodten lassen, dan der haussman den gekauften wein länger nicht als 14 tag zu füllen schuldig*. Derselbe Vertrag wird in Urk. 2083 im Jahre 1570 mit anderen Bürgern ebenfalls auf 12 Jahre geschlossen. Darin wird gesagt, dass

Frist wurden sie dann auf der Käufer Kosten, Angst und Not weiter versorgt. Die Bezahlung musste erfolgen einen Tag vor oder nach Palmtag in der Frankfurter Fastenmesse oder zu Mainz oder, *wae die Franckfurter mess gelacht wirt*, ohne weiteren Aufschub. War Eberbach während der Frankfurter Herbstmesse oder darnach in Geldverlegenheit, dann durften sich die Käufer nicht weigern, 100 Gulden oder 300 im voraus zu bezahlen, den Rest jedoch auf das angegebene Ziel. Das Kloster war verpflichtet, keine anderen Käufer ohne Wissen und Willen dieser Cölnner Bürger anzunehmen, es sei denn, dass es einem Freunde und Gönner der Abtei *ein par stück oder zwei nit nach den besten oder geringsten* verkaufen wolle. Um ein gewisseres Festhalten an den Bestimmungen des Vertrages zu erreichen, versprachen die Herren von Eberbach, jährlich in Reichartshausen drei Ohm Füllwein zu geben und ferner allenthalben von jedem Stück zwei Viertel nachzulassen. Wollten die Käufer den Wein unter sich verlosen, so konnten sie das tun, jedoch ohne des Klosters Schaden und auf eigene Kosten. Wenn zwei Kaufleute auf den oben genannten *malstetten* erschienen, die anderen zwei oder einer aber nicht, dann sollten die zwei Erschienenen Macht haben, zwei andere Unparteiische zu sich zu nehmen und den Wein in allen Dörfern zu *cabeln*, damit niemand des Verzugs wegen geschädigt wurde. Der Preis des Weines richtete sich nach dem Markt in den einzelnen Orten, wo nach Ankunft von Kaufleuten der Rat zusammentrat und mit ihnen betreffs des Marktes einen Vertrag abschloss. Darauf wurden die Kaufleute umhergeführt, um die Weine zu probieren; was sie dann kauften, mussten sie in den nächsten 14 Tagen schroden lassen¹⁾.

Eine Änderung trat für die cölnischen Kaufleute im Jahre 1568 betreffs des Preises der Eberbacher Weine ein. Damals wandten sich diese an Abt und Convent mit der Bitte, ihnen jedes Stück Wein 1 Gulden unter dem Markt zu lassen und ausserdem an jedem Stück vier Viertel nachzulassen. Obwohl es Eberbach beschwerlich war, solche Neuerung einzugehen, so willigte es doch, um die alten Käufer beizubehalten, in folgende Ermäßigung: an jedem Stück sollten vier Viertel nachgelassen, und die Weine 14 Tage lang nach Herbst vom Kloster gehalten und aufgefüllt werden. Sie sollten auch die Trechtingshäuser, Heimbacher und Weseler Weine einen Gulden unter dem Markt erhalten; was sie aber von sonstigen Eberbach'schen Weinen kauften, es sei innerhalb

neben dem Reichartshäuser auch der Geisenheimer Wein auf dem Östricher Markt gekauft werden soll. Im übrigen stimmen die beiden Urk. überein.

¹⁾ Roth, Geschichtsquellen I⁴, 209. Die Rheingauer Landbräuche sind 1643 aufgezeichnet. Beispiele für diese Ordnung liefert die Mittelheimer Chronik. S. Roth, Geschichtsquellen I³, 209 ff.

oder ausserhalb des Rheingaus, so sollte sich deren Preis nach dem jeweiligen Markte des betreffenden Ortes richten¹⁾.

Wenn so auch Cöln, besonders für die ältere Zeit, der bedeutendste Markt für Eberbacher Weine war, so blieb er doch nicht der einzige. Das Kloster scheint auch den Frankfurter Markt befahren zu haben; freilich blieb die Quantität der dorthin gelieferten Weine weit hinter der Cölner zurück. Ausser einer kurzen Notiz²⁾ liegen zwar keine direkten Nachrichten über Umfang und Ausdehnung dieses Handels vor, aber es ist doch sehr wahrscheinlich, dass Eberbachs Schiffe auf der Reise nach Frankfurt, wo es z. T. seine Einkäufe für den Haushalt besorgte, ausser Getreide, das sie vielleicht auf den dortigen Markt brachten, auch einige Stücke Wein an Bord hatten. Diese Annahme ist um so eher begründet, als das Kloster an der Zollstätte zu Höchst Freiheit besass für seine mit Wein, Getreide, Lebensmitteln und allen anderen Dingen beladenen Schiffe seit dem Jahre 1420, eine Freiheit, die es auch auf andere übertragen konnte³⁾.

Sonstige Nachrichten über Weinhandel des Klosters nach anderen Städten sind selten. Im Jahre 1600 z. B. brachte Eberbach 63 Stück Wein nach Mainz⁴⁾. Interessant ist ein Schreiben des Herzogs Erich von Braunschweig und Lüneburg aus dem Jahre 1576 an Eberbach, in dem er bat, ihm 2 Stück *Marcobrunner* zu verkaufen, oder, wenn solcher nicht mehr vorhanden, eine andere gute Marke⁵⁾. Dass das Kloster den Käufer zufrieden stellte, beweisen die Neubestellungen in den Jahren 1580 und 1581⁶⁾.

Erwähnt sei noch die Absicht Eberbachs während der Streitigkeiten mit dem Cölner Stadtrat, *etliche wein naher den Niderlanden* zu schicken und verkaufen zu lassen, ein Plan, dessen Ausführung nur der damals dreissig Jahre lang anhaltende Misswachs verhinderte⁶⁾.

Vollständig lahm gelegt wurde der Eberbacher Weinhandel in die Ferne mit Beginn des dreissigjährigen Krieges. Grössere Weinkaufskontrakte scheinen während seines Verlaufes nicht geschlossen worden zu sein, vielmehr verkaufte das Kloster seine Weine in den einzelnen Orten nach Zeit und Gelegenheit. Dabei wurden zuweilen recht ansehnliche Preise erzielt, wie z. B. eine Weinverkaufsrechnung von

¹⁾ Protokollbuch Nr. 6.

²⁾ Alte Repertorien Nr. 11 b: für das Jahr 1653 ist erwähnt, Eberbach habe 7 Fuder Wein nach Frankfurt gebracht.

³⁾ Alte Repertorien Nr. 11 a. Roth, Geschichtsquellen I², Nr. 199, 217, 218, 235, 237, 240. Die Abgaben am *zohl Höchst* betragen: *3 par kleine handschuhe und 6 ehln grauen duch.* (Protokollbuch Nr. 8.)

⁴⁾ Alte Repertorien Nr. 11 b.

⁵⁾ Protokollbuch Nr. 7.

⁶⁾ Verhandl. zwischen Stadt Cöln u. Kl. Eberbach. Hist. Stadt-Archiv Cöln.

Reminiscere 1623 bis zu demselben Tage 1624 zeigt¹⁾. Damals wurden gezahlt: 5494 Fl. 6 Alb. für 10 Fuder 4 Ohm 10 Viertel, die im Kloster verkauft wurden, das Fuder zu 113 Reichstaler. 1176 Fl. 19 Alb. wurden vom Kellner in Bingen im Kloster abgegeben für 2 Stück Wein. 252 Fl. 12 Alb. lieferte der Kellner in Wesel für 5 Ohm. 162 Fl. gab der Kellner zu Lorch ab für 2 Ohm 16 Viertel. 216 Fl. lieferte der Kellner zu Trechtingshausen für 3 Ohm 9 Viertel Rot- und Weisswein, 906 Fl. 18 Alb. für 10 Ohm und etliche Maß *von vergarten wein zu Kidrich*, 1800 Fl. von verkauften Weinen zu Reichartshausen. (Diese restierten noch aus dem Jahre 1622). 97 Fl. 11 Alb. von 2 Ohm 2 Viertel Wein zu Rüdesheim.

Das Recht des Weinschanks, in dem wir jedoch keine herrschaftlichen Bannschenken zu erblicken haben, besass Eberbach in den Orten Kreuznach²⁾, Bingen³⁾, Kiedrich⁴⁾, Mainz⁵⁾ und Oppenheim⁶⁾, jedoch war das Recht ein beschränktes, denn es durften immer nur einige Fuder verzapft werden und meist nur Wein aus der Creszenz des betreffenden Ortes. Für Bingen wurde 1518 eine besondere Vereinbarung betreffs des Weinschanks zwischen Kloster und Stadt getroffen, deren einzelne Bestimmungen erhalten sind⁷⁾. Eberbach durfte dort jährlich 2 Stück Wein, die zusammen nicht über 14 Ohm hielten, verzapfen. Wenn es den Schank beginnen wollte, musste es das *den obgedachten burgermeistern an stadt des raths oder wer das ir zu zeiten von ihnen befelch hatt*, anzeigen. Sollte das Kloster ein Jahr auf den Weinschank verzichten, so war ihm damit nicht das Recht eingeräumt, im folgenden mehr als zwei Stück zu verzapfen. Damit der Vertrag von beiden Teilen gehalten wurde, war eine Pön von 50 Fl. darauf gesetzt dermaßen, dass bei Vertragsbruch der einen Partei 25 Fl. an den Erzbischof von Mainz und 25 Fl. der geschädigten Partei gezahlt werden mussten.

Für diesen Weinschank war von Wichtigkeit die Erhebung eines Ungelds, das, wie aus der Rheingauer erneuerten Landesordnung von 1579 hervorgeht, von altersher *zu bessern aufpringen des lands* entrichtet werden musste; aber diese Abgabe war doch nur gering und ruhte auch *zu besserem vertrieb zwischen Sixti und Martini*⁸⁾. In der erneuerten Landesordnung aber verfügte der Erzbischof von Mainz, dass nunmehr im Rheingau *ein gleich durchgehend ungelt* erhoben werde ohne

1) Rentei Rechnung 1623/24.

2) Alte Repertorien Nr. 9.

3) Protokollbuch Nr. 7.

4) Protokollbuch Nr. 29.

5) Protokollbuch Nr. 15. S. Urk. Beil. Nr. 21.

6) Alte Repertorien Nr. 11 b.

7) Protokollbuch Nr. 7.

8) Roth, Geschichtsquellen I², 312 f.

einigen Stillstand, und zwar von jedem Fuder, es sei gekauft oder Eigen- gewächs, rot oder weiss, das von Gast- und Heckenwirten verzapft würde, sechs Viertel, das heisst von der Ohm ein Viertel Wein, und zwar in Geld umgerechnet, was ein solches Viertel Wein in dem betreffenden Orte gelte. Da in einigen Dörfern des Rheingaues ungleiches Maß bestand, so wurde das *Maintzer burgmass* als Einheit gewählt. Eberbach war von dieser Verordnung bis zum Jahre 1610 befreit, in dem die unruhigen Zeiten im Interesse der Sicherheit neue Steuer verlangten. Damals wurde die schon bestehende Weinststeuer erhöht; sie sollte fortan von Gefreiten und Ungefreiten gleichmäßig getragen werden. Die einzelnen Artikel waren folgende¹⁾: 1. Von jedem Fuder Wein, das fassweis verkauft werde, sollte jeder Verkäufer einen Gulden zu 15 Batzen und jeder Bierbrauer ebenso von jeder Ohm fassweis verkauften Bieres 18 Pfennige zahlen. 2. Von einem jeden Maß Wein sollten vier Pfennige und gleichermaßen von jedem Maß Bier ein Pfennig über das seitherige Ungelt entrichtet werden. Dabei vorkommende Betrügereien sollten strenge geahndet werden. 3. Auch die offenen Gasthalter und Gastwirte sollten von diesem Wein- und Bieraufschlag nicht befreit sein, sondern die gleichen Gebühren zahlen. 4. Zur Kontrolle musste in Städten und Dörfern, wo sich jemand zum Wein- oder Bierschank meldete, dessen Wein oder Bier aufgezeichnet werden, eine Maßregel, die in gleicher Weise für Wirte und Gastgeber galt. So oft diese neuen Wein oder neues Bier in ihre Keller einschroteten, sollte festgestellt werden, was sie von dem alten verzapft hatten, und davon dann das Ungelt erhoben werden.

Diese neue Verordnung trat mit dem Sonntag Laetare des Jahres 1610 in Kraft. Es lag zwar nicht in der Absicht des Erzbischofs mit der genannten Steuer die Freiheiten der früher Privilegierten beseitigen zu wollen, sondern sie sollte nur als eine *ad casum necessitatis* bewilligte gutwillige Hilfe erachtet und sobald die Gefahr vorüber, wieder aufgehoben und beseitigt werden. Allein es wird doch lange gewährt haben, bis die alten Privilegien wieder Geltung erlangten, galt es doch in der Folgezeit, die tiefen Wunden des dreissigjährigen Krieges zu heilen.

¹⁾ Protokollbuch Nr. 11.

Rückblick.

Mehrere Jahrhunderte sind an uns vorübergezogen, ein Stück mittelalterlichen Wirtschaftslebens im Kleinen. Im Anfang des 12. Jahrhunderts dem unter des hl. Bernhard Leitung neu aufgeblühten und berühmt gewordenen Cisterzienser-Orden übertragen, sollte Eberbach eine Pflanzstätte der Kultur und des geistigen Lebens werden. Den anfänglichen geringen Grundbesitz haben Schenkungen und Kauf, vor allem aber eigener Hände Fleiss, in kurzer Zeit stark vermehrt. War in den ersten beiden Jahrhunderten des Bestehens der Abtei der gesamte Grundbesitz in Eigenwirtschaft, so erforderte doch bald die gewaltige Ausdehnung der Güter und besonders die Bebauung der Weinberge Verpachtungen. Nur die grossen Grangien und einen Teil der Weinberge hielt das Kloster in Eigenwirtschaft, bis die durch ungewohnte Steuer und Abgaben, durch die übertriebene Inanspruchnahme des Atzrechtes, durch die immer zahlreicher werdenden Fronen, sowie durch Kriege und Verwüstungen herbeigeführte zerrüttete Finanzlage Eberbachs auch hierin Veränderungen herbeiführte. Nach einem vorübergehenden Versuch, einzelne Höfe unter der Verwaltung eines Laien in Eigenwirtschaft zu halten, drängte die Entwicklung dahin, auch diese gegen einen bestimmten Teil des jährlichen Ertrages in fremde Hände zu geben.

Einzelne Höfe, in Centren des Handels und Verkehrs gelegen, bildeten mit mehreren untergeordneten einen Wirtschaftskreis¹⁾. Die Verwalter dieser Hebestellen, die bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts ausschliesslich Mönche oder Conversen waren, trugen dem Kloster gegenüber die Verantwortung für alle Fragen der Verwaltung und vor allem der Zinsablieferung durch die ihnen unterstellten Pächter und hatten jährlich einen genauen Verwaltungsbericht nach der Centralstelle zu senden. In dem Kloster ruhte also das Schwergewicht des wirtschaftlichen Lebens. Der Abt und der zu einer Zeit, als die Verwaltung

¹⁾ Diese Wirtschaftskreise sind wohl erst mit dem Eindringen der Verpachtungen geschaffen worden; nur in dem Limburger Klosterhof scheint Eberbach das Erbe einer alten Villication angetreten zu haben, die es dann in freiere Verhältnisse umgestaltete.

des klösterlichen Grundbesitzes die Kräfte eines einzelnen überstieg, gebildete Seniorenkonvent, in dem besonders Prior, Grosskellner und Bursierer eine gewichtige Stimme hatten, leiteten die gesamte Verwaltung, die mit ihren verschiedenartigen Anforderungen sicherlich nicht geringe Schwierigkeiten verursachte.

Wir haben Eberbach während des 13. 14. und des Anfangs des 15. Jahrhunderts auf stolzer Höhe wandeln, aber auch langsam in vollständige Ohnmacht, besonders während des 30 jährigen Krieges, fallen sehen. Ob und in welchem Maße das Kloster die Kraft in sich fühlte, aus ihr zu neuem Leben zu erwachen, das dürfte Gegenstand einer anderen Untersuchung sein.

Beilagen.

I. Statistische Beilagen.

1. Güterverzeichnis der Abtei Eberbach.

A. Höfe, die das Kloster in Eigenwirtschaft hatte, oder deren Einkünfte ohne Zwischenstation dorthin gebracht wurden.

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschaftsbetrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	
Mapper Hof . . .	300 Morgen	Wiesen und Weiden	Wald	—	Eigenbetrieb
Geisgarten . . .	?	?	?	—	Eigenbetrieb
Langenseifen . . .	30 Morgen	—	—	—	?
Hallgarten, Hof . .	60 Morgen	Wiesen	—	Weinberge	verpachtet
Neuhof	408 $\frac{1}{2}$ Morgen	176 Morgen	17 Morgen	96 $\frac{3}{4}$ Morgen, davon 70 Morgen Steinberg	Eigenbetrieb
Reichartshausen . .	Äcker	Wiesen	—	Weinberge	Eigenbetrieb, Weinb. z. T. verp.
Winkel, 1 Mühle .	einige Äcker	—	—	einige Weinberge	verp.
Geisenheim, Hof .	einige Äcker	—	—	Weinberge	verp.
Rüdesheim-Eibingen, Hof .	einige Äcker	—	—	Weinberge	verp.
Assmannshausen, Hof	einige Äcker	—	—	Weinberge	verp.
Lorch-Lorchhausen, Hof	40 Morgen und 5 Baumgärten	—	—	Weinberge	verp.
Oberwesel, Hof . .	einige Äcker	einige Wiesen	—	Weinberge	verp.
Perscheid	einige Äcker	einige Wiesen	—	einige Weinberge	verp.
Greige (zwischen Bacharach und Oberwesel) . . .	—	—	—	3 Weinberge	verp.
Bacharach, Hof . .	einige Äcker	einige Wiesen	—	Weinberge	verp.
Steeg	—	—	—	Weinberge	verp.
Naurod (Neurath) .	12 $\frac{3}{4}$ Morgen	einige Wiesen	—	Weinberge	verp.

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschafts- betrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	
Manubach	—	—	—	Weinberge	verpachtet
Diebach	—	—	—	Weinberge	verp.
Oberheimbach, Hof	Äcker	Wiesen	—	Weinberge	verp.
Niederheimbach, Mühle	—	—	—	Weinberge	verp.
Trechtingshausen, Hof	Äcker	Wiesen	—	Weinberge	verp.
Breidenfass, Hof, Mühle (bei Kreuz- nach) alles in allem über 300 Morgen	Äcker	Wiesen und Weiden	Wald	Weinberge	Eigenbetrieb
Neuhof (bei Kreuznach) .	Äcker	Wiesen	—	54 Morgen	?
Dadinborn (bei Wallhausen) Hof, Mühle	?	?	?	?	?
Niederengelheim, Hof	35 Morgen	—	—	31 $\frac{1}{2}$ Morgen	verp.
Oberengelheim . .	einige Äcker	1 Wiese	—	Weinberge	verp.
Grosswinternheim .	40 Morgen	—	—	—	verp.
Heidenfahr	83 Morgen	—	—	—	verp.
Heidesheim	50 Morgen	14 Morgen	1 Stück Wald	—	verp.
Sandhof, 2 Mühlen	736 $\frac{1}{4}$ Morgen	129 $\frac{1}{2}$ Morgen	161 $\frac{1}{2}$ Morgen	Weinberge	verp.
Mosbach, Hof, Patronatsrecht, Zehnte	325 Morgen	—	—	—	verp.
Schierstein, Hof . .	350 Morgen	12 Morgen	—	Weinberge	verp.
Steinheimer Hof . .	370 Morgen	?	—	23 Morgen	Eigenbetrieb
Draiser Hof	326 Morgen	Wiesen	—	Weinberge	Eigenbetrieb Weinb. z. T. verp.
Kiedrich, Hof, 2 Mühlen	47 Morgen	49 $\frac{1}{2}$ Morgen	—	Weinberge	verp.
Birker Hof	1175 Morgen	57 Morgen Wiesen 178 Morgen Weide	570 Morgen	20 Morgen	Eigenbetrieb
Walheimer Hof, Mühle	704 Morgen	76 Morgen	—	51 Morgen	Eigenbetrieb
Dienheimer Hof . .	640 Morgen	26 $\frac{1}{2}$ Morgen und 23 <i>mannes- mait</i>	—	98 $\frac{1}{2}$ Morgen	Eigenbetrieb
Bensheimer Hof . .	800 Morgen	300 Morgen	—	—	Eigenbetrieb
Leheimer Hof . . .	350 Morgen	180 Morgen	—	—	verp.
Hainer Hof 797 Morgen	Äcker	Wiesen	—	—	Eigenbetrieb
Riedhäuser Hof . .	493 Morgen	111 $\frac{1}{4}$ Morgen	124 $\frac{1}{2}$ Morgen	—	Eigenbetrieb
Frenkfelder Hof (bei Gernsheim) über 900 Morgen	Äcker	Wiesen	Wald	—	Eigenbetrieb

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschafts- betrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	

B. Syndikat Boppard.

Boppard, Hof und mehrere Häuser, Grösse der Güter nicht zu erkennen	Äcker	Wiesen	—	Weinberge	Hof Sammel- stelle, Häuser u. Güter z. T. verpachtet
Caub	—	—	—	Weinberge	verp.
St. Goarshausen .	—	—	—	Weinberge	verp.
Nastätten, 1 Mühle	?	?	?	?	?
Wellmich, 2 Mühlen	?	?	?	?	verp.
Camp	—	—	—	Weinberge	verp.
Osterspey	—	—	—	Weinberge	verp.
Braubach	—	—	—	Weinberge	verp.
Lahnstein	—	—	—	Weinberge	verp.
Brey, Hof	114 Morgen	5 Wiesen	—	14 Weinberge	verp.
Oberspey	—	—	—	Weinberge	verp.
Peterspey, 1 Haus .	—	—	—	Weinberge	verp.
Salzig	—	—	—	2 Weinberge	verp.
St. Goar	—	—	—	Weinberge	verp.

C. Syndikat Bingen.

Bingen, Hof und einige Häuser .	?	—	—	Weinberge	Hof Sammel- stelle, Häuser u. Güter z. T. verpachtet
Weiler	6 Morgen	—	—	—	verp.
Münster b. Bingen Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	verp.
Sarnissheim (Sarms- heim), Grösse der Güter nicht zu er- kennen	—	—	—	—	verp.
Windesheim	30 Morgen	—	—	—	verp.
Langenlohnsheim .	187 Morgen	—	—	Weinberge	verp.
Bretzenheim, Hof, Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	verp.
Wintzenheim, (Winzenheim), Hof 2 Häuser	6 ³ / ₄ Morgen ?	—	—	3 Morgen	verp.
Hargisheim (Hargesheim) . . .	102 Morgen	—	—	8 Morgen	verp.
Rockisheim (Roxheim)	17 ¹ / ₂ Morgen	—	—	1 Weinberg	verp.
Hedisheim (Heddesheim) . . .	14 ³ / ₄ Morgen	—	—	12 Morgen	verp.
Wald-Hilbersheim .	28 Morgen	—	—	52 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Sommerloch, Haus .	3 Morgen, 1 Obstgarten, 1 Baumstück	—	—	3 Morgen	verp.
Kreuznach, Haus .	—	—	—	1 Weinberg	verp.

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschafts- betrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	
Münster a. d. Nahe	—	—	—	15 ³ / ₄ Morgen	verpachtet
Heimersheim (bei Alzey) . . .	12 ³ / ₄ Morgen	—	—	3 ¹ / ₄ Morgen	verp.
Flonheim	14 ¹ / ₄ Morgen	—	—	—	verp.
Armsheim	29 Morgen	1 ¹ / ₂ Morgen	—	1 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Gumbsheim, Zehnte	—	—	—	—	—
Eichenloch (Eichloch) . . .	—	—	—	5 Morgen	verp.
Wallertheim, Haus, Hof, Patronat, Zehnte	108 Morgen	—	—	4 Morgen	verp.
Gau-Bickelheim . .	60 Morgen	5 ³ / ₄ Morgen	—	1 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Blenich (Planig) . .	29 Morgen	—	—	—	verp.
Welgesheim	32 Morgen	4 ¹ / ₂ Morgen	—	—	verp.
Horrweiler, 1 Hofstatt	9 ¹ / ₄ Morgen	3 ¹ / ₂ Morgen	—	1 Duale Weinberg	verp.
Dromersheim	7 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Büdesheim	—	—	—	2 Morgen	verp.
Kemden (Kempton). Gouelsheim	11 ¹ / ₂ Morgen	—	—	Weinberge	verp.
(Gaulsheim) . . .	103 ¹ / ₂ Morgen	—	—	2 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Ockenheim, Hof . .	153 Morgen	17 ¹ / ₄ Morgen	—	36 Morgen	verp.
Algesheim, Hof . .	59 ¹ / ₂ Morgen	1 ¹ / ₂ Morgen	10 Morgen	Weinberge	verp.
Appenheim, Hof . .	150 Morgen	5 ¹ / ₂ Morgen	—	3 Morgen	verp.
Niederhilbersheim .	36 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Oberhilbersheim . .	26 Morgen	—	—	—	verp.
Bubenheim	—	3 Wiesen	—	—	verp.

D. Syndikat Mainz.

Mainz, Hof und mehrere Häuser . .	—	—	—	—	Hof Sammel- stelle, Häuser verpachtet
Zahlbach	—	—	—	Weinberge	verp.
Weisenau	—	—	—	1 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Heckisheim, (Hechtsheim) . . .	5 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Bodenheim	—	—	—	—	verp.
Grösse der Güter nicht zu erkennen					
Nachem (Nackenheim), Hof	47 Morgen	—	—	5 Morgen	verp.
Wörrstadt Hof . . .	250 Morgen	—	—	10 Morgen	verp.
Sulzheim	22 Morgen	—	—	2 kleine Weinberge	verp.

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschafts- betrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	
Sörgenloch (Haus, Garten)	8 ³ / ₄ Morgen	—	—	—	verpachtet
Ober Saulheim, Hof	173 Morgen	3 ³ / ₄ Morgen	—	1 ³ / ₄ Morgen	verp.
Nieder-Saulheim, Hof	100 Morgen	einige Wiesen	—	—	verp.
Jugenheim, Haus, Garten	21 Morgen	2 Morgen	—	2 Morgen	verp.
Engelstadt	50 Morgen	15 Morgen	—	1 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Elsheim	51 ¹ / ₂ Morgen	2 Wiesen	—	—	verp.
Essenheim	250 Morgen	17 ³ / ₄ Morgen	—	11 Morgen	verp.
Sauer- Schwabenheim Haus und Hof	52 Morgen	1 ¹ / ₂ Morgen	—	2 Morgen	verp.
Niederolm, 2 Höfe, Häuser, Cappel- garten	81 Morgen	5 ¹ / ₂ Morgen	—	—	verp.
Oberolm	50 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Klein Winternheim	56 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Mumbach(Mombach)	—	1 Wiese	—	—	verp.
Wiesbaden, Hof	118 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Dotzheim, Mühle	99 ¹ / ₂ Morgen	1 Wiese	—	12 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Erbenheim	106 ¹ / ₂ Morgen	1 ¹ / ₂ Morgen	—	—	verp.
Nordenstadt	109 ¹ / ₂ Morgen	—	—	3 Morgen	verp.
Igstadt	79 Morgen	—	—	1 Weinberg	verp.
Kloppenheim, Haus, Hof	100 Morgen	einige Wiesen	—	—	verp.
Hochheim	70 Morgen	—	—	—	verp.
Flörsheim, Mühle	300 Morgen	—	—	—	verp.
Weilbach, Hof	690 Morgen	—	—	—	verp.
Marxheim	17 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Ginsheim, Hof	321 Morgen	—	—	—	verp.
Bischofsheim (Main)	26 Morgen	—	—	—	verp.
Rüsselsheim	—	—	—	—	verp.
Grösse der Güter nicht zu erkennen					
Seylvort	37 Morgen	—	—	1 Morgen	verp.
Königstädten, Hof	200 Morgen	—	—	—	verp.
Nauheim (b. Gross- gerau), Hofstatt	53 Morgen	5 <i>mansmait</i>	—	—	verp.
Tribur (Trebur)	104 Morgen	einige Wiesen	—	—	verp.
Gera (Gross-Gerau)	36 Morgen	—	—	—	verp.

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschafts- betrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	
E. Syndikat Oppenheim:					
Oppenheim, Hof, mehrere Häuser	—	—	—	Weinberge	Hof Sammel- stelle, Häuser u. Weinberge verpachtet
Lorcwilre (Lörz- weiler) Hof . . .	40 Morgen	—	—	—	verp.
Mommenheim, Hof	33 Morgen	—	—	—	verp.
Nierstein, Hof . . .	190 Morgen	—	—	76 <i>manns- kraft</i>	verp.
Schwabsburg, Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	verp.
Selzen, Hof	220 Morgen	14 Morgen 12 <i>schlech</i>	—	2 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Hanheim, Hof . . .	308 Morgen	20 Morgen	—	23 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Udenheim	5 Morgen	—	—	—	verp.
Schurensheim (Schornsheim) . . .	55 Morgen	einige Wiesen	—	einige Weinberge	verp.
Undenheim	164 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Gabsheim	24 Morgen	—	—	—	verp.
Odernheim	20 Morgen	—	—	—	verp.
Blödesheim, Patronatsrecht . . .	—	—	—	—	—
Mettenheim	171 Morgen	4 ¹ / ₂ Morgen 10 <i>mansmait</i>	—	—	verp.
Alsheim	80 Morgen	—	—	—	verp.
Gimbsheim (Zehnte)	87 Morgen	41 Morgen	—	—	verp.
Guntersblum	145 Morgen	34 Morgen	—	8 ³ / ₄ Morgen	verp.
Dolgesheim, Patro- nat und Zehnte . . .	70 Morgen (Pfarrgut)	—	—	2 <i>duale</i>	verp.
Friesenheim	—	2 Morgen	—	—	verp.
Kungernheim (Köngernheim) . . .	61 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Dalheim	23 ¹ / ₂ Morgen	—	—	—	verp.
Dexheim, Hof	191 ¹ / ₂ Morgen	28 <i>mansmait</i>	—	—	verp.
Dornheim, Hof	266 Morgen	19 <i>mansmat</i>	—	6 ¹ / ₂ Morgen	verp.
Wolfskehlen, Hof . .	111 Morgen	8 <i>mansmat</i>	—	—	verp.
Erfelden, Hof	300 Morgen	70 Morgen	—	—	verp.
Goddelau	—	40 Morgen	—	—	verp.
Stockstadt, Hof . . .	222 Morgen	einige Wiesen	—	—	verp.
Crumstadt, Zehnte im Distrikt Hallart	—	—	—	—	—
Biebesheim, Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	verp.
Worms, Haus u. Hof	?	?	?	?	?

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschafts- betrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	

F. Syndikat Gebenborn.

Gebenborn, Hof	690 Morgen	darunter Wiesen und Weiden	—	—	Eigenbetrieb
Erzhausen, Hof	110 Morgen	3 $\frac{1}{2}$ mansmat	—	—	verpachtet
Grevinhusen (Gräfenhausen), Hof, Garten	17 $\frac{1}{4}$ Morgen	—	—	—	verp.
Wixhausen	5 $\frac{1}{2}$ Morgen	—	—	—	verp.
Arheilgen, ein Teil des dortigen Zehnten	83 Morgen	—	—	—	verp.
Sneppenhusen (Schneppenhausen)	37 $\frac{1}{2}$ Morgen	—	—	—	verp.
Witterstat (Weiter- stadt), Haus, Hof	309 Morgen	12 $\frac{1}{2}$ mansmat.	—	—	verp.
Darmstadt, Haus, Hof, Garten	150 Morgen	10 Morgen	—	1 Weinberg	verp.
Griesheim, Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	?
Treisa, Hof, Garten	10 Morgen 27 Jochart	—	—	—	verp.

G. Syndikat Frankfurt a. Main.

Frankfurt, Haus u. Hof	—	—	—	—	Hof Sammel- stelle, Haus verpachtet
Dorfelden, Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	verp.
Obereschbach, grosse Zehnte und die Hälfte des kleinen	—	—	—	—	verp.
Bommersheim, Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	verp.
Essersheim (Eschersheim), Grösse der Güter nicht zu erkennen	—	—	—	—	verp.
Redelenheim (Rödel- heim), Hof	210 Morgen	—	—	—	verp.
Offenbach	55 Morgen	—	—	—	verp.
Wachenbuchen, 2 Höfe	240 Morgen	—	—	—	verp.
Langendiepach, Patronat u. Zehnte	—	—	—	—	?

Ortschaften	Grundstücksarten				Wirtschafts- betrieb
	Äcker	Wiesen	Wald	Weinberge	
H. Syndikat Limburg a. Lahn.					
Limburg, Hof, 11 Häuser, 6 Gärten	—	—	—	Weinberge	Hof Sammel- stelle, Häuser u. Weinberge verpachtet
Mühlen	—	1 Wiese	—	—	verp.
Steden (Steeten) . . Grösse der übrigen Güter nicht zu er- kennen.	15 Morgen	—	—	—	verp.
Ahlbach, Hof	56 Morgen	—	—	—	verp.
Faulbach	2 Morgen	—	—	—	verp.
Oberludirhausen (bei Dorndorf), Haus, Hof	Äcker	Wiesen	Wald	—	verp.
Heuchelheim, Hof . .	39 Morgen	17 Morgen	17 Morgen	—	verp.
Niederzeuzheim, Hof	85 Morgen	Wiesen	—	—	verp.
(Ober) Hadamar, 2 Mühlen	einige Äcker	einige Wiesen	—	—	verp.
Nieder-Hadamar, Hof, 1 Mühle	87 Morgen	Wiesen	—	—	verp.
Freiendietz, Hof . .	86 $\frac{1}{2}$ Morgen	Wiesen	Wald	—	verp.
Nassau	—	—	—	Weinberge	verp.
Niederneisen	—	—	—	2 Weinberge	verp.
Hahnstätten, Haus, Hof, $\frac{1}{9}$ des Zehnten	—	—	—	2 Morgen, 3 <i>sadel</i> und 2 Placken	verp.
Kaltenholzhausen . .	30 Morgen	—	—	—	verp.
Rechenrode (Reckenroth)	—	—	—	—	verp.
Grösse der Güter nicht zu ersehen.					
Breithard (Breit- hardt), Hof, Haus, Garten	97 $\frac{1}{2}$ Morgen	5 Wiesen	—	—	verp.
Sindersbach (bei Kirberg)	31 Morgen	—	—	—	verp.
Kirberg, grosser Hof	53 Morgen	2 Wiesen	—	—	verp.
kleiner Hof	22 Morgen	5 Wiesen	—	—	verp.
Heringen, Hof	35 $\frac{1}{2}$ Morgen	—	—	—	verp.
Neesbach	20 Morgen	1 Wiese	—	—	verp.
Nauheim	15 Morgen	—	—	—	verp.
Oberbrechen	—	—	—	1 Weinberg	verp.
Wehrs (Werschau)	8 Morgen	4 Morgen	—	—	verp.
Lindenholzhausen, grosser Hof	56 $\frac{1}{2}$ Morgen	3 Morgen	—	—	verp.
kleiner Hof	31 Morgen	—	—	—	verp.

J. Sonstiger Klosterbesitz.

Cöln: Haus, Hof, Keller.

Riele (bei Cöln): Hof, grössere Ländereien.

Das Patronats- und Zehntrecht besass Eberbach noch in Bieberach (Diözese Konstanz), in Biele (bei Wetzlar Diözese Trier), in Gosselsheim und Eckelsheim.

Rheinauen: Steinswerth bei Gernsheim, Frauenwerth in der Nähe des Steinswerth in Gernsheimer Gemarkung gelegen, Stritwerth in Biebesheimer Gemarkung gelegen, Warewerth bei Gimbsheim, Kellersau bei Gimbsheim, Sporkenheimer Au, Au bei Dienheim, Budenheimer Au (gehört zum Steinheimer Hof), Künel oder Könell Au bei Eltville, eine kleinere Au hinter der Künel Au, Hattenheimer Au zwischen Hattenheim und Ingelheim (Draiser Au), Ingelheimer Au, Reichartshäuser Au, Winkeler Au bei S. Bartholomä, Gaulsheimer Au, Haag bei Bingen, Satzenwerth (Lage unbekannt), Holtzau (Lage unbekannt).

Fischereien: Eine bei Steinheim und eine zwischen Erbach und Hattenheim, Fischfangrecht bei der Künel- und Draiser Au, Salmfang zwischen Eltville und Walluf, Fischwasser auf der grossen Au bei Reichartshausen, Fischerei auf den Wiesen beim Kloster, Fischfangrecht bei der Budenheimer Au, an der Hattenheimer Au und an dem Steinswerth.

Verloren gegangen waren bis zum Jahre 1500 für das Kloster infolge allzu starker Bedrückungen die Höfe zu Oberhadamar, den es 1320 um 1350 Mark an Graf Emich von Nassau verkaufte, Hasslach, den es 1330 gegen den Zehnten in Obereschbach und Dorfgulle vertauschte, Nenthres oder Lenthres bei Bingen, den es 1451 an den Erzbischof von Mainz abtrat, Osterspey, den es mit Ländereien und einem Teil der dortigen Weinberge 1340 verkaufte, ferner Ländereien in Hohlenfels bei Zollhaus, die es 1402 um eine ungenannte Geldsumme veräusserte.

2. Verzeichnis der Weinbergsbesitzungen bzw. der Weineinkünfte des Klosters Eberbach um das Jahr 1500.

In Biebrich und Mosbach hatte Eberbach das Zehntrecht in den Weinbergen.

Schierstein: Circa 12 Morgen Weinberge, deren Lagen nicht genannt sind.

Oberwalluf: 1 Morgen *ufer hube* — 5 quart. *ame schindelberge* — $1\frac{1}{2}$ Morgen *forme hultz*.

Steinheimer Hof: 23 Morgen Weinberge, die Namen der Lagen sind nicht genannt. Die Weinberge liegen in Wallufer und Eltviller Gemarkung.

Draiser Hof: 9 Morgen *am hoeneberk*. — $3\frac{3}{4}$ Morgen *am Dreyser wege*. — $3\frac{1}{4}$ Morgen *zu hoenen*. — 5 Morgen *am hoeneberg*. — $20\frac{3}{4}$ Morgen *uf dem lange acker*. — 3 Morgen *capellhof*. — 4 Morgen *monichberg*. Daneben hat der Hof noch Weinberge in Eigenwirtschaft, deren Lagen nicht genannt sind. Die genannten sind verpachtet.

Neuhof: $96\frac{3}{4}$ Morgen Weinberge, darunter 70 Morgen Steinberg.

Kiedrich: Folgende Lagen: *In der sandgruben, bleidenberg, brücken, allpusch, osbach, rodenweg, im berg, stangengarten, dredenberg, wasserrost, medental, Hallgarter weg, in der grünbach, hebelstück, Bingerpforten, wagenkehr, Erbach am rueweg, tornpfad, leyen, Erbacher hohl, scheffenberg, weiersberg, grebenberg, rieselling, beun, Hinterscharpfenstein*.

Hallgarten: *in der schönhell* 4 Beständer; *im reinhard* 2 Beständer; *im schmiedmeister* 3 Beständer; *im pfortenherrn* 3 Beständer; *im deidelsberg* 56 Beständer; *rubenacker* 15 Beständer; *in der sandgruben* 19 Beständer; *im geiers boel oder berg* 3 Beständer. Zusammen 105 Beständer.

Hof Reichartshausen: (Die Weinberge liegen in Hattenheimer und Östricher Gemarkung.) *bocksberg — brückenstück — hindern häusern — am hasel — engelmansberg — rodenberg — am stiegel — am linsenfeld — speich — steinfelt — hambaum — uf der steulen — Gentz Weiss wingart — scheidelstück — merkelstück — welborn — oberst und underst kull — grabenfelt — garten hinder dem hof*.

Winkel: Einige Weinberge, deren Lage nicht zu erkennen ist. Der Zins fällt nach Reichartshausen.

Geisenheim: *ame sand 3^a pars 1* Beständer; *am obersten fuchsberg 3^a pars 9* Beständer; *am untersten fuchsberg 3^a pars 8* Beständer; *der cappelmorgen ??*; *ame untersten schorgen 3^a pars 2* Beständer; *ame mittelschorgen 3^a pars 5* Beständer; *im obersten schorgen 3^a pars 6* Beständer; *in der steingruben 3^a pars 2* Beständer; *ime breidthart ?* 1 Beständer; *uff stalln 3^a pars 1* Beständer. Zusammen 35 Beständer.

Rüdesheim und Eibingen: *am lyntgroben 1³/₄ Morgen 5* Beständer; *am ramsterwege 1¹/₄ Morgen 1* Beständer; *am nuwen lande 1¹/₂ Morgen 1* Beständer; *an dem obersten gesselwege 1¹/₄ Morgen 1* Beständer; *am krachbein 1¹/₄ Morgen 1* Beständer; *am bischofsberg 1¹/₂ Morgen und 1¹/₂ Viertel 2* Beständer; *an der bunen 1¹/₂ Morgen 1* Beständer; *am hellen pade 1¹/₂ Viertel Morgen 1* Beständer; *am holtzwege 1¹/₂ Viertel Morgen 1* Beständer; *of dem kyssel 1¹/₂ Morgen und 1¹/₂ Viertel 2* Beständer; *zu Ibingen hinder den hussen 4¹/₂ Viertel 2* Beständer; *an der leygen 3¹/₄ Morgen 2* Beständer; *an der leyden 1¹/₂ Viertel Morgen 1* Beständer; *am hasenlauf 1¹/₂ Morgen und 1¹/₂ Viertel 2* Beständer; *am clebergpade 1* Viertel 1 Beständer; *an der gesseln 1* Viertel 1 Beständer; *am gepemhirwege 1* Viertel 1 Beständer; *an der boil 1¹/₂ Viertel 2* Beständer; *am raennyst 1* Viertel 1 Beständer; *am hoen paydt 1* Viertel 1 Beständer; *am Ibinger holtzwe 1¹/₂ Morgen 1* Beständer; *am santwege 2¹/₂ Viertel 2* Beständer; *am cleppemerwege 1¹/₂ Viertel 1* Beständer; *an der flechten 2¹/₄ Morgen 2* Beständer. Zusammen 36 Beständer.

Assmannshausen: *bomberg 6* Weinberge Drittel; *am passart 1* Weinberg Drittel; *im santwege 1* Weinberg Drittel; *im frankendal 3* Weinberge Viertel; *im schennert 3* Weinberge Viertel; *in der grossen stullen 1* Weinberg Viertel; *an der kleinen stullen 1* Weinberg Viertel; *am eckerstein 1* Weinberg Viertel; *in der hellen 1* Weinberg Viertel; *uf dem sandwege 2* Weinberge Viertel; *am bobenberge 4* Weinberge Viertel.

Lorch und Lorchhausen: *im seselberg* Drittel 3 Beständer; *im mandelsweg* Drittel 2 Beständer; *im mandelsklopf* Viertel 13 Beständer; *zu bech an der layen* Drittel 1 Beständer; *zu bech am Rhein* Drittel 2 Beständer; *in der cronen* Drittel 1 Beständer; *im wacken* Drittel 2 Beständer; *im hellenborn* Drittel 1 Beständer; *im nauweg* Drittel 2 Beständer; *im lehen pfad* Drittel 1 Beständer; *im rannelweg* Drittel 1 Beständer; *im oberfluer* Drittel 3 Beständer; *im bremngen* Drittel 1 Beständer; *in der spidals grub* Drittel 3 Beständer; *im hohlweg* Drittel 1 Beständer; *im bobental* Drittel 3 Beständer; *im körber* Drittel 1 Beständer; *am galgenpfad* Drittel 1 Beständer; *in der gruben*

Hälfte 1 Beständer; *im engweg* Drittel 3 Beständer; *im plüntzer* Drittel 3 Beständer; *im dümpel* Hälfte 2 Beständer; *im teilweingarten* Hälfte 5 Beständer; *am leyhenweg* Drittel 1 Beständer; *im Wiespergrund* Drittel 2 Beständer. Zusammen 59 Beständer.

Caub: *auf dem mannewerck* — *im Bacharacherberg* — *in der wolkinbach* — *rindischild* — *in der mulheldin* — *retro ecclesiam aufm rich* — *an der leyen*, *an dem wasserberg* — *an dem kaltergang* — *an der schilkenbach* — *in der au* — *in der kehlhelen* — 1 Weinberg *an dem Rhein*.

St. Goarshausen: *Padensberger eldich* — *uf wintzeberg* — *die greffenmark* — *ein Weinberg genannt zedel* — *an der werl*.

Camp: *radestucke* — *buderich* — *der grabe* — *das ampelstück* — *hinder dem hofe* — *uf dem kathgarte* — *in der höll* — *im tagloch*.

Osterspai: Mehrere Weinberge, deren Lage und Pachtzins nicht zu erkennen ist. Nur von einzelnen lässt sich die Lage näher bestimmen: 1 Weinberg in *grenderigen*. — 1 Weinberg bei einer Mühle in *Dinkold*. — 1 Weinberg bei der Quelle in *Denkoldren*. — 2 Weinberge neben einer Mühle. — 1 Weinberg genannt: *hunolt*.

Braubach: Weinberge, deren Lage sich nicht bestimmen lässt. Rossel Urk. 161 aus dem Jahre 1231 heisst es: *vineis suis quas per omne confinium apud brubach habent* (Eberb. Mönche).

Lahnstein: 3 Weinberge; die Namen der Lagen sind unbekannt.

Brey: *Der oberste berg*; *der grosse berg*; *die schofzache*; *der oberste kundisberg*; *der mittel kundisberg*; *der nieder kundisberg*; *die obere brotzache*; *ein stück grabe*; *die niedere brotzache*; *der gauwisberg*; *ein stück mure*; *der vordere garten*; *der schubinhudis*.

Oberspay: 6 Weinberge.

Peterspay: Einige Weinberge.

Boppard: *der buderich*; *im barck* $\frac{5}{4}$ Morgen; *hetz* $1\frac{1}{2}$ Morgen; *löcheren* $1\frac{1}{2}$ Morgen; *mannenstein und lissborn* 1 Morgen; *in der ewigen bach* $\frac{1}{2}$ Viertel; *uf dem dauphauss* $\frac{1}{2}$ Viertel; *am fahr* $1\frac{1}{2}$ Viertel; *drepgin* $\frac{1}{2}$ Morgen; *die flacht* $2\frac{1}{2}$ Viertel; *der simler* 4 Morgen; *in filtzer marck* $\frac{1}{2}$ Morgen; *uf dem wasumb* $\frac{1}{2}$ Morgen; *koenigsgarten* $\frac{1}{2}$ Morgen; *schindenbegst* — *groffen* — *im hamm* — *in der niderplathen* — *schleddert* — *bürhell* — *auf dem hess* — *Kester sand* — *im rodenberg* — *auf der anderen Rheinseite*: *das langentstück*.

Salzig: 2 Weinberge, der eine heisst: *hurppinkelre*, der andere *kegele*.

St. Goar: 1 Weinberg: *an den werben*.

Oberwesel: *in der edel* Hälfte 1 Beständer; *grebengemarck* Hälfte 3 Beständer; *am ham* Drittel 2 Beständer; *im grossen wolfnacken* Hälfte 1 Beständer; *im kleinen wolfnacken* Hälfte 1 Beständer; *an der rauschenlaien* Hälfte 2 Beständer; *an Caube* Drittel 1 Beständer;

am rich bei Caube ? 3 Beständer; *michelfelt* Drittel 1 Beständer; *behrhell* Hälfte 1 Beständer; *auf dem fündel* Drittel 1 Beständer; *an der hoifstadt* Drittel 1 Beständer; *am floir* Drittel 2 Beständer; *rheinhell* Hälfte 1 Beständer; *beders mack* Drittel 1 Beständer; *im grossen elsberg* Hälfte 1 Beständer; *im kleinen elsberg* Hälfte 1 Beständer; *im rauhen kaderich* teils Drittel, teils Hälfte 1 Beständer. Zusammen 25 Beständer.

Greige: 3 Weinberge.

Bacharach: 1 Weinberg *wolinsheylden*; 1 Weinberg *in der abirhelden*; 1 Weinberg *in bainbach*; 1 Weinberg *in rebengezishelden*.

Naurod (Neurath): 1 Weinberg *in der bechelin*; 1 Weinberg *bi der zecheldin*.

Steeg: 2 Weinberge *an der wolfishelden*; 1 Weinberg *an dailborn*.

Manubach: 1 Weinberg *in getzmansfeld*; 1 Weinberg *in dem schaffstuck*; 1 Weinberg *in dem schnabelstuck*; 1 Weinberg *ane dem battenrodde*. (Die Lage der übrigen ist nicht näher zu bestimmen.)

Diebach: 1 Weinberg *plate*; *das curolfstucke*; *das wromoltstucke*; *das lonestucke*; *das kirbonstucke*; *das bickerichstucke*; 1 Weinberg *and afghelden*; 1 Weinberg *an der langen afghelden*; 1 Weinberg *ame acker*; 1 Weinberg *am huttenacker*; 1 Weinberg *in der huben*; 1 Weinberg *hinter der Mauritiuskirche*; 1 Weinberg *das inchoistucke in der keren*; 2 Weinberge, deren Lagen nicht genannt sind.

Oberheimbach: *am spiess* 1 Beständer; *am landenstege* 18 Beständer; *in der hedersbach* 1 Beständer; *am baumgartpfade* 1 Beständer; *am horn* 1 Beständer; *nentersbach* 2 Beständer; *am nauwege* 1 Beständer; *am speirbaum* 1 Beständer; *am haspein* 11 Beständer; *am schöpfenstück* 1 Beständer; *im warheit* 5 Beständer; *am hirtzen gericht* 6 Beständer; *am brückenstück* 4 Beständer; *in der auen* 1 Beständer; *in der hunengruben* 2 Beständer; *in der holei* 7 Beständer; *in der lippenholei* 1 Beständer; *in der raupenhellen* 11 Beständer; *im beren* 1 Beständer; *am kindelbet* 2 Beständer; *am goetzenstück* 2 Beständer; *am pfaffenstück* 1 Beständer; *am steinacker* 4 Beständer; *am rindpein* 6 Beständer; *in der vaden gruben* 4 Beständer; *am munwege* 13 Beständer; *am mulwingart* 23 Beständer; *im nobberets* 20 Beständer; *am Diepacher wege* 1 Beständer; *am boepfelspfade* 11 Beständer; *in der rausseln* 3 Beständer; *an zerach* 6 Beständer; *in der zechlei* 2 Beständer; *in der wymmersbach* 1 Beständer; *im holtzwege* 1 Beständer; *im katzenpfade* 2 Beständer; *syntzegrube* 17 Beständer. Zusammen 195 Beständer.

Nieder Heimbach: *auf der neue mauren* 1 Beständer; *in der lieben hellen* 9 Beständer; *ame hirtzsprung* 1 Beständer; *uf der Erppach* 2 Beständer; *auf der liegen* 4 Beständer; *in der massen* 3 Beständer;

ime igemer 2 Beständer; *ime gaispergesheim* 2 Beständer. Zusammen 24 Beständer.

Trechttingshausen: *ane der müntzen* 2 Weinberge in Eigenbetrieb, 4 Weinberge verpachtet; *ame ewütz* in Eigenbetrieb; *ame nidern bronn* in Eigenbetrieb; *ame roedeling* 2 Weinberge in Eigenbetrieb und 14 Beständer; *in der reichbach* 1 Weinberg in Eigenbetrieb; *ane der hütten* 2 Beständer; *ame roedelstein* 2 Beständer, 2 Weinberge in Eigenbetrieb; *ame gensborn* 4 Beständer; *am goetzmansfeld* 3 Beständer; *ame elstein* 1 Beständer; *ame setzling* 7 Beständer; *am gehauestück* 4 Beständer; *ame berkgenestück* 1 Beständer; *ame schoffstück* 10 Beständer; *ame schnabelstück* 2 Beständer; *ame schiltgen* 2 Beständer; *ame steingen* 1 Beständer; *auf der leyen* 7 Beständer; *ame eichenpfuss* 9 Beständer, 1 Weinberg in Eigenbetrieb; *in der kolgrube* 5 Beständer; *ime diedenrod* 4 Beständer; *ame batthart* 2 Beständer; *ame ziegelen* 6 Beständer, 1 Weinberg in Eigenbetrieb; *ane der rodenley* 21 Beständer; *in der kleinen roden leigen* 1 Beständer; *ime geraue* 8 Beständer; *in der Eybicher hell* 8 Beständer; *ame buisweg* 3 Beständer; *ime acker* 14 Beständer, 1 Weinberg in Eigenbetrieb; *ame feldweg* 9 Beständer; *ane der kalbentenen* 1 Beständer; *ame flors* 4 Beständer; *in der 2a reichbach* 4 Beständer, 1 Weinberg in Eigenbetrieb; *ame armbrost* 1 Beständer; *ame homberg* 4 Beständer; *ame eschpfad* 1 Beständer; *in der leimkauten* 2 Beständer; *ame burgweg* 5 Beständer; *in der morgen* 6 Beständer; *auf der kysse laue* 1 Beständer; *ame bubenborn* 1 Beständer. Zusammen 184 Beständer.

Bingen: *roddeler* 4 Morgen; *an dem mittelphade* 2 Morgen; *of dem Ockenheimer wege* $3\frac{1}{4}$ Morgen; *am hungerborn* 6 Morgen; *in den morgen* $6\frac{1}{4}$ Morgen; *of dem geydenberge* $4\frac{1}{2}$ Morgen; *in dem langenacker* $1\frac{1}{2}$ Morgen; *munz dal hinder den husen* 9 Morgen; *kaderach* $9\frac{1}{2}$ Morgen; *munzendal im grunde* $8\frac{1}{2}$ Morgen; *in den snyteln* $2\frac{1}{2}$ Morgen; *in der obermüh* ?; *in der untermüh* ?; *scharlachsberg* $9\frac{1}{4}$ Morgen; *wibelsberg* (wenigstens) 6 Morgen; *im baumgarten* ?; *am sauerpfadt* ?; *1 Weinb. über der Noh* ?; *bei leren* ?; *zu den plentzen* ?; *im Mainzer weg* ?; *im kuheweg* ?; *im bangartsborn* ?; *im geisberg* ?; *in der untersten hundstrehl* ?; *in der ober hundstrehl* ?.

Neuhof (bei Winzenheim): 54 Morgen Weinberge, deren Lagen nicht genannt sind. 5 Morgen baut das Kloster selbst, die übrigen sind verpachtet.

Münster (am Stein): *in dem munchberge* 11 Morgen Drittel; *zu korzegewande* 1 duale Hälfte; *zu muren* $\frac{1}{2}$ duale Hälfte; *zu hulzenbol* 2 quart. Hälfte; *in den ackeren* $\frac{1}{2}$ Morgen Hälfte; *im acker* 1 Morgen Hälfte; *ame duden plentze* $\frac{1}{2}$ Morgen Hälfte; *vinea fratris*

Henrici nostri 1 quart. ?; *vinea* ? $\frac{1}{2}$ Morgen Drittel; *de quartali vinee*: Pachtzins: 5 quart. *vini franch.*

Ockenheim: 36 Morgen Weinberge; von $20\frac{1}{2}$ Morgen lässt sich die Lage bestimmen: *uf der understen schönhellen* 3 Morgen; *uf der schönhell* 5 Morgen; *in der schönhellen* 7 Viertel; *uf der obern schönhellen* 2 Morgen; *am landsborn* 2 Morgen; *in der bach* 3 Morgen; *im lauferschall* 2 Morgen; *uf der heckenmül* 7 Viertel.

Algesheim: *vinea ante curiam* $1\frac{1}{2}$ Morgen 24 quart. Wein; *offer muren* 5 Morgen ?; *of steine sub moichenheim* 1 Morgen Drittel; *ofme affenberge* $1\frac{1}{2}$ Morgen $1\frac{1}{2}$ Ohm; *an der wegeseiden* $1\frac{1}{2}$ Morgen 6 quart.; *ame affenberge* 1 duale $13\frac{1}{2}$ quart.; *ame crausberge* 7 quart. 2 Ohm; *ame Ockenheimerwege* $1\frac{1}{2}$ Morgen 3 Ohm; *ime steinwingarte* $\frac{1}{3}$ Morgen Drittel; *ame Inglenheimerwege* $\frac{1}{2}$ Morgen Drittel; *ame adenheckerwege* $\frac{1}{4}$ Morgen Drittel; *plenzert* $2\frac{1}{2}$ Morgen Drittel; *ofme gehowene wege* $\frac{1}{3}$ Morgen Drittel; *of hurtebol* 1 duale Hälfte; *im garten bei dem hause* $1\frac{1}{2}$ Morgen ?; *an der mulengewand* $\frac{1}{3}$ Morgen Hälfte; *zu muchelgruben* $\frac{1}{3}$ Morgen $12\frac{1}{2}$ quart.; *zu leyden* ? 25 quart.; *ame unslitberge* 7 Viertel Drittel; *an der gesselen* 1 Morgen Drittel; *ame Inglenheimer wege* 1 Morgen 18 quart.; *zu adenhecken* 1 Morgen 18 quart.; *zu adenhecken* 1 Morgen 1 Ohm; *an den plett wege* 1 Morgen Drittel; *ame cigenride* $\frac{1}{3}$ Morgen 3 quart.; *of platten* 1 duale 5 quart.; *of crausberg* 1 duale 5 quart.; *1 partikel iuxta hortum* ? 6 Heller; *1 partikel imme cigene* ? 4 pulli; *in der sulcen* 1 duale 12 quart.; *ame anvenden* 1 quart. 12 quart.; *under den vorderen roderen* $\frac{1}{3}$ Morgen ?; *in der roderen bi katcenlocheren* $\frac{1}{3}$ Morgen 4 quart.; *ad nostrum hospitale* 1 Morgen; *ame cigelrade* 1 partikel 2 quart.

Kempton: 3 Weinberge *of der mulegassen* 2 Legel; *of dem roden pade* 1 quart. 1 Ohm; *of den drin morgen* 1 duale 1 Ohm; *of dem anger* 1 quart. 1 Ohm; *an der bürngasse* 1 quart. ?; *in dem wiler* 1 quart. ?

Gaulsheim: 1 duale bei dem Dorfe Drittel. Daneben $\frac{1}{2}$ duale Drittel. Ein wenig darunter 2 Morgen, $1\frac{1}{2}$ Morgen die Hälfte, $\frac{1}{2}$ Morgen Drittel. Daneben 1 Morgen Drittel. 1 duale am Kemderwege Drittel.

Oberingelheim: *am stiegelbüle* $2\frac{1}{2}$ Viertel; *an dem Winterheimer wege* 1 duale; *am burchwege* 1 Morgen; *of der sommerhelden* 1 Morgen.

Niederingelheim: *der hobegarte* 7 Morgen ?; *der ozengarten* 3 Morgen ?; *der rizeilgarten* $1\frac{1}{2}$ Morgen ?; *in der langengassen* 2 Morgen Drittel; *ofme Inglenheimerwege* 2 Morgen Drittel; *and harsnure* $1\frac{1}{2}$ Morgen Drittel; *sibknistucke* 5 quart. Drittel; *duale Agnetis* 1 duale Drittel; *harpelen* 1 duale Drittel; *zu aldensteinacker* $2\frac{1}{2}$ Morgen Viertel; *neben dem vorgenannten* 5 quart. Drittel; *zu iungen stein-*

acker $3\frac{1}{2}$ quart. Drittel; *ibidem* $3\frac{1}{2}$ quart. Drittel; *den gotmansmorgen* 1 Morgen Drittel; *ofme hutbol* 1 Morgen Drittel; *vinea dasberc* 2 Morgen Drittel; *in dem wisbed'* $\frac{1}{2}$ Morgen 8 quart.; ? 1 duale 2 quart.; *hinder den husen* 1 Morgen Drittel; *ofm hoenrich* ? ?; *anme heldewege* ? 1 Ohm.

Nierstein: *bei dem Hofe* 9 mannesgraft; *bei rodebach* 8 mannesgraft; *an dem buleweg* 4 mannesgraft; *gegen schwabesberg* 3 mannesgraft; *an Niersteinerberge* 18 manneskraft; *an der giershelden* 9 mannesgraft; *am spiegel* 9 mannesgraft; *in blidingen* 9 mannesgraft.

3. Statistik des Cölner Weinhandels des Klosters Eberbach in den Jahren 1503—1519 ¹⁾.

Den Weinhandel des Klosters Eberbach nach Cöln und den dortigen Weinverkauf lehren uns folgende Beispiele:

Die Weine, die im Jahre 1503 gewachsen waren, wurden 1504 nach Cöln gebracht und in die genannten Keller folgendermaßen verteilt: *sub aula in cellario* 69 Stück; *sub nova domo* 13 Stück; *in cellario magno* 84 Stück; *in celo* 6 Stück; *in sack* 24 Stück; *in spei* 31 Stück. Summa 227 Stück.

Die 1504 gewachsenen Weine wurden 1505 nach Cöln gebracht. Ihre Verteilung war folgende: *in ort* 33 Stück; *in schup* 39 Stück; *in spei superius* 44 Stück; *in spei inferius* 32 Stück; *in rosaue* 29 Stück; *in camera* 19 Stück; *in magno* 4 Stück; *in dütze* 64 Stück; *in molheim* 19 Stück; *in rodenkirche* 27 Stück. Summa 310 Stück.

Zu diesen Weinen, die in Cöln bis 1506 lagerten, kam noch die Creszenz des Jahres 1505 hinzu, sodass das Kloster an Epiphanie 1506 über folgende Weine verfügte: In Cöln lagerten 538 Stück 1503 er und 1504 er. An 1505 er war vorhanden: *in cellario conventus alba vina* 45 Stück; daselbst *rubea vina* 14 Stück; *in magno vase* 80 Fuder; in sechs kleineren Fässern 36 Fuder; *in antiquo refectorio conversorum* 161 Stück; *in domo seniorum* 76 Stück; *in penu abbatis* 16 Stück; *in brazatorio* 4 Stück; *in sutorio* 6 Stück; *in Bopardia alba et rubea* 46 Stück; *in Wesalia* 13 Stück; *in Heimbach* 37 Stück; *in Trechtingshausen* 13 $\frac{1}{2}$ Stück; *in Pingwia* 26 Stück; *in Wintzenheim* 9 $\frac{1}{2}$ Stück (*de crescentia nove curie combuste bei Kreuznach*); *in Lorch* 13 Stück; *in Haissmasshusen* 3 Stück; *in Rudessheim* 3 Stück; *in Gisenheim* 12 Stück; *de crescentia Richartshusen* 51 Stück; *de crescentia Steinberg* 20 Stück; *de crescentia Eselsfuss* 10 Stück; *de crescentia Dudelssborn* 9 Stück; *de crescentia Santgruben* 8 Stück; *de crescentia Halgarten* 16 Stück. *in Dreysa* 15 Stück; *in Ingelheim sup. (de anno 1504)* 15 Stück; *in curia Sant* 8 $\frac{1}{2}$ Stück (*de anno 1505*); *in Ingelheim inferiori* 9 Stück; *in curia Bircken* 3 Stück; *in curia Walheim* 2 Stück; *in curia Dinheim* 12 Stück (*de crescentia et decima ibidem*); *de decima Waldertheim* 3 Stück;

¹⁾ Varia Nr. 2.

de decima Dolgessheim 2 $\frac{1}{2}$ Stück; *in curia sindicati Oppenheim* 5 Stück. Die Weine vom Zehnten in Mosbach und die Creszenz von Kiedrich waren vor Epiphanie schon ins Kloster gebracht worden. Die Summe aller Weine also, die in den Kellern und auf den Höfen des Klosters lagerten, betrug im Januar 1506: 1321 $\frac{1}{2}$ Stück = 1546 Fuder 4 Ohm.

Über den Weinverkauf in Cöln geben die Quellen folgendes Bild ¹⁾:

1506.

Verkaufs-jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1506	<i>Thilman Grüwel zum Schwarzenhorn, Gerhart Grüwel, Johann von dem Bosch</i>	<i>zum gulden heupt</i>	1504	70 Fuder 4 Ohm 2 Viertel	18 flor. aur.	1272 flor. aur. 5 alb.
	Dieselben Kaufleute	<i>zum gulden heupt</i>	1503 und 7 Stück 1504 er	65 Fuder 4 Ohm 4 Viertel	15 flor. aur.	974 flor. aur. 3 alb.
	<i>Goddert Stertzge</i>	<i>in spei sup. und zu gulden heupt</i>	1502	76 Fuder 4 Ohm 4 Viertel	18 flor. aur.	1380 flor. aur. 26 alb.
	Derselbe	<i>zu gulden heupt und in magno cellario</i>	1503	37 Fuder 5 Ohm 9 Viertel	15 flor. aur.	568 flor. aur. 9 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Christgin zum Sternbrüwer</i>	<i>camera und sub domo</i>	1503 u. 1504	27 Fuder 4 Ohm 2 Viertel	18 flor. aur.	498 flor. aur. 6 alb. (1 Flor. und 23 Alb. wurden nachgelassen)

¹⁾ Für den Weinverkauf sind folgende Maße von Bedeutung: 100 Ohm = 16 Fuder und 4 Ohm. Ein Fuder also = 6 Ohm. 100 Viertel = 5 Ohm; 1 Ohm also = 20 Viertel. In Cöln rechnet man 26 Viertel auf ein Ohm.

Der Stand der Münzen in Cöln war 1502: 1 flor. aur. = 44 alb. Colon. — 1 flor. Traiecten = 36 alb. Colon. — 1 flor. hornen = 22 alb. Colon. — 1 Turon. Frankf. = 4 alb. Colon. 1 alb. rotat. = 20 mauros. — 1 braßpennig = 18 mauros. — 1 alb. = 12 mauros.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1506	<i>Arnold Brumstaff</i>	<i>zu gulden heupt und zum alden- berg sub domo</i>	1504	22 Fuder 2 Ohm 11 Viertel	17 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	392 flor. aur. 4 alb.
	<i>Henricus Stoltz</i>	<i>in ort</i>	1504	13 Fuder 4 Ohm 3 Viertel	18 flor. aur.	246 flor. aur. 6 alb.
	Derselbe	<i>in magno cellario</i>	1503	6 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm minus 3Viert.	17 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	109 flor. aur. 1 alb.
	<i>Styngin zum Chorgin</i>	<i>zum gulden heupt</i>	1504	19 Fuder 5 Ohm 2 Viertel	18 flor. aur.	357 flor. aur. 6 alb.
	Derselbe	<i>in spei inferius</i>	1503	9 Fuder 5 Ohm 4 Viertel	15 flor. aur.	147 flor. aur. 23 alb.
	<i>Elizabeth, Witwe Peter Federhen's</i>	<i>in spei inferius</i>	1504	3 Fuder 4 $\frac{1}{2}$ Ohm	23 flor. aur.	86 flor. aur. 6 $\frac{1}{2}$ alb.
	Dieselbe	?	1503	4 Fuder	15 flor. aur.	60 flor. aur.
	<i>Johann Hartenrod</i>	?	1504	1 $\frac{1}{4}$ Fuder	24 flor. aur.	30 flor. aur.
	<i>Henricus Sassen</i>	?	1503	1 Fuder	14 flor. aur.	14 flor. aur.

Summe des 1506 verkauften Weines: 1503 er 105 Stück = 131 Fuder 4 Ohm 17 Viertel: 1504 er 184 Stück = 228 Fuder 1 Ohm 3 Viertel. Summa Summarum: 359 Fuder 5 Ohm 20 Viertel. Summe des 1506 gelösten Geldes 6135 flor. auri 22 alb.

1507.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1507	<i>dominus Hir- mannus archie- piscopus</i>	?	?	2 Fuder	15 flor. aur.	30 flor. aur.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1507	<i>Goddert Stertzgin</i>	<i>in spei, kesselberg und camera</i>	1503, 1504 u. 1506	92 Fuder 16 Viertel	16 flor. aur.	1473 flor. aur. 16 alb. 8 heller
	Derselbe	<i>kesselberg und camera</i>	1505	40 Fuder 4 Ohm	16 flor. alborum	650 flor. alb. 13 alb. 4 heller (2 Flor. wurden abgezogen)
	Derselbe	<i>kesselberg und camera</i>	1505	36 Fuder 4½ Ohm 3 Viertel	7 flor. aur.	257 flor. aur. 10 alb.
	Derselbe	<i>in ort, magno und torn</i>	1506	23 Fuder 4 Ohm 11 Viertel	8 flor. aur.	197 flor. aur. 6 alb. 8 heller
	Derselbe	<i>in ort, magno und torn</i>	1505	24 Fuder 5 Ohm min. 1 Viert.	16 flor. aur.	397 flor. aur. 6 alb.
	<i>Paulus Oppenheimer</i>	<i>kesselberg</i>	1505	27 Fuder 5 Ohm 3 Viertel	7 flor. aur.	194 flor. aur. 25 alb. 2 heller
	<i>Gobbel, nauta</i>	<i>in rosau und in camera hack</i>	1503 u. 1504 1506	61 Fuder 1 Ohm 16 Viertel	15½ flor. aur.	949 flor. aur. 17½ alb.
	Derselbe	<i>in rosau in camera hack</i>	1504 1505	7 Fuder 2 Ohm 11 Viertel	13½ flor. aur.	99 flor. aur. 24 alb. 9 heller
	Derselbe	?	1505	2 Fuder 3 Ohm 8 Viertel	8 flor. aur. 1 ort	21 flor. aur. 15 heller
	<i>Johann Hartmann</i>	<i>wotnsack</i>	?	7 Stück (trüb gewordenen Weines)	—	80 flor.
	<i>Reinart zum Holtz und Johann Schlossgin</i>	<i>in sacco zum bock</i>	1503 1506	39 Fuder 1 Ohm 6 Viertel	16 flor. aur.	595 flor. aur. 7 alb. 4 heller
	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in ort und wotnsack</i>	1506	19 Fuder 25 Viertel	16½ flor. aur.	316 flor. aur. 3 alb. 9 heller
	<i>Arnolt Komstaff</i>	<i>in sacco in bock in ort</i>	1503 1506 1506	23 Fuder 2 Ohm 11 Viertel	17 flor. aur. 1 ort	403 flor. aur. 16 alb. 5½ hell.
	Derselbe	?	1505	1 Fuder	17 flor. aur.	17 flor. aur.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1507	<i>Bernhart Ys</i>	<i>wolnsack und in magno</i>	?	28 Fuder 2 Ohm 8 Viertel	16 flor. aur.	454 flor. aur. (4 wurden nach- gelassen)
	Derselbe	<i>in celo</i>	1503	7 Fuder 3 $\frac{1}{2}$ Ohm	18 flor. aur.	136 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	<i>Heinrich Steinmetz</i>	<i>in magno</i>	?	10 Stück, da- von 9 Stück Rotwein	22 flor. alborum	262 flor. alb. 5 alb.
	<i>relicta Eckert Greff</i>	<i>in camera</i>	?	3 Fuder 4 Ohm 4 Viertel (Rotwein)	9 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	35 flor. aur. 1 alb.
	<i>relicta Heinrich Hacks</i>	?	?	1 Stück	17 flor. aur.	18 flor. aur.
	<i>Gerhart zum Vasservass</i>	?	?	4 Ohm	9 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	35 flor. aur. 1 alb.

Es blieben noch nach der Rückkehr des Abtes Nicolaus aus Cöln von den Jahrgängen 1503 und 1504 übrig: *in magno* 66 Stück; *in schopp* 41 Stück; *in spei inferius* 40 Stück; *in spei sup.* 28 Stück; (letztere aus dem Jahre 1506).

Am 23. Januar 1508 wurden die im Jahre 1507 gewachsenen Weine nach Cöln gebracht und folgendermaßen in die Keller verteilt: *in sack* 22 Stück, *in camera* 15 Stück (*quorum duo pro domino Coloniensi*), *ad magnum* 25 Stück, *ad celum* 6 Stück *optimi vini*, *ad cellare ort* 28 Stück, *ad cellare oberspei* 17 Stück, *ad cellare underspei* 31 Stück, *ad rosau* 28 Stück. Sa. 172 Stück.

1508.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1508	<i>Goddert Stertzgin</i>	<i>in rosau und in ort</i>	1507	46 Fuder $\frac{1}{2}$ Ohm	18 flor. aur.	829 flor. aur. 13 alb.
	Derselbe	<i>in rosau</i>	1507	6 Fuder	16 flor. aur.	96 flor. aur.
	Derselbe	<i>in oberspei in magno in camera</i>	<i>de veteribus</i> 1507	29 Fuder	17 flor. aur.	493 flor. aur.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1508	<i>Bernhart Yss</i>	<i>in sack</i>	1507	26 $\frac{1}{2}$ Fuder	18 flor. aur.	477 flor. aur.
		<i>in magno</i>	<i>de antiquis</i>	12 $\frac{1}{2}$ Fuder 8 Viertel	16 flor. aur.	200 flor. aur. 21 alb. 4 heller
		<i>in celo</i>	1507	7 Fuder 1 Ohm 3 Viertel	24 flor. aur.	172 flor. aur. 12 alb.
		<i>in oberspei</i>	1507	3 Fuder 4 Ohm 11 Viertel	10 flor. aur.	38 flor. aur. 8 alb.
		?	1507	3 Ohm	—	8 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	<i>Heinrich Sendorf zur Hosen</i>	<i>in magno</i>	1503 u. 1504 u. 1507	21 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm min. 1 Viertel	18 flor. aur.	385 flor. aur.
	Derselbe	?	1507	2 Fuder 2 Ohm	12 flor. aur.	28 flor. aur.
	Derselbe	?	<i>de veteribus</i>	2 Fuder 2 Ohm 7 Viertel	16 flor. aur.	39 flor. aur. 10 alb.
	<i>Winant zum Holtz u. Johannes Schlossgin</i>	?	?	2 Fuder 2 Ohm 19 Fuder	14 flor. aur. 18 flor. aur.	32 flor. aur. 17 alb. 4 heller 396 flor. aur. 18 alb. 4 heller
	Dieselben	?	<i>de veteribus</i>	2 Stück	16 flor. aur.	39 flor. aur. 18 alb.
	<i>Eben Stolz</i>	<i>in ort in oberspei</i>	1507 <i>de veteribus</i>	?	?	?
	<i>Arnolt Komstaff</i>	<i>in spei inf.</i>	1507	13 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 7 Viertel	18 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	267 flor. aur. 17 alb. 1 heller
	Derselbe	<i>in spei inf.</i>	<i>de veteribus</i>	1 Stück	15 flor. aur.	18 flor. aur. 19 $\frac{1}{2}$ alb.
<i>Johann von Aich</i>	?	<i>de veteribus</i>	7 $\frac{1}{2}$ Fuder min. 4 Viertel	15 flor. aur. 1 ort.	114 flor. aur. 3 alb.	

Anfang Dezember 1508 wurden die in diesem Jahre gewachsenen Weine nach Cöln gebracht und folgendermaßen in die dortigen Keller verteilt: *in sack* 23 Stück, *ad cameram* 19 Stück, *ad magnum* 1 Stück *novi vini et octo vetera*, *ad celum* 6 Stück, *ad ort* 33 Stück, *in schup* 38 Stück, *in rosau* 25 Stück. Sa. 145 Stück *novi vini et octo vetera*. *In spei inferius* lagerten noch 59 Stück, *in magno* noch 69 Stück, Sa. 128 Stück.

1509.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1509	<i>Goddert Stertzgin</i>	<i>in schup</i>	1508	29 Fuder minus 5 Viertel	17 flor. aur.	500 flor. aur. 24 alb. 10 heller
	Derselbe	<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>	9 $\frac{1}{2}$ Fuder minus 9 Viertel	18 flor. aur.	170 flor. aur. minus 1 alb.
	<i>Bernhart Yss und Heinrich Sendorf</i>	<i>in sack und in camera</i>	1508	40 $\frac{1}{2}$ Fuder	17 flor., das letzte Fuder 16 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	787 flor. aur. 8 alb. 2 heller
	Dieselben	<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>	2 Stück	20 flor. aur.	
	<i>Winant zum Holtz</i>	<i>in ort</i>	1508	16 Fuder 4 Ohm	16 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	273 flor. aur.
	Derselbe	<i>in rosau</i>	1508	9 Fuder 1 Ohm 8 $\frac{1}{2}$ Viertel	17 flor. aur.	155 flor. aur. 11 alb.
	<i>Petrus Pistor</i>	<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>	8 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 5 Viertel	20 flor. aur.	169 flor. aur. minus 8 heller
	<i>Arnolt Komstaff</i>	<i>in ort und in magno</i>	1508, 2 Stück <i>erant vetera</i>	15 Fuder 2 Ohm 7 Viertel und 2 Stück	16 flor. aur. 3 ort. 19 flor. aur.	253 flor. aur. 19 alb. 3 heller 47 flor. aur. 22 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Johann Hartrodt</i>	<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>	17 $\frac{1}{2}$ Fuder minus 7 Viertel	18 flor. aur.	312 flor. aur.
	<i>Hans Yohn</i>	<i>in rosau in magno</i>	1508 <i>de veteribus</i>	17 Fuder 1 Ohm 4 Viertel	18 flor. aur. 1 ort.	318 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	Derselbe	<i>in ort</i>	?	6 Fuder	16 flor. aur.	94 flor. aur. 23 alb.
	<i>Johann Schlossge</i>	<i>in rosau in magno</i>	<i>de veteribus</i>	9 $\frac{1}{2}$ Fuder 12 Viertel 5 Fuder 18 Viertel	16 flor. aur. 3 ort. 20 flor. aur.	160 flor. aur. 10 alb. 9 heller 101 flor. aur. 4 alb.
	<i>Johann von Ach</i>	<i>in camera in magno</i>	<i>de veteribus</i>	17 Fuder minus 1 Viertel	18 flor. aur. 1 ort.	310 flor. aur. 3 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Thilman Gruwel</i>	<i>in magno</i>	?	8 Fuder 4 Ohm 8 Viertel	16 flor. aur.	139 flor. aur. 13 alb.

Anfang Dezember des Jahres 1509 wurden die in diesem Jahre gewachsenen Weine nach Cöln gebracht und in die dortigen Keller folgendermaßen verteilt: *in sack* 23 Stück, *in camera* 20 Stück 2 Zulast, *in magno* 61 Stück, *in ort* 34 Stück, *in schop* 41 Stück, *in spei inf.* 7 Stück, *in rosau* 31 Stück. Sa. 217 Stück. Von den alten Weinen waren noch in Cöln: *in spei inf.* 60 Stück, *in magno et in celo* 31 Stück. Sa. 91 Stück.

1510.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1510	<i>Wymer</i>	<i>in magno</i>	1508 <i>et antea creta</i>	24 Fuder 2 Ohm 10 Viertel	15 flor. aur. 1 ort.	371 flor. aur.
	<i>Christgin, hospes zum Hunden</i>	?	1509	3 $\frac{1}{2}$ Fuder	18 flor. aur.	65 flor. aur. 8 alb.
	<i>Even Stoltz</i>	?	1508	5 Fuder $\frac{1}{2}$ Ohm 1 Viertel	21 flor. aur.	106 flor. aur. 23 alb.
	<i>Gerhardus zu Wasserfass</i>	?	1509	etwas über 1 Fuder	20 flor. aur.	25 flor. aur. 6 alb 8 heller
	<i>Witwe Heinrich Hachs</i>	?	1509	etwas über 1 Fuder	19 flor. aur.	22 flor. aur. 23 alb. 3 heller
	<i>Winant zum Holtz</i>	<i>in camera</i>	1509	23 Fuder 15 Viertel	16 flor. aur.	369 flor. aur. 14 alb.
	<i>Jodert Stertzgin</i>	<i>in spei</i>	<i>vina vetera</i>	9 Fuder 5 Ohm 10 Viertel	16 flor. aur.	208 flor. aur. 8 alb.
	<i>Sigero de Ophorten</i>	<i>in spei</i>	<i>vina vetera</i>	3 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm	17 flor. aur.	65 flor. aur. 16 alb. 3 heller
	<i>Thilman Grüwel und sein Sohn Heinrich</i>	<i>in spei</i>	<i>vina vetera et nova</i>	43 Fuder 2 Ohm 5 Viertel	?	693 flor. aur.
	<i>Thilman Grüwel, Heinrich Grüwel, Stertzgin und Thilman Hack</i>	<i>in magno</i>	1509	66 Fuder 3 Viertel	16 flor. aur.	1056 flor. aur.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1510	<i>Eve Stoltz</i>	<i>in spei in magno</i>	1509 1 Stück alten Weines	9 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 4 Viertel	20 flor. aur.	195 flor. aur. 4 heller
	<i>Arnolt Komstaff</i>	<i>in rosau</i>	1509	23 $\frac{1}{2}$ Fuder 20 Viertel	16 flor. aur.	378 flor. aur.
	<i>Johann Schlossgin</i>	<i>in rosau</i>	1509	13 Fuder 8 Viertel	16 flor. aur.	208 flor. aur. 21alb. 4 heller
	Derselbe	<i>in ort</i>	1509	etwas über 1 Fuder	—	19 flor. aur. 25alb. 8 heller
	<i>Hirman Wittich</i>	<i>in schop</i>	1509	3 $\frac{1}{2}$ Fuder 16 Viertel	16 flor. aur.	57 flor. aur. 16alb. 8 heller
	Derselbe	?	1509	etwas über 1 Fuder	18 flor. aur.	20 flor. aur. 14 alb.
	<i>Heinrich Kangiesser</i>	<i>in magno</i>	1509	2 $\frac{1}{2}$ Fuder 5 Viertel	17 flor. aur.	43 flor. aur. 14 heller
	<i>Cristgin, hospes zum Hunden</i>	<i>in magno</i>	1509	2 $\frac{1}{2}$ Fuder 3 Viertel	16 flor. aur.	40 flor. aur. 8 alb.
	<i>Heinrich Grüwel</i>	<i>in magno</i>	1509 und 5 Stück alten Weins	31 Fuder 8 Viertel	14 flor. aur.	442 flor. aur. 6 alb.
	?	<i>in sacco</i>	1509	11 Fuder 1 Ohm 22 Viertel	15 flor. aur.	169 flor. aur. 6 alb.
	?	?	?	1 Fuder	19 flor. aur.	19 flor. aur.
	<i>Vinzenz Schwarzenberg</i>	?	?	1 Fuder	23 flor. aur.	23 flor. aur.

Quarta feria post dominicam Invocavit 1511 wurden die im Jahre 1510 gewachsenen Weine nach Cöln gebracht. Über ihre Verteilung in die einzelnen Keller ist nichts bekannt.

1511.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1511	<i>Thilman Grüwel</i>	<i>in schop</i>	1510	11 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 3 Viertel	15 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	174 flor. aur. 17 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Heinrich Grüwel</i>	<i>in schop</i>	1510	10 Fuder 1 Ohm 1 Viertel	15 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	157 flor. aur. 15 alb.
	<i>Thilman Hach</i>	<i>in schop</i>	1510	10 Fuder 2 Ohm 4 Viertel	15 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	160 flor. aur. 14alb. 8 heller

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1511	<i>Johann Bosch</i>	<i>in schop</i>	1510	10 Fuder 1 Ohm	15 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	157 flor. aur. 15 alb.
	<i>Thilman Grüwel</i>	<i>in ort</i>	1510	6 Fuder	16 flor. aur.	118 flor. aur. 12 alb.
	<i>Heinrich Grüwel</i>	<i>in ort und in spei</i>	1510	12 Fuder 1 Ohm 2 Viertel	16 flor. aur.	194 flor. aur. 22 alb.
	<i>Thilman Hach</i>	<i>in ort</i>	1510	etwa 8 Fuder	16 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	144 flor. aur.
	<i>Thilman Grüwel</i>	<i>in spei</i>	<i>vina vetera</i>	6 Fuder 19 Viertel	16 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	101 flor. aur. 3 heller
	<i>Heinrich Grüwel</i>	<i>in spei</i>	1510	5 Fuder 7 Viertel	16 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	83 flor. aur. 6 alb.
	<i>Eve Stoltz</i>	<i>in camera</i>	1510	23 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 1 Viertel	16 flor. aur.	372 flor. aur. 2 alb. 8 heller
	<i>Heinrich zu Stern</i>	<i>in spei</i>	<i>vina vetera</i>	5 Fuder 18 Viertel	16 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	84 flor. aur. 10 $\frac{1}{2}$ alb.
	Derselbe	<i>in schop</i>	?	5 Fuder 16 Viertel	16 flor. aur.	81 flor. aur. 19 alb.
	<i>Goddert Stertzgin</i>	<i>in ort</i>	1510	18 Fuder 5 Ohm 2 Viertel	15 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	292 flor. aur. 3 alb.
	<i>Winant zum Holtz</i>	?	1510	21 Fuder 8 Viertel	16 flor. aur.	336 flor. aur. 21 alb. 4 heller
	<i>Arnolt Komstaff</i>	?	1510	18 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm min. 2 Viertel	16 flor. aur.	294 flor. aur. 3 ort.
	<i>Bernhart Yss</i>	<i>in rosau</i>	1510	14 Fuder 4 Ohm 20 Viertel	16 flor. aur.	235 flor. aur. 16 alb.
	<i>Heinrich Sendorp</i>	<i>in rosau</i>	1510	14 Fuder min. 3 Viertel	16 flor. aur.	223 flor. aur. 23 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Johann Schlossgin</i>	<i>in magno</i>	1510	15 Fuder 6 Viertel	16 flor. aur.	240 flor. aur. 22 alb.
	<i>Gerhardus de Lavaro</i>	<i>in magno</i>	1 Stück 1510 1 Stück <i>de ve- teribus vinis</i>	2 $\frac{1}{2}$ Fuder	18 flor. aur.	45 flor. aur. 21 alb.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1511	<i>Cristgin zum Hunden</i>	?	?	2 Stück	?	48 flor. aur.
	<i>Jheronymus Federhen</i>	?	1509	1 Ohm	—	2 flor. aur. 10 alb.

Die 1511 gewachsenen Weine wurden folgendermaßen verteilt:
in camera 8 Stück, *in ort* 26 Stück, *in schop* 26 Stück, *in rosau*
 25 Stück, *in sack* 22 Stück, *in celo* 6 Stück, *in magno* 13 Stück, *in spei*
 36 Stück (von diesen waren nur 12 Stück aus dem Jahre 1511). Sa.
 138 Stück neuen und 24 Stück alten Weines.

1512.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1512	<i>Goddert Langwiessen</i>	<i>in rosau</i>	1511	7 $\frac{1}{2}$ Fuder 6 Viertel	19 flor. aur.	132 flor. aur.
	<i>Bertram zur Ketten</i>	<i>in rosau</i>	1511	3 $\frac{1}{2}$ Fuder	17 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	61 flor. aur. 10 alb.
	<i>Heinrich Sendorf</i>	<i>in rosau</i>	1511	19 $\frac{1}{2}$ Fuder 12 Viertel	18 flor. aur.	352 flor. aur. 10 alb.
	<i>Petrus Pistor</i>	<i>in spei</i>	<i>de antiquis vinis</i>	8 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Viertel	20 flor. aur.	165 flor. aur. 17 $\frac{1}{2}$ alb. 8 heller
	<i>Sterzgin</i>	<i>in schop</i>	1511	31 $\frac{1}{2}$ Fuder 17 Viertel	18 flor. aur.	568 flor. aur. 25 alb.
	Derselbe	<i>in celo</i>	<i>de veteribus</i>	7 $\frac{1}{2}$ Fuder minus 6 Viertel	18 flor. aur.	134 flor. aur. 8 alb.
	Derselbe	<i>in ort</i>	1511	10 Fuder 12 Viertel	17 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	176 flor. aur. 9 alb.
	<i>H. Sendorf</i>	<i>in ort</i>	1511	12 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 1 Viertel	17 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	223 flor. aur. 6 alb. 2 heller
		<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>			

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1512	<i>Arnolt zur Trappen</i>	<i>in ort</i>	1511	9 $\frac{1}{2}$ Fuder 2 Ohm 9 Viertel	17 flor. aur.	168 flor. aur. 3 alb. 10 heller
	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in camera</i>	1511	10 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Viertel	21 flor. aur.	226 flor. aur. 14 $\frac{1}{2}$ alb.
	Dieselbe	<i>in magno</i>	<i>veteris vini</i>	2 Stück	?	22 flor. aur. 19 alb.
	<i>Andreas zu Gent</i>	<i>in sacco</i>	1511	15 Fuder $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Viertel	23 flor. aur.	348 flor. aur. 10 heller
	<i>Heinrich Sendorf</i>	<i>in sacco</i>	1511	etwas über 1 Fuder	23 flor. aur.	28 flor. aur. 19 $\frac{1}{2}$ alb.

Am 27. November wurden die in diesem Jahre gewachsenen Weine nach Cöln gebracht und in die dortigen Keller folgendermaßen verteilt: *in camera* 14 Stück und 3 Zulast, *in magnum* 30 Stück und 1 Zulast, *in ort* 16 Stück, *in schup* 16 Stück, *in magnum* 13 Stück, *in sack* 8 Stück, *in spei* 28 Stück.

1513.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1513	<i>Henricus Gruel</i>	<i>in ort</i>	1512	9 Fuder 2 Ohm 1 Viertel	29 flor. aur.	270 flor. aur. 22 alb.
	<i>Heinrich Sendorf</i>	<i>in ort</i>	1512	9 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Viertel	29 flor. aur.	274 flor. aur. 5 alb. 2 heller
	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in schop</i>	1512	9 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 9 Viertel	29 flor. aur.	274 flor. aur. 19 alb. 8 heller
	Dieselbe	<i>in magno</i>	1512	1 Stück	32 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	40 flor. aur. 9 alb. 2 $\frac{1}{2}$ heller

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1513	<i>Gyss von Mobach</i>	<i>in spei</i>	<i>vetera vina</i>	5 Fuder	27 flor. aur.	135 flor. aur.
	<i>Andreas von Gent</i>	<i>in schop in sack</i>	1512 <i>de veteribus</i>	19 $\frac{1}{2}$ Fuder 3 Viertel	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	536 flor. aur. 20 alb. 3 heller
	<i>Gyss von Mobach</i>	<i>in camera in magno</i>	1512	4 Fuder 4 $\frac{1}{2}$ Ohm	29 flor. aur.	137 flor. aur. 3 ort.
	<i>Cristgin zum Hunden</i>	<i>in camera</i>	1512	2 Stück	31 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	77 flor. aur. 14 alb.
	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in magno</i>	1512	3 $\frac{1}{2}$ Fuder 7 Viertel	2 $\frac{1}{2}$ Fuder 33 flor. aur., 1 Fuder 26 flor. aur.	116 flor. aur. 12 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Diedrich Grud</i>	<i>in spei</i>	1512	5 Fuder 3 Viertel	25 flor. aur. 3 ort	129 flor. aur. 6 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Heinrich Grüwel</i>	<i>in spei</i>	1512	2 Stück	—	71 flor. aur.
	Derselbe	<i>in spei</i>	1512	2 Stück	25 flor. aur. und 1 ort	64 flor. aur. 9 alb. 9 heller
	Derselbe	<i>in spei</i>	1512	8 Fuder 5 Ohm 10 Viertel	26 flor. aur.	231 flor. aur. 8 alb. 8 heller
	<i>Goddert Stertzgin</i>	<i>in spei und camera</i>	<i>de veteribus vinis</i>	19 Fuder 1 Ohm 9 Viertel	26 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	509 flor. aur. 11 alb. 7 heller
	<i>Henricus Sendorf</i>	<i>in magno</i>	1512	7 Fuder 2 Ohm 10 Viertel	27 flor. aur.	199 flor. aur. 19 alb.
	Derselbe	?	1512	1 Stück	—	30 flor. aur.
	Derselbe	<i>in magno</i>	1512 (1 Stück alten Weines)	11 Fuder $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Viertel	26 flor. aur.	289 flor. aur. 4 alb. 4 heller
	<i>Cristgin zum Hunden</i>	<i>in magno</i>	1512	1 Stück	28 flor. aur.	34 flor. aur. 7 alb. 4 heller
	<i>Heinrich Sendorf</i>	<i>in magno</i>	1512 (u. 2 Stück alten Weines)	16 Fuder min. $\frac{1}{2}$ Ohm	24 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	390 flor. aur. min. 13 heller
	<i>Gyss Mobach</i>	<i>in magno</i>	1512	1 Stück	—	20 flor. aur. 20 alb.

Am 27. Februar 1514 wurden die im Jahre 1513 gewachsenen Weine nach Cöln gebracht und in die dortigen Keller folgendermaßen verteilt: *in camera* 14 Stück 2 Zulast, *in magno* 46 Stück, *in celo* 11 Stück 2 Zulast, *in ort* 30 Stück, *in schup* 36 Stück, *in rosau* 28 Stück, *in spei* 37 Stück (dort waren von den alten Weinen noch 6 Stück).

1514.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1514	<i>Petrus de Meerheim</i>	<i>spei (?)</i>	<i>veteris vini</i>	1 Stück	22 flor. aur.	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	<i>Cristgin zum Hund</i>	<i>in ort</i>	1513	3 $\frac{1}{2}$ Fuder 13 Viertel	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	98 flor. aur. 14 alb.
	<i>Andress zu Gent und Heinrich Sendorf</i>	<i>in schop</i>	1513	36 Stück	22 flor. aur. 1 ort	Summe nicht angegeben
	<i>Goddert Kangiesser</i>	<i>in camera</i>	1513	16 Fuder 4 Ohm 9 Viertel	24 flor. aur.	401 flor. aur. 9 alb.
	<i>Johann Kampman</i>	<i>in ort</i>	1513	32 Fuder min. 8 Viertel	22 flor. aur.	702 flor. aur. 22 alb. 8 heller
	<i>Petrus Pistor</i>	<i>in rosau</i>	1513	18 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm	22 flor. aur.	401 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	<i>Johann Schlossgin</i>	<i>in spei</i>	1513	12 Fuder 4 Viertel	22 flor. aur. 1 ort	270 flor. aur. 13 alb. 1 heller
	<i>Leoninus Federhen und Thilman Hack</i>	<i>in rosau</i>	1513	7 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 4 Viertel	22 flor. aur. 1 ort	163 flor. aur. 2 alb. 1 heller (2 Flor. wurden abgezogen)
	<i>Johann Hallenberg</i>	<i>in camera</i>	1513	2 Fuder $\frac{1}{2}$ Ohm 2 Viertel	25 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	53 flor. aur. 11 alb. 9 heller
	<i>Thilman Hack</i>	<i>in camera</i>	1513	1 Fuder 5 Ohm min. 2 Viertel	?	40 flor. aur. 7 alb.
	<i>Henricus Sendorp und Dress zu Gent</i>	?	1513	6 Stück	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	Summe nicht angegeben

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1514	<i>Dress zu Gent</i>	?	<i>de veteribus</i>	1 Stück	25 flor. aur.	Summe nicht angegeben
	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in celo</i>	1513	17 $\frac{1}{2}$ Fuder 2 Ohm 6 Viertel	27 flor. aur.	482 flor. aur. 14 alb.
	<i>Thilman Hach und Heinrich Gruwel</i>	<i>in spei</i>	1513	14 Fuder 1 Ohm 7 Viertel	24 flor. aur.	341 flor. aur. 2 alb.
	<i>Arnolt Komstaff</i>	<i>in magno</i>	1513	12 Fuder 2 Viertel	24 flor. aur.	288 flor. aur. 8 alb.
	<i>Gyssbert Mobach</i>	<i>in spei</i>	1513	8 Fuder 5 Ohm 15 Viertel	23 flor. aur.	205 flor. aur. 9 alb. 10 heller
	<i>Driess zu Gent</i>	<i>in schop</i>	1513	21 Fuder 11 Viertel	22 flor. aur. 1 ort	468 flor. aur. 21 alb. 3 $\frac{1}{2}$ heller
	Derselbe	<i>in schop</i>	<i>veteris vini</i>	1 Stück	—	25 flor. aur.
	Derselbe	<i>in schop</i>	?	2 Stück	—	62 flor. aur. 18 alb.
	<i>Heinrich Sendorf</i>	<i>in schop</i>	1513	21 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 1 Viertel	22 flor. aur. 1 ort	476 flor. aur. 17 alb.
	Derselbe	<i>in celo</i>	1513	3 $\frac{1}{2}$ Fuder	28 flor. aur.	96 flor. aur. 1 ort
	Derselbe	<i>in spei</i>	1513	10 Fuder 1 Ohm 23 Viertel	23 flor. aur.	237 flor. aur. 5 alb. 10 heller
	<i>Peter Merhem und Thilman op der Lieben</i>	<i>in magno</i>	1513	10 Fuder 2 Ohm 6 Viertel	21 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	223 flor. aur.

Der Colonus in Cöln empfängt jedes Jahr 1 Stück Wein, das in allen vergangenen gezahlt worden ist.

Auf Mariä Empfängnis 1515 wurden die im Jahre 1514 gewachsenen Weine nach Cöln gebracht und folgendermaßen in die dortigen Keller verteilt: *in magno* 67 Stück, *in celo* 6 Stück, *in camera* 19 Stück, *in schup* 37 Stück, *in rosau* 29 Stück, *in spei* 54 Stück. Sa. 212 Stück. Aus den vorhergehenden Jahren waren noch 18 Stück übrig geblieben.

1515.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1515	<i>hospes zum Hund</i>	<i>in schup</i>	1514	3 $\frac{1}{2}$ Fuder 12 Viertel	21 flor. aur.	75 flor. aur.
	<i>Gyss Mobach</i>	<i>in camera in magno</i>	1514 3 Stück alten Weines	10 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm	18 flor. aur.	181 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	<i>Driss zu Gent</i>	<i>in spei</i>	1514	28 Fuder 4 Ohm 17 Viertel	16 flor. aur. 1 alb.	301 flor. aur. 3 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Henricus Sendorf</i>	<i>in spei</i>	1514	17 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 Ohm 5 Viertel	16 flor. aur. 1 alb.	283 flor. aur. 22 alb.
	<i>Arnold Komstaff</i>	<i>in camera</i>	1514	15 Fuder 1 Ohm	17 flor. aur.	257 flor. aur. 21 alb. 8 heller
	<i>Heinrich zum Stern</i>	<i>in magno</i>	1514	12 Fuder 1 Ohm 3 Viertel	17 flor. aur.	207 flor. aur. 4 alb.
	<i>Eve Stoltz</i>	<i>in celo in magno</i>	1514	13 $\frac{1}{2}$ Fuder 2 Viertel	22 flor. aur.	297 flor. aur. 7 alb. 4 heller
	<i>Petrus von Bracht</i>	<i>in schop</i>	1514	6 Fuder 5 Ohm 16 Viertel	16 flor. aur.	111 flor. aur. minus 8 heller
	<i>Petrus von Merum und Thilman up der Leben</i>	<i>in schop in magno</i>	1514 und 1 Stück alten Weines	15 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 3 Viertel	16 flor. aur.	246 flor. aur. 17 alb.
	<i>Johann Kampman</i>	<i>in rosau</i>	1514	34 Fuder 1 Ohm 4 Viertel	15 flor. aur.	512 flor. aur. 22 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Heinrich Sendorf</i>	<i>in magno</i>	1514	7 $\frac{1}{2}$ Fuder minus 1 Viertel	16 flor. aur.	123 flor. aur.
	<i>Arnolt Komstaff</i>	<i>in magno</i>	1514	10 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 6 Viertel	16 flor. aur.	167 flor. aur. 7 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Thilman von Rüsellen</i>	<i>in spei</i>	1514	12 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 5 Viertel	18 flor. aur.	224 flor. aur. 2 alb.
	<i>Dilman up der Leben</i>	<i>in magno</i>	1514	2 $\frac{1}{2}$ Fuder	14 flor. aur.	35 flor. aur. 11 alb. 8 heller

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1515	<i>Petrus Merum Thomas, sein Sohn, und Thil- man up der Leben hospes zum Hund</i>	<i>in magno</i>	1514	22 $\frac{1}{2}$ Fuder 3 Viertel	14 flor. aur.	316 flor. aur. 7 alb.
		<i>in spei</i>	1514	1 Stück	23 flor. aur.	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur. 19 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Thilman von Rüsselen</i>	<i>in magno</i>	1514 1 Fuder alten Weines	13 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 5 Viertel	14 flor. aur.	203 flor. aur. 7 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Johann Pilgrum</i>	?	1514	8 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm 9 Viertel	14 flor. aur. 3 ort	129 flor. aur. 23 alb. 9 heller

Am 12. November 1515 kamen die mit den Weinen dieses Jahres beladenen Klosterschiffe in Cöln an. Die Weine wurden in die dortigen Keller folgendermaßen verteilt: *in magno* 49 Stück 1 Zulast, *in celo* 7 Stück 2 Zulast, *in schup* 34 Stück, *in spei* 20 Stück, *in rosau* 23 Stück Sa. 133 Stück 3 Zulast. Von den alten Weinen waren noch 29 Stück 1 Zulast vorhanden. Im Dezember desselben Jahres wurden verkauft:

1515. 1516.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1515	<i>Cristgin, hospes zum Hund</i>	<i>in spei</i>	1515	3 Stück	25 flor. aur.	91 flor. aur.
	Derselbe	<i>in magno</i>	1515	2 Zulast	27 flor. aur.	36 flor. aur. 12 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Driess zu Gent</i>	<i>in rosau</i>	1515	16 Fuder 5 Ohm minus 3 Viertel	22 flor. aur.	369 flor. aur. 2 alb.
	<i>Gyss Mobach</i>	<i>in rosau in spei</i>	1515 2 Stück alten Weines	14 Fuder 11 Viertel	23 flor. aur.	327 flor. aur. 11 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Arnolt Komstaff</i>	<i>in magno in spei</i>	1515	17 $\frac{1}{2}$ Fuder 10 Viertel	22 flor. aur.	386 flor. aur. 24 alb.
	<i>Thilman von der Thusselen</i>	<i>in magno in spei</i>	1515 1 Stück 1515 2 Stück alten Weines	16 Fuder minus 13 Viertel	23 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	374 flor. aur. 1 alb.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1515	<i>Eve Stoltz</i>	<i>in celo</i>	1515	8 $\frac{1}{2}$ Fuder 16 Viertel	27 flor. aur.	235 flor. aur. minus 7 alb.
	Dieselbe	<i>in magno</i>	1515	6 Fuder minus 11 Viertel	23 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	139 flor. aur. 9 alb.
1516	<i>Cristgin zum Hunden</i>	<i>in spei</i>	1515	2 Stück	25 flor. aur.	59 flor. aur. 16 alb.
	<i>Johann Pilgrum</i>	<i>in magno in spei</i>	1515 2 Stück alten Weines	27 Fuder 4 $\frac{1}{2}$ Ohm 3 Viertel	19 flor. aur.	527 flor. aur. 16 alb.
	<i>Evirhart Blittersswick</i>	<i>in spei</i>	1515	5 Stück	17 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	111 flor. aur. 11 alb.
	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in spei</i>	1 Stück alten Weines	1 Stück	22 flor. aur.	28 flor. aur. 5 alb.
	<i>Hieronimus Federhen</i>	?	<i>de veteribus vinis</i>	7 $\frac{1}{2}$ Fuder 19 Viertel	19 flor. aur.	141 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	<i>Gerhardus Lavaro</i>	<i>in spei</i>	1515	1 Stück	18 flor. aur.	23 flor. aur. 8 alb.
	<i>Johann Hartman</i>	<i>in spei</i>	<i>de veteribus vinis</i>	3 $\frac{1}{2}$ Fuder 4 Viertel	20 flor. aur.	77 flor. aur. 4 alb. 8 heller
	<i>Heinrich Sen- dorfs Gattin</i>	<i>in spei in magno</i>	1515 1 Stück alten Weines	10 Fuder 1 Ohm 4 Viertel	17 flor. aur.	173 flor. aur. 7 alb.
	<i>Thilman Thusselen</i>	<i>in magno</i>	1 Stück alten Weines	1 Stück	19 flor. aur.	24 flor. aur. 3 alb.
	<i>Heinrich Gerlach</i>	<i>in spei</i>	1515	1 Stück	—	24 flor. aur. 3 ort.
	<i>Johann Pilgram</i>	<i>in spei</i>	1515	15 Fuder 1 Ohm minus 2 Viertel	15 flor. aur.	225 flor. aur.
	Derselbe	<i>in spei</i>	1515	10 Fuder	14 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	147 flor. aur.
	<i>Evirhart Blittersswick</i>	?	1515	5 Fuder 22 Viertel	15 flor. aur. 18 alb.	81 flor. aur. 3 alb. 9 heller
	<i>Johann von Kempen</i>	<i>in spei</i>	1515	2 $\frac{1}{2}$ Fuder	16 flor. aur.	40 flor. aur.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1516	<i>Krutschar</i>	<i>in spei</i>	1515	1 Stück	22 flor. aur.	28 flor. aur. 8 heller
	Derselbe	?	1515	1 Stück	14 flor. aur.	17 flor. aur. 24 alb. 8 heller

Am 28. März 1517 wurden die Weine des Jahres 1516 nach Cöln gebracht und in die dortigen Keller folgendermaßen verteilt: *in magno* 60 Stück, *in celo* 6 Stück, *in camera* 19 Stück, *in sack* 18 Stück, *in ort* 29 Stück, *in schop* 34 Stück, *in spei* 36 Stück, *in rosau* 23 Stück. Sa. 225 Stück. *In spei* waren noch von den alten Weinen 6 Stück.

1517.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1517	<i>Cristgin, hospes</i>	<i>in camera</i>	1516	12 $\frac{1}{2}$ Fuder minus 9 Viertel	19 flor. aur.	236 flor. aur. 10 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Johann Pilgram und Gerhart, sein Sohn</i>	<i>in rosau</i>	1516	27 Fuder	22 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	616 flor. aur. 15 alb. 3 heller
	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in celo</i>	1516	7 $\frac{1}{2}$ Fuder 20 Viertel	29 flor. aur.	221 flor. aur. 5 alb. 8 heller
	Dieselbe	<i>in magno</i>	1516	6 Fuder	29 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	184 flor. aur.
	Dieselbe	<i>in magno</i>	1516	6 Fuder und einige Viertel	28 flor. aur.	177 flor. aur. 22 alb. 8 heller
	<i>Andreas Zugener</i>	<i>in ort</i>	1516	19 Fuder minus 12 Viertel	28 flor. aur.	530 flor. aur. minus 4 alb.
	<i>Hieronimus Federhen</i>	<i>in camera</i>	1516	8 Fuder 2 Ohm	28 flor. aur.	233 flor. aur. 8 alb. 8 heller
	<i>Petrus Kellenberg</i>	<i>in magno</i>	1516	1 Stück	35 flor. aur.	43 $\frac{1}{2}$ flor. aur.
	<i>Thomas Apothecarius</i>	<i>in ort</i>	1516	1 Stück	30 flor. aur. 1 alb.	40 flor. aur. 21 alb 2 heller
	<i>Stephan Grumberg</i>	<i>in spei</i>	1516	1 Stück	38 flor. aur.	41 flor. aur. 21 alb.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1517	Heinrich Sendorf	<i>in schop</i>	1516	12 Fuder 4 Viertel	28 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	342 flor. aur. 19 alb.
	Johann Moess	<i>in schop</i>	1516	12 Fuder 2 Ohm 5 Viertel	28 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	352 flor. aur. 10 alb. 9 heller
	Thomas Apothecarius	<i>in magno</i>	1516	1 Stück	31 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	40 flor. aur. 15 alb.
	Alef Bruewyler	<i>in magno</i>	1516	1 Stück	30 flor. aur.	34 flor. aur. 16 alb.
	Johann zum Bosch	<i>in magno</i>	1516	1 Stück	23 flor. aur.	30 flor. aur. minus 9 heller
	Herman Borck	<i>in magno</i>	1516	1 Stück	—	33 flor. aur. 11 alb. 9 heller
	Johann Geressheim	<i>in magno</i>	1516	2 Stück	32 flor. aur.	83 flor. aur. 7 alb.
	Heinrich zum Stern	<i>in magno</i>	1516	5 Fuder 3 Viertel	27 flor. aur.	135 flor. aur. 13 $\frac{1}{2}$ alb.
	Thomas Merhem und Johann Boessdorp	<i>in magno</i>	1516	12 $\frac{1}{2}$ Fuder 10 Viertel	25 flor. aur. 1 ort, 1 Fuder zu 29 flor. aur.	317 flor. aur. 6 alb.
	Heinrich Sendorf und Johann Moess	<i>in spei</i>	1516	17 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 Ohm 1 Viertel	25 flor. aur.	
	Thomas Merum und Johann Bostorp	<i>in magno</i>	1516	12 Fuder 7 Viertel	31 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	314 flor. aur. 4 alb. 3 heller
	praeposito S. Cumberti	?	1516	1 Stück	—	34 flor. aur.
	Marcraviis de Brandenburg	?	1516	1 Stück	—	31 $\frac{1}{2}$ flor. aur.

Am 22. Dezember 1517 kamen die Klosterschiffe mit den im Jahre 1517 gewachsenen Weinen nach Cöln. Die Weine wurden folgendermaßen in die dortigen Keller verteilt: *in rosau* 20 Stück, *in schup* 22 Stück 1 Zulast, *in magno* 7 Stück 1 Zulast. Sa. 49 Stück 2 Zulast. Von alten Weinen waren noch übrig: *in sack* 18 Stück, *in magno* 24 Stück, *in spei* 27 Stück. Sa. 69 Stück.

1518.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1518	<i>Gossuin Bender</i>	<i>in magno</i>	<i>veteris vini</i>	1 Stück	33 flor. aur.	39 flor. aur. 22 alb.
	<i>Johann Bosch</i>	<i>in spei</i>	<i>de veteribus</i>	1 Stück	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	34 flor. aur. 18 alb. 9 heller
	<i>Thilman von der Rüsseln</i>	<i>in schop</i>	1517	7 Fuder 20 Viertel	27 flor. aur. 1 ort.	194 flor. aur.
	<i>Johann von Geressheim</i>	<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>	1 Stück	38 flor. aur.	47 flor. aur.
	<i>Johann Krutschar</i>	<i>in schop</i>	1517	2 Stück	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	64 flor. aur. 19 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Johann Pilgram</i>	<i>in rosau</i>	1517	24 Fuder 16 Viertel	25 flor. aur. 1 Fuder zu 26 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	596 flor. aur. 16 alb.
	<i>Petrus Moir</i>	<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>	12 Fuder 2 $\frac{1}{2}$ Ohm 5 Viertel	29 flor. aur. 1 ort.	364 flor. aur. 3 alb. 3 heller
	<i>Johann Pilgrim</i>	<i>in schop</i>	1517	16 Fuder und einige Viertel	25 flor. aur.	408 flor. aur. 18 alb.
	<i>Diedrich Kleberg</i>	<i>in magno</i>	?	8 $\frac{1}{2}$ Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Ohm minus 5 Viertel	29 flor. aur.	108 flor. aur. 20 alb.
	Derselbe	?	1517	2 Fuder 2 Ohm	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	64 flor. aur. 4 alb. 4 heller
	<i>Johann Pilgram</i>	<i>in magno</i>	1517	8 Fuder 2 Ohm	29 flor. aur.	241 flor. aur. 17 alb.
	<i>Johann Schlossgin</i>	<i>in magno</i>	<i>de veteribus</i>	8 $\frac{1}{2}$ Fuder	27 flor. aur. 1 $\frac{1}{2}$ ort.	242 flor. aur. 3 ort.
	<i>Johann Bosch</i>	<i>in spei</i>	<i>de veteribus</i>	1 Stück	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	34 flor. aur. 9 alb. 9 heller
	<i>hospes zum Horst</i>	<i>in spei</i>	?	1 Stück	33 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	41 flor. aur. 22 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Heinrich Sendorf</i>	<i>in spei</i>	<i>de veteribus</i>	20 $\frac{1}{2}$ Fuder	25 flor. aur.	505 flor. aur. 15 alb. 8 heller
	<i>Johann Moess</i>	<i>in spei</i>	<i>de veteribus</i>	18 Fuder	25 flor. aur.	471 flor. aur. 10 alb.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1518	<i>Johann Moess und Heinrich Sendorf</i>	<i>in sacco</i>	?	7 $\frac{1}{2}$ Fuder minus 2 Viertel	31 flor. aur.	232 flor. aur. 24 alb. 1 heller
	<i>Petrus Moir</i>	<i>in sacco</i>	?	8 Fuder 2 Ohm 7 Viertel	26 flor. aur. 1 ort.	219 flor. aur. 24 alb. 1 heller
	<i>Johann Bon</i>	<i>in sacco</i>	?	2 $\frac{1}{2}$ Fuder minus 2 Viertel	27 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	68 flor. aur. 10 alb. 4 heller
	Derselbe	<i>in sacco</i>	?	2 $\frac{1}{2}$ Fuder 15 Viertel	27 flor. aur.	70 flor. aur. minus 2 alb.
	<i>hospes zum Horst</i>	<i>in sacco</i>	?	1 Stück	28 flor. aur.	35 flor. aur. 14 alb.

Am 1. Januar 1519 kamen die im Jahre 1518 gewachsenen Weine nach Cöln. Ihre Verteilung auf die dortigen Keller war folgende: *in magno* 47 Stück 2 Zulast, *in celo* 6 Stück, *in ort* 29 Stück, *in spei* 30 Stück, *in rosau* 23 Stück. Sa. 135 Stück 2 Zulast.

1519.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1519	<i>hospes Clinruss</i>	<i>in spei</i>	1518	2 Fuder und einige Viertel	28 $\frac{1}{2}$ flor. aur.	69 flor. aur. 3 $\frac{1}{2}$ alb.
	<i>Thilman Russeln</i>	<i>in magno</i>	1518	4 Fuder und einige Viertel	25 flor. aur.	108 flor. aur. 25 alb.
	?	?	?	1 Stück	28 flor. aur.	35 flor. aur.
	<i>Thilmann Hach und Heinrich Grüwel</i>	<i>in ort</i>	1518	31 Fuder 8 Viertel	22 flor. aur.	683 flor. aur. 1 alb. 4 heller
	<i>Gerhardus de Lavaro</i>	<i>in magno</i>	1518	2 Stück	20 flor. aur.	48 flor. aur. 2 alb.
	<i>Driess zu Gent</i>	<i>in rosau</i>	1518	27 $\frac{1}{2}$ Fuder	24 flor. aur.	663 flor. aur. 14 alb.

Verkaufs- jahr	Käufer	Keller	Jahrgang	Summe des verkauften Weines	Preis des Fuders	Gelöste Summe
1519	<i>Eva Stoltz</i>	<i>in celo</i>	1518	10 ¹ / ₂ Fuder	29 flor. aur.	312 flor. aur. 5 alb. 6 heller
	<i>Severus Federhen</i>	<i>in magno</i>	1518	12 Fuder minus 6 Viertel	24 flor. aur.	287 flor. aur. 3 alb.
	<i>Johann von Bon</i>	<i>in magno in ort</i>	1518	8 Fuder und einige Viertel	25 flor. aur.	209 flor. aur. 7 alb. 8 heller
	<i>hospes zum Horst</i>	<i>in magno</i>	1518	etwa 3 ¹ / ₂ Fuder	26 flor. aur.	92 flor. aur. 4 alb. 4 heller
	<i>Thomas Merum</i>	<i>in magno</i>	1518	etwas über 14 Fuder	24 flor. aur.	343 flor. aur. 14 alb.
	<i>hospes zum Horst</i>	?	1518	1 Fuder	30 flor. aur. 11 alb.	30 flor. aur. 11 alb.
	<i>hospes Clinen</i>	<i>in spei</i>	1518	4 Fuder 6 Viertel	28 flor. aur.	134 flor. aur. 2 alb.
	<i>Petrus Moern</i>	<i>in spei</i>	1518	17 Stück	21 flor. aur.	375 flor. aur. 23 alb.
	<i>Hospitalis zum Horst</i>	?	1518	über ein Fuder	25 flor. aur.	30 flor. aur. 20 alb. 6 heller
	<i>Die Gattin Sendorfs und Johann Moiss</i>	?	1518	17 Stück 8 Viertel	18 flor. aur.	307 flor. aur. 2 alb.

4. Steuereinschätzung der Eberbachschen Besitzungen im Territorium der Landgrafen von Hessen. 1566.

Bensheim: Hof, Behausung, angeschlagen für 300 fl. 800 Morgen Ackerland, 300 Morgen Wiesen, jeder Morgen angeschlagen für 30 fl. Summa 33300 fl. Steuer: 166 fl. 2 Orth.

Haina: Hof, Behausung, angeschlagen für 300 fl. 800 Morgen Äcker und Wiesen, jeder Morgen angeschlagen für 30 fl. Summa 24300 fl. Steuer: 121 fl.

Riedhausen: Haus und Hof, angeschlagen für 300 fl. 594 Morgen Äcker und Wiesen. Summa 17820 fl. Steuer: 89 fl.

Gebenborn: Hof und Behausung, angeschlagen für 150 fl. 690 Morgen Äcker und Wiesen; weil sandig, jeder Morgen angeschlagen zu 15 fl. Summa 10500 fl. Steuer: 52 fl. 2 Orth.

Dornheim: Hof und Einkommen an Pacht = 1200 fl. (9 Malter Korn à 1 Taler, 9 Malter Weizen à 2 Taler, 34 $\frac{1}{2}$ Malter Hafer à 27 alb.) Steuer: 6 fl.

Stockstadt: Hof, 222 Morgen Äcker und Wiesen, jeder Morgen angeschlagen zu 30 fl. Summa 6660 fl. Steuer: 33 fl. 1 Orth.

Erfelden: Hof, 256 Morgen Äcker und Wiesen, jeder Morgen zu 20 fl. angeschlagen. Summa 5120 fl. Steuer: 25 fl. 2 Orth.

Trebur: Hof, 104 Morgen Wiesen, jeder Morgen zu 20 fl. angeschlagen. Summa 2080 fl. Steuer: 10 fl. 1 Orth.

Arheilgen: 33 Morgen Wiesen, jeder Morgen zu 25 fl. angeschlagen. Summa 825 fl. Steuer: 4 fl. $\frac{1}{2}$ Orth.

Goddelau: 40 Morgen Wiesen; davon fallen jährlich 14 Taler Pachtzins = 330 fl. Steuer: 1 fl. 2 $\frac{1}{2}$ Orth.

Wolfskehlen: Von dort fallen nach Oppenheim 12 Malter Korn und 4 Malter Hafer = 17 fl. 20 Alb. Macht an Kapital 355 fl. Steuer: 1 fl. 3 Orth.

Der Hallard-Zehnte zu Bodelau 28 Malter Korn, 20 Malter Gerste, 119 Malter Hafer, 110 Malter Spelt. Macht an Kapital 4000 fl. Steuer: 20 fl.

Biebesheim: Dort fallen jährlich 8 Malter Korn = 9 fl. Macht an Kapital 180 fl. Steuer: 3 $\frac{1}{2}$ Orth.

- Dornheim:** Vom Jungen-Busch fallen jährlich 34 Malter Hafer = 34 fl. Macht an Kapital 680 fl. Steuer: 3 fl. 1 $\frac{1}{2}$ Orth.
- Die Au bei Biebesheim:** Behausung, angeschlagen für 80 fl. 300 Morgen Wiesen, jeder Morgen angeschlagen zu 30 fl. Macht an Kapital 9080 fl. Steuer: 45 fl. 1 $\frac{1}{2}$ Orth.
- Haina:** Schafe etwa 1000 Stück, kleine und grosse, jedes für $\frac{1}{2}$ Gulden angeschlagen. Macht an Kapital 500 Gulden. Steuer: 2 fl. 2 Orth.
- Rüsselsheim:** Dort fallen jährlich 5 Malter Korn. Davon Steuer: 2 $\frac{1}{2}$ Orth.
- Leheim:** Behausung, angeschlagen zu 150 fl. 150 Morgen Äcker und 150 Morgen Wiesen, jeder angeschlagen zu 30 fl. Macht an Kapital 6550 fl. (!) Steuer: 33 fl. 3 Orth.
- Leheim:** Der Antonius Gansen-Hof (Haus ist verkauft), 200 Morgen Ackerland, jeder Morgen angeschlagen zu 30 fl., ferner 30 Morgen Wiesen, jeder Morgen zu 15 fl. angeschlagen. Summa 6900 fl. (!) Steuer: 34 fl. 2 Orth.
- Sinzfelter Mühle:** Von ihr fallen jährlich an Pacht 16 Malter Korn, jedes Malter 1 Taler. Macht an Kapital 670 fl. Steuer: 3 fl. 1 $\frac{1}{2}$ Orth. Summa summarum aller Steuer der *eilenden hilf* 664 Gulden 3 Orth. (Jeder Gulden zu 15 Batzen gerechnet.)

Zusammengestellt aus dem Protokollbuch Nr. 6.

II. Urkundliche Beilagen.¹⁾

1. Verzeichnis von Schuldnern des Klosters Eberbach. 1334—1512.

- 1334: miles Henricus, senior de Bacharach, 6 mark denare.
1348: Adolph, comes de Nassau, 150 malter siliginis Mainzer maß und 150 sack hafer gleichen maßes.
1350: praepositis Moguntinis 350 pfd. heller und 228 malter siliginis.
1333: Wilhelm, comes de Katzenelnbogen, 44 pfd. heller.
1328: Eberhard, comes de Katzenelnbogen, 100 malter siliginis Mainzer maß und 100 malter hafer Oppenheimer maß.
1346: Dyme de Langenau 154 $\frac{1}{2}$ pfd. heller und 2 solidi heller.
1334: Walter de Hoenstein 23 mark denare.
1346: Daniel de Langenau 50 mark denare.
1334: miles Gotterus de Hoenstein 8 mark und 4 solidi.
1358: Gerlach, erzbischof von Mainz, 200 malter siliginis Mainzer maß.
1341: miles Dyme de Langenau 20 mark denare minus 4 solidi.
1358: Friedrich de Rudinsheim 20 fl.
1341: dominus Gysen de Mollersberg 6 pfd. heller.
1334: Herman von Hoenstein 9 mark.
1352: ritter Winand von Spanheim 208 pfd. heller.
1347: Heinrich, erzbischof von Mainz, 420 malter siliginis, 80 malter hafer Mainzer maß und 40 pfd. heller.
1344: Cunrad, miles de Rudinsheim, 160 mark.
1334: miles Henricus de Lurenburg 15 mark denare.
1483: Johannes, erzbischof von Trier, 200 fl. rhenenses.
1334: Henricus Cleman, Mainzer bürger, 22 $\frac{1}{2}$ pfd. heller.
1341: miles Dyme de Langenau 80 clipeatorum aureorum.
1413: ? ? 413 aureos rhenenses.
1512: *Jacob, Erzbischof von Trier, bekennt, dass Eberbach zu verschiedenen Malen [1456, 1484, 1506] seinen Vorgängern Geld geliehen habe, insgesamt 4000 fl.*

Abschrift in dem alten Repertor Nr. 5.

¹⁾ Die hier abgedruckten Urkunden befinden sich sämtlich im St.-Archiv zu Wiesbaden.

2. *Weinbergsverpachtung des Klosters Eberbach zu Hallgarten. 1343, Juni 24.*

Wir, Conrad von Rüdinsheim, ritter und Vitzdüm yn deme Ringauwe, und her Clais von Hattinheim, ritter, und wir, scholtheize Petir und dy scheffin gemeinlichen von Halgarten dūn künt allen den, dy diesen brief ane sehent oder hōrent lesen, daz diese birben, bescheiden lude, dy her nach geschriben stent, stunden vor uns und bekanten sich uffentliche, daz sy hetten dise wingarten, dy hernach stent beschriben, zū rechtem erbe bestanden yn und yren rechten elichen erben, dy von yrme libe sint und noch werdent geboren, umb dy erbern, biderben, geistlichen lude, den abt und den convent des cloisters von Eberbach graues ordens von Cites, daz yn Mentzer bisthdüm gelegin ist: zūm ersten hait bestanden Petir Gobelin und syn elichen kinde eyn halben mōrgen wingartes, der gelegen ist hinden an des vorgeanten gotzhuses hove zū Halgarten, anderwerbe Heinrich Hörzelbecher, Elsa, sine elichen wirten, und yr kint eyn stücke wingartes, daz an deme gelegin ist, anderwerb der Weltersen euden, Else, sine husfraue, und yr kint eyn halben mōrgen wingartes, der auch da ist gelegin, darnach Heilman Liseman, Lise, sin wirten, und yr kint eynen halben morgen wingartes an der selben stat gelegin, anderwerbe Conze Mōuhen und Gele, sin wirten, ein halben mōrgen wingartes, der auch da gelegin ist, darnach Johan von Zōrne, Jutte, syn wirten, und yr kint dru vierteil wingartes, dy da gelegin synt an der Ramen, da man hen geit zū Godisdail, darnach Hennekin Flesenbart, Katherin, syn wirten, und yr kint anderhalb vierteil wingartes, dy da ligent in der Schōneheldin, und alle dyse vorgeanten wingarten sint gelegin in Halgarter marken, umb dritteil wines des gemeinen gewassis mit sūlchen fürworten, artikeln und der pene, als her nach steent geschriben. Zum ersten male sūllent dy fūrgenanten bülude und synt schūldig, sye und yre elichen erben, dy von yn sint und geborin werdent, dy vorgeanten wingarten trueliche zū mysten, ylicher den sinen, zū allen vier jaren, gantz und garbe, also daz ylicher stōck habe vollentlichen sine bürde. Auch sūllent sy dy selben wingarten zū rechter zyt sniden, sticken, graben und rüren, alde stücke uz roden und nūwe wider in legin, wanne und wye dicke iz in noit ist und wirdet alle wege vor santen Margareten dage; und sūllent auch alle recht, dy den vorgeanten wingarten zūhōrent, welcherley dy sin odir werden mogen, von zinsen und beden verriehten, wan iz in noyt ist und zū rechtir zyt. Auch insūllent sy nit dy wingarten verkeufen, verwandelin, noch verlihen und auch under sich nit deilen, noch an keyn ander hant wenden oder kern an des vorgeanten gotzhuses gehenknisse, wißen und willen, wan sy sūllent allewege an des elichen eldisten Kindes hendin verliben; und insūllent dy wingarten nit zū herbiste lesen an des gotzhuses windelbodin, und daz dritteil wins des gemeynen gewaßis

sint sy deme vorgeanten gotzhuse schuldich trueliche zû antworten vor yr keltir in yren hof zû Halgarten mit yren kosten, arbeide ûnd fûren ane Henekin Flesenbart, der ist daz erste jar fri; vorbaz me sal er dûn als dy andern. Auch sal daz vorgeante gotzhus ûnd hovelûde dy selben wege ûnd pede haben in den vorgeanten wingarten zû geen wider ûnd fûr, wan sy iz bedorfin, dy sy bizher gehabet han, an widerrede ûnd bestraffunge alle der vorgeanten bûlûde. Vorbaz me ist geredit, daz daz gotzhus oder yr bodin, den sye daz getrûin, sùllent alle jar zitlichen vor santen Margareten dage dy wingarten besien, ob in alle ir rechte ûnd gewonliche bûunge sin geschiet, ûnd welcher der bûlûde in versûmnisse wûrde fûnden an den vorworten oder an keim artikel, als hy vor stet geschriben, der sùlde ûnd mûste des jaris darben al sins deiles, daz yme von rechte vallende were ûnd sùlde darzû deme vorgeanten gotzhuse gebin zwa mark gûdis geldis zu penen vor sin versûmnisse ûnd vor des gotzhuses schadin, als dicke als daz geschehe, ûnd môchten daz deil ûnd dy zwa mark wendin ûnd kerin in yren notz ane clage ûnd widerrûfen aller menlichs. Iz ist auch geredit, daz ir elichen erben, als hy vor geschriben stet, dy von yn geborin werdint oder itzûnt geborin sint, mit den vorworten, als hy vor ist geschriben, air sullich gût, als ye der partien verluwen ist, by yn ûnd yren erben verlibit, oder an welche hant iz kommit, mit des gotzhuses wißen ûnd willen; wa dy lesten abe giengen ane libliche eliche gebort, so sùlde sùllich gût wider an daz vorgeante gotzhus vallin, als man iz fûnde vor yr ûnd irre altvordern selen ûnd alle, der sy ý genûzzen; aber dy schare, dy dan schinende were, damide môchten sy iren willen ûnd ir bestiz nûtzlich schaffin. Únd wir, Conrad von Rûdinsheim, vitzdûm in deme Ringaue, ûnd her Clais von Hattinheim, rittere, ûmb daz daz diese bekentnisse, dy vor ûns geschin ist, bit den vorworten, artikeln ûnd der pene, dy hy vor geschriben steent, war, veste, stede sin ûnd verliben, des han wir beide dorch bede ûnd liebe der beider siten des erbern abtis ûnd des conventes von Eberbach ûnd der birben bûlûde von Halgarten der vorgeante unse beide ingesigel an disen brif gehenket zû eyne gezûgnisse der wareyde, der geschriben wart, da man zalte von Cristes gebûrte druzenhundert jar dar nach in deme dru ûnd vierzigsten jare an sante Johans, ûns herrin deyfers, dage, der gelegin ist vor der erne.

Original, Pergament, 2 Siegel. II. 13. Abtei Eberbach Nr. 827.

3. *Verpachtung des Hofgutes zu Freindiez. 1437, März 6.*

Ich, Theiû Zalenbecher, Henn Zalenbechers sohn, dem gott gnad, thun kunth allen leuten und erkennen in diesem brief vor mich und alle meine erben, das ich mit wolbedachtem synn und berachtens muths umb die ersamen geistlichen herrn, herrn Claû abt und den convent gemeinlichen des closters zu Eberbach grawens ordens, in Meinzer bisch-

tumb gelegen, recht und redlichen gewonnen han und gewinnen mit craft dieses offenen briefs ihren hof, zu Freyendietz gelegen, den mein vatter selig vormals von ihnen ingehabt hat, wo und an welchen enden der gelegen ist nach inhaltung ihres registers, als wan ich die gueter, die in denselben hof gehörent, ankommen, erfahren und finden mag uf mein cost, schaden und arbeit. Und sollen ich und mein erben den vorgenanten herrn, Claß abt und ihrem convent und nachkomlichen, alle jahr von dem ehegenanten hof und gelend guetlich und kündlichen geben und bezahlen zehen malter guetes, durren korns Dietzer maß zwischen den zweien unser lieben frauwen tagen, als sie zue himel fuhr und geboren ward, und ihnen das liefern und antworten zue Limpurg in ihren hof, genant die Erbach, in ihr sicher gehaldens uf unser costen, sorg und verlust ohnbekummert und ohnhindert von allermeniglichen und ohne allermeniglichs gericht, geistlichen oder weltlichen, in keine weiß; und wahren die obgenante gueter vertheilet und uns verkauft und han die obgenante herrn solche gueter nun eingeholt und wider an sich bracht, als in der grafschaft von Dietz recht und gewonlich ist zu thun. Und gereden ich, Theiß vorgenant, vor mich und alle meine erben, dem vorgenante closter mit unser pferten und wagen mist und pfehl zue fuhren in ihren weingarten zue Dietz, den man nennet den Schleffer; wan die ehegenante herrn des mehegenanten closters oder diejene, die den weingarten von ihrentwegen inhaben, den mist und die pfehl bestellt haben, so wir daz aller ehest gethun mögen ohngefert. Und sollen ich und meine erben auch einen vormunder und pfeleger ihres hofs zue Limpurg, der zu zeiten da ist, alle jar einen tag dienen mit unsern pferten und wagen, so was dienst er begert; und sollen wir die obgenante mist- und pfehl- farth und auch diesen dienst thun uf unser cost, sorge, schaden und arbeit ungeferte; und soll auch der pfeleger oder vormunder solche dienst an uns fordern und gesinnen zue einer bequemlichen zeit umb der ernt und der saat halben. Und gerede ich, Theiß vorgenant, in gueten treuwen und an aydsstatt vor mich und alle meine erben, den vorgenanten hof und geländ, das dan zu gehöret, und mit aller seiner zuegehörung in guetem, redlichem bauw und besserung zu halten unvergänglich; und sollen ich oder meine erben keinen mist oder stroe verkaufen und den mist und das gestroe, das uf ehegenantem gelend wachset, alle jar widerumb druffuhren. Auch so sollen ich oder meine erben alles, das von dem ehegenanten hof und gelend mit seiner zuegehörung geburet zu geben, es sey den herrn dorfrecht, oder wie man das nennen mag, ausrichten und geben, wo sich das hin gebueret, ohne des vorgenanten closters und ihrer nachkommenden schaden. Auch gered ich, Theiß obgemelt, vor mich und alle meine erben, den ehegenanten hof und gelend mit aller seiner zuehoer nicht höher zu beschweren, versetzen, verkaufen oder vereussern und ohnevertheilt und

ohnverpftzet zu lassen in keine weise und zu ewigen tagen an einem unserm stam und erben laßen verbleiben ohngeferde. Wo ich oder meine erben dieser vorgeschrieben stücke, puncten und artickel eines oder mehr verfahren und nicht hielten, das doch nicht sein soll, so sollen und mögen die herrn des vorgebantten closters und ihren nachkomlingen, oder weme sie das bevehlen von ihrentwegen die obgenanten gueter mit aller besserung mit gericht oder ohne gericht in ire hände und gewalt nemen, und soll auch ein jeglicher schultheiß, dem das gebuerlichen ist, ihnen auch beystand davon richten, gleicherweis als hetten sie die ergangen und auserclagt, als an den gerichtten recht ist, zue deme da die gueter gelegen und inpflichtig seind. Und sollen sie sich dan der gueter sambt aller besserung gerniglichen geprauchten zue allem ihrem willen und nutze als andere ihre eigene gueter ohne allen meinen und meiner erben und ohne allermenigliches und eines jeglichen von meinetwegen zorn, intrag und widerschmach in keine weis sonder aller geverde und argeliest von allen den vorgeschriebenen sachen. Des zue urkunthe und ewig fester stettigkeit, so han ich, Theiß obgenant, mit vleiß gebeten die vesten juncker Weyrich von Langenauw und juncker Dietrich von Mondrial, beyde ambtman zue Dietz, das sie ihr jeglich sein insigel vor mich und alle meine erben an diesen brief han gehangen in gezeugnis aller der vorgeschriebenen sachen, dessen ich, Weyerich von Langenauw und Dietrich von Modrial, beyde ambtman zu Dietz zue dieser zeit, jetzt vorgebantt uns erkennen umb vleifäiger bitt willen Theißen obgenant, das es war ist. Datum anno domini 1436 quarta feria proxima post dominicam oculi secundum stylum Treverensem scribendi.

Abschrift aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. II 13 Abtei Eberbach Nr. 1483.

4. *Verpachtung des Hofgutes zu Heuchelheim. 1446, März 26.*

Ich, brueder Johan Schorgenalle von Limpurg, ein priester Erbacher ordens und vormünder des Erbacher hofs zue Limpurg zue dieser zeit, thun kunth allen leuthen und erkennen mit diesem offen brive vor mich und alle meine nachkommen, das ich mit woil vorbedachtem sinnen und beraidts muths, mit wissen, willen und rath des wirdigen und der ersamen geistlichen herren, meines hern des abts und convents gemeinlichen zue Erbach, denen bescheiden leuthen, Peter Honnen und Eilen, seiner ehelichen hausfrauen, und iren kindern zue rechtem erb gelawen hain und leigen ihnen mit diesem offenen briefs alle unsere guter, die wir itzund zue Heuchelheim und daherumb leigen hain, es sey in dorf, in holtz, in felde, an eckern, wiesen, wassern, weiden, ersucht und unersucht, nichts ausgescheiden an allein das holtzgin, als hernach geschriben steht, umb zwolf malter korns jerlicher, ewiger güld Limpurger mais, die sie und ihre erben, der das guth nach ine besitzt, uns

und unserm closter vorgeant alle jare ewiglichen zwischen denen zweyen unser lieben frawen tagen sancten Marien, als sie zue himmel fure und geborn wart, dorre und gut guetlichen und kundlichen sollen bezalen und uberantworten zue Limpurg uf unser haus uf ire coste, sorge und verlost, unbekummert und ungehindert von allermeniglichen und ane aller meniglichs gericht, geistlichen oder werndlichen, in keine weis. Dieselben gutere Hen Hoen und Eil, sein eheliche hausfraue, des vorgeantens Peters vater und mutter seligen, den gott gnade, vor langen jaren ingehabt haint, als der brief weyset, wir noch von inen inhand, und die vorgeante Peter und Eil, eheleuth, die vorgeschrieben guter nun anderwerb in und iren kindern entpfangen und gewonnen hain, inmaissen als hernach geschrieben steht. Mit namen is beredt: wanne die vorgeante eheleuth, Peter und Eilgin, mit tod verfahren seind, das gott nach seinem willen lang befriste, so sollen ire söhne und tochter und ihre aidum, die sie samptlichen und besondern dann hetten und liessen, nach ihrem tod zue uns vorgeantens herren kommen, denen dan das bevolen were, und wir sollen und mochten die guter dan vorter leigen iren kindern oder eiden einem, wilchen uns deuchte, der uns der nutzste und der beste uf dem hobe were. Und were es dan sach, das dieselben, deme das gut gelawen wurde, das gut nicht baulichen und redlichen enthielten nach usweysung solichs briefs, der daruber gemacht were, so mochten wir die guter der ander gesustert einem leigen, der uns dan der beste deuchte. Funden wir aber unter ihren kindern keinen, der uns recht thete oder gethun enkunte und die artichel nicht enhielten, als hie geschrieben steht, so mochten wir die guter einem frembden leigen oder selbst bauen, wie wir wolten und wie uns das allerebenst wer, und darwieder solten sie oder ihre kindere oder niemands anderst von irentwegen sich nicht stellen oder uns darinne nicht hindern mit worten oder in werken, geistlichen oder weretlichen, heimlichen noch offenbar in keine weis. Und ist beredt, das die vorgeante eheleuth und ihre erben die ehegenante guter sollen baulichen halten nach lands gewohnhait; und sollen sie die guter bessern und nicht ergern; und sollen sie auch die gutere gehn die hern amptleuthe, unter denen die gelegen sind, vergehn, verstehn mit diensten, beden und mit allen sachen, als itzund gewonlichen und recht ist, oder hernachmals gewonheit oder recht wurde, wilcherley die weren oder werden moichten. Auch ensollen sie ecker oder wiesen oder keynerley der guter, sambtlichen oder besondern, nicht versetzen, verkeufen noch verkäuden oder mit nichts beschweren in keine weis ohne wissen, willen und rath eines vormünders des Erbacher hofs zu Limpurg, der zu zeiten da ist, oder der geistlichen hern von Erbach. Und sie sollen und wollen die guter ummer und ewiglichen in einer hand und an eine stam unvertheilt lassen pleiben; und sie sollen uns auch alle jar eins thienen

mit ihren pferden und wagen, wann wir des bedorfen, als ander unsere landsedele. Die vorgnante eheleuthe Peter und Eil haint auch geredt und gelobt in guten treuen und an aids stadt vor sich und alle ire kindere und erben, das sie das holtzgin, das unsers vorgenant's closters ist, und das wir ihnen auch nicht gelawen hain, das da liget uber die bach gehn dem ehegenanten dorf und bei Scherren mollen, nicht faren nach gehne ensollen, noch niemands von irent wegen holtz darin zue haugen und darus zu furen, eß ensey dan mit wissen und willen des vorgenanten closters oder eines unsers bruders, der die macht und gewalt habe von uns; und sie sollen dasselb holtzgin in guter huet halten und alles das ander gut, das wir inen gelawen hain, als vorgeschrieben steht. Auch sollen die vorgnante eheleuth Peter, Gela und ihre erben, die das gut nach inen besietzent und innen haint, uns vorgeschrieben geistlichen herren alle jar ein faßnachtshun davon zue guld geben; und wanehr ihr eins mit tod verfahren ist, so sollen sie uns ein bestheubt geben, also dick sich das geburt; und das beste heubt mögen sie zu ieglicher zeit wieder loesen und vor das beste heubt und vor vorhüer geben eine halbe merg. Auch sollen sie uns alle jar ein gut fuder heugs geben und uns das fuhren und lufern zu Limpurg in unsern hof. Und were es sach, das wir den hof und guetern selbst wollen bauen und arbeiten mit unserm aigen costen, so sollen sie uns die guter ledig und los lassen volgen. Wurden die vorgnante eheleuth oder ihre erben auch seumig oder brochich an diesen vorgeschrieben puncten und articeln, semplichen oder besunder, und die nicht hielten, als die hie geschrieben stehet, so mochten wir die guter zu aller zeit von in und iren erben nehmen und die dan leihen, weme wir wolten, ohn allerley widersprach und hinderfall ihre oder ihrer erben oder anders niemands von iren wegen in keiner hand weyse; und wilche zeit wir soliche guter also zue uns nehmen wurden, so sollen wir umb allen baue und besserung, sie daran gelagt und getan hetten, von ihnen, iren erben oder anders niemands von ihren wegen unbethedingt und ohne alle anspraiche bleiben und solichen bau und besserung an uns nummermer fordern oder thun fordern zu ewigen tagen, abgescheiden alle geverde und argelist von dene vorgeschriebene sachen. Des zue urkund und ewiger, fester stedigkeit, so hain ich, bruder Johann Schurgemalle von Limpurg, ein priester Erbacher ordens und formunder des hofs zu Limpurg zue dieser zeit, desselben hofs ingesiegel mit willen, wissen und raith des wirdigen hern, meines hern des apt's und der ersamen hern und gemeinen convents des cloisters zue Erbach, des wir uns zue unsern sachen gebrochen, vor uns und alle unsere nachkommen an diesen brief thun hencken zue gezeugnussen aller der vorgeschriebene sachen wahre sein. Datum in crastino annuntiationis beatae Mariae virginis gloriosae anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto.

Abschrift des 18. Jahrhunderts. II 13 Abtei Eberbach Nr. 1522a.

5. *Weinbergverpachtung des Klosters Eberbach zu Geisenheim. 1451.*

Wir, scholtheyß und scheffen des gerichtes zu Gysenheym, erkennen, daz vor uns komen sint angerichte diese hernachgeschriben personen und hant erkanten, daz sie zu rechter erbeschafft bestanden haben umb die erbirdigen, geystlichen herren, den apt und convent des closters zu Erbach, diese hernachgeschriben guder umb drytteil mit solichen vorworten und underscheyde, als dann hernach geschryben stet: zum ersten hait der alde Speych bestanden dru firtil funftzehen ruden und dry fuße an dem Foischberge, gevor Fultzen Heyntzen uf eyn und Isenecken uf die ander sythe; den acker salle er roden, also daz er binnen dryn jaren gantz ußgeroit sy und zu wingart gemacht werde, und dann furter alle jare dritteyl davon geben. Item Foisch Alman anderhalb firtil und sehist halbe rude zu Schorchen, gevor Sifrid Waldeckers seligen huschfrauen und den jungfrauen von sanct Ruprechtsberge; den salle er roden binnen zweyen jaren und salle dann davon alle jare dritteil geben. Item Emmel Gynsheymers son dru virtil myner vier ruden; die salle er binnen zweyn jaren gantz ußroden und zu wingart machen und salle dann dritteyl alle jare davon geben; dye selben dru viertil myner vier ruden sint zu Schorchen gelegen, gevor Peder Kulen und Straißbergern. Item Cleschin von Gynsheym eyn morgen myner nundehabe rude zu Schorchen, gevor Jeckil Pußern und junker Philipps kinden von Scharppensteyn; den salle er binnen vier jaren gantz ußroden und zu wingart machen und salle dann dritteil alle jare davon geben. Item Cleschin Gynsheym und Emmel, sin bruder, eyn morgen myner sehis ruden zu Schorchen, gevor Emmel Stormen und Foischpedern; den sullent sie binnen dryn jaren gantz ußroden und zu wingarten machen und sullent dann dritteyl alle jare davon geben. Item Henchin, Anshelms Cleschins son, und Contz Gauch hant bestanden fimf vierteil und XII ruden uf stallen, gevor Anshelms Cleschin und dem vorgebant Contz Gauchen und Antzen Symman; den sullent sie roden und zu wingart machen, also daz er binnen dryn jaren gantz ußgeroit sy, und sullent dann alle jare dritteyl da von geben. Item Peder Monich hait bestanden eyn halben morgen und XI ruden wingarten an dem Kulschberge, gevor Gudeln, Petrus seligen frauwe in dem grunde, und Buben Henne und Herman Gangen von Winckil; davon salle er dritteyl geben und salle yn binnen diesen nehisten fünf jaren gantz ußmisten; und ist beridt worden, wann die vorgebant personen yr erben, odir die sie an ir stadt setzten oder stelten, daz vorgebant gut also geroit, gesatzit und zu wingart gemacht hant, so salle ir iglicher sine deyle ye zu fünf jaren gantze ußmisten und iglichem sinen miste zu geben, als iz dan geroit und zu wingart gemacht wurden ist. Und wann sie die mistunge thune wullent, so sullint sie daz verkundigen in der obgenanten herren hoif, sich darby zu fugen odir ir

bodden darby zu schicken, dar zuzusehen, daz solich gut woil gemist werde ane argelist und alle geverde; und von solichen gemisten gutern sullent sie daz selbe jare dritteil geben als woil von den ungemisten gutern. Auch ist beridt worden, wann die vorgeanten guter also zu wingarten gemacht sint wurden, als vor geschriben steet, daz man die alle jare in gutem gewonlichen zytlichem buwe und beferunge halten solle also bescheydelichen, daz sie sin gesnyden, gesticket und gegurt vor oistern, gegraben vor phingsten und geruret vor sanct Jacobs tage; und wer ez sache, daz soliche arbeyt nit zu iglicher zyt gescheen were, als vor geruret ist, und ir iglicher besonder bestanden hait, so solle derselbe, der sin arbeydt also versumet hait, den obgenanten herren und cloister eyn ame wins zu eyner penen verbrochen und verfallen sin und sulte doch darnach bestellen binnen vierzehentagen, daz soliche versumete arbeydt gescheen sulte; und geschege solicher arbeydt nit, so mugent die obgenanten herren, oder wene sie darzu bescheydent, den selben boddem mit viere hellern an gericht offholen ane alle beswerenisch, als uff den tag, da sie die guder bestanden hant, und uff sie komen sint. Auch ist beridten, daz die vorgeanten personen, ir erben, oder die die vorgeanten guter von irentwegen hernachmals besitzen werdent, jaris in dem hirbiste, odir wann die druben zydig sint, keynen druben lesen oder fulen sullent, sie verkundigen iz dann vor in iren hoiff dem herren oder demjhenen, den sie soliches getruwent, sich darby zu fugen oder ir bodden darby zu schicken und zu hain irs dritteyls also zu warttende. Auch ist beridten, die vorgeanten placken, die off diz male wingart sint, und die andern, die zu wingart gemacht sullent werden, wann die also aldt werden, dass die vorgeanten personen, ire erben oder die, dye die vorgeanten guter hernachmals von irentwegen besitzen werdent, beduchten, daz sie nit me zu wingarten duchten zu halten, so sulten sie doch keynen stock ufslagen, sie thun iz dann mit willen, wissen und verhengknisse der obgenanten herren oder derjhenen, als vor geschriben stet; und wann soliche vorgeante guter eyndeyls ader zumale ufgehauwen werdent, dieselben ufgehauwen guter, die also zu acker gemacht werdent, sullent zehen jare lang acker verliben, und binnen den zehen jaren so sullent sie die ecker buwen und fruchtigen, mit wilcherley frochte sie dann beduncket allerbeqwemlichste zu sin, und davon den obgenanten herren, als vorgeschriben stet, ir dritteyl zu geben. Und wann die zehen jare umbgangen und verschyn sint, so sullent die vorgeante personen, ir erben oder die, dye die vorgeanten guter von irentwegen besitzen werdent, die vorgeante guter widderumb rodden und zu wingarten machen zu solichen jarentzale, als vorgeschriben stet, und mit aller arbeydt und mistunge, puncten und artickelen zu halten, wie iz dann vor in diesem brieffe begriffen und beschriben stent und von yn allen sementlichen

und iglichem besonder iren erben oder nachkomenden zu ewigen tagen nit versetzt, verphant oder beswert sullent werden in keyne wyse. Auch ist beridt, daz beyde parthien uff beyden deylen erkant hant: wer ez sache, daz die kaufflude jaris der druben in den vorgeanten wingarten eynes deyls oder zumale zu den vormusten begerten, so sulten dye vorgeante personen, ir erben oder besitzer der guter den wine duwen tragen und alle arbeydt, die sich darzu geburt zu thune, getruweliche ane alle argelist und geverde thune, und waz geldis uf dem wine gevellit odir gelösit wirt, da sullent sie den vorgeanten herren, oder wene sie dar zu bescheydent, den dritten phennig von geben, und wann der kauffman den wine bezalen wille, so salle die person, des wine also verkaufft ist, dem herren ader eym andern, der dann zu zyden hie in dem hoiffe ist, ruffen und sagen, des drytteil geldis zu warten und zu holen, da der kauffman die bezalunge dann dut. Alle vorgeschreben stucke, puncte und artickel globen wir vorgeante personen vor uns, unser erben und nachkomende stede, feste und unverbrüchlichen zu halden. Des zu urkunde und merer sicherheydt so hayn wir, der apt und convent des obgenanten closters Eberbach, uff eyn und wir, die vorgeanten personen, uff die ander sythe sementlichen und itzlicher besonder gebedden den obgenanten scholtheyßen und die scheffen, daz sie yr gerichtes ingesigel an diesen brieff hant gehangen zu besagen, wie vorgeschreben steet, des wir obgenante scholtheyße und scheffen also erkennen von gerichtis und von bede wegen der vorgeanten parthien also versigilt hayn. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo.

Original, Pergament, Siegel beschädigt. II 13 Abtei Eberbach Nr. 1543.

6. Das Stift St. Simeon in Trier verkauft den Zehnten zu Mosbach an das Kloster Eberbach. 1472, April 2.

Wyr, dechen und capittell sent Symeonis kirchen bynnet der statt zu Trier, thun kunt und bekennen uffentlichen an diesem brieve allen den, die yn sehent oder horent lesen, das wyr myt wailbedaichtem moide und zydigem vurraidde angesehen und betraicht han, wie der zehende in der pharre zu Mußbach, by Wesebaden gelegen, myt syner zubehorungen uns und unser kirchen faste wyt entlegen ist, so das wyr den myt nueze gesamen noch des geneessen nyt mugen naich sym werde, so hait uns auch zu dick malen begeent, wan wir sulchenn zehenden umb eynen nemelichen paicht verluhen hain, das uns dan suliche paicht unbezailt uszsteen blyben ist by zyten; auch wan uns der paicht wart, han wyr doch so dicke und vyll darnaich gefaren und geschicket und soliche myrckliche kost daruff legen müssen, das uns boven die kost nyt vyll uberichs gestoent, und han darumbe myt groisser und mechtiger vurbetrachtonge und rait unser guden herren

und frunde und mit wissen, willen, erlebunghe, verhengnis und vergunonghe des hoichwirdighen in got vaders und herren, herren Johans, ertzbischoff zu Trier, unsers gnedigen lieben herren, als unsers rechten obersten heren fursten und ordinarien verkaufft und uffgetragen, verkeuffen und tragen uff vur uns, unser nakomende und die kirche zu sent Symeone obgenant in crafft diß brieves eyns rechten, redelichen, stedigen, festen, onwiderufflichen und ewigen kauffs, so das in allen rechten, gewoinheiden ader herkomende allerkrefftiges und allermechtichs syn sall, kan ader mach, den benanten unser und unser kirchen zehenden in dem obgenanten dorff, pharren und marken zu Mußbach, by Wesebaden gelegen, Meentzer bistum[s] und in anderen dorfferen darzu gehorende, cleyn und groß, myt allen iren rechten, fryheyden, hyrlicheyden, infellen in- und ußwendich der erden, wie man die genennen oder erdencken mach, gantz, nicht ußgenommen, is sy huyß, hofte und alle zugehorunghe, den wirdigen und geistlichen bruder Johann apt und dem convent zu Erbach Cistercien ordens, im Rynkauwe gelegen, auch Meentzer bistumpts, und allen iren nakomen und dem goitzhuse zu Erbach den gemelten zehenden myt allen synen rechten, fryheyden unde zugehorunghe, wie obgemelt ist, ewenlichen und onwidderrufflich und zu eygen zuhaben und zugeniesen und zugebruichen, in aller maissen wyr und unser vurfaren und kirch zu sent Symeon die gehabt, besessen und der genossen, gebrucht han, sunder unser nachkomende ader eyns iglichen van unser wegen hindernisse, inrede und widderstant und auch in der gestalt, das die selben apt und convent davan ußrichten und thun sullen alles das, dat unser vurfaren und wyr von solichs zehendes wegen bisher ußgeracht han, so das wyr das sunder anspraiche, kosten, last und beswernisse bliben, umb drudent guder, swerer, genger und geber oberlentscher Rynscher gulden der kurfursten byme Ryne müntze, gut van golde und swere genoich von gewychte, die uns dan die benanten apt und convent zu Erbach vergnugt und darvur verkaufft haint anderhalffhundert Rynscher gulden jeirlicher renthen noch lude irs brieves da van sprechende, und wir seczen auch die darumb obgenante apt und convent unde goitzhueß zu Erbach und ir nakomende in crafft dys brieves in den zehenden vurgerort und in alle syn zugehorunghe, wie obgemelt ist, in aller der besten forme, wyse und gestalt, so in rechten allerbeste und krefftestichst syn mach, und als lentliche gewoinheit ist, und sunderliche in den gerichtten, da solich zehenden gelegen synt; ermanen auch wyr und heysschen scholtiß und scheffen des gerichtts zu Mußbach und der ander dorffer dar zu gehorende, deme apt und convent zu Erbach noch dem allerbestentlichsten und besten in die zehenden zu setzen, zu weren und zu bestedigen, denselben herren zu Erbach soliche zehenden zu ewigen dagen zugesteen und alles das zu doen, das in rechten und ge-

woinheiden sy thun mugen und sullen, und uns und unser nachkomen uß soliche zehenden zu setzen, us den wyr uns auch in crafft dys briefes setzen, daruff vur uns und unser nakomen zu ewigen dagen verzyhen aller gerichticheit, brieve ader anders wyr uber soliche zehende inhaben, ubergeben und dem apt und convent zu Erbach ewige zu iren henden stellen; und abe uber kurtze ader lang eynich gerechticheit, brieve etliche, anders van dem zehenden sagende, hinder uns ader unser nakomende ader imants anders funden wurden, soln den obgenanten herren van Erbach und irenn nakomen keynen schaden und uns und unsern nakomen keynen nutze, behelffe ader vurstant brengen, sunder unserenthalben gantz doit und krafftloiß syn und den van Erbach zu nutze und staden komen und in auch ubergeben werden. Wyr und unsere nakommene sullen auch den obgenanten apt und convent zu Erbach dieses kauffs werschafft doin, als lentlich und gewoinlich ist; und were is sach, das in diesem kauff des zehenden eyniche solempnitete, die von recht ader gewoinheit zu solichen kaufft gehoirt, ußgelaissen und nit hy by gesattzt were, so versprechen wir das vur uns und unser nakomen, das wir diese glich als krefftig han wollen, als soliche solempniteten van Worten zu Worten in diesem brieve gesattzt weren, und verzyhen auch uff solichen solempniteten und geredden, nummerme vur uns zu stellen, das solichen solempniteten ußgelaissen weren und dardurch den kauff unkrefftich und unnutzich zu machen, sunder wyr wullen sulchen kauff vur uns und unser nakomen also krefftich, mechtig und unwidderufflich gehalden werden, als uff alle puncte, stucke und solempniteten, die zu solichen kauff gehoren, eygentlichen, von Worten zu Worten, hie inne begriffen und geschriben weren, die wyr auch uffentlichen hie inne begriffen wullen han, gantz nichts usgescheiden. Wyr versprechen auch vur uns und unse nakomen uffentlich in diesem brieve, das wir ader unser nakomen zu ewigen dagen nummer widder diesen kauff sagen ader thun ader durch ymants anders schaffen ader raden darwidder gethan werden in eyniche wyse; auch abe solicher kauff ummer in rechten ader gewoinheiden, van was uberkeit das were, vernichtig ader unkrefftig gemacht wurde, so versprechen und geloben wir, dechen und capittell zu sent Symeon obgenant, by unseren hoisten eren und truwen, das wyr solichs abethun, abetragen und alles das sullen und wullen fertigen, da myt die obgemelten keuffer by den zehenden bliben an iren kosten, schaden und arbeit, und abe ye vernichtunge des kauffs gescheen wurde, sy doch by solichen kauff vestelich zuhalden ader ine yr drudusent gulden, sy darumb vernugt haint, ane allen intrag und inrede widder geben; und abe wyr, dechen und capittell obgeschriben, solichs nit teden, wie obgemelt ist, ader eynichen punten und artickelen, oben und unten in diesen breiff geschriben, nicht hilden, die wyr doch alle und iglichen in crafft

diß brieffs veste und stede zu halden geloiff hain, so mogen die obgenanten apt und convent zu Erbach ader ir nakomen unser und unser kirchen gutter an allen gericht, geistlichen und werentlichen, so ferre wir uns der gericht underwerffen mogen, ansprechen, kummeren, verbieden und zu iren henden affholen, der geniessen, die verkeuffen und verussern, die auch zu eygen zu haben noch allen iren willen. Wyr underwerffen uns auch in crafft dys brieffs, abe die puncte und artikell, in diesem brieve begriffen, eyner ader me van uns nit gehalten wurden, eynen iglichen rychter, als recht ist, uns darumb vurzunemen, uns zu erkennen bruchich und sumich, uns zu bannen und bennich zu ercleren, bis so lange den obgenanten keufferen, apt und convent zu Erbach, dieses kauffs halber eyn gantz vernugung geschiet, und ubergeben auch hie inne aller unser fryheit, is sy von baibsten ader keyseren, bischoffen, ader was uberkeyt die her quemmen, die widder diesen kauff nummerme vur uns zu stellen ader der zu gebruchen in eyniche wyse, die den obgenanten keufferen weder sin moicht, argelist und geverde in allen vurgenanten puncten, clausulen und articlen gantzlichen ufgescheiden. Und zu bestedunge dieses vesten und ewiges kauffs, und das alle puncte und artickell deste vester gehalten werden und uns aller der stücke, wie die von worten zu worten geludet hant, zubesagende, haben wyr, dechen und capittell zu sent Symeon obgenant, diesen kauffbreiff myt unserem anhangende ingesiegell versiegelt. Und wyr, Johann von goitz gnaden ertzbischoff zu Trier, des heiligen Romschen rychs durch Gallien etc. ertzkanzler und kurfurste, bekennen, das dieser kauff myt allen und iglichen puncte und artickell, hie vorgeschriben, myt unserm verhengniß, wissen und willen zugegangen und gescheen ist, und wyr beleben, bewilligen und bestedigen den auch vur uns und unsere nakommene. In crafft diß brieffs und das zu urkunde haben wyr unser ingesegell oben an diesen breiff thun hencken. Geben noch Cristus unsers heren geburte thusent veirhondert zweyundsebenzych jairen uff donnerfätagh nach dem heiligen oistertage.

Original, Pergament; 2 Siegel beschädigt. II 13 Abtei Eberbach Nr. 1666. Gedruckt bei Niedner: Urkunden betreffend die Incorporation der ecclesia von Mosbach. 1907. Als Manuskript gedruckt.

7. *Adolf, Graf zu Nassau, trifft eine Einigung zwischen dem Kloster Eberbach und den Einwohnern von Mosbach über die Einsammlung des Zehnten. 1497, Oktober 16.*

Wir, Adolf, Grave zu Nassauwe, herre zu Wießbaden, tun kunt und bekennen mit diesem brief, so als etwan zwuschen den erwirdigen und geystlichen hern, abt und convent des closters Erbach, eins und unsern undersaßen und getruwen der gemeyn und etlichen sonderlichen personen unsers dorfs Mospach andersteyls irrong und spenne gewest sind den zehenden daselbst zu Mospach berurn, das wir den gemelten

partien umb zuvermyten witem unwillen, costen, muhe und schaden, so darus erwachsen mochten, mit irer alle guten wissen und willen umb dieselben gebrech nachfolgendermas vertragen haben: nemlich und zum ersten, wan es in der ern und hirbst daran kompt, das man die frucht, es sey wyne, korn, haber und ander frucht infuren sal, sal durch die zehener des morgens zu gelegener zyt ein glock geluit werden; vor solichen leuten sal nymant kein frucht infuren. Desglich sal man abents auch ein glock leuten; nach solichem, und das man die glock usgeleut het, sal aber nymant kein frucht infuren; und ob yemant des abents, so man die glock leuten wurde, in dem hinusfaren noch in den banzeunen were, der solt widder umb keren und nit volnfaren. Desglich, ob yemant im felde were, der nit geladen sin wagen, nit zugebonden und nit verzehent het, der solt aber die frucht der zyt nit infuren, sonder die im felde lassen bis des andern tags und die dan zu rechter zyt, als sich gepurt, infuren; und were sonst nach und vor dem leuten iglich zyt, wie vorsteet, usferet und laden wil, der sal den zehenern drymal ruffen, als lut als er gerufen mag, und die zehener komen alsdan ader nit, sinen rechten zehenden ligen lassen und dis so zu iglicher zyt, so die zehener komen, underrichtong tun, was vor verzehent sy und was ein iglicher uf die kunftige zale anhave und solichen zehenden, sicheling ader garben, sal der, der die frucht verzehent, zeichen, daby man erkent, was zehend sicheling ader garben sint. Desglich, were den schutzen ader glockener etwas im felde geben solt ader wolt, der sal denselben schutzen und glockener sicheling ader garben zeichen, doby zuerkennen sy, welichs iglichem zu eygen, und sullen schutzen und glockener selbst kein zeichen machen, auch dieselben gezeichneten sicheling ader garben nit sameln ader infuren, dan mit wissen der zehener, die ime auch kein geverlich uszug tun sullen. Es sullen auch schmid und pffifer nit ins felt geen, sicheling ader garben sameln, sondern were den geben sal ader wil, der sal ine geben am faltore. Auch sal nymants uf keinen gebanten fyertag ader sunst, so es ein gemein fyertag were, nit faren, es were dan sonderlich notdorft, die ein pfferner, ein schultheiß und zwene burgenmeister erkennen könnten. Alsdan solt solichs gescheen mit erleubniß des pferrers und des schultheißen und mit wissen der zehener. Auch ist beridt, das die zehener den zehende vom crude on wissen desihenen, des das krut were, nit hauwen, sonder die, der das krut ist, wann die das krut hauwen wullen, sullen das den zehenern zuvor zytlich sagen und kein krut heimfuren, sie haben dan das zuvor den zehenern also verkundt, damit sie den zehenden abhauwen und in ire gegenwertigkeit heben mögen. Auch ist beridt, ob sich etwaz, was daz were, zwuschen den gedachten hern von Erbach, den iren ader dem iren und unsern undersaßen obgemelt oder den iren begeben wurde, deshalb die gemeyn oder eynich sonderlich person dieselben hern und

die iren ader das ire zu pfenden ader sunst vorzunemen vermaynten, daz sal von den von Mosspach, gemein ader besonder, keinswegs gethan, vorgnommen, auch gelitten, sonder solichs sol vorhin an uns ader unser amptlut zu Wießbaden bracht und vorhort werden. Und ob wir oder unser amptleut die irrong alsdan nit gutlich hinlegen möchten, so sulten die gedachten hern von Erbach zwene irer weltlichen frunde und die von Mospach zwene irer frunde darzu bynnen monats frist verorden und geben; die vier sulten die gebrechen, wie die durch die von Erbach gegen den unsern ader durch die unsern gegen den von Erbach vor augen weren, verhoren und wie die vier sie durch iren einmondigen spruch darumb entscheiden worden, das auch bynnen zweyen monaten geendt werden solt, daby solt es bliben. Worden sie aber zweyspeltig sprechen, so sullten die vier sich eins unpartylichen vertragen, und sie sich des auch nit einmontlich vertragen mochten, solt iglich partie einen nemen und darumb lossen, und uf welchen das loß fiel, der solt obman sin; und weme derselb obman zufalle tet, dem solt volge getan werden an geverde, und kein der obgemelten partien die andern anders nit mit ader an recht vernemen, sunder diß ustrags ein genuge han; und ob yemants in der vorgeschreben artickeln, das faren und anders den zehenden beruren, bruchen wurde, nit hielt und tede, wie eigentlich und unterscheidentlich davon abgeschreben steet, der ader die sulten umb ein iglich uberfarong, so dick die in der stuck einem ader mehe bruchig funden wurden, uns zu bus verfallen sin zehen gulden, die auch von einem iglichen unableslich gnomen werden sollen, geverde und argelist abgescheiden. Und des zu urkunde haben wir, grave Adolf obgnant, unser ingesiegel an diesen brief tun hencken. Und diwil dieser vertrag, wie obsteet, mit unserm Johan, abt, und des convents Erbach, auch mit unserm scholtheiß, scheffen und gantz gemeyne zu Mospach und Biberg guten wissen und willen gescheen ist, so haben wir Johan, abt, und convent des obgenanten closters unsers convents ingesiegel vor uns und unser nachkomen an diesen brief gehangen; und diwil wir scholtheiß, scheffen und gemeyn zu Mospach und Biberg eigens ingesiegel nit han, so han wir mit vlys gebeten den vesten junghern Johann von Langelle, das er sin ingesiegel vor uns, unser erben und nachkomen auch an diesen brief gehangen, der geben ist uf sant Gallen tag nach Christi, unsers hern, geburt dusent vierhondert und im sieben und neuntzigsten jare.

Original, Pergament; beide Siegel beschädigt. II 13 Abtei Eberbach Nr. 180f.

8. Personen- und Vermögensstand des Klosters Eberbach zur Zeit der Wahl des Abtes Martin von Boppard. 1498, Oktober 10.

Nos, frater Johannes, abbas montis sancti Disibodi Cisterciensis ordinis, Moguntinensis diocesis, in actu electionis novi pastoris mona-

sterii Ebbirbacensis commissarius a reverendissimo in Christo patre et domino domino Cisterciensium capituloque generali delegatus, ad noticiam per praesentes deducimus universorum, quod sub anno incarnationis domini millesimo quadingentesimo nonagesimo octavo die decima mensis octobris in monasterio Ebbirbacensi in nova creatione reverendi in Christo patris, nobis perdilecti, domini Martini de Bopardia in abbatem dicti loci in praesentia conventus eiusdem status monasterii praedicti in spiritualibus et temporalibus in modum, qui sequitur, nobis fuit praenotatus: in primis centum et due persone deo servientes habituati; item donatisterium sunt decem et septem; item monasterium fuit obligatum in perempto et ad manus solvendum quatuor milia septingenta et quadraginta florenos; item dat ad reemptionem de decem et octo milibus quingentis octuaginta florenis septingentos quadraginta tres florenos cum viginti sex maldris siliginis; item dat ad vitam hominum, quae victalicia dicuntur, quadraginta florenos; item dat perpetuum in siligine et tritico centum quinquaginta maldra. In restaurum predictorum habet monasterium in frumentis in granariis repertis et primo in siligine et farina quatuor milia sexingenta viginti maldra, in tritico centum septem maldra, in avena duo milia centum et quadraginta maldra. Item de vino vendendo et potu conventus trecenta quinquaginta sex plaustra. Item habet monasterium in debitis restanciis frumentorum duo milia ducenta viginti sex maldrorum; item habet in debitis restanciis pecuniarum 1167 $\frac{1}{2}$ florenos. In cuius status inventarii cerciorem et firmiorem evidenciam sigillum nostrum una cum sigillo conventus praedicti Ebbirbacensis monasterii duximus apponendum. Datum et actum anno, loco et die, quibus supra.

Original, Pergament; Siegel ab. II 13 Abtei Eberbach Nr. 1809.

9. *Auszug aus einem Vertrag der Abtei Eberbach mit Schiffern über Verschiffung von Weinen nach Cöln. 1502.*

. . . . Zum ersten sal der gedaicht Peter synen verechter ¹⁾ und syn klein schiff, beid zur zyt er bescheiden wird, an ende brengen mit namen geyn Bing[en] und darunter, wo dieselben hern gefuglich geladen mogen, und sollen die hern uf iren kosten die wyn zufuren, spaden und heben laiffen, doch mit hult und stuwere Peters und syner knecht. Peter sall auch in die gedaicht schiff hundert und siebentzig stuck wyns ungeverlich laden und sunst kein ander vorat ader gut inladen ader furn. Und so die wyn also geladen syn, sall sie Peter uf seinen kosten, verlost, angst und schaden mit synen knechten, gesind und gezauw geyn Collen furn uf kern, wo den hern noit syn wurd. Und sollen im die hern an allem kosten nicht zu stuwere geben ader zu tun haben, usgescheiden drankwyn

¹⁾ Verechter = Frachtschiff.

vor Petern und syn knecht sollen die hern geben und liebern durch iren verordenten, als andere kauflude phlegen zu tun. Des sall Peter den bendern und andern von der hern wegen den wyn zu versehen verordenten bis geyn Collen in syner kost halten. Hermit sall Peter sin knecht und gesind darzu halten, daz den hern an irem wyn durch sich ader andern kein schaid geschee, auch mit ladung, schiffung und aller handlung mit der hern gut also schaffen, daß sie darvon keinen schaden nemen mogen. Und so er geyn Collen kompt, daselbst also lang halten, der hern gut verwaren, bis sie usgeschifft und die schiff gelediget werden. Und darnach sall er den hern all ire gezauw, ys sy von lynen, seiln, enker, ruder, lappen, nachen und weiß des were, heruf geyn Richartzhusen gewerlich und sunder schaden liebern und uberantworten. Und wan er solichs geliebert hait, sollen im daselbs zwei malder korns werden. Vor solichs alles sollen im die hern von Erbach, so er die wyn geyn Collen brengt und, wie obstet, geliebert, geben zu lone ie von zehen stuck wyns seß goltgulden und darin sall Peter furn; zwei fuder wyns sall er darvor nicht haben. Solichem allem und iglichem nachzukomen und getrulich zu tun . . .

Abschrift im Protokollbuch Nr. 3, Bl. 71.

10. *Revers des Johann Schelhaber von Bichelsheim bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft der Abtei Eberbach. 1503.*

Zum ersten salle ich, Johan Schelhaber vorgeant, die bruderschaft in dem leben by mynen obgenanten hern und noich myner hinfart myn begrebe zu Erbach, als ander ire bruder und schwestern, han und zu liplicher narunge myn wonung und husung uf myner hern und des kloisters eigentumb haben, als ander solich bruder und schwestern; wohin mich myn hern von Erbach oder ire nachkomen bescheiden und bedunk, das ich dem kloister allernützlichst und gefuglichts gesyn moge, als dick und viel ine des noit ist, uf welchen hoif oder ende, zu welcher zeit sie mich bescheiden werden, des salle ich verfolgen und gehorsam syn und des nit weigern in keine wyse. Do sollen mich myn hern von Erbach und ire noichkommen versorgen mit essen, trinken, kleidung, schuen und mit aller liebs noitturft, als andern derglichen bruder und schwestern angeverde. Und of welchen hoif, ende oder pflege myn hern von Erbach mich hin tun oder bescheiden werden, do salle und wille ich noch mynes liebes kraft und mogelicheit arbeiden, was mir bevolen wird in des kloisters gemeinen nutz. Auch denselbigen hoif salle und wille ich verhuden vor fuwer und forter versorgen und verwaren, was darin ist ader kummen mag, ins sy von wyn, frucht, husrait, wes des ist, nust usgenommen, als frummen brudern und schwestern zustet, daselbige in des kloisters gemein nutz kern und wenden mit wissen und willen myner hern und rechenschaft dovon tun, wan myne hern das noit ist

und ich von ine ermanet werden. Ich, obgenanter Johann Schelhaber, bekenne auch in diesem briefe vor mich und myn erben, das ich mynen lieben hern, dem apt und convent, gereicht und gegeben habe williglichen umb myn und myner voraltern selen heile und woledait myner hern sechzig gulden an golde an barem gelde, und wes ich mehe han an gelde, salle ich mich gebruchen mit wissen und willen myner hern zu noitturft mynes libes und nutz des kloisters ungeverlich und nit anderst myn lebtage lang. Und wes ich laßen nach mynem tode, ins sy gelt, geltswerde, farnhabe oder wes des ist, nust usgenommen, salle myner hern von Erbach syn und niemands anderst. Auch han ich williglichen ubergeben, das ich mich nit verandern noch der heligen ergriffen salle ane wissen und willen myner hern von Erbach, und ob solichesu berfure und diese obgemelt verschreibung nit halten wolt, so sollen mir myn hern von Erbach oder ire nachkumen forter kein liebesucht geben, und aller gemeinschaft und bruderschaft, wie obgeschriben stehet, entbern und gantzlich abgescheiden syn, und salle doch, wes ich mynen hern braicht und uberliebert han, mynen hern von Erbach und irem kloister zu ewigen tagen bliben und niemands anderst. Und of das alle vorgeschriben beredung veste.

Abschrift im Protokollbuch Nr. 3, Bl. 8r.

11. Aufzeichnung über die Lasten des Eberbacher Hofes in Birken. 1521.

Item ein wagen, vier pherde, zwen knecht und alle zugeschir sampt fuderunge den pherden unserm gnedigsten hern von Mentz zu allen ziten dinstbar gen Nidder-Ulmen ins schloiß, in dem ampt durch den keller zu bescheiden. Dargegen sall den knechten itzt gemelt die kost geben werden von unserm gnedigsten hern von Mentz¹⁾. Item geben wir unserm gnedigsten hern von Mentz ins schloß obgemelt jerlich 6 malder schatzweis. Item so wir libern fuderunge ins Nidder-Ulmer schloß itzt gemelt, habern ader weiß, müssen wir das meßgeld, nemlich von jedem malder ein heller, geben, und so man uns fuderung gibt, müssen wir auch ein von jedem malder ein heller geben²⁾. Item geben wir jerlich ins schloß Nidder-Ulmen dem keller bischofszins dri phund heller und zwolfs zins uf sant Martinsdag. Item müssen wir geben unsers gnedigsten hern dienern und allen den synen zu fuiß ader pherde, hunden und leuden atzung uf unserm hoif³⁾. Item dem keller zu Ulmen ins schloiß zu den oistern zwei lemmer und zwei malder schoiffenkeßgen, der kleinen, und ein par kleiner hendschu⁴⁾. Item dem amptmann zu

¹⁾ *Am Rande von späterer Hand:* Itzund gibt man jarlichs 80 fl. uf den Töngeshof, jeden ad 27 alb., darvor.

²⁾ *Am Rande:* extra usum.

³⁾ *Am Rande von späterer Hand:* wird mit obigen 80 fl. bezalt.

⁴⁾ *Am Rande:* extra usum.

Ulmen ein par harneschhendschu¹⁾. Item gen Ober-Ulmen von unsern gutern geben wir, in derselben gemarken gelegen, zu bestempter bede jerlich dri phund heller. Item dieselbigen nachpur nemen solich gerechtigkeit an sich in unserm walde Birken jerlich zu den heiligen phingsten den besten baum in unserm walde abzuhauen ires gefallens zu einem kronbaum; ab wir solichs von gerechtigkeit oder liebniß schuldig sin, ist nit vast kondig²⁾. Item das junge volk von Ober-Ulmen kompt jerlich Walpurgis in unsern wald, ein erdstam ader zwen ires gefallens, eichen ader buchen, abzuhauen und heim dragen³⁾. Darzu kommen sie uf unsern hoif Birken, und muß man inen ein kuchen machen von ein firtel eier, darzu geben zwei broide und zwo maifß wyns. Item der keller zu Nidder-Ulmen beschwert uns alle zit, phelle im walde zu hauen sines gefallens, so vil er will; ab solichs gebore, ist nit kondig⁴⁾. Item geben wir jerlich von unser heiden, in Finter gemark gelegen, dem dumprobst zu Mentz achtzehen schilling vor hubezins Martini. Item geben wir den schutzen zu Ober-Ulmen jerlich von unserm felde, in derselben gemark gelegen, vor schotz zwei malder korns und dri torneß ader funfthalben alb.

Abschrift im Protokollbuch Nr. 4 Bl. 32.

12. *Rechte des Eberbacher Hofverwalters als Bürgermeisters in Oberheimbach. 1521.*

Und ist erstmals zu wiessen, daß allwege in den jaren unsers herrn Jesu Christi von ungerader zal so muß ein hofmeister im Eberbacher hof zu Obern-Heimbach burgermeister sein. So aber unsers herrn jarzal gerad ist, so muß aus der hern von Otterburg hoif, wer den inhat, (als itzunder den inhat junker Ulrich Reinher, der domprobstei zu Meintz amptman,) burgermeister sein, also daß alweg einer aus derselben zweier hoif einen burgermeister. Darzu ist einer aus dem gericht auch burgermeister, und darzu einer aus der gemein ist auch burgermeister, also daß alwe drei burgermeister sein zu Obern-Heimbach. Dieselben drei burgenmeister musen alle jar gleichlingen ir eid dem rat und dem gericht tun.

Der burgermeister von Erbach muß und soll mit den andern zweien seinen gesellen-burgermeistern tun, was inen zu tun geburt, und eines burgermeister befelch ist sonder alle geferd, nemlich also: So ein inwoner zu pfenden oder etwas zu verkunden were, so musen die andern

¹⁾ *Am Rande:* extra usum.

²⁾ *Am Rande:* das kloster weist ihnen einen mittelgattung-baum an.

³⁾ *Am Rande:* müssen nur von gemeinem und schlichtem holtz sein und werden den hofleuth zu Mayen gesteckt.

⁴⁾ *Am Rande:* extra usum.

burgermeister, ir einer oder sie beide, darzu kommen. So sie dan aus dem Erbacher hoif denselben burgermeister darzu verboten, so mag er selbst kommen oder aber mag seiner dienstboten einen darzu in seinem namen schicken. Derselbig bot mag in des Erbacher burgermeisters namen und von seinetwegen mit den ander burgermeister tun, was sich zu tun von noten were.

Und ist eigentlich zu wiessen, das itzund in kurtz ein rat ist ufgericht durch den amptman vorgeschrieben, scheffen und gemein und durch die oberkeit zulassen worden bestedigt ist, daß hienfort ein rait sein soll mit dem gericht, und wen ein rait verkauft ist, sol allmal darbei sein, welcher aus der gemelter hoif einem burgermeister ist. Und sol nunmehr nichts beschlossen werden, es sei dan derselben burgermeister einer darbei. Es soll auch ein Erbacher hofmeister vorsehen, daß er nit verwillige, daß man von der bede einichen neuen baue oder einige schenk tue. Darzu sein wir laut unser verschreibung aus der bede nichts schuldig zu geben, sunder man sol allein aus der bede die alten beu, weg und stege halten. Dasselb müssen mir in der bede helfen dragen und sonst nit widers. Wan man die bede setzen wil, soll almail ein Erbacher hoifmeister dorkommen, er sei burgermeister oder nit, desgleichen so man den eichzuber beschüden soll¹⁾.

Abschrift im Protokollbuch Nr. 4 Bl. 119.

13. *Das Domkapitel zu Cöln gewährt dem Kloster Eberbach einen Stapelplatz für seine Weine in Zons. 1523, Januar 16.*

Wir, dechant und capitel des doimstifts zu Collen, thun konnt und bekennen gein allermeniglich vur uns und unser naichkomen, das wir umb unser underthan zu Zoentz und des stifts Collen nutz und urbar, wir dar in betracht haben, mit wissen und willen des hoich-wirdigsten fursten, unsers gnedigsten lieben herren, herren Herman, ertzbischofs zu Collen und churfursten etc., dem wirdigen und erbarn herren Niclasen, dieser zeit abt, und gemeinen convent zu Erbach, vur sich und ire nakomelinge umb ire fleyssige bitt und beger gnediglich verwilligt und gegonnt haben, das sie ire und des gotzhuß zu Erbach wyn, holtz, bort und ander ire proviande, so sie zu irem gebrauch und nutz mit herabir brengen, in unse und des stifts Collen statt zu Zoentz bringen und niderlagen und daselbst sullen und mogent fry in und us fueren und verkoufen frembden und heymbschen. Dargegen sullen sie uns, solang wir den flecken inhaben, und darnaich einem ertzbischofen

¹⁾ *Randbemerkung: extra usum, das im Jahre 1645 hinzugefügt wurde, wie aus der Anmerkung am Schlusse der ganzen Auseinandersetzung hervorgeht, die lautet: Anno 1645. Ist alles obbeschriebenes aufs neu abgehandelt worden.*

zur zeit von iglichem stuck wins sechs und von yederem zulast wyns dry rader wyspenning geben und bezalen. Darzu haben wir inen auch gnediglich vergonnt und bewilligt, vergonnen und bewilligen mit diesem unserm brieve, das sie naich irer gelegenheit ein huß und hof an sich binnen Zoentz mogen gelden, ire wyn, bort, holtz und ander ire noitturft hinfurt dar in zu lagen, doch also, das sie kein wyther gueder adir ander erbe an sich brengen. Und of sache were, das sie in kunftigen zyden soliche ire wyn nit mehir zu Zoentz wuerden bringen adir fueren (des sie macht haben sullen), alsdan sullen sie solich huß und hof mit alle sinem zugehoir, als sie dan an sich gegolden hetten, widerumb binnen zweyen adir dryhen jaren nehist darnaich folgend uns adir jemand von den burgern binnen Zoentz adir sust jemants anders mit unserm wissen und willen vur einen zimlichen pfennong verkoufen und des lenger nit an sich behalten adir gebuichen sonder alle geverde und argelist. Urkunde der warheit hawen wir unsern siegel: ad causas: unden an diesen brief thun hangen. Und want alle vurgeschrieben sachen mit raith, wissen, willen und consent obgelachts unsers gnedigsten herrn, herrn Hermans, ertzbischofs und churfursten etc., geschehin und ergangin sint, so hait sin furstlich gnade darumb ire siegel vur an umb unser beeden willen an diesen brief bie das unser thun hangen, des wir Herman, ertzbischof itzogenant, also geschehin und ergangen sin, wissentlich hiemit erkennen. Geben zu Collen um frythage naich felicis in pincis, des sechstziehenden tages des monats Januarii im jair naich Christi, unsers herren, geburt dusent funfhondert dry und zwentzig.

Original, Pergament; die beiden Siegel beschädigt. II 13 Abtei Eberbach, Nr. 1931.

14. *Aufzeichnung über die Verluste der Abtei Eberbach beim Einfall des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg in den Rheingau. 1552.*

Item in dem closter und uf den höfen mehr dann hundert fuder wein getrunken und hinweg gefuret. Item im closter 400 malter korn und mehr verkauft und hinweg gefuret, das der convent die kleien musten stauben und wieder malen zu brod. Item im closter geatzet und verkauft 300 malter habern und gerst. Item vor 300 gulden fleisch und vor 100 gulden botter. Item vor 200 gulden fisch in weigern und an dorren fischen 60 thaler. Item vor 100 gulden saltz und erbes. Item im closter und zu Reichartzhusen 300 fas, deren seind uns nur hundert wiederumb worden und redimiren etliche umb 2 gulden zu funfzehn batzen, etliche umb zween thaler. Item 50 gulden an reifen und an weiden. Item im closter das schlafhus, alle ampthausser beraubet, bette, leilach, küssen, hausrat, alles hinweg genommen, das die conventsherren und bruder nit weiter haben, dann wie sie stehn und gehn. Item uf der abteien die beste deckducher, leilach, handzweelen, brodtucher,

kuchengeschirr hinweg genommen. Item 10 kelch ausser der kirchen. Item mehr dann 1500 schaf und hemel gessen und genommen. Item den hof Maintz zum halben teil am hausrat spolirt und 200 und mehr malter korn und mels verkauft. Item den Neuenhof, Reichartshausen, Steinheim alle beraubet: hausrat, bettung, korn, haber, stroe und wessen sie funden haben, aller verkauft und hinweg gefuret. Item den Dreisser hofe gar aus spolirt, nit einen leffel darin gelassen, das korn in und mit dem stroe verkauft. Item uf itzbenanten höfen mehr dann hundert stuck viehe: oxsen, kue, schweine verkauft, deren etliche mit schwersten kosten redimirt. Den hof zu Oppenheim gar ausgeplundert mit 150 malter korns. Item zu Gernsheim 200 malter korn, haber, gerst geetzt.

Abschrift im Protokollbuch Nr. 6 Bl. 21.

15. *Weinkaufvertrag des Klosters Eberbach mit Cölner Bürgern. 1554, Juli 10.*

Zu wissen allermenniglich, das ein ufgerichtiger und stediger weinkauf gemacht und ufgericht ist zwischen dem erwerdigen hern Pallas, abt, und convent des closters Eberbach im Ringaue an einem und den achtparn und fursichtigen Wilhelmen Roß, Peter van Merhem, Peter Poenderich und Claß van Moré, alle wonhaftig und burgere zu Colln, samphaftig und unverscheidlich vur sich und ire erben am andern theil, also das itzgenante burgere alle die wein, die obgenanter abt und convent alle jar wachsen und zu verkaufen haben uf iren hoefen, nemlich: Reicharthausen, Geisenheim, Rüdesheim, Drechtigenhusen, Obernheimbach, Lorch, Wesel und Bopart¹⁾, sollen und wollen abnemen und abkaufen zwolf die negst folgende jar lanck ein jegliche besonder mart, die Richarthshuser uf Ostericher mart und die andern, wie in einem jeglichen flecken jars gemacht wirt, die wein fallen saur und suß, vill oder wenig, wie sy gott erschaffen, und dern keins ligen lassen, es sey dan nit kaufmansgut als weich und schimlich. Doch soll den keufern vurbedalten sein und zu irem gefallen staen, zu Richerfshausen uber siebenzich stuck sovil zu nemen, als in gefelt, aber under der sommen und antzal stucken sy, die kaufer, nit nemen sollen, so viel oder wenig weine zu nemen, als inen gelieben wirt, aber dem hern und convent iren dranckwein vurbedalten. Und sollen die vorgemelte kaufhern die wein holen vier wochen nach dem herbst ongeverlich. Begebe sich aber, das der Rein mit eifß ginge, und die nit hinweg gefurt konnen werden, sollen die hern noch viertzehen dage die wein fullen und nit weiter schuldig sein, darnach uf der keufern anxt, noit und costen ligen und versorgen. Und sollen die kaufhern ire betzalung den negsten dag

¹⁾ *Im Original Rüdesheim und Wesel von späterer Hand durchgestrichen.*

vor oder nach Palmtag in der Franckfurter vastenmeß oder zu Mentz oder, wae die Franckfurter meß gelacht wirt, one weiter ufhalt erlegen und betzalen; wo auch vilgemelthen hern gelts noith angen wurde, ein hundert gulden oder dry in der Franckfurter herbstmeß oder darnach, sollen die kaufhern vorschicken und angeben nit weigern, den uberigen rest uf vorgemelte zil gentslich zubetzalen. Hiemit sollen und wollen die hern auch kein andern frembden keufer annemen one iren wissen und willen, es were dan sach, das ein erbar freunth und gonner des closters ein par stuck oder zwei nit nach den besten oder geringsten zu eren verkeuften. Das dieser weinkauf stedt und vast gehalten werde, wollen abt und convent zu freuntschaft alle jare zu Richartshausen zu fulwein drey amen geben und darnach allenthalben uf jecklichem stuck weinfä viertheil auch nachlassen. Begebe sich auch, das die kaufhern ire wein ablosen wollen, sollen sy uf iren costen thun one der hern schaden. Es ist auch in diesem weinkauf mit abgeret und zu allen theilen bewilligt, wannehe zu jecklichem jare zween der vurschribenen kaufher uf den malstetten, als obbestimpt, kommen und erscheinen, und die andern zwen oder einer sich seumig machen und nit erscheinen wurde, das alsdan die zwen erschienen macht haben sollen, zwen andern unpartischen zu sich zunemen, die wein uf allen flecken zu cabeln, damit niemands des verzugs halber geseumbt werde. Dis zu warem urkunt und gleichem behalt sein dieser verschreibun[g] zwoe gleich lautende ufgericht und mit unser beider parteien anhangenden siegeln versiegelt. Geben uf dinstag den zehen Julii anno vier und funfzich.

Original, Pergament; die beiden Siegel beschädigt. II 13. Abtei Eberbach, Nr. 2027.

16. *Aufzeichnung der Rechte und Lasten des Eberbachschen Hofes in Bingen. 1555/1560.*

Item erstlich geben mir kein bede. Item kein kleinen zenen, noch kein gelt dem gloickner. Item haben mir macht und erlaubung, jerlichen vierzehen am weis- oder roitwein mit alter moiß zu verschenken gemessen nach laut und inhalt brief und siegel. Item mir geben kein wegegelt oder zoll von fruchten oder wein, so mir die aus- oder infuiren zu Bingen. Item mir geben auch kein zoll noch underkauf von dem, so mir do kaufen oder verkaufen, ain viehe und anders. Item moigen mir unsern wein jerlichen (wo moglich) mit unserm gesind und eigen geschirr in unsere oder andere schif schroiden, füren und einlaiden sonder indrag meniglich. Item mir moigen unsern eigen kran, so mir einen hetten, iuxta litteras gen Bingen fuiren oder verschaffen, unden ans land oder bei der dum herum krain hienuf stellen und all unsere wein damit einzuheben sonder indrag meiniglich. Item mir haben die speicher oberhalb der roßmuilen in unserem hoif mit unserer frucht

und unden den grund mit wein, drester, behoiltz und anders zu gebrauchen. Des moigen mir dargegen das dach uf der muilen beseien laissen, und mir sein keinen gruindbau zu tun schuldig. Item mir geben auch von der frucht, die man im hoif malet, kein wiegegelt; auch vor kein zeichen kein gelt. Item mir geben jerlichen den feldschuitzen von einem itzlichen morgen feldes VI ſ zu schuitzloin. Item die monichspfort, hinder oder unden an unserm hoif gelegen, ist unser wachhaus. Die moigen mir jerlich beseien laishen und in andere bau halten. Des soll man sie uns uftun, ob einer aus dem convent benacht wurde, auch soinst im dage, so sichs zutragen wurde, das mir wein, pheel, holtz, haue, stro, mist oder anders aus- oder infuiren wurden. Item dem fergen oder schiffman, so uber die Nahe fueret, dem gibt man jerlich im hierbst vor der kelter in unserm hoif zu Bingen funf viertel weins, weis oder roit most. Des soll er uns, unsere pherd, gesind, gehoiltz und anders durchs jare hienuber und heruber vergebens, umbsoinst fuiren, auch keinen loin fordern. Auch von unserm gesind, megden, knechten, so sie mit holtz aus dem wald komen und uber furen wollten, soll der schifman kein steckchen holtz inen heischen oder ain inen begeren. Item bin ich zu der zeit in Bingen beredt worden, das man sei schuldig jerlich Martini den folgenden verzeichneten nachpauren: nemlich becker, mitter, bender, metzler, schneider, meelwieger, muiller etc. idem ein moiß weins nit aus herkommenen prauch, sonder mehr aus freundschaften, das sie desto williger seien, so man irer bedorfe. Es wirt aber keiner so ungeschickt nit sein, wirt sich selber wissen zu halten. Auch mage ein iderer tun, das er gedrau zu verantworten.

Abschrift im Registrum censuum Bingen 1555-1560.

17. *Abt Johann VI. von Eberbach an den Erzbischof Daniel von Mainz. 1566, Februar 26.*

Verlangt bessere Haushaltung auf den Höfen und genauere Rechnungsführung, er habe sich keiner untreue von unseren brüderen besorget, sondern sie uf den höfen regieren und handeln lassen, wie von alters herkommen. Und obwol etlich sich nit so gar richtiger und hauslicher ordenung gemeiß gehalten, haben wir gegen denselbigen nit mit so strenglicher strafe und ernst handeln dürfen in bedenken der gefehrlichen, geschwinden zeit und lauf, da wir uns allwegen besorgen müssen und noch, wo derselbigen einer oder mehr austreten wurden, daß sie unseren hoefen hin und wieder allerhand schaden mit brand oder sonsten zufugen wurden oder moechten. Dann wir arme geistlichen personen, der welt lauf nit alle so eben, bericht oder erpar. Derhalb aus erzelten und andern ursachen wir vielmals ubersehen müssen und nachlassen, solches weltliche personen nit erdulden noch nachlassen koenden, wie wir dann tun müssen. Und obwol hin und wieder im closter und uf

den hoefen vielerhand uberiges unkosten an wein und frucht ufgangen, koenden euer churfürstliche gnaden wol genedigst erachten, das niemand uns etwas dienst oder arbeit tut, (dann man will der geistlichen genießen) derhalb müssen wir mit voerigem essen und trinken allerhand arbeit bestellen, da sonsten ander leut mit dem halben teil unkostens soviel und mehr verrichten, da wir sunsten allewege duppeln unkosten anwenden müssen.

Abschrift im Protokollbuch Nr 6 Bl. 38.

18. Bericht über die auf den Riedhöfen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eingerissenen Zustände, erstattet von dem Bursierer Nicolaus von Boppard. Um 1566.

Demnach der allmechtig, gütig gott zu anfang und erster aufnehmung dieses closters Eberbach mit allen zeitlichen notturften und nahrungen reichlichen und herlich genugsam durch gotselige und fromme leut, auch eingezogene, weißliche. fursichtige haushaltung versehen und begnadiget haben, die geistliche personen auch ein geistlich, gotliebend leben in aller gotsforchtigkeit und demut gefüret und also nit allein in geistlichen gaben, sondern aüch in zeitlichen gutern, ie lenger, ie mehr, zügenommen, dardurch dann geistlichen und weltlichen fürsten und herrn, aüch andere gemainen stands aus sonderlicher andacht bewegt, den geistlichen halt zu sein, sie zu beforderen, in schütz und schirm aufzünemen, in allen sachen getreue und beirätig sein, welches aus den vielen privilegien der bapst, kaiser, koenig, bischoven, fürsten und graven klerlichen abzünemen, under welchen die graven von Catzenelnpogen nit die hindersten sein. Dann ob die wol an leigenden hoeven und gütern diesem closter nit sonderlichs gegeben, seind sie doch vornemblich tutores huius monasterii et fautores und dan der hoeve und güter, unter inen gelegen, iederzeit mit sonderm ernst gewesen, besonder der obern graveschaft, die wir das Riedland nennen, welche hoeve sie allewegen in besonderen gnaden, schutz und schirm gehapt. Und nachdem der letzt dieses stammes und namens, Philippus genennet, in anno 1479 in got abverstorben, der auch sein begräbnis, wie alle seine eltern, in diesem closter erwelet, und die graveschaft an die landgraven des haus Hessen kommen, haben dieselbigen nicht weniger dem eifer und genaden irer vorfahren nachgesetzt. Nachdem aber die liebe in dero menschen hertzen verkaltet, die geistlichen in irem stand und wesen nachlässig, fahrlessig und verdrüßlich worden, sich auch mehr uf der welt uppigkeit, leichtfertigkeit und zeitlichem lüst und genofß underlassen, hat es gott gefallen, uber sie eine rütte zü senden, dardurch sie zü rechter gehorsam, demütigkeit und gotsforcht wieder erweckt würden; solches seine goetliche fursichtigkeit durch kein andere wege und mittel anfangen wollen, dann eben dardurch, das zünemen anfenglich herkommen, nemblich der

fürsten und herren gûnst, willen und zûneigung wiederumb zû entziehen. Dann so willig und freudig sich die hiebevord und sonderlich vor zerspaltung der religion zû helfen, geben und beforderung erwiesen, also willig und bereit seint sie aûch nachmals der gantzen kirchen, clausen, stiftern und cloester uf alle wege und im schein einer reformation et sub praetatu evangelii das ir zû entziehen und entfrembden, irer fûrfahren gegebene privilegien entweder gar und zûmal zû entsetzen oder aber doch deromassen beschweren, daß sie von in selbst fallen.

Als diesem cloester, deme dûrch die landgraven in der obern graveschaft Catzenelnpogen zû höchstem nachteil und endlichem verderben wiederfahren, dann ohne angesehen des cloester vor etlichen hundert jaren erstlichen von graven zû Catzenelnpogen und nachmals der landgraven zû Hessen aûstrücklichen gefreihet, daß ûnser hoeve in dem Riedland, so alle specificie benennet, weder dûrch schroder, die jerigen, mit einigerlei atz, es sei mit menschen, pferden, vögel, hunde beschwert oder ersucht sollen werden, so ist doch die atz in mittest sänftiglichen eingeschlichen und folgende zeit sterker eingerissen und letztlich also beschwerlich erwachsen, daß aûch, da dem einfressenden ubel nit vorkommen worden, aûch zweier oder dreier vornemblicher hoeve einkomment daselbst den koesten nit ertragen koenden. Dann zû zeiten, als landgrave Philipp der elter die graveschaft dûrch amptleûte regieren lassen, haben sich dieselbigen anfenglich dûrch sich selbst, ire diener, darnach etlichen hûnden zû der jagt eingetrûngen, nach diesem, wann die landgravischen jâger herâus kommen und jagen wollen, haben sie derogleichen die hõve und sonderlich Bõnsheim belegt. Als aûch irrung zwûschen der chûrfûrstlichen Pfalz und dem landgraven wegen des gelaits erstanden und letztlich verglichen, daß das gelaide von Oppenheim uf Gerauwe gen solt, hat es ûns das unglück troffen, daß der chûr- und fûrsten vergleichung ûns zû beiden seiten des Rheins: zû Dienheim nemblich und im Riedland, schedlich worden, da wir die gelaits reûter uf zwelfe, etwann mehr, roß und mann etwann drei wochen lang erhalten müssen mit großen untreglichen kosten, da dann tag und nacht vor mann und pferde vollaûf sein müssen. Und da nit also bald einem ieden nach seinem gefallen begegnet, haben sie sich aûch nit geschempt, keller und speicher aufgeschlagen; und das zweimal im jare. Die jâger aber, nachdem es lose leut, haben sie aûch rolessig gehandelt zû tage und nacht mit fressen und saûfen an bier und wein, die fülle da sein müssen, und wer ine gefallen von den dorfen, aûch die hasen heger, zû sich geladen, darzû niemant angesehen, weder den brûder, denen sie aûch offermals geschlagen und aus dem haus gejagt, darnach ires gefallens gehandelt. Da auch der herr abt, bursierer, raidmeister in gescheften dahin kommen, haben sich auch dieselbige nit wol erregen dõrfen, sonder zusehend mit iren großen schaden leiden müssen. Die

hünde aber, deren etwann über 150, etwann mehr auch weniger gewesen, haben sie nit allein mit haberbrot, sonder etwann mit dem besten hausbrot gespeiset, deren etlichen fleischsuppen gemacht, da ein mensch wol sich mit behelfen koenden, und im fall kein fleischbrühe vorhanden, hat man inen schmalz oder speck darzû geben müssen, ja sie habens selbsten genommen. Und dis hat etwann acht, etwann sechs, etwann zehen wochen geweret in einem stück. Und wann sie schon etwann ausgeleidt, seind sie doch nimmer über drei und ufs lengst vier wochen außenplieben. Seind sie schon dann außgewesen und uf ein meil zwo umbhero geiagt, hat man den jägern essen und trinken, den hünden aber brot hinaus schicken müssen. Und wiewol solche verschwendung ohngoetlich und ohnmenschlich gewesen, hat man doch still darzû schweigen müssen, dann ob wol die fürsten, deren ubermessigkeit und unbilligkeit halben etlich mal sùpplicando ersücht, hat es doch so wenig bei denen verfangen, daß einsmals, da wir sùpplicirt hatten, noch bei leben landgraven Philipsen des eltern und landgraven Lûdwigen zû Darmstadt hove hilt, haben wir doch so wenig damit erhalten, daß zû mehren wütz und boshaftigen mutwillen in anno 66 den 12. Oktobris, als eben frater Nicolaus Bopardiensis bursarius und Philippus Kiederich, syndicus zû Henen, gescheft halber, wie Martini breuchlich, waren, hat der wasenmeister von Geraue ein tot pferd uf eim karren und zwei lebendigen an der hand im hove Heina gefüret und die lebendigen gestochen und darnach alle drei in ünserer gegenwertigkeit abgezogen und nachmals die jäger die hünde darüber abgelassen, welches kein haide noch Türk jemals understanden hett. Und deren unlüsten seind etliche viel mehr, aber ünnoetig alle hie züerzelen, daraüs letztlich züvernehmen, da diesem unnatürlichen ubel nit vorkommen, wohin es geraten würde; und das in gemein von gelaitsreütern und unmenschlichen jägern. Was aber über diese erzelte atzbeschwerunge vor andere züstendige kosten sich dürchs jare begeben, ist nit wol züerzelen, dann der geringst bot nit ubergangen, kein einspänniger reüter den atz verschmehet, und ob sie noch wol drei oder vier meil raisen oder reiten koenten, auch nach veratztem fütter, seind sie doch da verplieben. Hat der landschreiber oder keller zû Darmstadt einen tag mit den zentschültheissen zû halten gehabt, seind die gen Heina mit iren bürgenmeistern und bütteln bescheiden worden, da man uf drei oder vier tisch zürüsten müssen. Hat der landgrave seine baüren müstern wollen, seind die baüren dahin bescheiden worden und den commissarien sampt allen schültheissen, und were sich zuschmeichlen kont, genüg geben müssen. Ist ein reüterdürchzüg und uberfahr gewesen, hat man uf dem hove iunkern und raisiger gelegt, das land zübeschützen, was sonsten seine beampten und umbligende flecken züthün gehapt, und den hove nit erreichen koenden oder wollen, haben sie uf uns gezeret und uns darnach zübezalen

zügeschriben oder uns so viel frucht und anders arrestiren lassen und sich selbst bezalet. Wann der landgrave vor sich selbst zü wollüst oder seine diener die budden bei Kellersaue fischen lassen, hat der auemann selbst dem fürsten und seinen räten, auch andern darzü helfenden fischern essen und trinken geben müssen, welches das closter alles ime wieder erstatten müssen, und hiebevör nie breuchlich oder aber doch selten und über dreien personen nit geschehen. Auf die Kellersaue hat der landgrave im sommer geschlagen etwann vier, fünf pferde und aüch etwann zehen stück rindviehe, der oberamptmann und landschreiber auch so viel, dardürch dan viel wiesen zu waiden gemacht, und uns merklichen an haüewachs abgangen. In dem Werd hat den büdenfischer und entenfenger holtz, gerten und weiden, alles nach irem wolgefallen und im besten haück abgehaüen und den uberigen verwüstet und verderbt. Auf die weide zü Boensheim haben sie viehe geschlagen. Die hovebauern haben schwein müssen halten und zü Haine hat der brüder pfaüen bei straf zehen gülden, da einer verloren würde, halten müssen. Wann der landgrave dänneholtzflos von Straßburg oder Leienstein den Rhein herüf führen lassen, so hat man allem gesinde, so dabei gearbeitet, nit die notturft, sondern vollauf geben müssen und haben dannocht geklagt.

Abschrift im Protokollbuch Nr. 7 Bl. 295 ff.

19. *Abrechnung der Abtei Eberbach mit dem Pächter des Walheimer Hofes. 1587.*

In seinem aufzüg seind ime geliefert worden viere pferd, geschetzt vor 48 daler. Nün hat der hofmann in seinem abzüg geliefert drei pferd und nach langem hin- und hertreibens haben beiderseits parteien zü abhelfüng gebilliget, daß die herrn dem hofmann uf die 48 taler¹⁾ noch herausgeben sollen 19 daler, daß also die drei pferd geschetzt und wert sein sollen 67 daler. Item drei küe geliefert. Item ein kalbin von dreien jaren. Item ein zweijerig mütterkalb ist er schuldig, hat aber ein sulein anstatt dessen geliefert, damit man nit züfrieden, sondern soll ein zwojerig mütterkalb liefern, wie er dann zü tün versprochen. Item ein loß²⁾ mit sieben jüngen ist er schuldig, hat aber eine geliefert, die soll umb ostern ire jüngen beibringen, wans wol gerat. Item 4 leifling geliefert, gering genugsam. Item ein alten wagen, damit man nit züfrieden, sondern soll anstadt dessen zehen gulden geben. Item 2 kümet und zwo halsen nit zum besten. Item zwen boeser, abgefürter pflüg, nit viel wert. Item heue und strohe noch zimlich vorhanden. Wessen der hofmann an schwein ins closter und in hove Maintz, desgleichen an

¹⁾ Diese waren bei der Übernahme des Hofes von dem Pächter hinterlegt worden.

²⁾ Loß = Mutterschwein.

strohe und aûch an bûtter noch schûldig, aûch von wegen etlicher besserung, so er vom hove uf seine gûter hingefûret, hat er verheissen, in kurtzer zeit sich beim bursario einzustellen und deswegen gûtliche und billige vergleichung zû tûn. Item an habern, so er schûldig gewesen, nemlich 20 malter, hat er bezalet, desgleichen acht malter gersten bezalet. An korn ist er schûldig gewesen 31 malter; daran bezalt zehen malter, rest noch 21 malter.

Abchrift im Protokollbuch Nr. 8 Bl. 17.

20. *Aufzeichnung über die Verpflichtung des Klosters Eberbach zu einem Beichtimbiß im Hofe Reichartshausen. 1593.*

Erstlichen kommen die vier schûtzen, so jerlichs zû Oesterich sein werden, mit einem cruzifix, welches sie, wie bald der pfarherr uf die cantzel get, zû Oestrich aus der kirchen bis in das closter Gotstal tragen müssen und von dannen bis gen Reichartzhûsen; gibt man ihnen daselbsten ein süppen, ein masse wein und iglichem ein hering. Wann sie solches gessen und getrunken haben, gen sie alsbald wiederûmb naher Oestrich, dan sie da mit irem cruzifix sein müssen, ehe der pfarherr von der cantzel get. Darnach zu zehen uhren kompt dann der pfarherr, schûlmeister, glockener und die vier schûtzen zû Oesterich zûm mittagessen und sonst niemand mehr; tregt man ihnen essen aûf nach vermoege der haushaltung, nemlich ein süpp, ein aiyg oder 6 oder sieben, gesotten, sauerkraut, gebacken fisch, grün gesotten fisch, rheinfisch, so fern man solches bekommen kan, ist einem keller zû Reichartzhûsen oder bruder darinnen kein masse noch ziel zu setzen, sondern mag nach notdürft auftragen, was die haushaltung vermag, nach dem allen dann den keefâ. Wan man aber anfangt, zû Oestrich vesper zû leûten, so get der pfarher, schulmeister und glockner alsopald hinûnter in die vesper, pleiben die schûtzen da und haben ein weil kûrtzweil für der pforten bei den grossen ulmenbâumen, nach welchen sie mit den schûtzenspiessen schiessen; aber das essen hebt man von dem tisch abe und gibt ihn weiter nichts. Nach gehaltener vesper zû Oestrich kompt der pfarherr, schûlmeister und glockner wieder sampt den vier schûtzen, gibt man ihnen ein collation, nemlich kaldfisch und den keefâ, sitzen, bis man pflegt licht anzûzûnden, aber man zûndet ihnen keins an¹⁾. Wegen solchen beichtimbiß müsse der pfarherr zu Oestrich, es seie in sterbenszeiten oder sonsten, wan jemant in dem hove Reichartshusen schwach wirt, und ihme solches zu wissen getan, es seie zû nacht oder tage, welche zeit dann gott der allmechtig einen, deren auch niemand entfliehen kann, mit leibsschwachheit heimsûchen wird, mit der beicht, heiligem sacrament und anderen ceremonien, wie dann einem getreuen seelsorger zûstet, uf das allertreulichst und vleissigst nach gottes befelch

¹⁾ *Von anderer Hand hinzugefügt: dann es heist bei tag heimgangen.*

versehen und versorgen solle. Auch so jemand in dem hove Reichartzhusen von diesem zergenklichen jamertal von got dem allmechtigen würde abgefordert, soll dasselbig uf den kirchhove zü Oesterich nach christlichem brauch zür erden bestattet werden. Anno 1593.

Abschrift in dem Vindemiale in Reichartzhausen Nr 4

21. *Bericht des Philipp Hofheim, Prior von Eberbach, über einen Streit der Abtei mit der Gemeinde Kiedrich des Weinschanks wegen. 1630, August 24.*

Anno domini 1630 ipso s. Bartholomei den 24. Augusti hat unser ehrwürdiger herr prelat zu Eberbach in praesents und gegenwart meiner endsbenanter nach alter hergebrachten gebrauch und gehabt gerechtigkeit zwei fuder weins durch sein eigene fuhr in seinen aigenen hof hinuber nacher Kiderich zwischen 6 und 7 uhren des abents fahren laßen, selbige alda zue verzapfen. Solches aber zu verwehren, haben die burger in ausschoß alda an der Binger pforten (dardurch wir mit unserm wein fahren mußten) 2 tag und 2 nacht mit ihrer währ aufgewartet und wacht gehalten, uns mit dem wein, wan wir dahin fahren wurden, nicht in den flecken hineinzulassen. Über das seint wir jedoch, unser gerechtigkeit handzhaben und uns deroselben anzumaßen, obgenanten tag und zeit öffentlich uf freier straßen mit unserm wein ein guten steinwurf fast bis zum oberbrunnen in flecken hineingefahren. Deßen als sie eilends seint innen worden (dan die wacht ware abgeführt, quam ob causam ipsi norunt) ist uns zum allerersten ufgestößen und eilends herzu geloffen Caspar Lamberg sagent, was das sein solt, wer uns gewalt geben hab hereinzufahren? Diesem gib ich zur antwort: ja, was ist dan? Ich will disen unseren wein in unseren hof fahren. Habt ihr fehls und mangel daran, wölt und könt ihr uns dies wehren und verbieten? Druff antwortet er, Lamberg: Ja, es werde nit geschehen. Indem lauft er von mir fort hinder die wagen, etwan zu sehen, was vor ein nachtruck da sei, num forte armati adveniamus. Unter dessen laufen der ausschoß und burger neben anderen fremden und heimischen haufenweiß zu mit spießen, stangen, hellebarten, bindreidelen, rohren, moßqueten, brennenden lunten und anderen dergleichen notdurftigen waffen und wehren, nicht anders, als solten sie den feind mit gewehrter und sturmender hand aus und von ihrem flecken abhalten, in welchen wir als freund und nachbaren ohne einige arglist und geferde oder feindseliger weis schon albereit mit unserem wein öffentlich auf gankbarer freier straßen waren gefahren. Unter diesen rebellischen dan mit namen Heinrich Schneider herzulaufent mit einer helbarten, beut auf der stund alsobalt unsers ehrwürdigen herren kutscher die spitz tobent und treuent mit groben, harten worten, wir sollen einhalten. Hierauf frage ich ihn, aus was ursachen und warumb sie uns verbieten wollen, unsern wein in unseren aigentumblichen hof

einzuführen. Ob sie dessen von jemand uns zu wehren befehl hätten. Ja, antwortet er neben anderen, wir haben dessen befehl von unser obrigkeit, wie dan auch gewalt. Wolan, sage ich drauf, habt ihr diesen befehl und gewalt, so kan ich nicht vor gewalt; allein last mir den herrn schultheißen sampt einem ehrbaren rat und gericht herbei kommen zu erkundigen und zu hören, was hierin zu tun und vorzunehmen sei. In dem daß sie nach dem herrn schultheißen geschickt, nottigen sie unsere knecht mit gewalt mit ihren spießen und hellbarten von den pferden und wagen herabzusteigen und ihnen über die pferd gewalt zu lassen, welches sie, unsere knecht, auch alsbald getan und hetten die pferd gantz verlassen, wenn ich nicht gesagt, unseren knechten seint die pferd und keinen anderen befohlen. Darumb habt der pferd wol in acht, damit ihnen kein schaden zugefugt werde, welches dan sehr zu beforchten mehr als zu hoffen war wegen ihres grausamen tobens und wutens. Was aber innerhalb dessen, bis daß der herr schultheiß herzukommen ist, vor vielerlei unnutze wort und schmachreden vorgefallen seint, ist mir onmoglich auszusprechen, viel weniger mit der feder zu entdecken. Aber einer under anderen, Johannes Bind, wurft mir vor in gegenwart vieler anderen, warumb wir gestern freitag den wein nicht heruber gefurt, da wir darzu berechtiget und befugt weren, was ich gestern und heut beim herrn vicedomb hab tun wollen. Sie wisten wohl, daß ich mit einem pferd alda gewesen were, sie hetten auch sowohl ihre post und ausgeher, als wir die unserige. Ihm hierauf zu antworten, was meines tuns gewesen, war mir nicht von notten, allein dieser und dergleichen schimpflicher wort mußte ich sehr viel über meines hertzen kraft anhören. Nach diesem verfügt sich der herr schultheiß herbei. Als bald bereden wir uns beede miteinander, was dieses vor ein wesen und handel sei. Er gibt neben anderen vor, daß wir Eberbacher des weinschanks halben bei ihnen diesfals nicht berechtiget seien, daß wir wollen wein ausm kloster dahin fuhren. Obs zwar uns von etlichen jahren hers sei vergunstiget und gewilliget worden, so sei solches aus nachbarschaft und nicht aus gerechtigkeit geschehen. Deswegen dan dorfen wir also und kontens auch nicht zur gerechtigkeit zwingen oder dringen, und wollen also die nachbaren solches kurtzumb nicht zulaßen; daß wir wein ausm kloster dahin fuhren, denselben alda zu erzapfen; sonderen alsdan seien sie zufrieden und musten uns auch den weinschank zuelassen, wan wir unser aigen gewecks alda jährlichs ließen liegen. Hierauf hab ich nun dem herrn schultheißen zur antwort geben, was dieses anlangen tut, were ich nicht jetzunder da zu verfechten und zu vertetigen, ob wir nicht alhier berechtiget sein sollen, den weinschank zu halten; allein ich tet ihn vor diesmal nachbarlich und freundlich bitten, geburliche amptshulf zu leisten, damit nur unser wein mir moge unserm hof gefolgt werden; wolten sie uns dan nicht, wie vor diesem, zulassen, selbigen zue verzapfen, in gottes namen müssen wir solches

bis zu austrag der sache geschehen lassen, wir konten nicht vor gewalt. Hieruber beredt sich nachmals der herr schultheiß mit etlichen ratspersonen, so zugegen waren, und nach ihrer gehabten deliberation sagt er, herr schultheiß: wolan, pater prior, der wein soll mit diesem vorbehalt, das ihr den jetzunder vor dißmal mit verzapft, in den hof zu fuhren gefolgt werden; dessen ich auch zufrieden gewesen, wie ich dan auch zuvor hatte gebetten. Gebeut also der herr schultheiß dem ausschoß und gantzen gemain, so, wie oben erzelet, zugegen waren, ausm wege zu weichen und den wein zum hof zu folgen zue lassen. Was gestalt, fragten sie? Der wein soll zwar, war die antwort, in den hof gefolgt, aber vor dißmal nicht verzapft werden. Obwol nun dieses des herrn schultheißens, gerichts und rats, auch eines ehrbaren heingerats rat, befelch und gutdunken war, jedoch ist hierauf kein gehorsamb erfolgt, sondern seint, je lenger, je rebellischer und aufrührischer worden, sagent, sie teten das kurtzumb nicht, sie ließen das kurtzumb nicht zu, sie wolten in diesem ihrer obrigkeit nicht gehorsamb leisten, der teufel soll wieder die schlagen, die uns das einmal hetten verwilliget und zugelassen. Es ist nicht auszusprechen, was damals forscher wort vorgelaufen seint, wiewol ihnen der gestreng und edel J. Hornig zugegen geraten und sie nachbarlich als auch freundlich gewarnet, den wein folgen zu lassen, es wurde sonsten keinen guten ausgang gewinnen. Darauf antworteten ihm etliche schimpflich: da fragen wir nichts nach, es gehe hinaus, woe es wolle, wir bleiben bei unser gerechtigkeit. Was, sagt Görg Bentzler, last uns den wein auf den mark schroden und in aussaufen, wir konen den monchen noch wohl 2 faß weins bezahlen. Dieses und dergleichen tet den herrn schultheiß überdiemaßen bekummern, sich hochlich gegen mir (wie auch seine mitratsgenossen) beklagent, sie wolten mehr als gern mit dem kloster gute nachbarschaft halten, aber in solchen aufrohrischen wesen konten sie nicht helfen, da kein gehorsamb da were. Und dan lest der herr schultheiß den ausschuß, so dieses aufrührischen wesens meines und anderer erachtens in ursach und anfang sein, vor sich forderent begerent, von ihnen zu wissen, was doch hiermit ihr intent, sinn und meinung sei. Sie sollen ihm einen vorstellen, mit dem er im namen aller reden könt, er konne nicht einem idwiederem bescheid geben, inmaßen sie (*ut rustici ebrii, sicuti plerique erant*) durch einander plauderten, einer dies, ein ander das. Da wolt sich keiner darstellen, sondern giengen alle zurück. Letzlich geht ihr herr schultheiß, Heinrich Schneider, als ich vermein, (demnach der herr schultheiß ihnen befohlen, sich mit einander zu bereden) auf ein seiten und ruft den gantzen ausschuß zusammen. Darauf sie bald samptlich zuesamen geloffen, miteinander zu consultiren, und dan nach ihrer consultation begehren sie meiner, zu ihnen herab von dem ersten wagen zukommen, vor welchen sie die gantze zeit mit ihrer rustung zu beiden seiten und mitten in

der gassen gestanden, also daß niemand's wieder ein- noch auskommen können; aber hierauf gib ich ihrem pedel, M. Balthaßen Spenglern, zur antwort: sie, euer ausschoß hat mir nichts zu gebieten, sie seint meine obrigkeit nicht, ich hab ihnen nicht gehorsamb zu leisten. Haben sie mir etwas sonderlichs zu sagen, so kommen sie her und sagen mir solches in gegenwart herrn schultheißen und anderen ehrlichen herrn des rats, diese tet ich als ein rechtmäßige vorgesetzte obrigkeit dieses orts respectiren und nicht den ausschoß. Da must ich vom pedello hören, das teten sie nicht, das sie zu mir kämen. In gottes namen sage ich, so sei gott unerzurnt, ich muß geschehen lassen. Auf das sagt weiters der herr schultheis, halt ich will ihnen etwas in die näsen reiben, sie sollen sich darüber verwunderen. Geht also mitten under sie und sagt ihnen, was er ihnen zu sagen vorgenommen, welches mir unbewust, jedoch waren etliche der burger zuefrieden, den wein in hof folgen zue lassen. Allein Nicolaß Neef, desgleichen auch Philips Schutz und Wolf Meyer macht sich am allerunnutzigsten mit worten also, daß dardurch der tumult je lenger, je größer worden ist; deswegen must sich der herr schultheiß fluchtig und auf ein seit machen, wolt er anders nicht abgeschmirt oder gar entleibt sein. In summa: es war alda under den burgeren gantz kein gehorsamb, obschon herr schultheiß sampt einem ehrbaren rat, gericht und heingerat, wie zuvor vermeldt, zuefrieden waren, den wein in unser hof folgen zu lassen; sondern sie antworteten spottlich druff: wir tuns nicht, wir achten hierin unser obrigkeit gebot und befelch nicht, wir halten uns bei unser gerechtigkeit und landsordnung; auch wen schon der herr vicedomb selbst zugegen were, so wollen wirs doch nicht zulassen, dan er, herr vicedomb, wird uns unser gerechtigkeit nach lands nicht absprechen. Und letztlich dan, als sie uns mönch genug geschelmt, gediebt, geschent, geschmät und verspott hetten, also daß nicht auszusprechen ist, haben sie unser fuhrknecht genötiget fortzufahren und beim brunen sich zu kehren und mit dem wein wieder ins klöster zu fahren, darwider ich nun nicht kont oder dorft widersetzen, weil uns gewalt geschehe, und kein amptliche hulf da war zu verhoffen. Weil ich nun sehe, daß sehr gefehrlich mit dem umbkehren ging, also daß zu beforschten, der wagen mocht umschlagen, bin ich herzugeloffen und vor gewalt erstlich gebeten, wie dan auch sie solten noch ein wenig inhalten, ich wolts zuevor meinem herrn prelaten berichten. Ich hatt nun lang genug mich geduldet und zum hohen schimpf und spott, den sie uns feindtätiger und nicht nachbarlicher weis hetten angetan, zuegesehen, wie sie also schimpflich und spottlich mit uns procedirt waren. Das alles aber wolt nichts helfen, ob ich schon ein pferd wolt ausspannen und ins kloster reiten und vor gewalt gebeten mich haltend vor den pferden, sondern schlagen semptlich mit spießen, stangen, hebelen, rohren dermaßen auf die pferd, daß das feuer under ihren fußen darnach gesprungen, wie sie dan auch ein pferd verletzt

haben, schlagen aber nicht allein auf die pferd, sondern auch auf die fuhrknecht und andere unsere diener, die sich unsers geschirrs angenommen hatten, wie dan auch auf mich ohn einigen respect, in maßen mich der gerichtschreiber Nicolaus Nicolai¹⁾ vom ersten wagen mit gewalt gezogen und mich zuruck wider ein wand geworfen hat; hengen also an dem wagen haufenweis, trucken den wagen sampt den pferden fort, nemen die pferd beim zugelen und treiben uns also mit gantzer gewalt und macht bis zum tor hinaus. Beim ersten wagen giengen zimliche puff und stöß wider mich²⁾. Beim anderen wagen aber must ich wider aushalten, da erwust mich M. Felten, zimmerman, beim arm und treuet mich zu schlagen, und wer auch geschehen, wan ich ihnen nicht mit Worten hette abgeschreckt, er soll zusehen, wan er schlage. Hat also von seiner furi eingehalten. Diesen 2. wagen haben sie mit gesambter hand schwebent herumbgehoben und getragen, damit er hat kummerlich konnen fortfahren. Ihnen aber war nicht genug, uns dergestalt als dieb und schelmen, morder, rauber oder freibeuter, als wen wir den wein gestollen hetten (jedoch pflegt man mit solchen meines erachtens keinen erbarmlichern und grimmigern proceß zu halten, als eben diese rebellen mit uns gehalten haben) zum flecken hinauszutreiben, zu jagen, sondern auch noch ein streich vorn flecken hinaus zu begleiten, alda sie uns höhnisch und spottisch glueck wünschten, mit dem wein wiederumb ins kloster zu fahren. Und nach dem allem gaben sie freudenschuß, als wan sie die schlagt gewonnen hetten und wol alles ausgericht. Daß aber das alles also hergangen ist, urkunde ich entsbenenter mit meiner aigener subscription und wils auch bei meinen aidspflichten affirmiren, wan ich darzu solt erfordert werden. Actum ut supra. In fidem f. Philippus Hoffheim, prior Ebirbacensis pro tempore indignus.

Abschrift im Protokollbuch Nr. 29 Bl. 40 ff.

22. *Aufzeichnung über den der Abtei Eberbach durch die Truppen der Landgräfin von Hessen in den Jahren 1632—1648 zugefügten Schaden. O. D.*

Erstlich haben dero landgrävin zu Hessen soldatesca nach dem schwedischen ins Ringau getanen infall aus unserer kirchen vor dem hohen altar zween ungefehr 16 schue hohe, sehr kunstreich durchbrochene und von weiland Johann Reiter, cöllnischem büchsengießer, ausgearbeite, meßine leuchter nacher Caßel, alda sie noch de facto in einem saal stehen, uber die 2000 reichstaler wert, abführen lassen. Zum

¹⁾ *Randbemerkung von späterer Hand: hic est notus pontifici, tamen anno 1660 depositus a suo officio.*

²⁾ *Im Text steht: . . gegen mich M. Felten. M. Felten ist durchgestrichen. Es liegt hier offenbar ein Versehen des Schreibers vor, da ja gleich darauf derselbe Name im richtigen Zusammenhang folgt.*

andern haben obgedachter landgrävin völker aus unserm closter auch dazumal noch uf die 74 meßine altarleuchter, groß und klein, in precio uf 200 reichstaler gehalten, mitgenommen. Zum dritten haben sie unser zwei kirchen im closter neben prophanirung deren altären und verwüstung deren aufs köstlichst gemacht ornat- und reliquiensch[r]änken ausgeplündert und an meßgewanden, levitenröcken, alben, altartüchern, antipendien, ballen, vorhäng und anderen kirchenornaten, so aufs geringst zu schätzen 2448 reichstaler, und teils zum spott, sonderlich die meßgewanden, uf ihren pferden umbgehenkt mitgenommen. Zum vierten ein positiv in unserer kirchen zerschlagen und die pfeifen, draus kugeln zu gießen, gleicherweis mit hinweggetragen, so wert gewesen 40 reichstaler. Zum fünften aus den altären 8 kunstreich gemalte bilder und bevorab ein nachtbild de stante Jesu ante Pilatum, in Italia gemalet, ausgeschnitten und mitgenommen, so wert gewesen 200 reichstaler. Zum sechsten aus unserm keller im closter an wein nacher Hessen, ohne die 100 stück nacher Frankfurt geführet, hinwegführen lassen 200 stück firnen und neuen, jedes stück 100 reichstaler estimirt, darunter 24 stück vierundzwanziger wein gewesen. Zum siebenten an rindvihe 100 stück, eins in das ander gerechnet vor 1200 reichstaler. Zum achten hat das closter auch an schafen zur selbigen zeit verloren 500 stück, aestimirt pro 750 reichstaler. Zum neunten an allerlei früchten dazumal durch einquartirung der hessischen völker uf die 2000 malter schaden erlitten. Zum zehenden ¹⁾ an eisen, zinn und bettwerk, leinrat und allerlei hausrat im closter und auf den höfen auf die 1480 reichstaler. Zum 11. haben obgedachte hessische völker unsere bibliothec meistens und bevorab die juristenbibliothec von weiland herrn doctor Bürgern, churf. maintzischem rat, herrürend, in 2000 reichstaler wert ²⁾ mit nacher Hessen abgeführt. Zum 12. so ist auch ³⁾ durch ihre einquartirung eine behausung im closter, das gasthaus genant, in die äschen gelegt und darzu noch mehr andere ⁴⁾ große schäden uns zugefügt worden. Und so viel, als uns partim ex nostratium, partim etiam aliorum relatione erkündiget und bewust, auf ihrer churf. gnaden gnedigstes begehren alhie specificirt zu undertenigstem bericht ad manus auch deroselben demütigst, gehorsambst eingeben zu lassen keinen umgang nehmen sollen.

Abschrift im Protokollbuch Nr. 17 Anhang Bl. 76.

¹⁾ *Ursprünglich stand in dem Text: . . . uf die 2000 malter schaden erlitten. Zum zehenden an eisen . . . schaden erlitten. Zum zehenden ist durchgestrichen. Darüber steht: wie auch . . . Im Druck ist der alte Text wieder hergestellt.*

²⁾ *Verbessert aus: wert gantz.*

³⁾ *Verbessert aus: a. noch.*

⁴⁾ *Verbessert aus: a. unbewuste.*

ich
cio
ser
er-
ken
rn.
igst
eb-
ten
eln
hs-
und
let,
ler.
en,
sen
ter
ihe
um
0
n
er
rat
is-
tec
or
;?)
n-
en
gt
m
es
h
g



*Zu Söbn, Geschichte des wirtschaftlichen
Lebens der Abtei Eberbach.*

Masstab 1:200000.

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN



Karte
des Güterbesitzes der Abtei Eberbach
um das Jahr 1500.

zhs.

● Ob. Brechen
au
ach
rg
ndersbach



89097242945

Book may be kept



B89097242945A

G. E. STECHERT & CO.
(ALFRED HARNER)
NEW YORK

Library
of the
University of Wisconsin

89097242945



b89097242945a